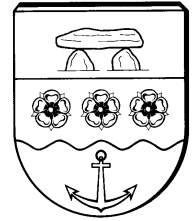


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.01.2016

Nr. 1

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>					
1	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria Grote-Kalkmann, Langen	2	9	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bauernkamp – Neuaufstellung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	5
2	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Klatte GbR, Rastdorf	2	10	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 90 „Südfelde IV – Erweiterung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	6
3	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller Geflügel KG, Lönigen; Betriebsstandort: Lähden	2	11	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Twist	6
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
4	2. Nachtragshaushaltssatzung; 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2015	3	12	Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	10
5	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof-Erweiterung – Neuaufstellung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	3	13	Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012	10
6	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Landstraße – Neuaufstellung“ der ehemaligen Gemeinde Venhaus (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	4	14	Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013	11
7	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Spelle-Süd – Neuaufstellung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	4	15	Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014	11
8	Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nordost – Neuaufstellung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	5			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 1 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria Grote-Kalkmann, Langen

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.12.2015</b>					
Betreiber	Maria Grote-Kalkmann Ruten 23 49838 Langen				
Betriebsstandort (Adresse)	Ruten 23b 49838 Langen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mängel ./.</td> <td style="width: 50%;">Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.12.2018</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

### 2 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Klatte GbR, Rastdorf

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.09.2015</b>	
Betreiber	Carola & Josef Klatte GbR Nordstr. 17 26901 Rastdorf
Betriebsstandort (Adresse)	Kuhlmannsweg 26901 Rastdorf
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.09.2018

### 3 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Möller Geflügel KG, Lönigen; Betriebsstandort: Lähden

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.11.2015</b>					
Betreiber	Möller Geflügel KG (Stall 1) Kerstin Möller (Stall 2 + 3) Copernicusstr. 9 49624 Lönigen				
Betriebsstandort (Adresse)	Am Heselkamp 2 49774 Lähden				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mängel ./.</td> <td style="width: 50%;">Beseitigung bis</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.11.2018</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 4 2. Nachtragshaushaltssatzung; 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 10.12.2015 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### § 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.627.700 €	225.900 €		8.853.600 €
ordentliche Aufwendungen	8.627.700 €	225.900 €		8.853.600 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	45.000 €			45.000 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.920.400 €	225.900 €		8.146.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.832.100 €		49.500 €	6.782.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.655.300 €		61.700 €	3.593.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.170.000 €	203.700 €		6.373.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000 €			900.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	272.700 €			272.700 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.475.700 €	225.900 €	61.700 €	12.475.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.274.800 €	203.700 €	49.500 €	13.274.800 €

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 927.100 € um 53.000 € erhöht und damit auf 980.100 € neu festgesetzt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sögel, 10.12.2015

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 28.12.2015 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der II. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 18.01.2016 bis zum 26.01.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

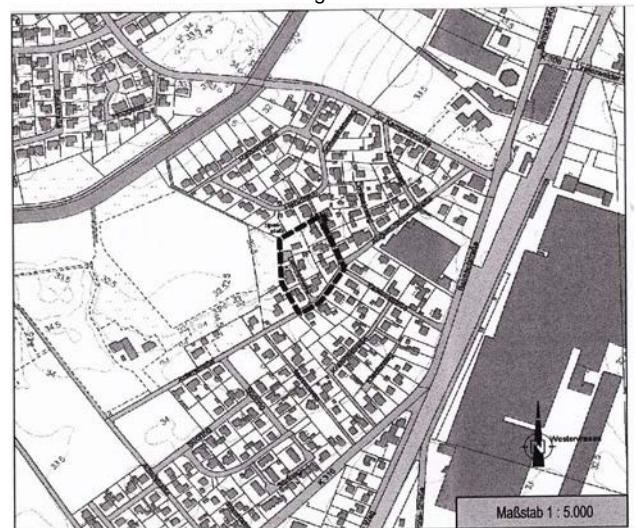
Sögel, 06.01.2016

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

### 5 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof-Erweiterung – Neuaufstellung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Bahnhof-Erweiterung – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Bahnhof-Erweiterung – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Bahnhof-Erweiterung – Neuaufstellung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

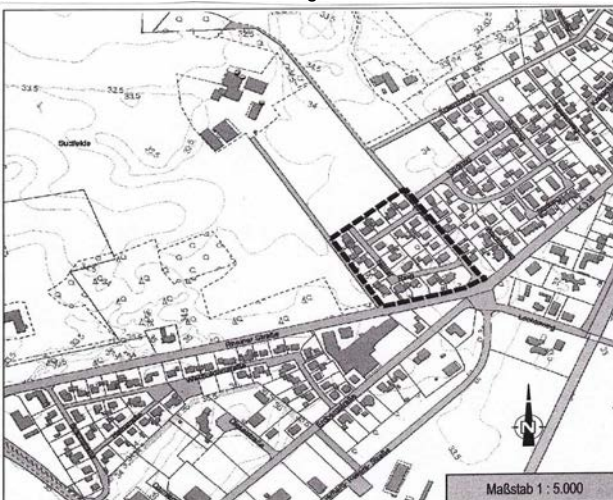
Spelle, 05.01.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

## 6 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Landstraße – Neuaufstellung“ der ehemaligen Gemeinde Venhaus (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 2 „An der Landstraße – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 2 „An der Landstraße – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „An der Landstraße – Neuaufstellung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

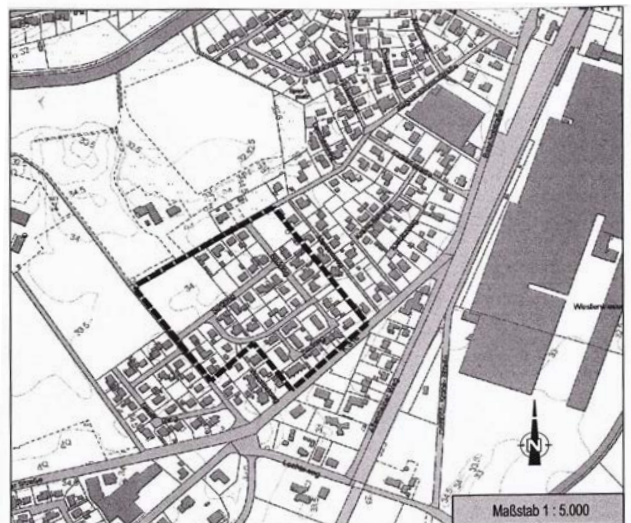
Spelle, 05.01.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

## 7 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Spelle-Süd – Neuaufstellung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 3 „Spelle-Süd – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)



Der Bebauungsplan Nr. 3 „Spelle-Süd – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Spelle-Süd – Neuaufstellung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

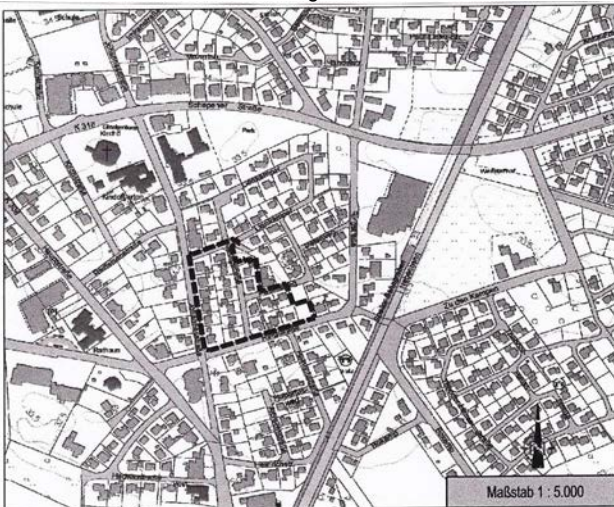
Spelle, 05.01.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

## 8 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Nordost – Neuaufstellung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 5 „Nordost – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Nordost – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Nordost – Neuaufstellung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

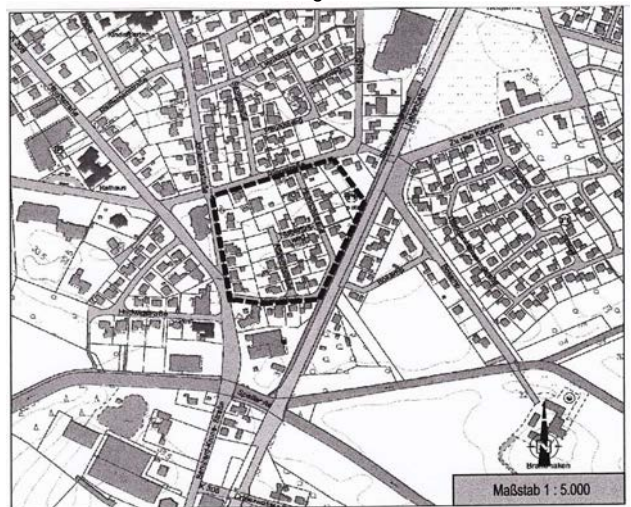
Spelle, 05.01.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

## 9 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bauernkamp – Neuaufstellung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 6 „Bauernkamp – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Bauernkamp – Neuaufstellung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Bauernkamp – Neuaufstellung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

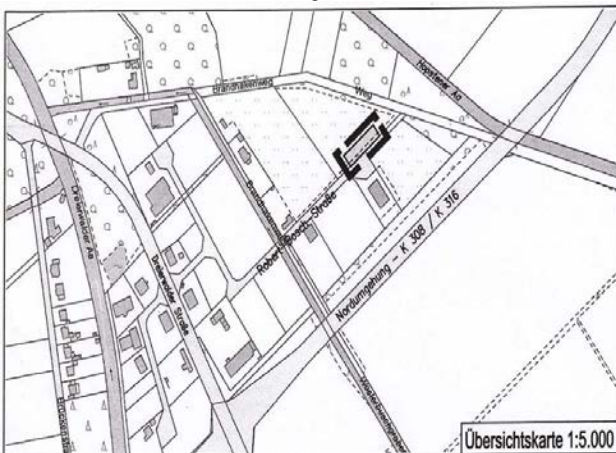
Spelle, 05.01.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

## 10 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 90 „Südfelde IV – Erweiterung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 90 „Südfelde IV – Erweiterung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 90 „Südfelde IV – Erweiterung“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 90 „Südfelde IV – Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 05.01.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

## 11 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Twist

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Twist beschlossen:

### § 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Twist. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Twist und Schöninghsdorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Twist wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Twist erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Twist erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

## § 4

## Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
  1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die Gemeinde Twist sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## § 5

## Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Twist und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfes an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Twist für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i. Mitwirkung bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
  - a. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b. der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
  - c. den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Twist oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Twist zuzuleiten.

## § 6

## Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c. den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,

- d. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Twist zuzuleiten.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Twist oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Twist zuzuleiten.

#### § 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Twist nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach § 20 Absatz 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

#### § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twist, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Twist kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde Twist.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Twist über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Twist darauf nicht generell verzichtet hat.



(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

#### § 10

##### Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### § 11

##### Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Eine Jugendfeuerwehr ist in der Ortsfeuerwehr Twist und der Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf eingerichtet.

(2) Jugendliche aus der Gemeinde Twist können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 16 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

#### § 12

##### Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twist, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Twist und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### § 13

##### Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 14

##### Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Twist den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Twist zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 15

##### Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptwehrrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Twist vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

(3) Die Gemeinde Twist ist über die beabsichtigte Verleihung eines Dienstgrades rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 16

##### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austrittserklärung,
- b. Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde Twist bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f. Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist,
  - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Twist geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abschlussverfügung wird von der Gemeinde Twist erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Twist schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Twist den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17  
Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Twist vom 24.09.1998 außer Kraft.

Twist, 15.12.2015

GEMEINDE TWIST

Schmitz  
Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 12 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2015 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach § 16 II NKomZG i. V. m. Art 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 03.12.2015

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Dieter Krone  
Verbandsgeschäftsführer

### 13 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland hat in ihrer Sitzung am 02.12.2015

- die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und
- dem Verbandsgeschäftsführer die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 liegt mit allen Unterlagen vom Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer sonnabends) bei der Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Finanzen, Nebenstelle im OLB-Gebäude, Zimmer 25, 2. Etage, Neue Straße 8, 49808 Lingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lingen (Ems), 03.12.2015

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Dieter Krone  
Verbandsgeschäftsführer

## **14 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013**

Die Versammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland hat in ihrer Sitzung am 02.12.2015

- a) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und
- b) dem Verbandsgeschäftsführer die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 liegt mit allen Unterlagen vom Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer sonnabends) bei der Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Finanzen, Nebenstelle im OLB-Gebäude, Zimmer 25, 2. Etage, Neue Straße 8, 49808 Lingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lingen (Ems), 03.12.2015

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Dieter Krone  
Verbandsgeschäftsführer

-----

## **15 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014**

Die Versammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland hat in ihrer Sitzung am 02.12.2015

- a) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und
- b) dem Verbandsgeschäftsführer die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 liegt mit allen Unterlagen vom Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer sonnabends) bei der Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Finanzen, Nebenstelle im OLB-Gebäude, Zimmer 25, 2. Etage, Neue Straße 8, 49808 Lingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lingen (Ems), 03.12.2015

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Dieter Krone  
Verbandsgeschäftsführer

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

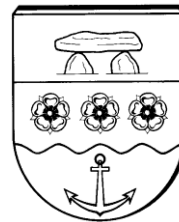
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 29.01.2016

Nr. 2

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		25 Bekanntmachung; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel	18
16 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	14	26 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2016	18
17 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	14	27 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Schützenstraße/nördlich Hafenstraße	19
18 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG, Meppen	15	28 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2016	20
19 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gövert GmbH, Geflügelfarm Rühle	15	29 Verordnung der Stadt Papenburg über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern	21
20 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Over GbR, Geeste	15	30 Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Papenburg vom 16.12.2015	22
21 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); PuHa Putenmast; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte	16	31 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Richtlinie „City-Offensive Papenburg“ zur Gewährung von Investitionszuschüssen und Mietzuschüssen zur Reaktivierung leerstehender Einzelhandelsflächen in den City-Lagen der Stadt Papenburg	23
22 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Scheepens GmbH; Betriebsstandort: Geeste	16	32 1. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2015	26
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		33 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kanalplätzen IV“ der Gemeinde Surwold; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	27
23 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Energieversorgung Emsbüren GmbH zum 31. Dezember 2014	16	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
24 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, der Gemeinde Fresenburg	17	34 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fa. AJP Naturenergie KG, Lähden	27
		35 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland für das Haushaltsjahr 2015	27



Inhalt	Seite
36 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2016 (01.01. – 31.12.2016)	28

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 16 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 02.02.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 24.11.2015
5. Stadt Meppen – Gewährung eines Zuschusses für die Fortsetzung des Fanprojektes beim SV Meppen
6. Förderung von Kindertagesstätten; Anhebung der Investitionsförderung von Kindertagesstätten
7. Projekt "Sprachförderung Emsland in Kindertagesstätten"; Erweiterung des Sprachförderkonzeptes in emsländischen Kindertagesstätten ab 2016
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Meppen, 20.01.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 17 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 10.02.2016, um 15:00 Uhr,

und

am Donnerstag, dem 11.02.2016, um 15:00 Uhr,

findet eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

In dieser Sitzung wird der Haushaltsplanentwurf 2016 ausführlich vorgestellt. Selbstverständlich sind alle Kreistagsabgeordneten berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Ausschussvorsitzende einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen (§ 72 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 15.12.2015
  5. Breitbandausbau im Landkreis Emsland; Aktueller Sachstand zum Ausbauprojekt
  6. Haushaltsplan 2016 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2016 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen

7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 27.01.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**18 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG, Meppen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>							
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.11.2015</b>							
Betreiber	Broiler Geflügelerzeuger GmbH Gr. Fullen & Co. KG Neuversenerstr. 11 49716 Meppen						
Betriebsstandort (Adresse)	Neuversenerstr. 11 49716 Meppen						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	./.				
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:  Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.11.2017							

**19 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gövert GmbH, Geflügelfarm Rühle**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>							
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.10.2015</b>							
Betreiber	Gövert GmbH Geflügelfarm Rühle Kolpingstr. 32 49744 Geeste						
Betriebsstandort (Adresse)	Hasbergstr. 25 49716 Meppen						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	./.				
Mängel	Beseitigung bis						
./.							
Nachprüfungstermin, Datum:  Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.10.2017							

**20 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Over GbR, Geeste**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.10.2015</b>	
Betreiber	Over GbR Kottheide 5 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Kottheide 5 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.8.1 Sauen einschl. dazugeh. Ferkelaufzuchtplätze (< 30 kg Lebendgew.) mit 750 oder mehr Sauenplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel /.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.10.2018

**21 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); PuHa Putenmast; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.11.2015**

Betreiber	PuHa Putenmast GmbH Hauptstraße 43 49751 Werpeloh
Betriebsstandort (Adresse)	Hannenmeer 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel /.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.11.2018

**22 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Scheepens GmbH; Betriebsstandort: Geeste**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.10.2015**

Betreiber	Scheepens GmbH Große Str. 105 49733 Haren/Fehndorf
Betriebsstandort (Adresse)	Rotdornstr. 111 49744 Geeste-Dalum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel /.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.10.2017

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**23 Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Energieversorgung Emsbüren GmbH zum 31. Dezember 2014**

Die Gesellschaftsversammlung der Energieversorgung Emsbüren GmbH hat in der Sitzung am 29.06.2015 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 erteilt.

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Mit Datum vom 10. April 2015 wird das folgende Urteil abgegeben:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Energieversorgung Emsbüren GmbH, Schüttorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Danach erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird und über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Energieversorgung Emsbüren GmbH, Schüttorf, für das Geschäftsjahr 2014 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der Jahresabschluss 2014 in Höhe von 201.417,38 € ist von der Gesellschaft auf das Wirtschaftsjahr 2015 übertragen worden.

Der Jahresabschluss 2014, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen an fünf Werktagen nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 22, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 18.01.2016

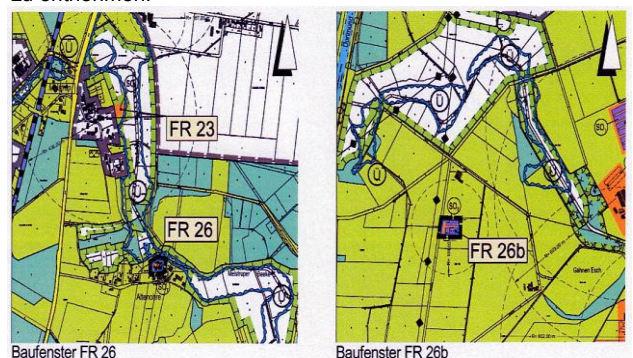
GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

## 24 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Diese Planänderung sieht Neuausweisungen von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Fresenburg vor. Es handelt sich hierbei um die Baufenster FR 26 und FR 26b.

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes mit den Baufenstern FR 26 und FR 26b ist den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen kann mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Große Straße 3, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fresenburg, 20.01.2016

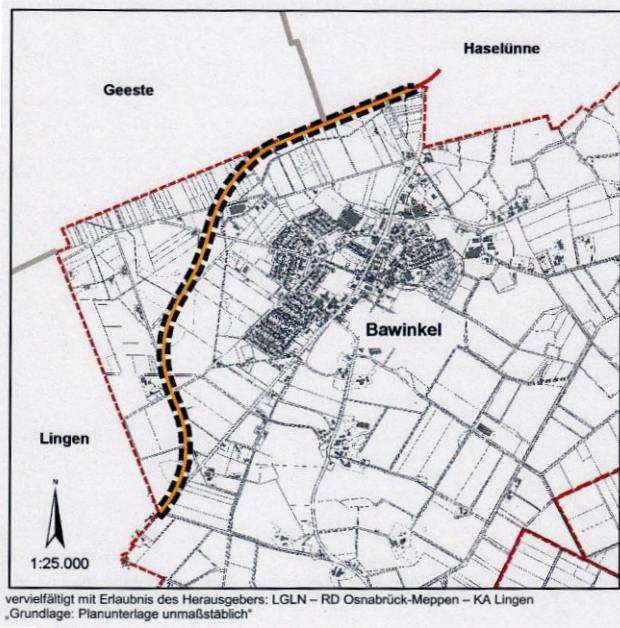
GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

## 25 Bekanntmachung; 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 09.07.2015 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bawinkel mit Verfügung vom 16.12.2015 – Az.: 65-610-408-01/48 – genehmigt.

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel umfasst die geplante Trasse der Umgehungsstraße Bawinkel. Der Geltungsbereich ist im angefügten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie Biotoptypenkarte, Umweltverträglichkeitsstudie I (UVS I), Umweltverträglichkeitsstudie II (UVS II), Faunistische Erfassungen, Artenschutzbeitrag, Lärmtechnische Betrachtung und Übersichtskarte Kompensationssuchräume in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, unbefristet aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 21.01.2016

SAMTGEMEINDE LENGERICH  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 26 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 12.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 95.984.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 101.519.600 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 330.400 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 309.500 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 93.370.800 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 93.035.700 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 11.525.400 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 18.692.900 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.096.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.431.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	111.992.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	113.159.900 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.096.100 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.144.700 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	395 v. H.

## § 6

Als erheblich im Sinne des § 115 II Nr. 1 NKomVG (Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung) gilt ein Fehlbetrag, wenn er 3 von Hundert des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Mehraufwand / Mehrauszahlung im Sinne von § 115 II Nr. 2 NKomVG gelten als erheblich, sofern sie 3 von Hundert der ordentlichen Aufwendungen / Auszahlungen übersteigen. Maßstab ist dabei das jeweilige Sachkonto in den einzelnen Teilhaushalten. Eine Nachtragssatzung ist aber nur dann erforderlich, wenn außerdem der für die jeweilige Haushaltssatzung in Betracht kommende Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag so hoch ist, dass er sich aus der Masse der übrigen Ansätze heraushebt und für die finanzpolitischen Entwicklungen der Kommune ein gewisses Gewicht hat.

Als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen.
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen.
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind.
- Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

## § 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), 12.11.2015

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 NKomVG i. V. m §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Ministerium für Inneres und Sport am 11.01.2016 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2016 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 14.01.2016

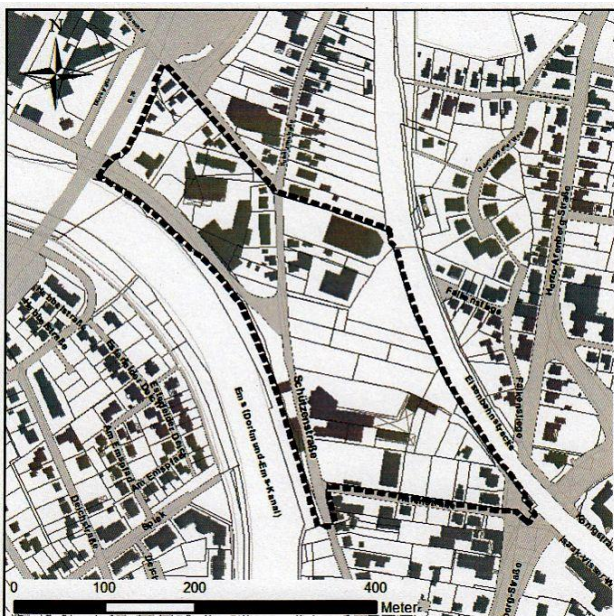
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

## 27 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Schützenstraße/nördlich Hafenstraße

Die vom Rat der Stadt Meppen am 16.07.2015 beschlossene 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Schützenstraße/nördlich Hafenstraße – nebst Begründung einschließlich Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 08.01.2016 (Az.: 65-610-301-01/112) die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Schützenstraße/nördlich Hafenstraße – genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Umrandung gekennzeichnet.



Die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Schützenstraße/nördlich Hafenstraße – nebst Begründung und Umweltbericht können gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer Nr. 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 18.01.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

## 28 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Meppen in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	57.327.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Fehlbetrag ordentl. Jahresergebnis lt. Plan	57.447.800 € - 120.100 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	800.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf Überschuss außerordentliches Jahres- ergebnis lt. Plan	0 € 800.000 €
	Jahresergebnis Gesamtergebnisplan Überschuss	679.900 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen auf	66.471.000 €
	der Auszahlungen auf	66.471.000 €
	davon:	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.477.100 €
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.609.100 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen	4.211.100 €
2.4	Auszahlungen für Investitionen	12.223.700 €
2.5	Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	6.782.800 €
2.6	Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.638.200 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.155.800 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.063.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 Mio. € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	345 v. H.

### § 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie 15.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Meppen, 10.12.2015

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 22.01.2016 unter dem Az. 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Die genehmigte Haushaltssatzung der Stadt Meppen liegt zusammen mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Mittwoch, 03.02.2016 bis einschließlich Donnerstag, 11.02.2016, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Stadthaus, Markt 43, Zimmer 228, öffentlich aus.

Meppen, 26.01.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

## 29 Verordnung der Stadt Papenburg über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307 hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Papenburg abgebrannt werden dürfen.

### § 2 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der örtlichen Gemeinschaft verankerte Organisation, insbesondere Vereine, Verbände und Religionsgemeinschaften, oder ein Zusammenschluss mehrerer Nachbarn eines bestimmten Ortsbereichs das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausrichtet. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.
- (2) Osterfeuer sind nur im Zeitraum von Karsamstag bis Oster Sonntag jeweils in der Zeit von 15.00 Uhr bis 02.00 Uhr des Folgetages gestattet. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen sie am selben Ort nur einmal durchgeführt werden.
- (3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der Stadt Papenburg spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
  - Name, Anschrift und Telefonnummer (einschließlich Mobilfunknummer) der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), dies gilt auch, wenn Vereine oder Gruppen Veranstalter sind,
  - eine Beschreibung sowie die genaue Lage des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  - das Datum sowie die geplanten Zeitpunkte des Beginnes und Endes der Veranstaltung,
  - die Angabe, ob eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr bestellt wird.

### § 3 Brenngut, Abstände und Größe

- (1) Im Rahmen des Brauchtumsfeuers dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schal Bretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle sowie stark rauchentwickelnde Materialien dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

- (2) Brauchtumsfeuer dürfen nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmte Brennmaterialien dürfen generell nicht gelagert werden
  - in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
  - auf moorigem Untergrund,
  - im Bereich von Naturdenkmälern und
  - auf Flächen besonders geschützter Biotope.

- (3) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von höchstens 100 Quadratmetern zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 Meter sowie eine Gesamtmenge von 150 Kubikmeter nicht überschreiten. Bei größeren Mengen hat der Veranstalter mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eine Brandsicherheitswache beim Fachbereich Ordnung der Stadt Papenburg anzufordern. Die äußere Grenze der Feuerstelle muss in einem Umkreis von 15 Metern von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei sein.

- (4) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 200 Meter von Gebäuden mit weicher Bedachung (z. B. Reet), Zelt- und Campingplätzen, Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr (einschließlich deren Leitungsanlagen),
- 50 Meter von Gebäuden mit harter Bedachung,
- 100 Meter von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten,
- 50 Meter zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstigen Hecken
- 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.

### § 4 Durchführung eines Brauchtumsfeuers

- (1) Zum Schutz der Kleintiere darf das Brennmaterial frühestens zwei Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tage vor dem Anzünden umzuschichten.
- (2) Bei starkem Wind darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden, ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (4) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr sind geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser und Feuerlöscher in ausreichendem Umfang bereitzustellen sowie ein mobiles Telefon für den Notfall bereitzuhalten.



Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein. Die Mobilfunknummer ist der Stadt mit der Anmeldung aufzugeben (siehe § 2 Abs. 3).

- (5) Der Veranstalter des Brauchtumsfeuers hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.
- (6) Nach Beendigung des Verbrennungsvorgangs hat der Veranstalter die Feuerrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### § 5

##### Vorbehalte

- (1) Die Stadt Papenburg kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass der Veranstalter eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anzufordern hat.
- (2) Die Stadt kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder der Umwelt ausgeht. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind und die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender, extrem trockener Witterung.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Papenburg von den Bestimmungen dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Zeiten abbrennt
  2. ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne rechtzeitig und vollständig die nach § 2 Abs. 3 notwendige Anzeige abgegeben zu haben
  3. anderes als in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Brenngut verwendet oder dem Brenngut beigibt;
  4. ein Brauchtumsfeuer entgegen § 3 Abs. 2 an unerlaubten Orten abbrennt oder Brennmaterial dort lagert;
  5. die Vorgaben nach § 3 Abs. 3 nicht einhält;
  6. die in § 3 Abs. 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
  7. entgegen § 4 Abs. 1 das Brennmaterial früher als zwei Wochen vor dem Anzünden am Verbrennungsort lagert oder es am Tage vor dem Entzünden nicht umschichtet;
  8. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starken Wind nicht unverzüglich löscht (§ 4 Abs. 2);
  9. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird (§ 4 Abs. 3);
  10. das Feuer nicht gemäß § 4 Abs. 4 beaufsichtigt;
  11. entgegen § 4 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass die Zufahrt zum Feuer freigehalten wird;
  12. entgegen § 5 Abs. 1 gegen behördliche Auflagen verstößt oder entgegen § 5 Abs. 2 verbotswidrig ein Brauchtumsfeuer entzündet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Papenburg, 16.12.2015

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

## 30 Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Papenburg vom 16.12.2015

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschnldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiungen
- § 7 Inkrafttreten

### Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie mit § 17 der Satzung der Stadt Papenburg über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsatzung) vom 11.12.2013 hat der Rat der Stadt Papenburg am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Stadtstraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Papenburg werden Sondernutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 11.12.2013 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) Für Sondernutzungen auf Zeit:  
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar
  - c) für unerlaubte Sondernutzungen:  
Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. für nachfolgende Jahre zum angegebenen Zeitpunkt. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### § 6 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen
  - b) Sondernutzungen der Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden
  - c) Sondernutzungen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes
  - d) Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen gemäß § 13 der Satzung erteilt werden
  - e) Sondernutzungen für gastronomische Angebote und Werbeträger an der Stätte des Betriebssitzes
  - f) Sondernutzungen, die im Rahmen von Übergangsregelungen gemäß § 16 der Satzung erteilt wurden.
- (2) Bei Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadtwerbung liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Stadt.
- (3) Die Stadt Papenburg kann Gebührenfreiheit gewähren, wenn sie ein besonderes Interesse an der Sondernutzung hat oder städtische Zuschüsse oder Sachleistungen für eine Sondernutzung gewährt werden.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung beziehungsweise die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt beziehungsweise überwiegt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

### Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro		
		wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Mobile Getränke- und Imbissstände		20,00	50,00
2	Verkaufswagen und -tische, Verkaufsstände, Verkaufshäuschen		20,00	50,00
3	Errichten und Betreiben von gewerblichen Infoständen, Verteilen von Handzetteln, Promotionaktionen		25,00	50,00
5	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger		25,00	50,00
6	a) Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun	20,00		50,00
	b) Container je Standplatz		10,00	50,00
7	Werbung durch Plakate oder Banner: – Plakate DIN A 1 bis DIN A 3 bis max. 25 Stück – Werbebanner je Stück	35,00		
		25,00		
8	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind	Gebührenrahmen 10,00 € bis 2.500,00 €		

Papenburg, 16.12.2015

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

### 31 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Richtlinie „City-Offensive Papenburg“ zur Gewährung von Investitionszuschüssen und Mietzuschüssen zur Reaktivierung leerstehender Einzelhandelsflächen in den City-Lagen der Stadt Papenburg

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die Richtlinie „City-Offensive Papenburg“ zur Gewährung von Investitionszuschüssen und Mietzuschüssen zur Reaktivierung leerstehender Einzelhandelsflächen in den City-Lagen der Stadt Papenburg beschlossen (sh. Anlage).

Diese Richtlinie wird gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Papenburg hiermit bekannt gemacht.

Die Richtlinie tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg ([www.papenburg.de](http://www.papenburg.de)).

Papenburg, 19.01.2016

## STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

### Richtlinie „City-Offensive Papenburg“ zur Gewährung von Investitionszuschüssen und Mietzuschüssen zur Reaktivierung leerstehender Einzelhandelsflächen in den City-Lagen der Stadt Papenburg

(gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Papenburg vom 16.12.2015)

#### 1. Ziel der Förderung

Die Einzelhandelsfunktion und die städtebauliche Qualität der City-Lagen in der Stadt Papenburg soll durch das Programm „City-Offensive Papenburg“ nachhaltig gestärkt werden. Ziel des Programmes ist es, finanzielle Anreize zu schaffen, um Leerständen in Einzelhandelsflächen in City-Lagen und damit verbundenen städtebaulichen Fehlentwicklungen nachhaltig entgegen zu wirken. Dafür sollen ein Modernisierungsprogramm und ein Programm zur Gewährung von Mietzuschüssen nach dieser Richtlinie dienen.

Die Stadt Papenburg stellt hierfür ab dem 01.08.2016 die jährlich notwendigen Haushaltsmittel vorbehaltlich der jeweils notwendigen Beschlussfassung des Rates der Stadt Papenburg zur Haushaltsatzung und vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsatzung zur Verfügung.

#### 2. Fördergegenstand

Gefördert werden Investitionen in die Verbesserung der stadtbildprägenden Außengestaltung von Einzelhandelsimmobilien im Fördergebiet (beispielsweise Außenfassaden, Schaufenster, Eingänge oder vergleichbarer Gewerke), primär in Erdgeschosslagen, sofern im Erdgeschoss der Immobilie zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Einzelhandelsfläche mindestens ein Leerstand von 6 Monaten bestanden hat. Die Investitionen müssen eine nachhaltig positive Aufwertung des äußeren Erscheinungsbildes gewährleisten. Nicht gefördert werden reine Abrissarbeiten. Neubauten können gefördert werden, wenn in der Erdgeschosslage eine Einzelhandelsnutzung mit zentrenrelevanten Sortimenten realisiert wird.

Hat eine Einzelhandelsfläche in einer Einzelhandelsimmobilie im Fördergebiet mehr als 6 Monate leer gestanden und ist eine Investition im Sinne des v. g. Fördergegenstandes durchgeführt worden, können Mieter, die diese bisher leer stehende Einzelhandelsfläche für den Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten nutzen wollen, einen zeitlich befristeten Mietzuschuss auf die Netto-Kaltmiete ohne Nebenkosten/-anteile erhalten.

#### 3. Fördergebiet

Das Fördergebiet orientiert sich an den Grenzen des Zentrenkonzeptes aus dem Einzelhandelsgutachten der Stadt Papenburg (CIMA-Gutachten, 2011). Zum Fördergebiet gehören ganz oder teilweise die dort ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche. Die konkrete Abgrenzung ist in der Anlage 1 dieser Richtlinie festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.

#### 4. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Papenburg entscheidet über Förderanträge im Rahmen der Verfügbarkeit von notwendigen finanziellen Haushaltsmitteln nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 5. Art der Förderung

### 5.1 Modernisierungsprogramm

Für jede Einzelhandelsimmobilie kann auf Antrag ein nichtrückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 20 % der Netto-Investitionskosten, maximal 4.000 Euro, gezahlt werden. Die Mindestinvestitionssumme darf 5.000 Euro (netto) nicht unterschreiten. Die Investition ist durch Rechnungen nachzuweisen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Dem Förderantrag sind ein Bauvorentwurf mit Kostenschätzung, eine Beschreibung der Investitionsmaßnahme sowie mindestens 2 Angebote für die geplante Bauleistung von Handwerksbetrieben vorzulegen.

Die Auszahlung einer bewilligten Fördersumme erfolgt nach Abschluss der im Förderantrag formulierten Investitionsmaßnahme.

Die Bewilligung erfolgt zweckgebunden für eine anschließende Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss der geförderten Immobilie. Eine geförderte Einzelhandelsimmobilie muss ab dem Datum der Bewilligung mindestens zwei Jahre für den Einzelhandel genutzt werden.

Eine erneute Förderung für die Einzelhandelsimmobilie ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Datum des vorhergehenden Bewilligungsbescheides möglich.

### 5.2 Zuschussprogramm zur Gewährung von Mietzuschüssen

Hat eine Immobilie in dem maßgebenden Quartier mehr als 6 Monate leer gestanden und ist eine Modernisierung im Sinne des Modernisierungsprogramms nach Ziffer 5.1 dieser Richtlinie durchgeführt worden, können Mieter, die diese Immobilie für Einzelhandelszwecke nutzen, auf Antrag im Anschluss einen zeitlich befristeten Mietzuschuss auf die Netto-Kaltmiete ohne Nebenkosten/-anteile erhalten.

Förderfähig sind ausschließlich Mietverträge für Einzelhandelsnutzungen in Erdgeschossflächen, die dem Verkauf zentrenrelevanter Sortimente dienen. Die zentrenrelevanten Sortimente bestimmen sich nach dem Einzelhandelsgutachten der Stadt Papenburg (CIMA-Gutachten, 2011) und sind in der Anlage 2 dieser Richtlinie beschrieben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Untermietverhältnisse werden nicht gefördert.

Bei einem Umzug des/der Antragstellers/in innerhalb des Fördergebietes wird nur die Einzelhandelsfläche gefördert, um die das neue Geschäft größer ist als das ehemalige Geschäft.

Mietverträge müssen eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren haben. Nachweise über den Mietvertrag und die gezahlten Mieten sind vorzulegen.

Der Mietzuschuss beträgt für tatsächlich gezahlte Mieten 2,- Euro je Quadratmeter Mietfläche, maximal 250 Euro pro Monat und wird für maximal 12 Monate gewährt. Die Auszahlung eines bewilligten Mietzuschusses erfolgt nachschüssig am Ende eines Quartals nach Vorlage der Überweisungsträger für die tatsächliche Zahlung der Miete.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn der maßgebliche Mietvertrag rechtsverbindlich von beiden Vertragsparteien unterschrieben und im Original vorgelegt worden ist.

## 6. Allgemeine Regeln

- 6.1 Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher Antrag, dem die notwendigen und aussagekräftigen Belege beigelegt sind. Investitionen sind durch digitale Fotoaufnahmen zu belegen (jpg- oder tif-Dateien). Dabei ist der Zustand vor und nach der Investition zu dokumentieren.
- 6.2 Die Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß kann eine Rückforderung von Zuschüssen nach Ziffer 6.3 dieser Richtlinie erfolgen. Die Bewilligung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw.
- 6.3 Sollte sich nach der Bewilligung herausstellen, dass die im Förderantrag gemachten Angaben falsch waren, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon zurückzufordern. Die gleiche Rechtsfolge gilt, wenn gegen zeitliche Bindefristen verstoßen wird, die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird oder Mieten nicht gezahlt werden. Im Fall einer Geschäftsaufgabe vor Ablauf der Förderfrist ist die bewilligende Stelle der Stadt Papenburg unverzüglich vom Zuschussempfänger zu benachrichtigen.
- 6.4 Die Förderungen erfolgen grundsätzlich ohne Rücksicht auf Zuwendungen, Zuschüsse und sonstige Vergünstigungen Dritter.
- 6.5 Antragsteller ist derjenige, welcher die jeweiligen Maßnahmen wirtschaftlich trägt. Dies kann bezogen auf das Modernisierungsprogramm der Eigentümer, aber auch der Mieter oder Pächter sein. Sofern der Antragsteller nicht identisch mit dem Eigentümer ist, ist gegenüber der Stadt Papenburg nachzuweisen, dass die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme/Anschaffung gegeben sind. Dies kann durch Vorlage eines Pacht- oder Mietvertrages erfolgen. Aber auch entsprechende zusätzliche schriftliche Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Mieter können dieser Nachweispflicht genügen.
- 6.6 Der Zuschussempfänger hat gegenüber der Stadt vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass die gewährten Gelder umfassend und ausschließlich für den Förderzweck verwandt werden.
- 6.7 Die bewilligende Stelle der Stadt Papenburg behält sich regelmäßig ein Prüfungsrecht vor Ort vor. Der Zuschussempfänger hat als Obliegenheitspflicht hierbei mitzuwirken.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2016 in Kraft

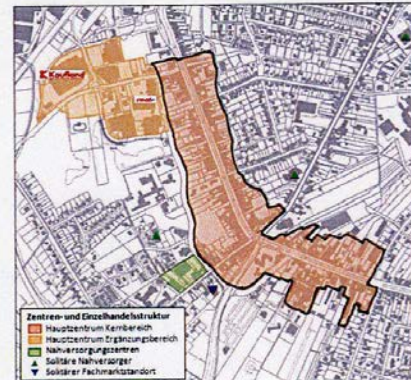
Papenburg, 19.01.2016

STADT PAPANBURG

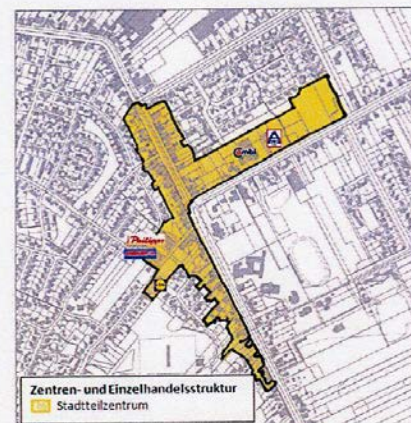
Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

### Anlage 1 der Richtlinie „City-Offensive Papenburg“ zur Gewährung von Investitionszuschüssen und Mietzuschüssen zur Reaktivierung leerstehender Einzelhandelsflächen in den City-Lagen der Stadt Papenburg

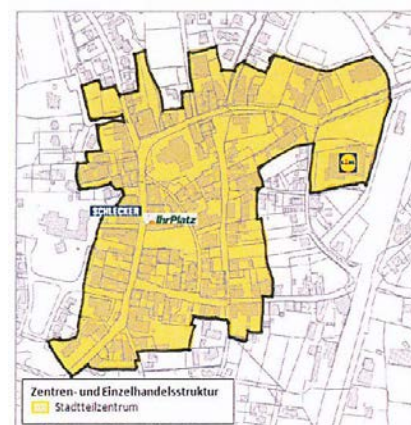
Zentraler Versorgungsbereich (Hauptzentrum – schwarz umrandet) Papenburg-Untenende



Zentraler Versorgungsbereich – Stadtteilzentrum Papenburg-Obenende



Zentraler Versorgungsbereich Aschendorf





**Anlage 2**  
**der Richtlinie**  
**„City-Offensive Papenburg“**  
zur Gewährung von Investitionszuschüssen und Mietzuschüssen  
zur Reaktivierung leerstehender Einzelhandelsflächen  
in den City-Lagen der Stadt Papenburg

**Zentrenrelevante Sortimente**

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder)
- Bücher
- Computer und Zubehör, Telekommunikation
- Elektrokleingeräte, Leuchten
- Foto, Film
- Geschenkartikel
- Glas/ Porzellan/ Keramik, Hausrat
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
- Kunstgegenstände, Antiquitäten
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Schulranzen)
- Musikinstrumente
- Optik, Hörakustik
- Schuhe
- Sportartikel, Sportschuhe, Sportbekleidung (inkl. Jagd-, Reit- und Angelausstattung, Waffen)
- Schreibwaren
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Sanitätswaren
- Uhren und Schmuck
- Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video, Ton- und Datenträger)
- Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung

### 32 1. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 18.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	13.458.200 €	225.700 €		13.683.900 €
ordentliche Aufwendungen	13.475.800 €	208.100 €		13.683.900 €
außerordentliche Erträge		126.700 €		126.700 €
außerordentliche Aufwendungen		4.100 €		4.100 €

<b>Finanzaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.882.300 €	225.700 €		13.108.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.119.100 €	140.900 €		12.260.000 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	341.100 €	267.700 €		608.800 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.517.500 €	1.529.000 €		3.046.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.176.400 €	1.253.600 €		2.430.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	425.700 €			425.700 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	14.399.800 €	1.747.000 €		16.146.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	14.062.300 €	1.669.900 €		15.732.200 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.176.400 € um 1.253.600 € erhöht und damit auf 2.430.000 € neu festgesetzt.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sögel, 18.12.2015

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 18.01.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2016 bis zum 09.02.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 26.01.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 33 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kanalplätzen IV“ der Gemeinde Surwold; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 19.11.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kanalplätzen IV“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kanalplätzen IV“ wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 20.01.2016

GEMEINDE SURWOLD  
Die Bürgermeisterin

### C. Sonstige Bekanntmachungen

#### 34 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fa. AJP Naturenergie KG, Lähden

Bek. des GAA Emden v. 22.01.2016 – H43.063.08/99

Die AJP Naturenergie KG, Ostlähdener Straße 6, 49774 Lähden, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von insgesamt 1.542 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 49774 Lähden, Schiller-berg, Gemarkung Lähden, Flur 20, Flurstücke 110/99, 110/91 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 22.01.2016

STAATLICHES GEWERBE-  
AUF SICHTSAMT EMDEN  
H43.063.08/99  
Im Auftrag  
Lampe

#### 35 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland am 02.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	169.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	169.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	0 Euro



2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	169.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	169.600 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Soweit Gebühreneinnahmen des Schlachthofes nicht die Kosten decken, werden Verbandsumlagen ausschließlich von der VION Lingen, eine Niederlassung der VION Zeven AG, erhoben.

#### § 6

Als erheblich im Sinne des § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 115 II Nr. 1 NKomVG (Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung) gilt ein Fehlbetrag, wenn er 3 von Hundert des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Mehraufwand / Mehrauszahlung im Sinne von § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 115 II Nr. 2 NKomVG gelten als erheblich, sofern sie 3 von Hundert der ordentlichen Aufwendungen / Auszahlungen übersteigen. Maßstab ist dabei das jeweilige Sachkonto in dem Teilhaushalt. Eine Nachtragssatzung ist aber nur dann erforderlich, wenn außerdem der für die jeweilige Haushaltsposition in Betracht kommende Aufwands- bzw. Auszahlungsbetrag so hoch ist, dass er sich aus der Masse der übrigen Ansätze heraushebt und für die finanzpolitischen Entwicklungen des Zweckverbandes ein gewisses Gewicht hat.

Für die Befugnis des Verbandsgeschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen.
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen.
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind.
- Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Lingen (Ems), 02.12.2015

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Kruse  
Vorsitzender  
der Versammlung

Krone  
Verbandsgeschäftsführer

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2015 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonntags) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 20.01.2016

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND  
Der Verbandsgeschäftsführer

## 36 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2016 (01.01. – 31.12.2016)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 21.12.2015 den Wirtschaftsplan für 2016 beschlossen.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	316.500 €
in den Aufwendungen auf	316.500 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	27.000 €
in den Ausgaben auf	27.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

#### § 5

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 131.990,40 €, auf die Gemeinde Emsbüren 4.653,60 €, auf die Samtgemeinde Freren 2.059,03 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 3.190,11 €, auf die Gemeinde Salzbergen 3.351,70 € und auf die Samtgemeinde Spelle 4.755,16 €.

Lingen (Ems), 21.12.2015

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Stefan Altmeyen  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

Ute Bischoff  
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.01.2016 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 15. bis 24.02.2016 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 20.01.2016

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff  
Geschäftsführerin

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

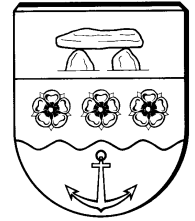
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2016

Nr. 3

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		48 Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie)	35
37 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	32	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
38 Sitzung des Schulausschusses	32	49 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016	36
39 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	32	50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016	36
40 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dieter Borgmann, Lorup	32	51 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung; Baugebiet: „Logistikzentrum an der Raffinerie südliche Erweiterung“	37
41 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Jansen, Haselünne	33	52 Bekanntmachung der Gemeinde Neulehe; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „3. Erweiterung Am Sportpark“	38
42 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Kremers, Geeste	33	53 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen	38
43 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Mödden, Papenburg	33	54 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 100. Änderung des Flächennutzungsplanes	39
44 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Neesen KG, Meppen	34	55 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes	39
45 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raming-Freesen, Oberlangen	34	56 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2016	40
46 Standsicherheit von baulichen Anlagen (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 09.10.2015)	34	57 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zweite Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“	40
47 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg	35	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 37 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Donnerstag, dem 18.02.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration in der Fachklinik Hase-Ems, Hammer Straße 29, 49740 Haselünne, statt.

Vor Beginn der Sitzung wird ab 14.30 Uhr die neue Fachklinik Hase-Ems und deren Arbeit vorgestellt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 12.11.2015
5. Asylbewerber im Landkreis Emsland – aktuelle Situation
6. Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten
7. Anpassung der Kreiszuwendungen für die Sucht- und Drogenberatung
8. Anpassung der Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände und Sozialen Dienste im Landkreis Emsland
9. Kindergesundheit im Einschulungsalter – Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2014
10. Hilfen für "Familien in Not" – Jahresbericht 2015  
Förderung von Erholungsmaßnahmen für Familien mit Kindern – Jahresbericht 2015
11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Meppen, 03.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 38 Sitzung des Schulausschusses

Am Montag, dem 22.02.2016, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses in der Mensa des Gymnasiums Georgianum, Kardinal-von-Galen-Straße 7 – 9, 49809 Lingen (Ems), statt.

Vor Beginn der Sitzung erfolgt ab 15:00 Uhr eine Besichtigung der wieder für den Schulsport freigegebenen Sporthallen und des Mensabereiches des Gymnasiums Georgianum.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 02.12.2015
5. Flüchtlingsunterbringung in Sporthallen im Emsland
  - a) Bericht über den Ablauf der Notunterbringung von Flüchtlingen
  - b) Erfahrungsbericht des Gymnasiums Georgianum
6. Sprachfördermaßnahmen an emsländischen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund; Sprachlernklassen und SPRINT-Projekte
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten

8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Meppen, 09.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 39 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 23.02.2016, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Vor Beginn der Sitzung findet um 15.00 Uhr die Eröffnung der Ausstellung "Batak on Tour" im Foyer des Kreishauses I, 1. OG, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 05.11.2015
  5. Zuwendung an die Ems-Vechte-Welle gGmbH für den Betrieb eines Bürgerrundfunks im Emsland und der Grafschaft Bentheim
  6. Stiftung Gedenkstätte Esterwegen;  
Bericht der Geschäftsführung
  7. Tourismus im Emsland;  
Bericht der Geschäftsführung
  8. Internationaler Naturpark Bourtang Moor-Bargerveen;  
INTERREG V A Projekt "Grenzenlos Moor"
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung der Sitzung

Meppen, 10.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 40 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dieter Borgmann, Lorup

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.10.2015**

Betreiber	Dieter & Nadja Borgmann GbR (Stall 1) Dieter Borgmann (Stall 3) DieTho GmbH & Co. KG (Stall 4,5,6,7)  Roten Steine 6 26901 Lorup
-----------	---

Betriebsstandort (Adresse)	Roten Steine 6 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.10.2017	

**41 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Jansen, Haselünne**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.12.2015</b>	
Betreiber	Stall 1: Ludger Jansen Stall 2: Ludger Jansen KG Schulstr. 21 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Schulstr. 21 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.12.2018	

**42 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Kremers, Geeste**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.12.2015</b>	
Betreiber	Stall 1 + 2: Heinrich Kremers Stall 3: Robin Wertmann Meppener Str. 172 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Meppener Str. 172 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.12.2018	

**43 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Mödden, Papenburg**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.10.2015</b>	
Betreiber	Heinrich Mödden jun. (Stall 1) H & E Mödden GbR (Stall 2)  Neuherbrumer Straße 176 26871 Papenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Neuherbrumer Straße 176 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.10.2018

#### 44 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Neesen KG, Meppen

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.01.2016**

Betreiber	Neesen KG Hemsener Str. 19 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.01.2019

#### 45 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raming-Freesen, Oberlangen

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.01.2016**

Betreiber	Georg Raming-Freesen (HM 1) Stefan Raming-Freesen (HM 2) Karin Raming-Freesen GbR (HM 3) Hähnchenmast Raming-Freesen (HM 4)  Zur Marsch 15 49779 Oberlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Kuhlenweg 6 49779 Oberlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.01.2019

#### 46 Standsicherheit von baulichen Anlagen (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 09.10.2015)

Mit Erlass vom 09.10.2015 (24103 (2015-1)) hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf eine Gefährdung durch unsachgemäße Befestigung von Unterdecken in öffentlichen zugänglichen Hallen hingewiesen.

Diesbezüglich sind in Nordrhein-Westfalen in mehreren Turnhallen, die in der sechziger, siebziger und achtziger Jahren gebaut wurden, unsachgemäße Befestigungen von Unterdecken festgestellt worden. In einem Fall hat dies bereits zum Herabfallen von Deckenteilen geführt. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraufhin in einem Erlass alle nachgeordneten Behörden aufgefordert, die Eigentümer/Verfügungsberechtigten von Turnhallen auf die Gefährdung hinzuweisen.



Da nicht auszuschließen ist, dass die in Nordrhein-Westfalen unsachgemäß ausgeführten Deckenbefestigungen auch in Niedersachsen zur Ausführung gekommen sind, sind derartige Konstruktionen auch in Niedersachsen ggf. einer Untersuchung zu unterziehen. Entsprechend weise ich hiermit die Eigentümer/Verfügungsberechtigte auf ihre Verkehrssicherungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 NBauO hin (siehe auch: „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch Eigentümer/Verfügungsberechtigte“, die als Download unter [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) zu finden sind).

Schadensursächlich für das Herabstürzen von Deckenteilen in Bochum war ein Vernageln von Deckenverkleidungen mit der hölzernen Unterkonstruktion mittels lotrechts eingeschlagener, glattschaftiger Nägel ohne Diagonalvernagelung. Es besteht also die Gefahr, dass sich einzelne Teile im Laufe der Jahre herausziehen oder es zu einem Reissverschlusseffekt kommt und großflächig Deckenelemente auf darunterliegende Verkehrsflächen stürzen. Falls der Eigentümer also keine zuverlässigen Informationen zur Ausführungsqualität der Unterdecke und deren Befestigung in seiner Halle hat, muss er zur Gefahrenabwehr die Konstruktion überprüfen und ggf. ertüchtigen.

Meppen, 02.02.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### **47 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg**

Mit Bescheid vom 03.02.2016 wurde der WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Leistung von jeweils 3 MW als Ersatz für vier Windkraftanlagen des Typs Tacke TW 600a auf den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 302/3 und 318/10 der Gemarkung Neubörger erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzu legen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.02.2016 bis zum 29.02.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 03.02.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### **48 Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie)**

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (RROP) für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie) bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung wurde vom Kreistag am 21. Dezember 2015 als Satzung beschlossen. Dem sachlichen Teilabschnitt Energie ist eine Begründung einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung sowie die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen und als gesonderter Teil ein Umweltbericht beigefügt.

Gemäß § 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) i. V. m. § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde die 1. Änderung des RROP 2010 des Landkreises Emsland mit Bescheid vom 28. Januar 2016, Az.: ArL-WE 19-20303/454, genehmigt.

Die Unterlagen zur 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie) liegen gem. § 11 Abs. 2 ROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Emsland zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung im Dienstgebäude des Landkreises Emsland, Abteilung Raumordnung und Städtebau, Zimmer 525, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter „[www.emsland.de](http://www.emsland.de) => Aktuelles => Regionalplanung“ zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des RROP 2010 unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind. Ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beachtlich, so wird diese unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Emsland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 Abs. 1 NROG). Ansonsten wird auf die Ausschlussregelung für die fristgebundene Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 12 ROG verwiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie) in Kraft.

Meppen, 15.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 49 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.511.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.886.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	792.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.748.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.581.000 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	395.700 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	4.666.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanztätig- keit	4.270.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanztätig- keit	541.200 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.270.500,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.750.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2.	Gewerbesteuer	320 %

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 16.12.2015

#### GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.02.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.02.2016 bis zum 04.03.2016 einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26, öffentlich aus.

Emsbüren, 11.02.2016

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

### 50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.869.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.869.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	220.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	220.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.103.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.769.600 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.123.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.172.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.485.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	770.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	23.711.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	23.711.700 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.485.500 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

## § 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 10.12.2015

STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 26.01.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2016 bis 24.02.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 28.01.2016

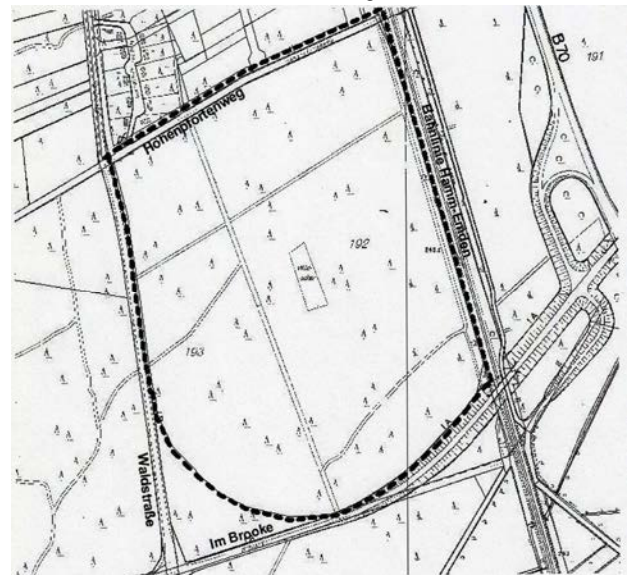
STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 51 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung; Baugebiet: „Logistikzentrum an der Raffinerie südliche Erweiterung“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 26.11.2015 in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch erneut als Satzung beschlossen. Zugleich hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum 13.02.2009 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung rückwirkend zum 13.02.2009 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 22.01.2016

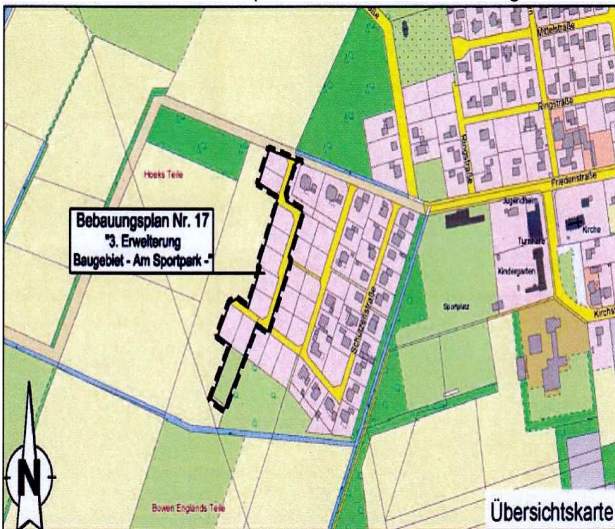
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

## 52 Bekanntmachung der Gemeinde Neulehe; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „3. Erweiterung Am Sportpark“

Der vom Rat der Gemeinde Neulehe am 03.02.2016 als Sitzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 17 „3. Erweiterung Am Sportpark“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Reinhard Gansefort, Haarstraße 6, 26909 Neulehe, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Neulehe sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Schadensersatzpflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

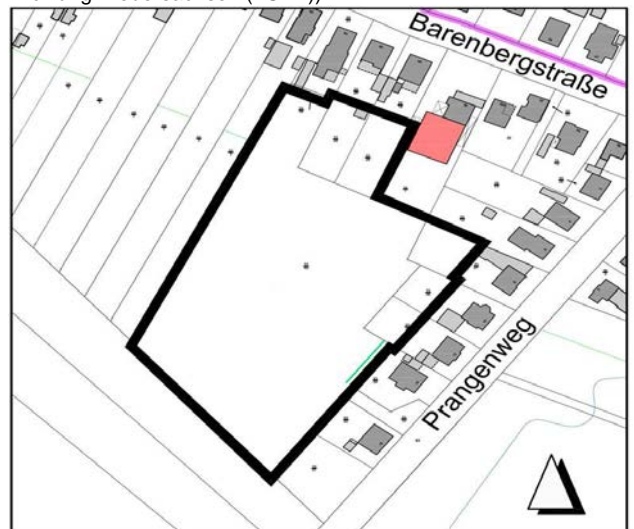
Neulehe, 10.02.2016

GEMEINDE NEULEHE  
Der Bürgermeister

## 53 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 07.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Stadtbauamt, Neubau, Zimmer 67, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Durch den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 „Westlich Prangenweg“ betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 233/II wird der betroffene Teilbereich außer Kraft gesetzt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 02.02.2016

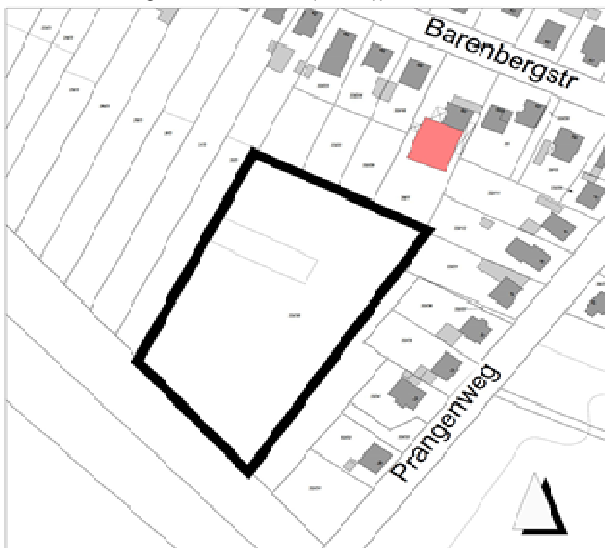
STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

#### 54 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 100. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 07.10.2015 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.01.2016, genehmigt.

Im Rahmen der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bestehende Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche geändert. Es handelt sich hier um eine Ergänzung der vorhandenen Strukturen entlang der Barenbergstraße sowie des Prangenweges.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Stadtbauamt, Zimmer 67 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 02.02.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

#### 55 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 19.01.2016 die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 01.10.2015 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Fachbereich VI Bauverwaltung und Gemeindeentwicklung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.



Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 02.02.2016

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 56 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.341.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.607.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	201.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	201.700 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.827.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.170.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.243.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	2.732.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	1.320.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	488.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes:	14.391.100 €
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes:	14.391.100 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.196.500 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 297.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.970.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Twist, 15.12.2015

GEMEINDE TWIST

Schmitz  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.01.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Die genehmigte Haushaltssatzung der Gemeinde Twist liegt zusammen mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG von Dienstag, 16.02.2016, bis einschließlich Mittwoch, 24.02.2016, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, Zimmer 5, öffentlich aus.

Twist, 04.02.2016

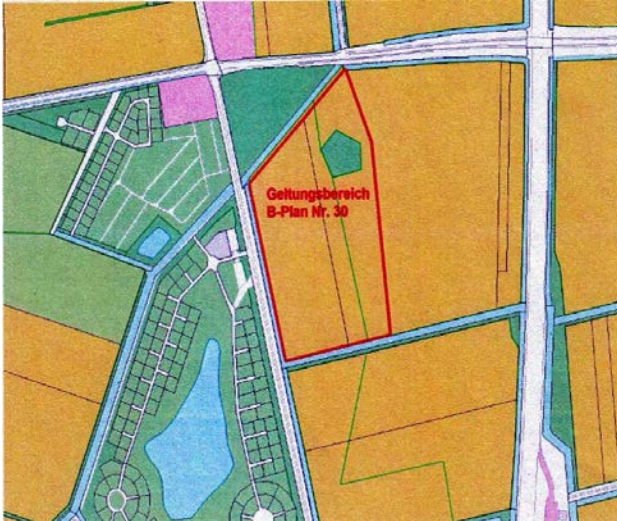
GEMEINDE TWIST  
Der Bürgermeister

## 57 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zweite Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“

Der vom Rat der Gemeinde Walchum am 15.12.2015 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 30 „Zweite Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Schweers, Südfeld 20, 26907 Walchum, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Walchum sind Terminab-sprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berück-sichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennut-zungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Form-vorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-meinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltend-machung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 12.02.2016

GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

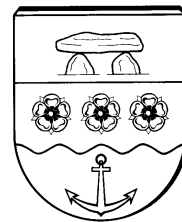
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 29.02.2016

Nr. 4

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		68	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Christiane und Bernd Többen, Hüven	48
58	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	45	69	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Többen GbR, Hüven	48
59	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	45	<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
60	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Hermann Grote, Meppen	45	70	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbestraße“ der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	49
61	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Leonhard Beelmann, Haselünne	46	71	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Im Kleinen Bruch“, 1. Änderung, Ortsteil Osterbrock, Verfahren nach § 13 a BauGB	49
62	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); de Driemaat GbR, Ringe; Betriebsstandort: Meppen	46	72	Bekanntmachung der Gemeinde Gersten über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	50
63	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hüntelmann, Lorup	46	73	Bekanntmachung der Gemeinde Handrup über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	50
64	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Frieda Jonker, Ringe; Betriebsstandort: Haren (Ems)	47	74	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2016 vom 15.12.2015; 1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2016	50
65	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas Lammers, Haren (Ems)	47	75	Bekanntmachung der Stadt Hase-lünne über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	51
66	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Mechelhoff, Hilkenbrook	47	76	Bekanntmachung der Gemeinde Langen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	51
67	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Mechelhoff, Hilkenbrook	48			

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>		<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
77	Bekanntmachung der Gemeinde Lehe; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Im Dorfe“	51	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	89	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland	57
78	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lengerich über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“	52		90	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2016	58
79	Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	53		91	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal 2016	58
80	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134 – I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung	53				
81	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	54				
82	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte-Ost“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	54				
83	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 28. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Wohngebiet“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	55				
84	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Hemberg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	55				
85	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Neue Hasebrücke – Innerstädtische Entlastungsstraße“	56				
86	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich L 39, 1. Teilbereich“	56				
87	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	57				
88	Bekanntmachung der Gemeinde Wettrop über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	57				

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 58 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Montag, dem 07.03.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 11.02.2016
  5. Vierstreifiger Ausbau der E 233 zwischen Meppen (A 31) und Emstek (A 1)  
Sachstand der Planungen E 233
  6. Sachstand Brücken – Fortschreibung des Berichtes 2013
  7. Car-Sharing im Emsland
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 24.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 59 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Donnerstag, dem 10.03.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 03.12.2015
  5. Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg";  
Sicherung des FFH-Gebietes "013 Ems" sowie Teile des EU-Vogelschutzgebietes "V16 Emstal von Lathen bis Papenburg" nach nationalem Recht
  6. Aktueller Sachstand und weitere Sanierungsplanung des LCKW-Schadensfall Wärme-Kälte-Haus auf dem Gelände der WTD 91 in Meppen
  7. Masterplan Ems; Sachstandsbericht
  8. Entwicklung des Damwildes und ihre Auswirkungen im Bereich des Emslandes;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.02.2016

9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Meppen, 24.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 60 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Hermann Grote, Meppen

Mit Bescheid vom 19.02.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Hermann Grote, Auf der Heide 21, 49716 Meppen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.920 Plätzen und Einbau einer Abluftreinigungsanlage, Nutzungsänderung eines Sauenstalles zum Schweinemaststall mit 400 Plätzen und Anbau einer Abluftreinigungsanlage, Anbau einer Abluftreinigungsanlage an einen vorhandenen Schweinemaststall, Neubau eines Güllehochbehälters mit Dach (2.512 m<sup>3</sup>), Abbruch des vorhandenen Güllehochbehälters und Aufstellung von vier Futtermittelsilos (2 x 8 m<sup>3</sup> + 2 x 12 m<sup>3</sup>) auf dem Grundstück Flur 157, Flurstücke 10 der Gemarkung Emslage erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 2.640 Schweinemastplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.03.2016 bis zum 14.03.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931 / 44 – 2522) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 22.02.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat



**61 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Leonhard Beelmann, Haselünne**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.11.2015	
Betreiber	Stall 1 + 2: Leonhard Beelmann Stall 3 + 4: Ursula Beelmann Hoormanns Wehr 10 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Hoormanns Wehr 10 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.11.2018	

**62 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); de Driemaat GbR, Ringe; Betriebsstandort: Meppen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.11.2015	
Betreiber	de Driemaat GbR Kanalweg 11 49824 Ringe
Betriebsstandort (Adresse)	Overbergstr. 9 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.11.2017

**63 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hüntelmann, Lorup**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.01.2016	
Betreiber	Bernhard Hüntelmann Eschmühlenweg 3 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Harrenstätten 182 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.01.2019	

**64 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Frieda Jonker, Ringe; Betriebsstandort: Haren (Ems)**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.11.2015	
Betreiber	Frieda Jonker Wagenholter Diek 55a 49824 Ringe
Betriebsstandort (Adresse)	Landegger Hauptstr. 1 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel 1.	Beseitigung bis 31.03.2016
1. Die Höhe der Lüfter vom Stall 1 entsprechen nicht der erteilten Genehmigung	
Nachprüfungstermin, Datum: 05.04.2016	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.11.2017	

**65 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas Lammers, Haren (Ems)**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.12.2015	
Betreiber	Stall 1: Andreas Lammers Stall 2: Lammers GbR Wiesenstr. 4 49733 Haren/Ems
Betriebsstandort (Adresse)	Haar 17 49733 Haren/Ems
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel /.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.12.2018

**66 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Mechelhoff, Hilkenbrook**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.11.2015	
Betreiber	Mechelhoff Farm GmbH & Co KG Hauptstraße 26 26897 Hilkenbrook
Betriebsstandort (Adresse)	Am Voßbattschlot 26897 Hilkenbrook
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel /.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.11.2018	

**67 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Mechelhoff, Hilkenbrook**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.11.2015	
Betreiber	Karl Heinz Mechelhoff (Stall 1 & 2) Mechelhoff GbR (Stall 3, 4, 5)  Hauptstraße 26 26897 Hilkenbrook
Betriebsstandort (Adresse)	Hauptstraße 26 26897 Hilkenbrook
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.11.2018	

**68 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Christiane und Bernd Többen, Hüven**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.11.2015	
Betreiber	Christiane Többen (Hähnchenmast) Bernd Többen (Schweinmast)  Berßener Str. 21 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Berßener Str. 21 49751 Hüven

Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.11.2018	

**69 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Többen GbR, Hüven**

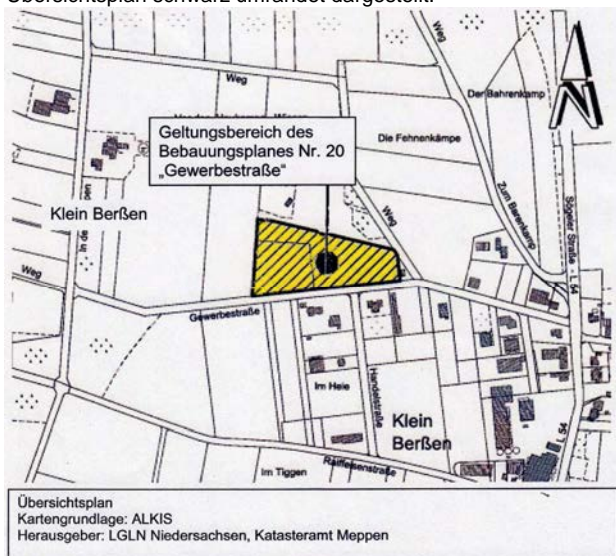
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.11.2015	
Betreiber	Többen GbR Berßener Str. 21 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Berßener Str. 21 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.11.2018	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 70 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbestraße“ der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 den Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbestraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbestraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

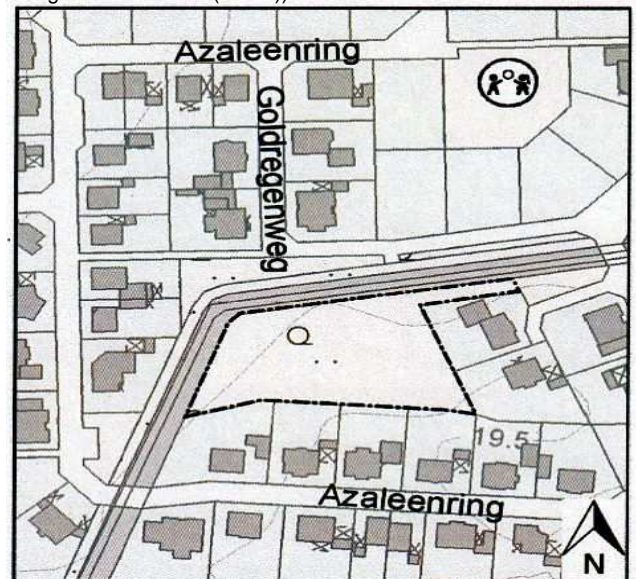
Klein Berßen, 24.02.2016

GEMEINDE KLEIN BERSEN  
Der Bürgermeister

### 71 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Im Kleinen Bruch“, 1. Änderung, Ortsteil Osterbrock, Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 66 „Im Kleinen Bruch“, 1. Änderung, Ortsteil Osterbrock, einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nördlich der „Bawinkeler Straße“ (L 67) innerhalb des „Azaleenrings“ im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)):



Der Bebauungsplan Nr. 66 „Im Kleinen Bruch“, 1. Änderung, Ortsteil Osterbrock einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 66 „Im Kleinen Bruch“, 1. Änderung, Ortsteil Osterbrock gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 26.02.2016

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 72 Bekanntmachung der Gemeinde Gersten über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.03.2016 bis 09.03.2016 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße in 49838 Gersten und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gersten, 18.02.2016

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe  
Bürgermeister

-----

## 73 Bekanntmachung der Gemeinde Handrup über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Handrup hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.03.2016 bis 09.03.2016 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße in 49838 Handrup und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Handrup, 18.02.2016

GEMEINDE HANDRUP

Stockel  
Bürgermeister

-----

## 74 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2016 vom 15.12.2015; 1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	32.091.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	32.938.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.710.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.824.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.003.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.220.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	454.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.113.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.498.100 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	= 310 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	= 320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	= 330 v. H.



## § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v. H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 15.12.2015

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 16. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.03.2016 bis zum 24.03.2016 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis  
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und  
14.00 – 16.00 Uhr

sowie

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haren (Ems), 26.02.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 75 Bekanntmachung der Stadt Haselünne über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen zum Anhang sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 07.03.2016 bis zum 15.03.2016 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Zimmer 20, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haselünne, 22.02.2016

STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

## 76 Bekanntmachung der Gemeinde Langen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.03.2016 bis 09.03.2016 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße in 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Langen, 18.02.2016

GEMEINDE LANGEN

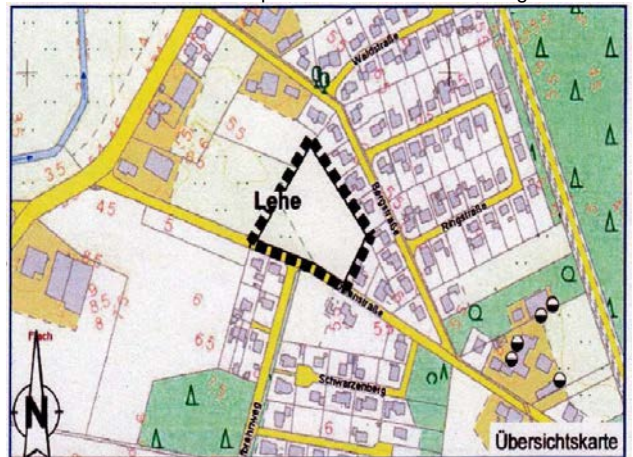
Uhlenberg  
Bürgermeister

## 77 Bekanntmachung der Gemeinde Lehe; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Im Dorfe“

Der vom Rat der Gemeinde Lehe am 11.02.2016 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 16 „Im Dorfe“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Johann Mardink, Doloff 1, 26892 Lehe, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.



Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lehe sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lehe, 26.02.2016

GEMEINDE LEHE  
Der Bürgermeister

## 78 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lengerich über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“

Auf Grund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lengerich (Emsland) folgende Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“ beschlossen:

### § 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Mit Beschluss vom 11.09.2008 (Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 15.10.2008) hat der Rat der Gemeinde Lengerich (Emsland) die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“ wird nun südlich angrenzend um die Flurstücke 12/1, 22/3, 23/3, 24, 25/1, 25/3, 34, 35, 36/1, 36/2, 38, 41, 42/1, 42/2, 42/3, 48/1, 48/2 und Teilstück aus dem Flurstück 51 der Flur 42 (Gemarkung Lengerich) erweitert.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes mit der Erweiterung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsgrundstücke. Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren durchgeführt.

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## § 3 Verfahrensdauer

Gem. § 142 Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer – gemäß der Verlängerung der in der bestehenden Sanierungssatzung festgesetzten Verfahrensdauer vom 17.12.2015 – bis zum 31.12.2018 festgelegt.

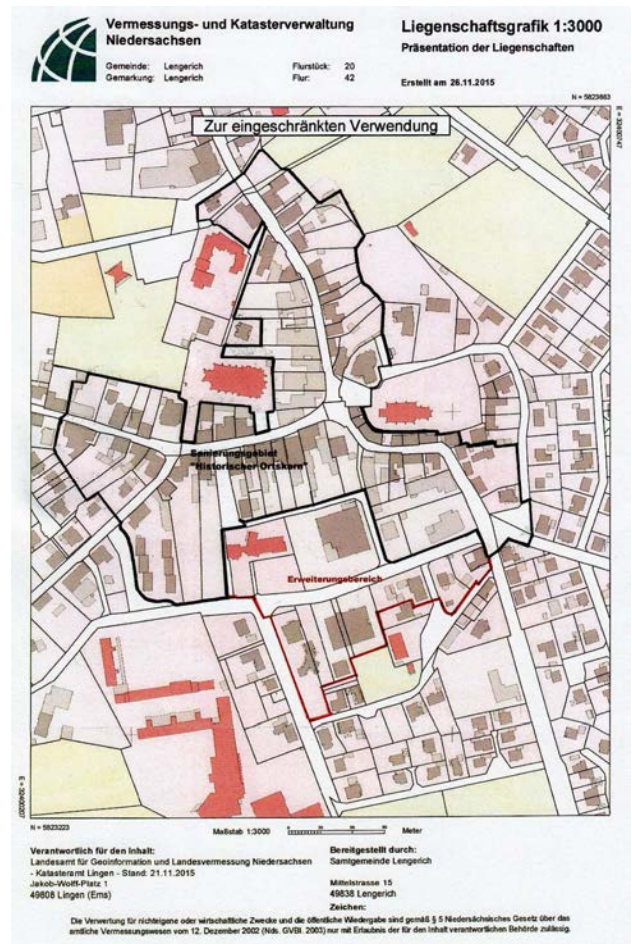
## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lengerich, 15.02.2016

GEMEINDE LENGERICH

Gerhard Wübbe  
Bürgermeister



Gemäß § 143 Abs.1 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- c. Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 bis 156a BauGB), die u. a.: die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlegung (§ 153), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155) regeln.

Die Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern“ ist für Jedermann in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 103, während der allgemeinen Dienstzeit einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Lengerich, 17.02.2016

GEMEINDE LENGERICH

Gerhard Wübbe  
Bürgermeister

## 79 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 09. Februar 2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.03.2016 bis 09.03.2016 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lengerich, 18.02.2016

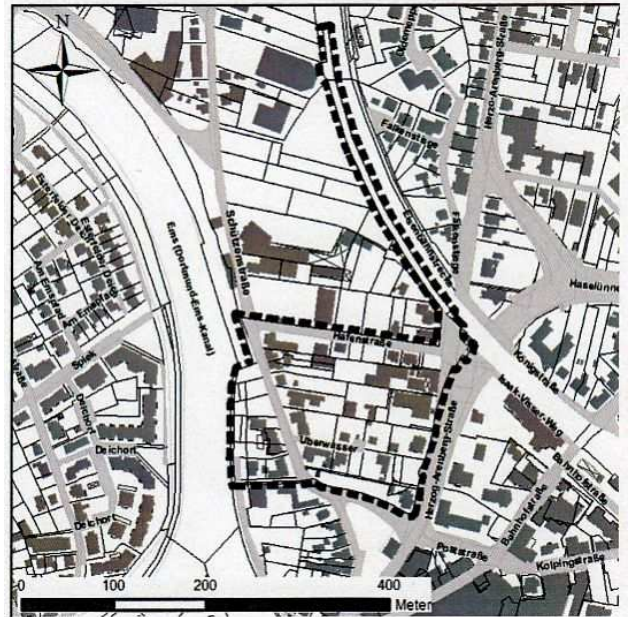
GEMEINDE LENGERICH

Wübbe  
Bürgermeister

## 80 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134 – I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 134 – I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“ nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 – I der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Umrandung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 134 – I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet I“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 22.02.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister



**81 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“ nebst Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“ nebst Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Meppen, 24.02.2016

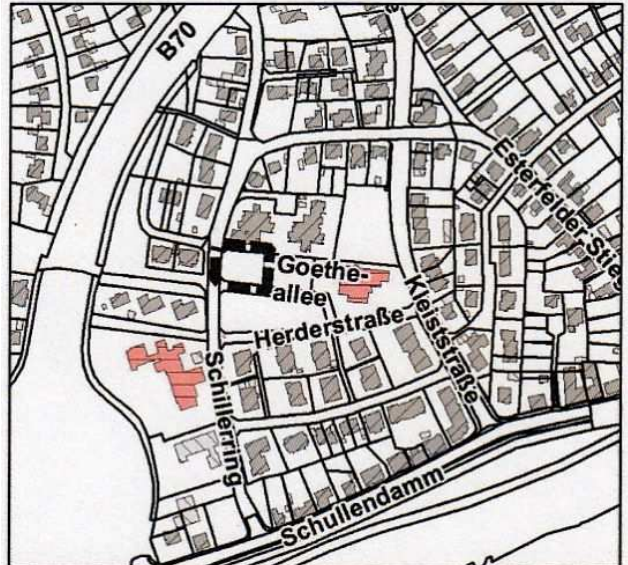
STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

-----

**82 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte-Ost“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte-Ost“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld Mitte-Ost“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Meppen, 24.02.2016

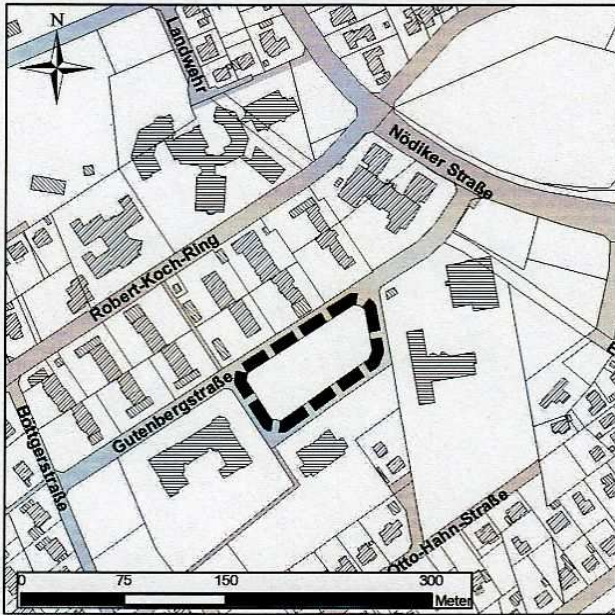
STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

-----

**83 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 28. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Wohngebiet“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die 28. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Wohngebiet“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 28. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Wohngebiet“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

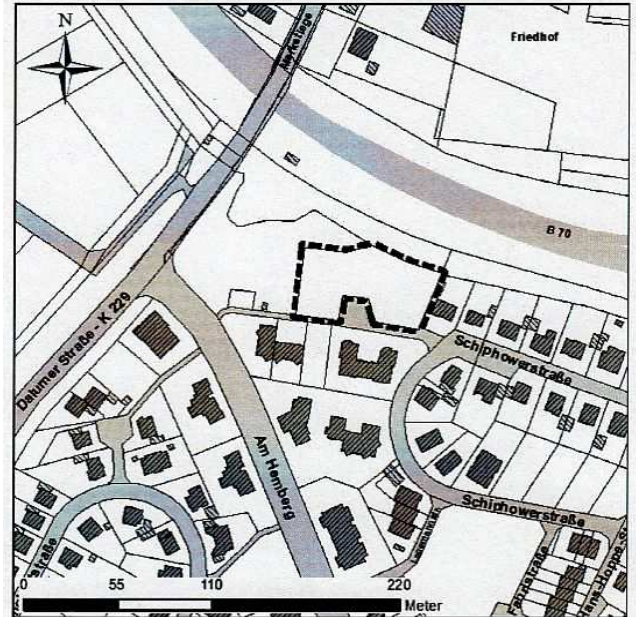
Meppen, 24.02.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

**84 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Hemberg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Hemberg“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Hemberg“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Meppen, 24.02.2016

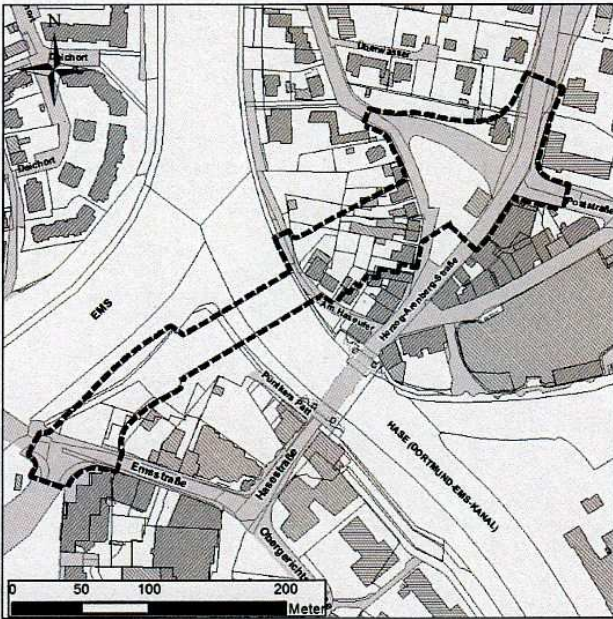
STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister



## 85 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Neue Hasebrücke – Innerstädtische Entlastungsstraße“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Neue Hasebrücke – Innerstädtische Entlastungsstraße“ sowie die Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Neue Hasebrücke – Innerstädtische Entlastungsstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Neue Hasebrücke – Innerstädtische Entlastungsstraße“ nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

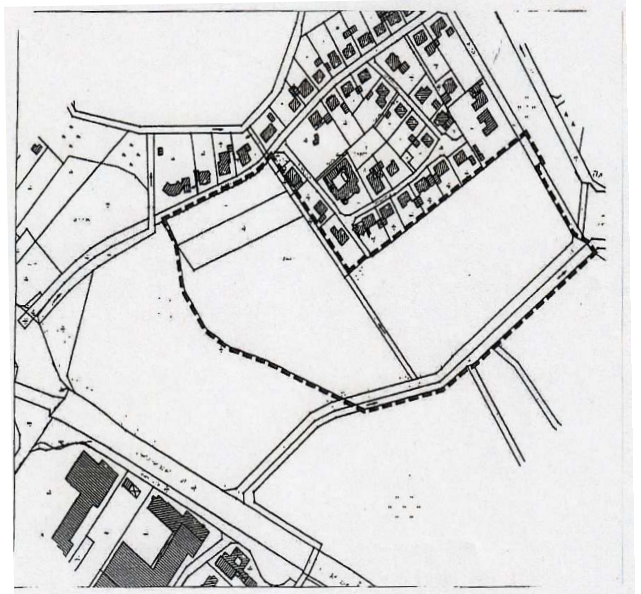
Meppen, 24.02.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

## 86 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich L 39, 1. Teilbereich“

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich L 39, 1. Teilbereich“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

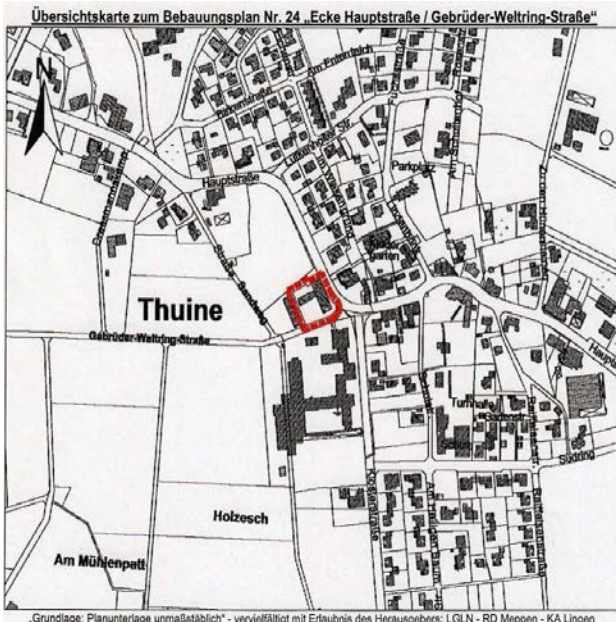
Salzbergen, 15.02.2016

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 87 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ inkl. der textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ der Gemeinde Thuine gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ inkl. der textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro in Thuine, Lindenbrink 7, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann auch über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thuine geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Thuine, 18.02.2016

GEMEINDE THUINE  
Der Bürgermeister

## 88 Bekanntmachung der Gemeinde Wettrup über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHausR NeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.03.2016 bis 09.03.2016 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße in 49838 Wettrup und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wettrup, 19.02.2016

GEMEINDE WETRUP

Drentker  
Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 89 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Heede  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Heede  
Landkreis Emsland

In der o. a. Flurbereinigung ist mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, vom 09.12.2015, kraft Gesetzes

die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Heede,  
Landkreis Emsland

entstanden. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer dieser Körperschaft sind gemäß § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG), alle Eigentümer, der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.



Da der Einleitungsbeschluss für die Flurbereinigung Heede sofort vollziehbar ist, haben die Teilnehmer nunmehr gemäß §§ 21 ff. FlurbG einen Vorstand zu wählen. Für den Vorstand werden 5 Mitglieder vorgeschlagen. Die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder, wird erst in dem u. a. Termin abschließend durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Gewählt werden die Vorstandsmitglieder mit je einem Stellvertreter. Sie werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt – wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es wünscht – schriftlich und geheim, andernfalls durch Handzeichen.

Die Wahlbelehrung erfolgt zuvor für alle Erschienenen.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, wird hiermit der Termin angesetzt auf

Donnerstag, 17. März 2016, um 19:00 Uhr  
im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens werden hierzu eingeladen.

Hinweise:

Der Einleitungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet, unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:  
<http://www.flurb-we.niedersachsen.de>  
auf der rechten Seite unter Öffentliche Bekanntmachungen –aktuelle Bekanntmachungen – anklicken.

Meppen, 24.02.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Öllering

## 90 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

- |                        |                |
|------------------------|----------------|
| a) Erfolgsplan         |                |
| in der Einnahme auf    | 758.958,00 EUR |
| und in der Ausgabe auf | 758.958,00 EUR |
| b) Vermögensplan       |                |
| in der Einnahme auf    | 9.800,00 EUR   |
| und in der Ausgabe auf | 9.800,00 EUR   |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

### § 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 461.508,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen auf die Stadt Meppen 325.298,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 60.014,00 EUR, die Stadt Haselünne 33.364,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 9.017,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 16.682,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 17.133,00 EUR.

Meppen, 09.12.2015

### ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter  
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr  
01.01.2016 – 31.12.2016

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 29.01.2016 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2016 bis 09.03.2016 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 15.02.2016

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN  
Der Verbandsgeschäftsführer

## 91 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal 2016

Gemäß § 6 (1) des Zweckverbandsgesetzes und § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 3 (2) und 6 (1) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 16.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |     |                                   |           |
|-----|-----------------------------------|-----------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf      | 610.400 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 610.400 € |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	477.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.000 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
	festgesetzt.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 175.000,00 € festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	39.500,00 €
nach Fläche	39.500,00 €
nach Einwohnerzahl	39.500,00 €
nach touristischer Leistung (Betten)	19.750,00 €
nach touristischer Leistung (Umsatz)	19.750,00 €
	-----
	158.000,00 €
Zzgl. Kooperation Fürstenau	17.000,00 €
Gesamtumlage 2016	175.000,00 €

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Lähden, 16.11.2015

ZWECKVERBAND  
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Werner Schräer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Wilhelm Koormann  
Geschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 genehmige ich gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich der Festsetzung des Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 250.000 €.

Cloppenburg, 28.01.2016

LANDKREIS CLOPPENBURG

Honscha  
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 11.04.2016 bis zum 30.04.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 17.02.2016

ZWECKVERBAND  
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

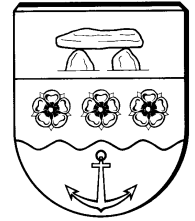
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 07.03.2016

Nr. 5

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
92	Sitzung des Kreistages	61
<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
92	Sitzung des Kreistages	

**Bitte beachten:  
Geänderter Sitzungsbeginn !**

Am Montag, dem 14.03.2016, findet um 14:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 21.12.2015
  5. Haushaltsplan 2016 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2016 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
    - a) Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2016

- b) Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2016
    - ba) Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raumes – Förderung von Dorfläden;  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2016
    - bb) Anpassung der Richtlinien für die Sportförderung – Förderung von Kunstrasenplätzen;  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2016
    - bc) Verkauf von RWE-Aktien;  
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2016
  - c) Beschlussfassung über den Haushalt 2016
  6. Förderung von Kindertagesstätten; Anhebung der Investitionsförderung von Kindertagesstätten
  7. Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg";  
Sicherung des FFH-Gebietes "013 Ems" sowie Teile des EU-Vogelschutzgebietes "V16 Emstal von Lathen bis Papenburg" nach nationalem Recht
  8. Überörtliche Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof
    - a) Strukturen und Organisation des kommunalen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements
    - b) Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 Nds. Kindertagesstättengesetz
  9. Wahlbereichseinteilung für die Kreiswahl 2016
  10. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
  11. Anfragen und Anregungen
  12. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 02.03.2016

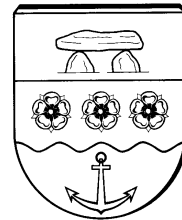
LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.  
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende  
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.  
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland  
Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 10.03.2016

Nr. 6

Inhalt	Seite	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
93 Sitzung des Kreistages am 14.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 07.03.2016, lfd. Nr. 92, Seite 61)	63	<b>93 Sitzung des Kreistages am 14.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 07.03.2016, lfd. Nr. 92, Seite 61)</b>
		Für die Sitzung des Kreistages am Montag, dem 14.03.2016, wird die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung – mit verkürzter Ladungsfrist – wie folgt erweitert:
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		TOP 5 bd) Abschaffung der Jagdsteuer; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2016
		TOP 5 be) Ausschreibung eines freien Wettbewerbs für den Neubau eines Besucherzentrums auf Schloss Clemenswerth, Sögel; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2016
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
		Meppen, 09.03.2016
		LANDKREIS EMSLAND
		Winter Landrat
		-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

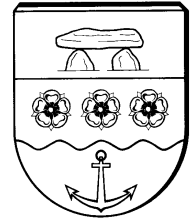
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.03.2016

Nr. 7

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
94 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA GmbH, Walchum	66	103 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Margret und Heinz Robben, Haren	69
95 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA GmbH, Walchum	66	104 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Bernd Temmen, Lahn	69
96 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Grote Geflügelmast GbR, Meppen	67	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
97 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jansen, Surwold	67	105 Bekanntmachung der Gemeinde Gersten über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	70
98 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Korte GbR, Surwold	67	106 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Lange Straße und Marktwinkel – 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern	70
99 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dorothea und Thomas Krallmann, Meppen	68	107 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Hüven nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	71
100 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz und Michael Landwehr, Oberlangen	68	108 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich	71
101 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Rudolf Langen, Neubörger	68	109 Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich	75
102 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Margret und Heinz Robben, Haren	69	110 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	76
		111 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	77

Inhalt	Seite
112 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Festlegung der Schulbezirke für die in Trägerschaft der Samtgemeinde Sögel stehenden Schulen	77
113 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 30 „Wulleberg II“	78
 <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
114 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland	78

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 94 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA GmbH, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.01.2016	
Betreiber	BEWA GmbH Südfeld 25 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Südfeld 25 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.01.2019	

### 95 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA GmbH, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.01.2016	
Betreiber	BEWA GmbH Südfeld 25 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Südfeld 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.01.2019

**96 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Grote Geflügelmast GbR, Meppen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.12.2015**

Betreiber	Grote Geflügelmast GbR Auf der Heide 21 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Schöningsdorfer Straße 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.11.2018

**97 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jansen, Surwold**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.01.2016**

Betreiber	H & M Jansen GbR (HM 1) Hähnchenmast Jansen GmbH & Co KG (HM 2) Lerchenweg 12 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Lerchenweg 12 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.01.2019

**98 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-7/EU); Korte GbR, Surwold**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.02.2016**

Betreiber	T. M. & W. Korte GbR (Stall 1) T & M Korte GbR  Kirchstraße 21 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Querkanal 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.02.2019

**99 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dorothea und Thomas Krallmann, Meppen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.12.2015</b>					
Betreiber	Stall 1: Dorothea Krallmann Stall 2: Thomas Krallmann Zum Tengen 6 49716 Meppen				
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Tengen 6 49716 Meppen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.12.2018					

**100 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz und Michael Landwehr, Oberlangen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.12.2015</b>					
Betreiber	Franz Landwehr (HM-Stall 1) Michael Landwehr (HM-Stall 2)  Rütenweg 8 49779 Oberlangen				
Betriebsstandort (Adresse)	Rütenweg 8 49779 Oberlangen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.12.2018					

**101 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Rudolf Langen, Neubörger**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.02.2016</b>	
Betreiber	Rudolf Langen Jümburger Straße 87 26909 Neubörger
Betriebsstandort (Adresse)	Steintange 26909 Neubörger
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.02.2019

-----

**102 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Margret und Heinz Robben, Haren**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.01.2016**

Betreiber	Stall 1: Margret und Heinz Robben GbR Stall 2 + 3: Jörg und Margret Robben GbR  Dorfstr. 16 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Straße 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.01.2019

-----

**103 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Margret und Heinz Robben, Haren**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.01.2016**

Betreiber	Stall 1: Heinz & Jörg Robben GbR Stall 2: Margret Robben  Dorfstr. 16 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Dorfstr. 16 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.01.2019

-----

**104 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Bernd Temmen, Lahn**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.12.2015**

Betreiber	Hans Bernd Temmen Schützenstraße 11 49757 Lahn
Betriebsstandort (Adresse)	Schützenstraße 49757 Lahn
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.11.2018

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 105 Bekanntmachung der Gemeinde Gersten über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeu OG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 16.03.2016 bis 24.03.2016 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße in 49838 Gersten, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gersten, 08.03.2016


GEMEINDE GERSTEN

Köbbe  
Bürgermeister

### 106 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Lange Straße und Marktwinkel – 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 15.12.2015 den Bebauungsplan „Zwischen Lange Straße und Marktwinkel – 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2014 



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

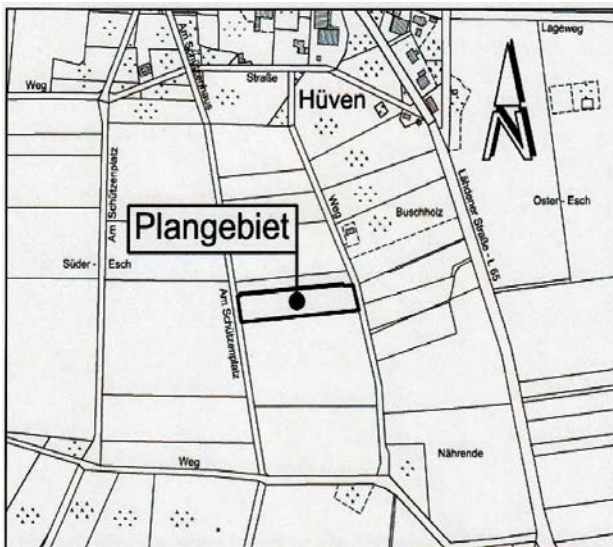
Haren (Ems), 08.03.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 107 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Hüven; Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Hüven nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hüven hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Süderesch, 2. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Hüven, Schulstraße 3, 49751 Hüven, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hüven, 04.03.2016

GEMEINDE HÜVEN  
Die Bürgermeisterin

-----

## 108 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Lengerich. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich und Wettrop unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Bawinkel und Lengerich sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Gersten, Handrup, Langen und Wettrop sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

### § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Lengerich erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Lengerich erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,

2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### § 5 Samtgemeindekommando

- (1) Das Samtgemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Lengerich und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Lengerich für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Samtgemeindekommando besteht aus
  - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
  - c) den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegewerkschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Samtgemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Samtgemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Samtgemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Samtgemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lengerich oder mehr als die Hälfte der Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Lengerich und den Mitgliedern des Samtgemeindekommandos zuzuleiten.

#### § 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.



Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Lengerich, der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und den Mitgliedern des Ortskommandos zuzuleiten.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Samtgemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lengerich oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Lengerich zuzuleiten.

#### § 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Lengerich nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

#### § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lengerich, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Lengerich kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Lengerich.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Lengerich über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Lengerich darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Samtgemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Heranziehung sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren.

#### § 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### § 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehren

- (1) Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Eine Jugendfeuerwehr ist in den Ortsfeuerwehren Bawinkel, Gersten, Handrup und Lengerich eingerichtet.
- (2) Jugendliche aus der Samtgemeinde Lengerich können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 16 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

#### § 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lengerich, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Lengerich und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### § 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 14 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Lengerich den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Lengerich zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Lengerich vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Samtgemeindekommandos.

#### § 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung,
  - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Lengerich bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
  - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Lengerich geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Samtgemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Lengerich erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Lengerich schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Lengerich den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich vom 15.06.1999 außer Kraft.

Lengerich, 25.02.2016

SAMTGEMEINDE Lengerich

Lühn  
Samtgemeindebürgermeister

### 109 Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- Die Tätigkeit als Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall, Aufwandsentschädigung und Auslagensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.
- Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 2 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalles erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung
 

a) Gemeindebrandmeister	125,00 €
b) stv. Gemeindebrandmeister	50,00 €
c) Ortsbrandmeister der Wehren Lengerich und Bawinkel	60,00 €

d) Ortsbrandmeister der übrigen Wehren	55,00 €
e) stv. Ortsbrandmeister der Wehren Lengerich und Bawinkel	40,00 €
f) übrige stv. Ortsbrandmeister der Wehren	35,00 €
g) Gerätewarte der Wehren Lengerich und Bawinkel	35,00 €
h) Gerätewarte der übrigen Wehren	25,00 €
i) Sicherheitsbeauftragter Samtgemeindeebene	20,00 €
j) Jugendwarte	30,00 €
k) Atemschutzgerätewarte	25,00 €

- (2) Nimmt eine Person mehrere der Aufgaben a) bis f) gleichzeitig wahr, wird die Entschädigung nur einmal gewährt, und zwar der jeweils höhere Betrag.

### § 3 Verdienstausfall

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen an den Landesfeuerweherschulen entstandene Verdienstausfall wie folgt entschädigt:
- Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.
  - Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.

### § 4 Reisekosten

Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches werden Reisekosten auf Antrag nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt, wobei sich die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe des Samtgemeindebürgermeisters richtet.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 24.04.2002 außer Kraft.

Lengerich, 25.02.2016

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn  
Samtgemeindebürgermeister

-----

## 110 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

## Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen wird wie folgt geändert:

### § 11 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	75,00 Euro
b) stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 Euro
c) Gerätewart	15,00 Euro
d) Sicherheitsbeauftragter	15,00 Euro
e) Gruppenführer	15,00 Euro
f) Zugführer	15,00 Euro
g) Jugendwart	15,00 Euro
h) Schriftführer	15,00 Euro
i) Karteiwart	15,00 Euro
j) Kassenwart	15,00 Euro
k) Atemschutzgerätewart	15,00 Euro

- (2) Mitgliedern, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 14 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 6,00 Euro je Stunde festgesetzt.

- (3) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Funktionsträger sind auch die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

- (4) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes haben die Funktionsträger Anspruch auf Reisekosten nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

- (5) Bei der Durchführung von vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes haben der Gemeindebrandmeister, die jeweiligen Vertreter sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger als Ausnahme zu den Bestimmungen des § 44 Abs. 2, Satz 2 NkomVG Anspruch auf Erstattung des nachweislich entstandenen Verdienstausfalles. Die Erstattung erfolgt nach Abs. 6 der Satzung bzw. nach § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 Euro je angefangene Stunde bei einer Begrenzung auf höchstens 8 Stunden je Arbeitstag. Darüber hinaus können bei Vorlage eines glaubhaften Nachweises (z. B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Lohnzettel, Gehaltsabrechnung) die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 und 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Salzbergen, 10.03.2016

## GEMEINDE SALZBERGEN

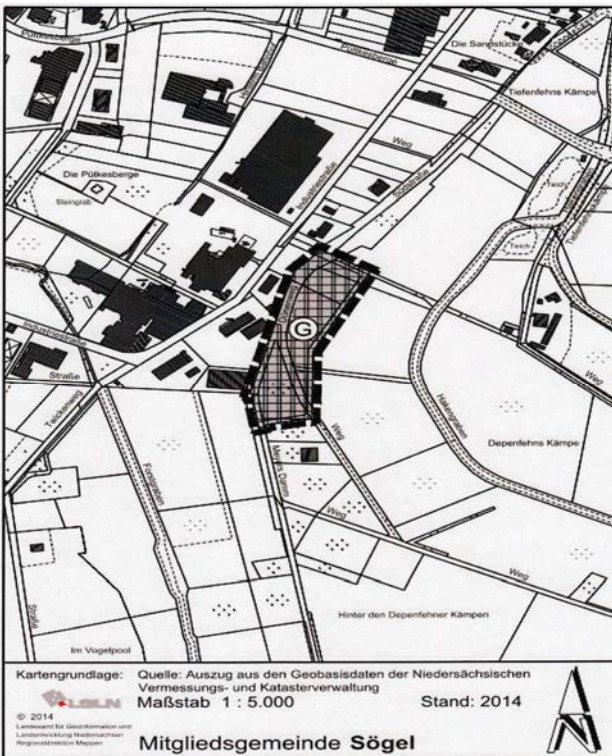
Andreas Kaiser  
Bürgermeister

**111 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 24.09.2015 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 18.02.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/114 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet südlich der Ortsmitte von Sögel unmittelbar östlich des Gewerbebestandes „Püttkesberge“.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).



Die genehmigte Fassung der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 01.03.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

**112 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Festlegung der Schulbezirke für die in Trägerschaft der Samtgemeinde Sögel stehenden Schulen**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), letzte berücksichtigte Änderung: § 161 geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. Seite 90) hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 10. März 2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sögel über die Festlegung der Schulbezirke für die in Trägerschaft der Samtgemeinde Sögel stehenden Schulen beschlossen:

## Artikel 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2  
Festlegung der Schulbezirke

Die Schulbezirke für die in Trägerschaft der Samtgemeinde Sögel stehenden Schulen umfassen folgende Einzugsbereiche:

Schulstandort:	Schulbezirk:
Grundschule Börger als offene Ganztagschule	Gemeinde Börger
Kombinierte Grundschule Klein Berßen als offene Ganztagschule	Gemeinden Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen und Stavern ohne Ortsteil Sprakeler Wald
Grundschule Sögel als offene Ganztagschule	Gemeinde Sögel einschließlich Ortsteil Sprakeler Wald der Gemeinde Stavern
Grundschule Spahnharrenstätte	Gemeinde Spahnharrenstätte
Grundschule Werpeloh	Gemeinde Werpeloh
Schulkindergarten an der Grundschule Sögel	Samtgemeinde Sögel
Oberschule Sögel als offene Ganztagschule	Samtgemeinde Sögel

## Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.

Sögel, 10.03.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL

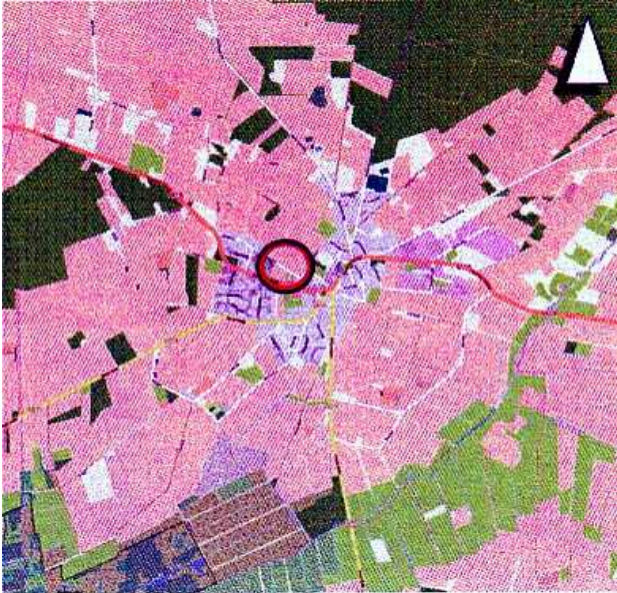
Wigbers  
Samtgemeindebürgermeister



## 113 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 30 „Wulleberg II“

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 19.02.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 30 „Wulleberg II“ mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen dazu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 30 „Wulleberg II“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 30 „Wulleberg II“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 01.03.2016

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 114 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Wesuermoor  
Landkreis Emsland

In der o. a. Flurbereinigung ist mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, vom 09.12.2015, kraft Gesetzes

die Teilnehmergeinschaft  
der vereinfachten Flurbereinigung Wesuermoor,  
Landkreis Emsland

entstanden. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer dieser Körperschaft sind gemäß § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG), alle Eigentümer, der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Da der Einleitungsbeschluss für die vereinfachte Flurbereinigung Wesuermoor sofort vollziehbar ist, haben die Teilnehmer nunmehr gemäß §§ 21 ff. FlurbG einen Vorstand zu wählen. Für den Vorstand werden 5 Mitglieder vorgeschlagen. Die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder, wird erst in dem u. a. Termin abschließend durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Gewählt werden die Vorstandsmitglieder mit je einem Stellvertreter. Sie werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt – wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es wünscht – schriftlich und geheim, andernfalls durch Handzeichen.

Die Wahlbelehrung erfolgt zuvor für alle Erschienenen.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, wird hiermit der Termin angesetzt auf

Donnerstag, 31. März 2016, um 19:00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Wesuwe-Siedlung,  
Rotdornallee 14, 49733 Haren

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens werden hierzu eingeladen.

Meppen, 29.02.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Conen

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

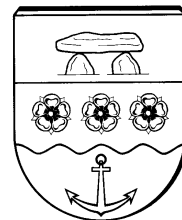
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 31.03.2016

Nr. 8

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
115 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen	80	123 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 37/I „Südlich Osterkanal“, 9. Änderung, gemäß § 13 a BauGB	95
116 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Friedhelm Müller, Surwold	91	124 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 61 „Westlich Bokeker Straße II“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen	95
117 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Benno Schulte, Haren (Ems)	91	125 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 160/I „Nördlich Mittelkanal/Osterkanal, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen	96
		126 Jahresrechnung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2011	96
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		127 Bekanntmachung der Gemeinde Sögel; Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2014	97
118 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Melstrup II“ der Gemeinde Fresenburg, mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO)	92	128 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 3. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	97
119 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nordstraße, 1. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	92	129 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2016	97
120 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zwischen Lähdener Straße und Osterstraße“, 4. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	93	130 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	98
121 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2016	93	131 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Landstraße – Neuaufstellung (ehem. Gemeinde Venhaus)“; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB	98
122 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2016	94	132 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB	99

	Inhalt	Seite
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
133	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Bad Bentheim-Suddendorf-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim	100

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 115 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ erklärt.
- (2) Das LSG „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ umfasst einen ökologisch durchgängigen Flusslauf mit gut entwickelter Wasservegetation und zumindest teilweise naturnahen Ufern und dessen Aue mit feuchten Hochstaudenfluren, naturnahen Waldkomplexen, Altarmen, Binnendünen sowie mageren Wiesen und Weiden. Es liegt in den beiden naturräumlichen Regionen „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ sowie „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Es befindet sich in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den zwölf maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:10.000, den drei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, den zwölf Karten zur landwirtschaftlichen Nutzung im Maßstab 1:10.000 und der Übersichtskarte zu den Teilabschnitten im Maßstab 1:235.000 (Anlagen).  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen und Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen und den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 013 „Ems“ (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das Europäische Vogelschutzgebiet (V 16) „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) ist zugleich teilweise Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 6.946 ha groß.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Ems und ihrer Aue mit den spezifischen Lebensraumbedingungen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst dabei einen Ausschnitt des Niederungsgebietes der Ems von der Grenze des Landes Niedersachsen zum angrenzenden Nordrhein-Westfalen bis zur südlichen Grenze der Stadt Lingen (Ems) sowie von der nördlichen Stadtgrenze Lingen (Ems) bis zur Höhe der Schleuse-Herbrum in der Stadt Papenburg. Der südliche Abschnitt des LSG bis zur Stadt Haren (Ems) gehört zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Nördlich der Stadt Haren (Ems) bis zur Schleuse-Herbrum liegt das Schutzgebiet in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Es wird zu großen Teilen landwirtschaftlich genutzt. Die Ems ist von Salzbergen bis südlich von Lingen (Ems) relativ schmal und hat sich tief in die Landschaft eingeschnitten. Die Breite der Aue beträgt stellenweise nur einen Kilometer und die Steilhänge am Talrand erreichen bis 10 m Höhe. Das Emstal ist in diesem Abschnitt charakterisiert durch einen über weite Strecken naturnahen, mäandrierenden Fluss. Die Uferbereiche werden von Auenwäldern mit Dominanz von Erlen, Eschen und Weiden in teilweise gut ausgeprägter teilweise nur noch fragmenthafter Form begleitet. Im Uferbereich und der Aue kommen weiterhin feuchte Hochstaudenfluren, Hartholzauwälder, naturnahe und reich strukturierte Laubwälder, naturnahe Stillgewässer sowie Grünland- und Ackerflächen vor.

Auch nördlich von Lingen mäandriert die Ems bis zur Stadt Haren stark, umfließt einige Talsand- und Düneninseln und wird von steil aufragenden Dünenzügen am Talrand begleitet. Schmale Niedermoorstreifen am Rand der Aue werden als Grünland genutzt oder sind mit Erlen-Bruchwäldern bewachsen. Die Ackernutzung überwiegt und Auwaldbestände mit Erlen, Eschen und Weiden sowie Hartholzauwälder sind nur noch spärlich vorhanden. Auf sehr trockenen Abschnitten sind vereinzelt offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras sowie Sandheiden zu finden.

Das Nördliche Emstal zwischen Haren (Ems) und Aschendorf ist weniger stark eingeschnitten. Die Ems windet sich hier um Talsand- und Flugsandinseln und die zahlreichen Alt und Stillgewässer sind teils natürlich, teils vom Menschen geschaffen. Auf den grundwasserbeeinflussten Böden überwiegt die Grünlandnutzung. Auf den trockensten Abschnitten haben sich Sandmagerrasen entwickelt. Eichen-Birkenwaldreste, Wallhecken und Windschutzstreifen gliedern in wechselnder Dichte die Landschaft.

- (2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der VO Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

Besonderer Schutzzweck des LSG ist, in den Bereichen bei denen es sich um ein FFH-Gebiet handelt, insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

- eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern, mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für Fischotter und Biber.

- von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u. a. als Lebensraum von Froschkraut, Schlammpeitzger und Kammmolch.
- von Feuchtgrünland, Röhrichtern und Seggenriedern sowie Quellbereichen und kleinflächigen Talrandmooren mit Übergangsmooren und Moorbirkenwäldern.
- naturnaher Waldkomplexe, insbesondere Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern in der Talau sowie in den höher gelegenen Teilen der Flussaue und an den Talrändern der Eichen- und Buchenwälder.
- von Eichen- und Buchenaltholz sowie -totholz in Wäldern und Feldgehölzen u. a. als Lebensraum des Hirschkäfers.
- von Binnendünen in der Emsaue und am Talrand mit Zwergstrauchheiden, Wacholderheiden, Borstgras- und Sandmagerrasen sowie von mageren Wiesen und Weiden.
- von mageren Flachland-Mähwiesen.

Besonderer Schutzzweck des LSG ist, in den Bereichen bei denen es sich um ein Europäisches Vogelschutzgebiet handelt, insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten insbesondere durch:

- den Erhalt der weiträumigen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und Gehölzen unter 5 m Höhe,
- die Sicherung und den Erhalt großräumig beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume,
- den Erhalt und die Entwicklung von kurzrasigem Feuchtgrünland als Brut- und Nahrungsraum für bodenbrütende Vogelarten und als Rast- und Nahrungsraum für Gastvögel,
- den Erhalt und die Entwicklung einer halboffenen, naturnahen Niederung mit Feuchtgrünland, Röhrichtern, Seggenriedern und Feuchtgebüsch etc. unter Beibehaltung des derzeitigen Reliefs,
- die Umsetzung und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
- den Erhalt und die Entwicklung von sonstigen naturnahen Stillgewässern,
- der Erhalt und die Sicherung von Anbauflächen mit Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. als Energienahrung für Rastvögel in Kooperation mit der Landwirtschaft.

- (3) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

1. Insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung/Förderung arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgras-Rasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Borstgras (*Nardus stricta*), Gewöhnlicher Teufelsabiss (*Succisa pratensis*), Braunsegge (*Carex nigra*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).

- b) 91D0 Moorwälder

Erhaltung/Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Sumpfkalla (*Calla palustris*) und Igel-Segge (*Carex echinata*).

- c) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Flüssen und an quelligen Talrändern mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silber-Weide (*Salix alba*) Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Sumpfkalla (*Calla palustris*).
2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen  
Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/oder Behaarter Ginster) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*).
- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen  
Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).
- c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation  
Erhaltung/Förderung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Untergetauchte Sellerie (*Apium inundatum*), Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Knorpelkraut (*Illecebrum verticillatum*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*).
- d) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
Erhaltung/Förderung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Astiger Igelkolben (*Sparganium erectum*).
- e) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
Erhaltung/Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*).  
Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.
- f) 3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken  
Erhaltung/Förderung naturnaher Abschnitte mit unverbauten, möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest stellenweise Schlamm- oder Sandbänken mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn- und Zwergbinsen-Gesellschaften einschließlich weiterer typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Strahliger Zweizahn (*Bidens radiata*), Dreiteiliger Zweizahn (*Bidens tripartita*), Roter Gänsefuß (*Chenopodium rubrum*), Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*), Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*).
- g) 4030 Trockene Heiden  
Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Besenheide (*Calluna vulgaris*).
- h) Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen  
Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen sowie einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).
- i) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

- j) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen  
Erhaltung/Förderung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wiesen-schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Echtes Labkraut (*Galium verum*).
- k) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
Erhaltung/Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nasen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*).
- l) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder  
Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*).
- m) 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme  
Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).
- n) 9130 Waldmeister-Buchenwald  
Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit ausreichenden Flächenanteilen, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert.
- o) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus spp.*). Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde.
- p) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und/oder (mit geringen Anteilen) Rot-Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt.
- q) 91F0 Hartholzauwälder  
Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholzauwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen und periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*).
3. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-RL)
- a) Biber (*Castor fiber*)  
Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, Weich- und Hartholzauen).
- b) Fischotter (*Lutra lutra*)  
Förderung u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern mit hoher Gewässergüte einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit der Sicherung von Ruhe und Ungestörtheit). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern.



- c) Bitterling (*Rhodeus armanus*)  
 Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Emsaue mit einer natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- d) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)  
 Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- e) Groppe (*Cottus gobio*)  
 Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- f) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)  
 Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flusslauf mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen als Wander- und Aufenthaltsgebiet.
- g) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)  
 Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.
- h) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)  
 Erhalt/ Förderung der lichten Waldbestände, Waldränder, Baumreihen und von Einzelbäumen (insbesondere von Eichen) und der vorhandenen stark dimensionierten Wurzelstöcke und Hochstubben toter und/oder anbrüchiger Laubbäume als Brutsubstrat für die Hirschkäfer-Larven. Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen.
- i) Froschkraut (*Luronium natans*)  
 Erhaltung/Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen und durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.
- (4) Erhaltungsziele des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
- insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
- a) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)
  - Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Nassbrachen
  - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
  - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit
- b) Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brackekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, niedrigen Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
  - Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
  - Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet
  - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
  - Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen
  - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate
- c) Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume an Gewässern und in strukturreichen Grünland-Grabenkomplexen
  - Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
  - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate
  - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen
- d) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland
  - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
  - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- e) Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt von beruhigten, störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel insbesondere feuchtes Grünland und Überschwemmungsflächen
  - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
  - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten

- f) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
  - Erhalt der offenen Kulturlandschaften
  - Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- g) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
  - Erhalt von offenen Grünlandräumen mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungsbereichen
  - Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen
2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
- a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
  - Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland
  - Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
  - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
  - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
  - Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggf. Gelegeschutz und Schutz vor Prädation)
- b) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
  - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Graben- ufer etc.) im Grünland
  - Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung)
  - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten
  - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
  - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz und Schutz vor Prädation)
- c) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen (extensive Bewirtschaftung) und Flussniederungen
  - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten und Schlafplätzen
  - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz und Schutz vor Prädation)
- d) Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
  - Wiedervernässung von Feuchtgebieten
  - Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
  - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten (ggf. Gelegeschutz und Schutz vor Prädation)
  - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- e) Saatgans (*Anser fabalis*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt der geeigneten beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel
  - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Raps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
- f) Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von geeigneten naturnahen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland mit hohen Wasserständen während der Rastzeit
  - Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winteraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
- g) Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von großflächig beruhigten Rast- und Nahrungsflächen
  - Erhalt der Nahrungshabitate in den Niederungen (v. a. Feuchtgrünland) und an Seen
  - Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten
- h) Krickente (*Anas crecca*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt und Entwicklung von flachen, eutrophen Stillgewässern und Feuchtwiesen
  - Erhalt und Entwicklung beruhigter Bereiche als Rast- und Nahrungsraum
  - Erhalt und Entwicklung offener Gewässer in Moorbereichen
- i) Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt und Entwicklung von beruhigten nahrungsreichen Flächen
  - Erhalt von ungestörten Ruhe- und Schlafplätzen binnendeichs
  - Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Rast- und Nahrungsflächen
  - Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünland
- j) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
  - Erhalt auch von kleineren Röhrichten an Fließgewässern und Erlen-/Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m<sup>2</sup>) und Feuchtwiesen
  - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
  - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit
- k) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt extensiv genutzten Grünlandes
  - Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
  - Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in Auen

- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge dort in der freien Flur abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
  - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichem Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
4. Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. – 15.07. nicht angeleint laufen zu lassen. Die Anleinpflcht ist im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets V 16 auch während der Rastzeit vom 01.12. – 28.02. einzuhalten. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets V 16 unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
8. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.
11. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
12. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Einschränkungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
13. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sowie Kleingewässer. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern.
15. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in den offenen haltenden Bereichen im Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes V 16 durchzuführen.
16. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
17. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
18. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
19. Gewässer I., II. und III. Ordnung und deren Gewässerrandstreifen unbeschränkt zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen.
  - a) Zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen und zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten ist an Gewässern, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen der wertbestimmenden Lebensraumtypen 3130, 3150, 3260, 3270 (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 c-f dieser VO) aufweisen, die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen alternierend im 2 Jahres-Rhythmus erlaubt bzw. verboten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung unzulässig. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Bodenkalkung unzulässig. Entlang aller Gewässer I. und II. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, gilt dieses Verbot auf einen 5 m breiten und entlang von Gewässern III. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, auf einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen.

- b) Alternativ zu a) kann der Bewirtschafter auf Ackerflächen an Gewässern I. II. und III. Ordnung, die FFH-Lebensraumtyp sind sowie an Gewässern I. und II. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, eine mindestens 6 m breite ökologische Vorrangfläche (Pufferstreifen entlang des Gewässers) dauerhaft als Greeningfläche ausweisen. Auf diesen Pufferstreifen darf gemäß den Vorgaben zur Direktzahlung keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ohne Düngung und ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. An Gewässern III. Ordnung, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, gilt das Verbot unter a).
20. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde. Weiterhin ausgenommen sind der Neubau und die Erweiterung von Bauvorhaben, die nach § 35 Abs.1, Ziffer 1 und 4 BauGB privilegiert sind in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Hofstelle.
21. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bleibt unberührt. Die Verwendung von Stacheldraht ist bei der Erneuerung und der Neuaufstellung zu vermeiden.
22. Bootsstege neu anzulegen. Ausgenommen sind Bootsstege, die an ein durch Bebauungsplan rechtskräftig festgesetztes Gebiet angrenzen.
23. Vergrümmungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets V 16 durchzuführen, die das Gebiet in seiner Funktion als Teillebensraum der wertgebenden Arten erheblich beeinträchtigen können.
24. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber und Fischotter ausgeschlossen sind.
25. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
26. Grünland in Acker umzunutzen.
27. auf Ackerflächen:
- das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern.
  - Erdsilos, Dunglagerplätze und Feldmieten – mit Ausnahme vorübergehend gelagerter Kartoffeln – anzulegen sowie geborgenes Erntegut zu lagern.
  - landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
28. auf Grünlandflächen:
- das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung.
  - Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen sowie Mähgut liegen zu lassen.
  - landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern.
  - die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; Über- oder Nachsaaten sind erlaubt.
  - Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen.
  - von außen nach innen zu mähen.
29. auf Grünlandflächen, die sich im öffentlichem Eigentum befinden:
- organisch oder mineralisch zu düngen.
  - Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
  - vom 01.03. – 15.06. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.
  - vor dem 15.06. zu mähen.
  - bis zum 15.06. eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetiere/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden und Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichanlagen und Flutmulden).
30. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“ (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1a dieser VO) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet):
- vom 01.03. – 15.07. zu mähen und/oder maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.
  - organisch oder mineralisch zu düngen und Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
  - eine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha durchzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden. Zufütterung und Portionsbeweidung ist verboten. Eine Nachmahd ist zwischen dem 01.09. und 15.11. durchzuführen.
31. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraumtypen 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ oder 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden“ (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 b und h dieser VO) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.):
- organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
  - eine Beweidung vor dem 01.06. zuzulassen. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Weidetieren/ha und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
32. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 j dieser VO) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet):
- vom 01.03. – 31.05. maschinelle Bodenbearbeitungen durchzuführen.

- b) vor dem 01.06. zu mähen. Die 2. Mahd darf frühestens 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgen. Zulässig sind maximal zwei Mahddurchgänge pro Jahr. Es muss ein 2,5 m Randstreifen vom 01.01. – 31.07. an einer Längsseite von der Mahd ausgenommen werden.
- c) Organisch zu düngen (mit Ausnahme von Festmist) und Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- d) vor dem 1. Schnitt mineralisch zu düngen. Grundsätzlich darf nur 30 kg N/ha/Jahr auf die Flächen gebracht werden.
33. die landwirtschaftliche Nutzung – mit Ausnahme der Weidenutzung – eines mindestens 2 m breiten Uferandstreifens entlang von Gewässern I. und II. Ordnung sowie eines mindestens 1 m breiten Uferandstreifens entlang von Gewässern III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante aus. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.
34. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 3 dieser VO kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Die Holzentnahme und Pflege muss grundsätzlich den Boden und den Bestand schonend sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen.
- b) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden. Das Einbringen von Nadelgehölzen oder nicht heimischen Laubgehölzen ist nicht erlaubt.
- c) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- d) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- e) In Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
- f) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
- g) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
- h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden.
- i) Auf Moorstandorten darf eine Holzentnahme nur erfolgen, wenn sie dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient und wenn die Naturschutzbehörde zustimmt. Gilt nur für Wälder, die in der Basiserfassung als Lebensraumtyp 91 D0 kartiert wurden.
- j) Vor der Holzentnahme und der Pflege muss eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen.
35. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 34 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80% der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9160, 9190, 91E0, 91F0, 91D0 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9110, 9120 und 9130 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden.
- In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.
36. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 3 dieser VO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 34 dieser VO, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen bewirtschaftenden Person erhalten bleiben.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
- e) Bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:10.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „A“ zugeordnet werden, dargestellt.

37. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzung- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 h dieser VO) zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 34 dieser VO ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordeung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.

2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
3. Ohne die Einbringung von Futter- und Düngemittel. Das „Anfüttern“ beim Angeln mit wenigen handgroßen Portionen ist erlaubt.
4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotter, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte entwickelt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
5. Die drei Altarme Herbrum, Borsum und Dersum sind Schlafstätten für die wertgebenden Rast- und Brutvögel des Vogelschutzgebiets V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“. In diesen Altgewässern ist das Angeln vom 01.04. bis zum 15.07. und vom 01.12. bis zum 28.02. in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang verboten. Die drei Altarme sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:

1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kurrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung – gemessen von der Böschungsoberkante – ist verboten. Die Verwendung einseitig begehbarer Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.
4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser VO und nach folgenden Vorgaben:

1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten und der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.



- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den Nutzungskarten dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 13 – 18 und 34 – 37 dieser VO. Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt zudem in allen Wäldern, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- (6) Soll von den Verboten des § 4 Abs. 1 – 5 dieser VO abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt vom Verbot § 3 (1) Nr. 5 dieser Verordnung ist der Betrieb des Segelflughafens Borsum.
- (8) Freigestellt ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzung des Dortmund-Ems-Kanales bzw. der Ems als Bundeswasserstraße (Binnenschifffahrt). Gemäß § 4 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und insbesondere die Bestimmungen der §§ 33 bis 35 BNatSchG zu berücksichtigen.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser VO verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

#### § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

#### (2) Zu dulden sind insbesondere

1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
    - a) Beseitigung von Neophytenbeständen.
    - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden und sonstigen Offenlandbiotopen.
    - c) Beweidung mit Schafen.
    - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern, Mooren und sonstigen Sumpfbiotopen,
    - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und insbesondere Emsaltamen als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
- (3) Wälder, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung nicht als wertbestimmende Lebensraumtypen kartiert wurden, sollen nach Möglichkeit über Förderprogramme begünstigt werden. Die Bewirtschaftung sollte unter den folgenden Maßgaben erfolgen:
1. Bei der Holzentnahme und der Pflege erfolgt eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume.
  2. Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwälder.
  3. Ausschließliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Baumarten, die gefördert werden sollen, sind im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
  4. Keine aktive Einbringung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten sowie keine Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Baumarten. Eine nicht abschließende Liste der Baumarten, die nicht aktiv eingebracht bzw. gepflanzt werden dürfen, ist im Anhang zu dieser VO aufgeführt.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.

- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotssregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ vom 16.04.1981 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft. Die Naturschutzgebiete „Meppener Kuhweide“, „Borkener Paradies“ und „Bieener Busch“ behalten in ihrer jetzigen Abgrenzung und mit der derzeit rechtmäßigen Verordnung vorläufig ihre Gültigkeit

Meppen, 14.03.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

Anhang zur LSG Verordnung „Natura 2000-Emsauen in Salzbergen und Emsbüren“

Liste der Baumarten, die innerhalb und außerhalb der als Lebensraumtypen kartierten Waldgebiete gefördert werden sollen (siehe § 7 Abs. 3 Nr. 3 der VO):

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)  
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)  
 Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)  
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)  
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)  
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
 Feld-Ulme (*Ulmus minor*)  
 Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)  
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)  
 Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*)  
 Moorbirke (*Betula pubescens*)  
 Sandbirke (*Betula pendula*)  
 Salweide (*Salix caprea*)  
 Zitterpappel (*Populus tremula*)  
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*)  
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Liste der Baumarten, die nicht innerhalb der als Lebensraumtypen erfassten Waldgebiete angepflanzt werden dürfen bzw. die gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 der VO in allen Waldgebieten nicht angepflanzt werden sollten.

Gemeine Fichte (*Picea abies*)  
 Rot-Eiche (*Quercus rubra*)  
 Robinie (*Robinia pseudoacacia*)  
 Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)  
 Nordmantanne (*Abies nordmanniana*)  
 Japanische Lärche (*Larix kaempferi*)  
 Sitka-Fichte (*Picea sitchensis*)  
 Gewöhnliche Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)  
 Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) [mit Ausnahme des Wald-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“]

**3 Anlagen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen**

– Siehe Karten auf den Seiten 101, 102, 103

### 116 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Friedhelm Müller, Surwold

Der für den 06.04.2016 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Friedhelm Müller, Musebergweg 5, 26903 Surwold, (Errichtung und Betrieb von vier Hähnchenmastställen mit je 42.000 Plätzen etc.) findet nicht statt.

Meppen, 18.03.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 117 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Benno Schulte, Haren (Ems)

Herr Benno Schulte, Düne 16, 49733 Haren (Ems), beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines 3. Elterntierstalles mit 9.900 Liegeplätzen (insgesamt: 30.700 Plätze), die Änderung der Abluftführung in den vorhandenen Ställen sowie die Aufstockung der vorhandenen Ablufttürme auf 10,0 m, den Neubau einer Dungplatte, den Neubau von 3 Futtersilos und Standortänderung der genehmigten Silos auf dem Grundstück Flur 33, Flurstück 9 der Gemarkung Haren.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 21.03.2016

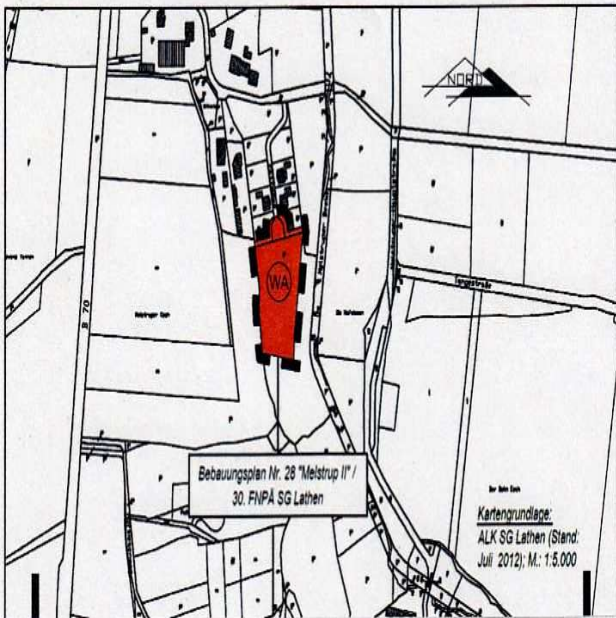
LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 118 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Melstrup II“ der Gemeinde Fresenburg, mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 28 „Melstrup II“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO) und nachrichtlichen Hinweisen sowie Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Durch diesen Bebauungsplan wird die Erweiterung des bestehenden Wohnbaugebietes „Melstrup“ nach Süden hin mit Verlängerung der Straße „Pattwiske“ vorgenommen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Melstrup II“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen kann ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Große Straße 3, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

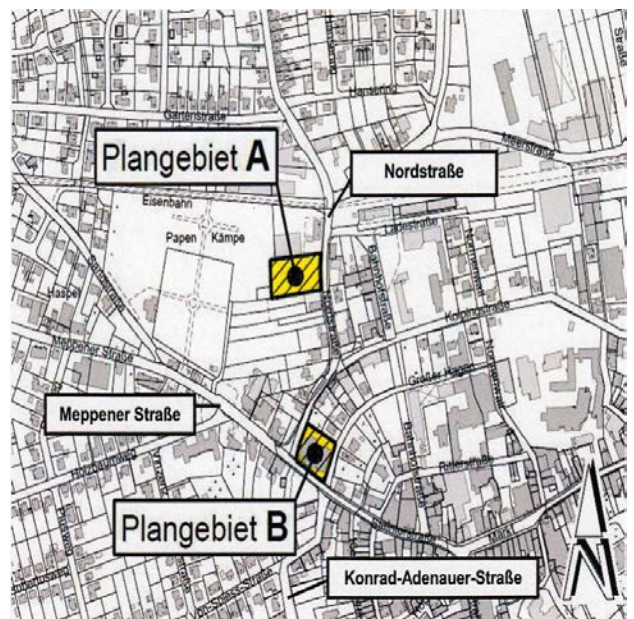
Fresenburg, 22.03.2016

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

### 119 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nordstraße, 1. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Nordstraße, 1. Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Nordstraße, 1. Erweiterung“, sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 19, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

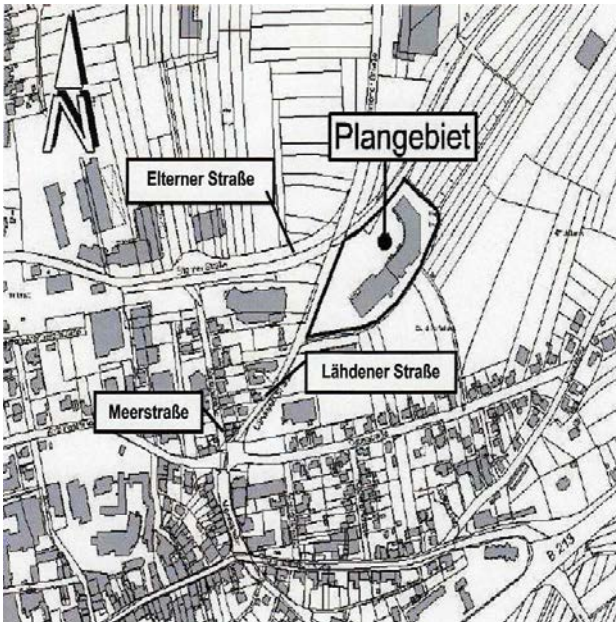
Haselünne, 22.03.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 120 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zwischen Ländener Straße und Osterstraße“, 4. Änderung, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Zwischen Ländener Straße und Osterstraße“, 4. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Zwischen Ländener Straße und Osterstraße“, 4. Änderung, sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 19, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 22.03.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 121 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	493.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	493.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	420.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	341.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	363.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	12.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	798.400,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	795.600,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.



## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.233,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 315 v. H. |

Hüven, 18.02.2016

GEMEINDE HÜVEN

Fust-Sanders  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 in der Gemeinde Hüven, 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 24.03.2016

GEMEINDE HÜVEN  
Die Bürgermeisterin

## 122 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                       | 996.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                  | 996.800 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                  | 0 Euro       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf             | 0 Euro       |

- |   |              |
|---|--------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 952.600 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 903.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf      | 158.700 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf      | 407.900 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf     | 0 Euro       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf     | 0 Euro       |

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- |   |                |
|---|----------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.111.300 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.311.400 Euro |

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2016 nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 335 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 335 v. H. |

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG               | 20.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG               | 5.000,00 Euro  |
| c) § 117 I 2 NKomVG                    | 2.000,00 Euro  |
| d) § 19 IV 1 GemHKVO                   | 2.000,00 Euro  |
| e) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro    |

Messingen, 18.02.2016

GEMEINDE MESSINGEN

Roosmann  
Bürgermeister

## Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 04.04.2016 bis 12.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

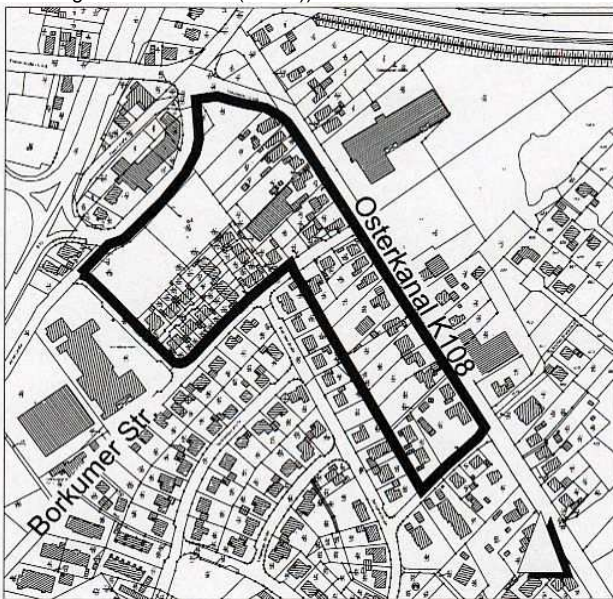
Messingen, 24.03.2016

GEMEINDE MESSINGEN  
Der Bürgermeister

### 123 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 37/I „Südlich Osterkanal“, 9. Änderung, gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 03.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 37/I „Südlich Osterkanal“, 9. Änderung, gemäß § 13 a BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 37/I „Südlich Osterkanal“, 9. Änderung, gemäß § 13 a BauGB liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Stadtbauamt im Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37/I „Südlich Osterkanal“, 9. Änderung, gemäß § 13 a BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

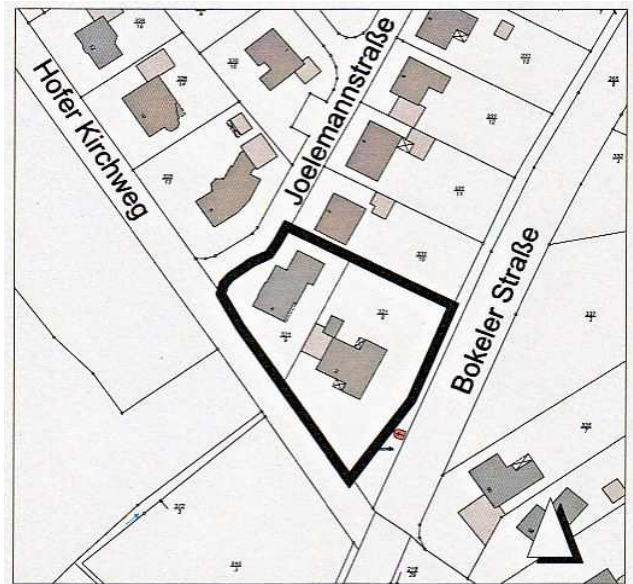
Papenburg, 15.03.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

### 124 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 61 „Westlich Bokeler Straße II“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 03.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 61 „Westlich Bokeler Straße II“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 61 „Westlich Bokeler Straße II“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Stadtbauamt im Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 „Westlich Bokeler Straße II“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 15.03.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

## 125 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 160/I „Nördlich Mittelkanal/Osterkanal, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 03.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 160/I „Nördlich Mittelkanal/Osterkanal, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 160/I „Nördlich Mittelkanal/Osterkanal, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Stadtbauamt im Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 160/I „Nördlich Mittelkanal/Osterkanal, Teil I“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 15.03.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

## 126 Jahresrechnung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2011

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat die Jahresrechnung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2011 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfung im Schlussbericht vom 17.02.2015 zusammengefasst.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes bestehen gegen die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 1 NKomVG keine Bedenken.

Aufgrund des § 129 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 10.03.2016 die Jahresrechnung 2011 ohne Vorbehalt beschlossen. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung wird hiermit gem. § 129 (2) NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 129 (2) sowie des § 156 (4) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegt die Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04. bis 12.04.2016 einschließlich bei der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzbergen, 10.03.2016

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

## 127 Bekanntmachung der Gemeinde Sögel; Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Marketing GmbH hat in ihrer Sitzung am 14.03.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2014 mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu verrechnen.

Der Jahresabschluss ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Kollegen geprüft worden und es wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat mit Datum vom 07.03.2016 schriftlich mitgeteilt, das ergänzende Bemerkungen entsprechend gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) nicht erforderlich sind.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus. Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37, eingesehen werden.

Sögel, 14.03.2016

GEMEINDE SÖGEL

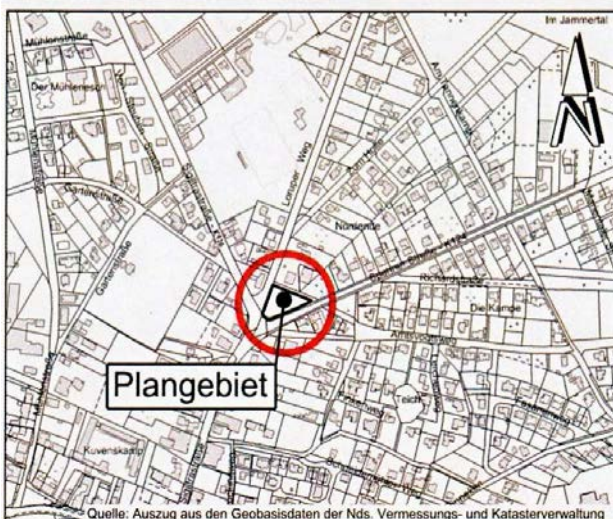
Günter Wigbers  
Gemeindedirektor

## 128 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 3. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 den Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 3. Änderung, mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“; 3. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

### Übersichtsplan M 1: 5.000



Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Flur I. OG, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 3. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 24.03.2016

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## 129 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 11.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.838.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.838.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.261.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.743.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	485.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.307.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	631.100 €

festgesetzt.



Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.747.300 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.681.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.375.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 19,0 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Sögel, 11.02.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Samtgemeindegemeindevorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 10.03.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 17.03.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindegemeindevorsteher

### 130 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

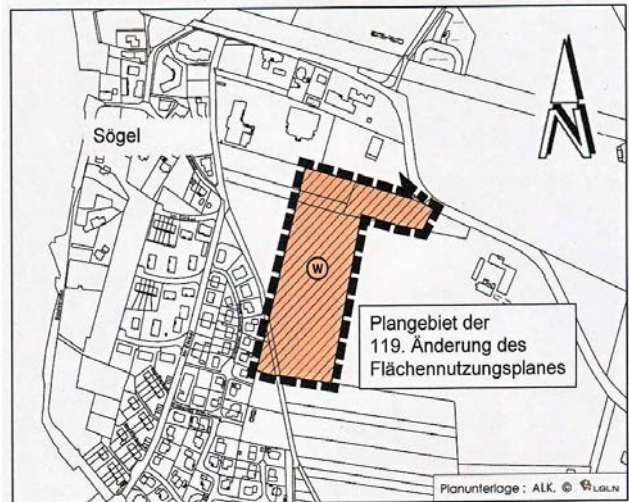
Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossene 119. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.03.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/119 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche östlich der Ortslage der Mitgliedsgemeinde Sögel und wird zukünftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).

## Übersichtsplan

M 1 : 5.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die genehmigte Fassung der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 22.03.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindegemeindevorsteher

### 131 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Landstraße – Neuaufstellung (ehem. Gemeinde Venhaus)“; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Landstraße – Neuaufstellung (ehem. Gemeinde Venhaus)“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Landstraße – Neuaufstellung (ehem. Gemeinde Venhaus)“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Landstraße – Neuaufstellung (ehem. Gemeinde Venhaus)“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 16.03.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

### 132 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 16.03.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 133 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Bad Bentheim-Suddendorf-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim

Flurbereinigungsverfahren  
Bad Bentheim-Suddendorf-A31  
Landkreis Grafschaft Bentheim

Öffentliche Bekanntmachung

– Feststellungsbeschluss –

In dem Flurbereinigungsverfahren Bad Bentheim-Suddendorf-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim, werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Ergebnisse der Wertermittlung der durch die 8. Anordnung vom 08.11.2012 und durch die 9. Anordnung vom 29.04.2015 nachträglich zu dem Verfahren zugezogenen Flurstücke festgestellt.

Begründung:

Die hinzugezogenen Flächen sind den betroffenen Eigentümern hinsichtlich der Lage und der Wertverhältnisse bekannt. Es sind bzgl. der Zuziehung der Flächen einvernehmliche Planvereinbarungen abgeschlossen worden. Auf einen diesbezüglichen Rechtsbehelf wurde verzichtet, so dass die Werte hiermit gem. § 32 FlurbG festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 15.03.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Conen

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

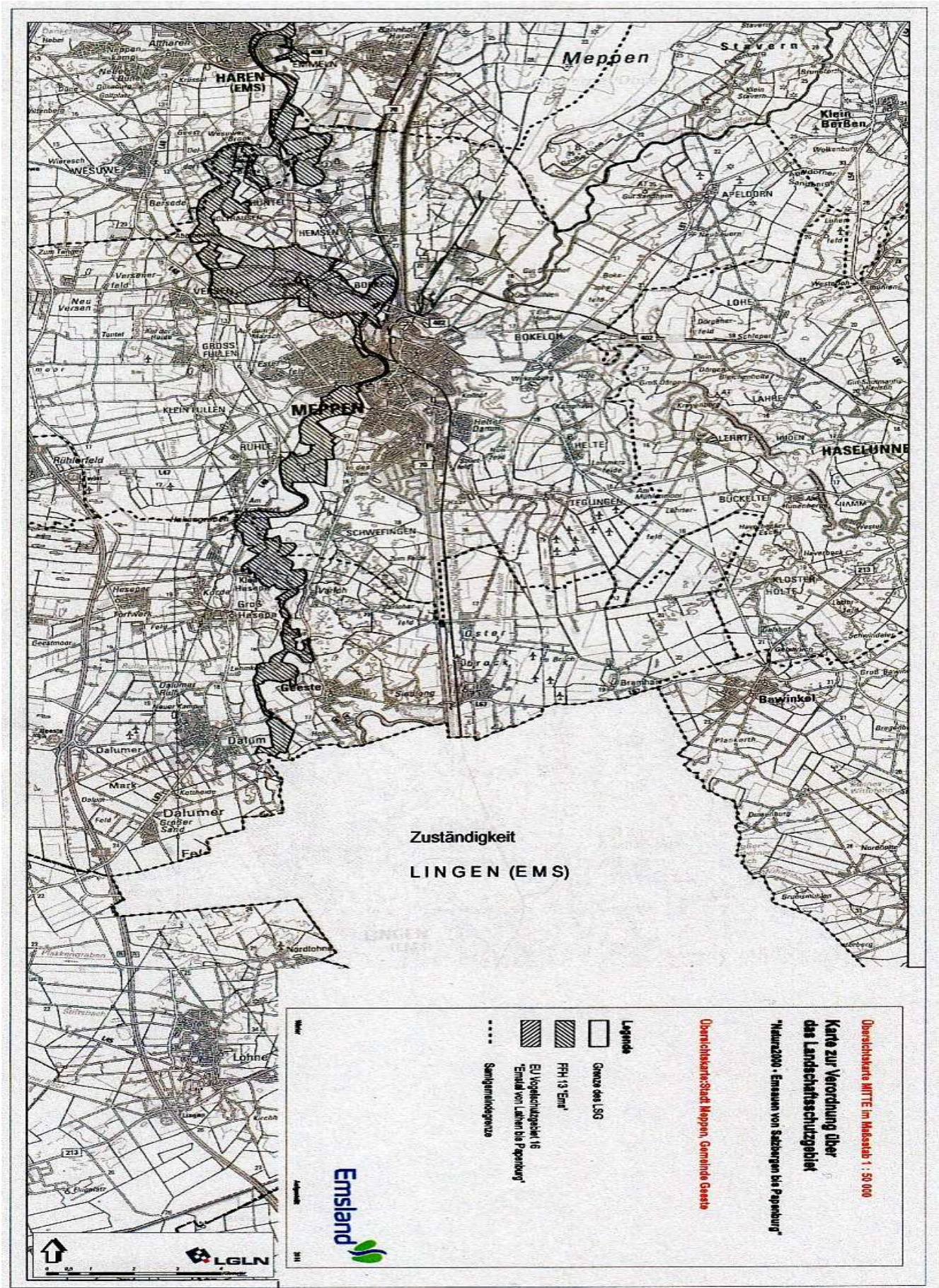
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

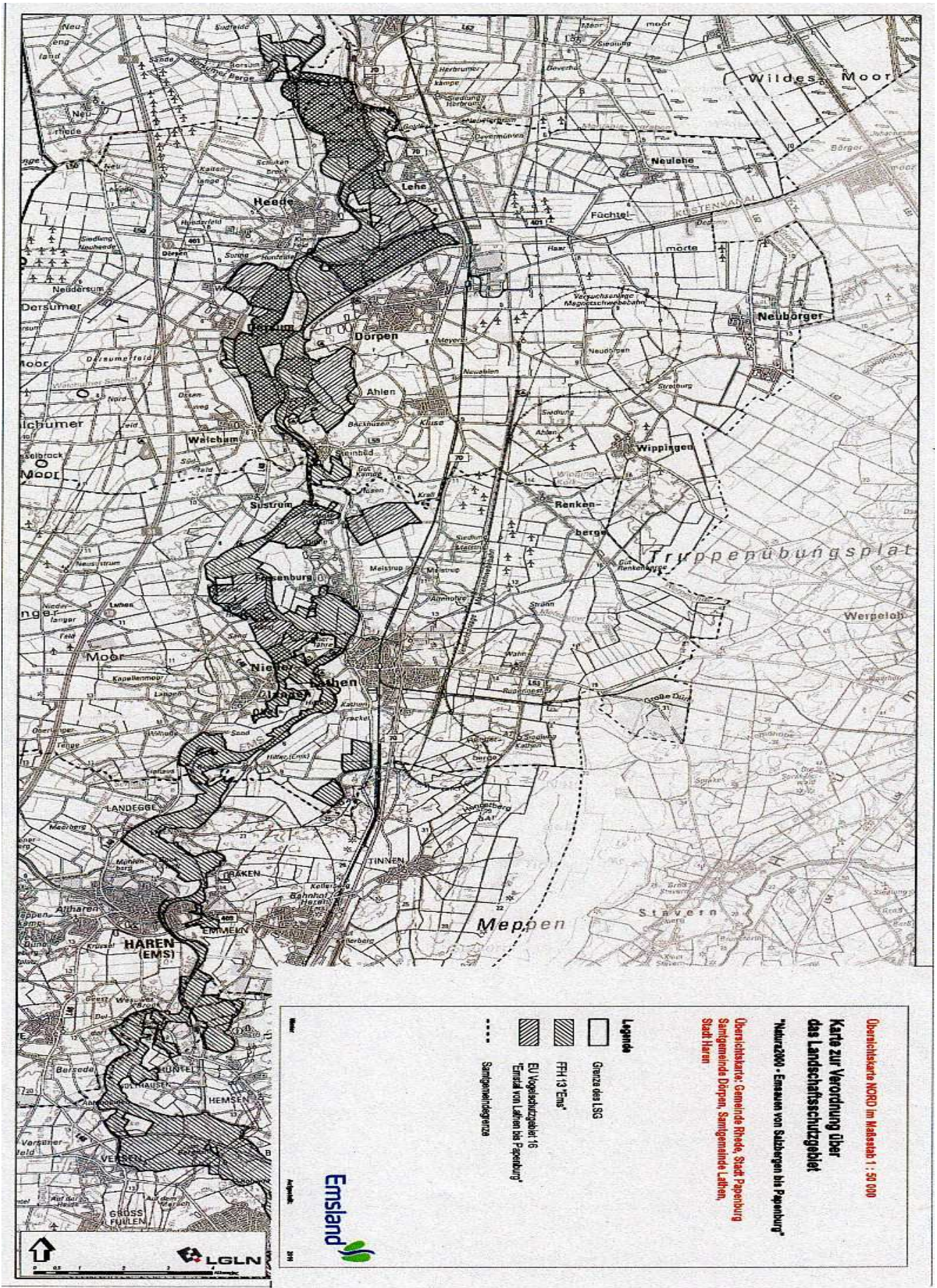


Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen – (Lfd. Nr.: 115, Seite 80)





Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen – (Lfd. Nr.: 115, Seite 80)





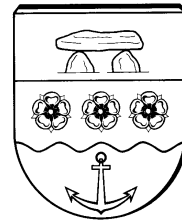
Anlage 3 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen – (Lfd. Nr.: 115, Seite 80)





# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.04.2016

Nr. 9

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>					
134	Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	106	143	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Kampling, Neulehe	109
135	Sitzung des Feuerschutzausschusses	106	144	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Krüssel / Esders, Twist	109
136	Nachtrag zur Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen im Amtsblatt Nr. 8 vom 31.03.2016, lfd. Nr. 115; korrigierte Veröffentlichung der 3 Übersichtskarten	107	145	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schlangen, Elisabeth und Hans, Groß Berßen	109
137	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Oyten	107	146	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Monika und Hermann Thiering, Haselünne	110
138	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für die Erneuerung von Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 im Abschnitt 58 von Station 0 bis 1,610 in der Gemeinde Rhede (Ems), Landkreis Emsland	107	147	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Trecksler, Lehe	110
139	Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und die Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster	107	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
140	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Josef Hinken, Geeste	108	148	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderveenne für das Haushaltsjahr 2016	110
141	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); AgrarCotex GmbH & Co KG, Handrup; Betriebsstandort: Freren	108	149	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2016	111
142	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie Gebkenjans, Geflügelmast, Spahnharrenstätte; Betriebsstandort: Stavern	108	150	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2016	112
			151	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 134 „Sondergebiet Drogeriemarkt“	113
			152	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2016 vom 23.02.2016	113

Inhalt	Seite
153 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2016	114
154 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2016	115
155 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Brögbern mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Krematorium“	116
156 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 27, Bereich: „Krematorium“; hier: Genehmigung der Änderung	116
157 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 111 mit örtlichen Bauvorschriften, Änderung Nr. 11; Baugebiet: „Damaschke, westlich der B 213“	117
158 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Östlich Tempelsweg“	117
159 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2016	118
160 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 75 „Püttkesberge-Ost“ der Gemeinde Sögel nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	119
161 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12 A „Mühlenstraße“; 4. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	119
162 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2016	120
163 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2016	120

## C. Sonstige Bekanntmachungen

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 134 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Dienstag, dem 26.04.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Seniorenzentrum St. Elisabeth, Kirchstraße 3, großer Begegnungsraum, 48480 Schapen, statt.

Vor Beginn der Sitzung werden ab 14.30 Uhr das Seniorenzentrum St. Elisabeth und die neu gegründete St. Martin Pflege GmbH und deren Arbeit vorgestellt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 18.02.2016
5. Asylbewerber im Landkreis Emsland – Sachstandsbericht
6. Jobcenter: Jahresbilanz
7. Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, Haren (Ems), auf einen Kreiszuschuss für den Neubau eines Gemeindezentrums
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Meppen, 13.04.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 135 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Donnerstag, dem 28.04.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 19.11.2015
  5. Verteilung der Zuwendung zur Förderung des kommunalen Brandschutzes für das Jahr 2016
  6. Entwicklungen im Rettungsdienst
  7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Schließung der Sitzung

Meppen, 11.04.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat



**136 Nachtrag zur Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen im Amtsblatt Nr. 8 vom 31.03.2016, lfd. Nr. 115; korrigierte Veröffentlichung der 3 Übersichtskarten**

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Amtsblatt für den Landkreis Emsland, Ausgabe Nr. 8 (2016), S. 101 – 103, sind die Übersichtskarten zur Verordnung durch einen drucktechnischen Fehler verzerrt dargestellt worden. Die entsprechenden Karten werden daher erneut veröffentlicht.

Eine Ausfertigung der Verordnung mit allen Übersichts- und Detailkarten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen und Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen und den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen unentgeltlich eingesehen werden.

Die Verordnung samt vollständigem Kartenmaterial steht weiterhin auf der Website des Landkreises Emsland zum Download bereit.

Meppen, 12.04.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**3 Anlagen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen**

– Siehe Karten auf den Seiten 122, 123, 124

**137 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Oytten**

Die Firma Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oytten, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 135,48 m, einer Gesamthöhe von 193,33 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW auf den Grundstücken Flur 5, Flurstücke 39/4, 51/1, 46/1, Flur 11, Flurstücke 307/199, 167/1, 232/153, 143 der Gemarkung Harrenstätte.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 31.03.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**138 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für die Erneuerung von Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 im Abschnitt 58 von Station 0 bis 1,610 in der Gemeinde Rhede (Ems), Landkreis Emsland**

Der Geschäftsbereich (GB) Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) die Planfeststellung für die Erneuerung von Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 im Abschnitt 58 von Station 0 bis 1,610 in der Gemeinde Rhede (Ems) beantragt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nieders. GVBl. S. 179) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des NUVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 05.04.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**139 Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und die Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster**

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2016 auf den Seiten 81 – 87 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GKG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Meppen, 08.04.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### 140 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Josef Hinken, Geeste

Herr Josef Hinken, Klosterholter Straße 7, 49744 Geeste, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls mit Abluftwäscher (1.024 Plätze), zum Neubau eines Güllehochbehälters mit Dach (2.283 m<sup>3</sup>) und zur Aufstellung von 3 Futtersilos (je 26 m<sup>3</sup>) auf dem Grundstück Flur 21, Flurstück 8/2 der Gemarkung Geeste. Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt danach 178 NT-Sauen-, 78 Abferkel-, 1.274 Jungsaunen-, 525 Jungeber-, 800 Ferkel- und 1.024 Mastschweineplätze.

Die geplante Anlage soll im Herbst 2016 in Betrieb genommen werden.

Zum o. a. Bauvorhaben fand am 05.08.2015 bereits ein Erörterungstermin über die bis dahin eingegangenen Einwendungen statt. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (Az.: C-137/14) wird das oben angegebene Vorhaben hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie) für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordenniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) und der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste (Zi. C4) in der Zeit vom 25.04.2016 bis 24.05.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland und der Gemeinde Geeste unter obigen Anschriften geltend gemacht werden. Bereits vorliegende Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 08.06.2016 eingegangenen Einwendungen werden am 30.06.2016 ab 10 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordenniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 30.06.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 08.06.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 13.04.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### 141 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); AgrarContex GmbH & Co KG, Handrup; Betriebsstandort: Freren

##### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.02.2016

Betreiber	AgrarContex GmbH & Co. KG Hestruper Str. 8 49838 Handrup
Betriebsstandort (Adresse)	Jagdweg 49832 Freren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.02.2019	

#### 142 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie Gebkenjans, Geflügelmast, Spahnharrenstätte; Betriebsstandort: Stavern

##### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.03.2016

Betreiber	Heinz Gebkenjans Geflügelmast Hülshook 2 49751 Spahnharrenstätte
-----------	--

Betriebsstandort (Adresse)	Ossenbraukweg 9 49777 Stavern
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.02.2019	

**143 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Kampling, Neulehe**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.02.2016</b>	
Betreiber	Jens Kampling Lindenstraße 6 26909 Neulehe
Betriebsstandort (Adresse)	Grüner Weg 26909 Neulehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.02.2016	

**144 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Krüssel / Esders, Twist**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.12.2015</b>	
Betreiber	Stall 1: Meik Esders GbR Stall 2: Meik Krüssel Stall 3: Krüssel-Esders Mast GbR Hebelmeer 2 49767 Twist
Betriebsstandort (Adresse)	Hebelmeer 2 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.12.2018	

**145 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schlangen, Elisabeth und Hans, Groß Berßen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.12.2015</b>	
Betreiber	Schlangen Elisabeth (HM 1) Schlangen Hans (HM 2 & 3, MS) Lange Straße 20 49777 Groß Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Lange Straße 20 49777 Groß Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja

Wenn ja, welche:

1. Die Höhe der Abluftkamine entspricht nicht der erteilten Genehmigung.

Mängel	Beseitigung bis:
1.	31.05.2016

Nachprüfungstermin, Datum: 01.06.2016

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.12.2018

**146 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Monika und Hermann Thiering, Haselünne**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.02.2016**

Betreiber	Stall 1 – 7: Hermann Thiering jun. Stall 8,9,11: Monika Thiering Steinbohlenweg 4 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Steinbohlenweg 4 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1.1 ... 7.1.8.1

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.02.2018

**147 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Trecksler, Lehe**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.03.2016**

Betreiber	Heinz Trecksler Dorfstr. 33a 26892 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Hötkepoal 26892 Lehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.03.2019

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**148 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Andervenne für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Andervenne in seiner Sitzung am 22. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 615.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 615.300 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf      | 0 Euro       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro       |



2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	568.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	560.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	74.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	89.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	642.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	649.300 Euro

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-  
nahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2016 nicht  
vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditäts-  
kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf 94.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr  
2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten  
folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	20.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	5.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	2.000,00 Euro
d)	§ 19 IV 1 GemHKVO	2.000,00 Euro
e)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Anderverenne, 22.02.2016

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder  
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverenne für  
das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im  
Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer  
samstags) in der Zeit vom 20.04.2016 bis 28.04.2016 im Rathaus  
der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren,  
während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Anderverenne, 08.04.2016

GEMEINDE ANDERVENNE  
Der Bürgermeister

## 149 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-  
sungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beesten in  
seiner Sitzung am 11. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung für  
das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.786.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.813.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.708.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.774.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	863.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.263.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	2.572.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	3.038.100 Euro

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-  
nahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2016 nicht  
vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 284.800 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 318 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 308 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 311 v. H. |

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG               | 20.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG               | 5.000,00 Euro  |
| c) § 117 I 2 NKomVG                    | 2.000,00 Euro  |
| d) § 19 IV 1 GemHKVO                   | 2.000,00 Euro  |
| e) für Rückstellungen und Abgrenzungen | 500,00 Euro    |

Beesten, 11.02.2016

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch  
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 20.04.2016 bis 28.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Beesten, 29.03.2016

GEMEINDE BEESTEN  
Der Bürgermeister

## 150 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 589.700 €   |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 3.363.600 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | 0 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 €         |
| 2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag     |             |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 557.800 €   |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.147.900 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 217.800 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 121.000 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |             |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 775.600 €   |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.268.900 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 92.900 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 315 v. H. |

Groß Berßen, 18.02.2016

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Kurlemann  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.04.2016 bis zum 26.04.2016 in der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 07.04.2016

GEMEINDE GROSS BERSSEN  
Der Bürgermeister

## 151 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 134 „Sondergebiet Drogeriemarkt“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134 „Sondergebiet Drogeriemarkt“ mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vielfältig mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 134 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 11.04.2016

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

## 152 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2016 vom 23.02.2016

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 3.312.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 3.441.700 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0 Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 Euro         |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.115.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.161.700 Euro |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.047.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.190.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	389.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	504.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.551.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.856.700 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 519.200 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 17.03.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke Grundsteuer B 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Esterwegen, 23.02.2016

#### GEMEINDE ESTERWEGEN

Willenborg  
Bürgermeister

Eichhorn  
Gemeindedirektor

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 20.04.2016 bis 28.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 29.03.2016

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

## 153 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.825.500 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.005.700 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.432.400 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.654.600 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 152.800 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 456.100 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 303.300 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 236.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.888.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.347.500 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 303.300 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 905.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2016 wird auf 30,0 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.



§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- a) § 115 II Nr. 1 NKomVG 50.000,00 Euro
- b) § 115 II Nr. 2 NKomVG 10.000,00 Euro
- c) § 117 I 2 NKomVG 8.000,00 Euro
- d) § 19 IV 1 GemHKVO 5.000,00 Euro
- e) für Rückstellungen und Abgrenzungen 500,00 Euro

Freren, 17.12.2015

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 08.04.2016 – Az.: 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 20.04.2016 bis 28.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 11.04.2016

SAMTGEMEINDE FREREN  
Der Samtgemeindebürgermeister

**154 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.302.800 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.302.800 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.966.600 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.046.400 Euro

- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 898.300 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.300.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 186.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.864.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.532.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 660.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 335 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- a) § 115 II Nr. 1 NKomVG 20.000,00 Euro
- b) § 115 II Nr. 2 NKomVG 5.000,00 Euro
- c) § 117 I 2 NKomVG 2.000,00 Euro
- d) § 19 IV 1 GemHKVO 2.000,00 Euro
- e) für Rückstellungen und Abgrenzungen 500,00 Euro

Freren, 15.12.2015

STADT FREREN

Prekel Ritz  
Bürgermeister Stadtdirektor

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 20.04.2016 bis 28.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 04.04.2016

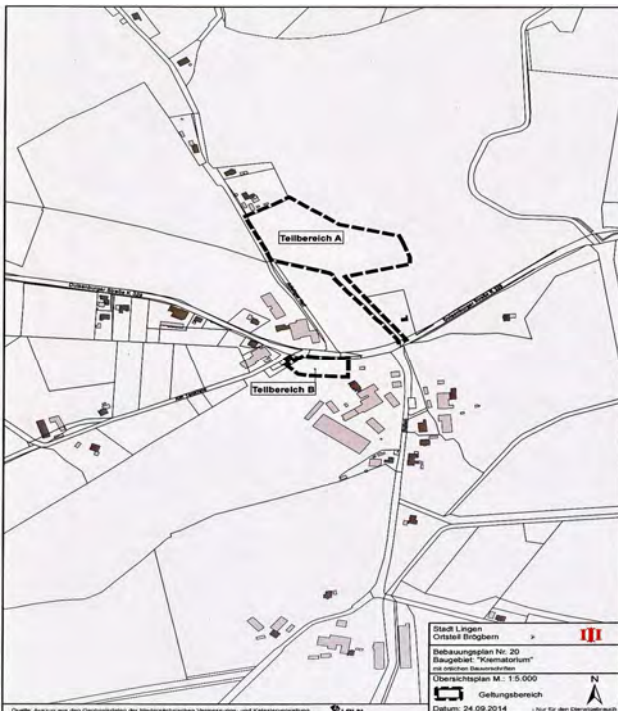
STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

## 155 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Brögbern mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Krematorium“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 26.11.2015 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 21.03.2016

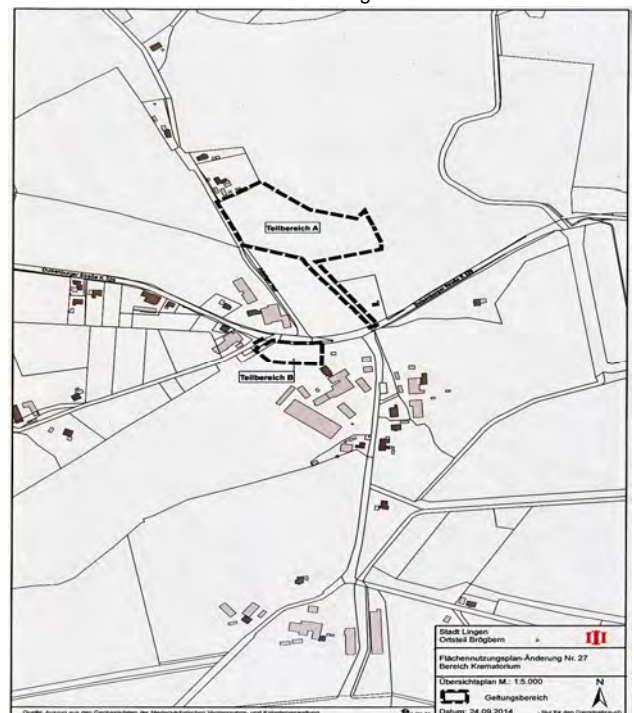
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 156 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 27, Bereich: „Krematorium“; hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 16.03.2016 (AZ: ARL WE-21101-54032-27) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 26.11.2015 beschlossene o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes im Ortsteil Brögbern, nördlich der Duisenburger Straße und östlich der Straße Adeliger Hof (Teilbereich A) sowie eine Fläche unmittelbar südlich der Duisenburger Straße im Kreuzungsbereich zur Straße Adeliger Hof (Teilbereich B). Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 21.03.2016

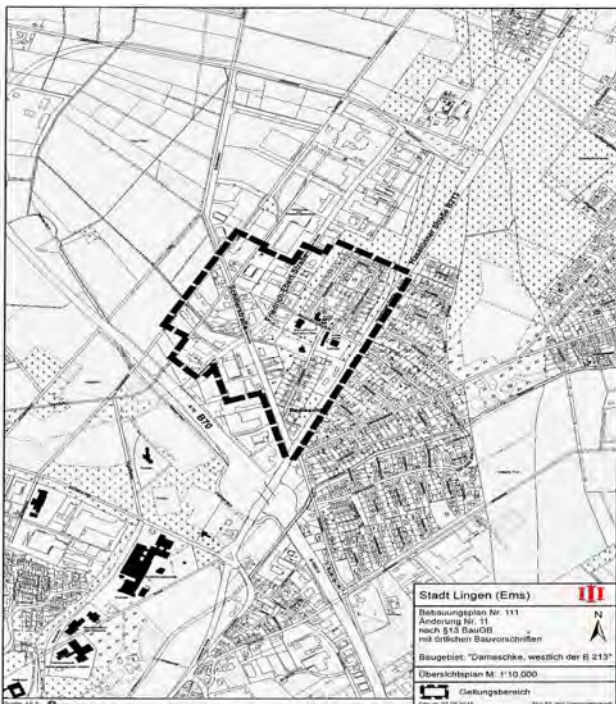
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

### 157 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 111 mit örtlichen Bauvorschriften, Änderung Nr. 11; Baugebiet: „Damaschke, westlich der B 213“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 25.02.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Die textliche Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die textliche Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

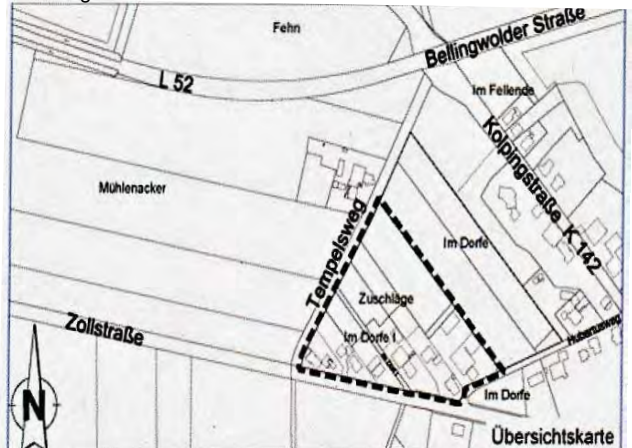
Lingen (Ems), 29.03.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

### 158 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Östlich Tempelsweg“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 23 „Östlich Tempelsweg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Östlich Tempelsweg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 11.03.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

## 159 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.992.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.978.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	47.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.292.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.013.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	431.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.010.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	23.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	5.723.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	8.046.200 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

### § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Rhede (Ems), 10.03.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist nach Mitteilung des Landkreises Emsland vom 30.03.2016 – 202-15-2/10 nicht erforderlich, da der Haushaltsplan 2016 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Rhede (Ems) liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.04.2016 bis 27.04.2016 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 04.04.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

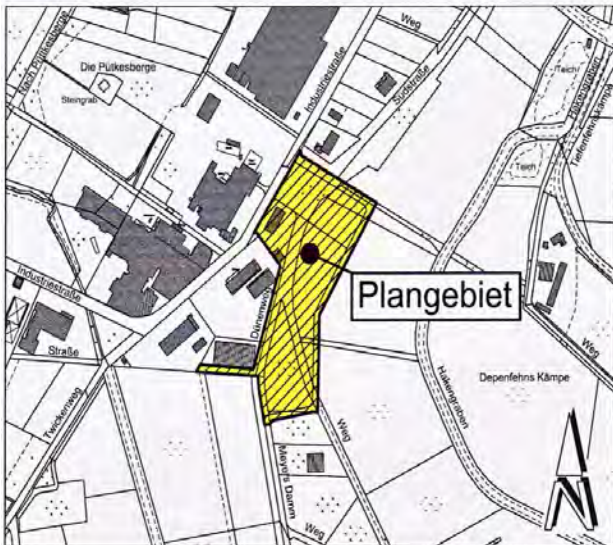


**160 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 75 „Püttkesberge-Ost“ der Gemeinde Sögel nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 17.08.2015 den Bebauungsplan Nr. 75 „Püttkesberge-Ost“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Püttkesberge-Ost“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

**Übersichtsplan M 1: 5.000**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 04.04.2016

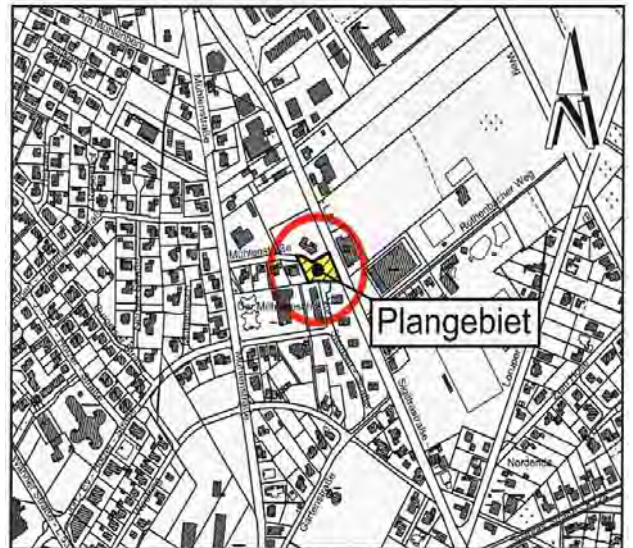
GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

**161 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 12 A „Mühlenstraße“; 4. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 12 A „Mühlenstraße“; 4. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mühlenstraße“; 4. Änderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

**Übersichtsplan M 1: 5.000**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 A „Mühlenstraße“; 4. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 05.04.2016

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## 162 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.362.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.362.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.271.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.171.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	260.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	876.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.531.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.061.900 Euro

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2016 nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 211.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	20.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	5.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	2.000,00 Euro
d)	§ 19 IV 1 GemHKVO	2.000,00 Euro
e)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Thuine, 17.02.2016

GEMEINDE THUINE

Gebbe  
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 20.04.2016 bis 28.04.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Thuine, 29.03.2016

GEMEINDE THUINE  
Der Bürgermeister

## 163 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	2.084.400 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.084.400 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge	126.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	126.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.867.200 Euro
	Saldo	45.500 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	841.100 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.806.700 Euro
	Saldo	- 965.600 Euro

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.400 Euro
Saldo	849.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.653.800 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.724.300 Euro
Gesamtsaldo	- 70.500 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 315 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 16.03.2016

GEMEINDE VREES

Kleene  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.04.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04.2016 – 26.04.2016 im Büro der Gemeinde Vrees und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 11.04.2016

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

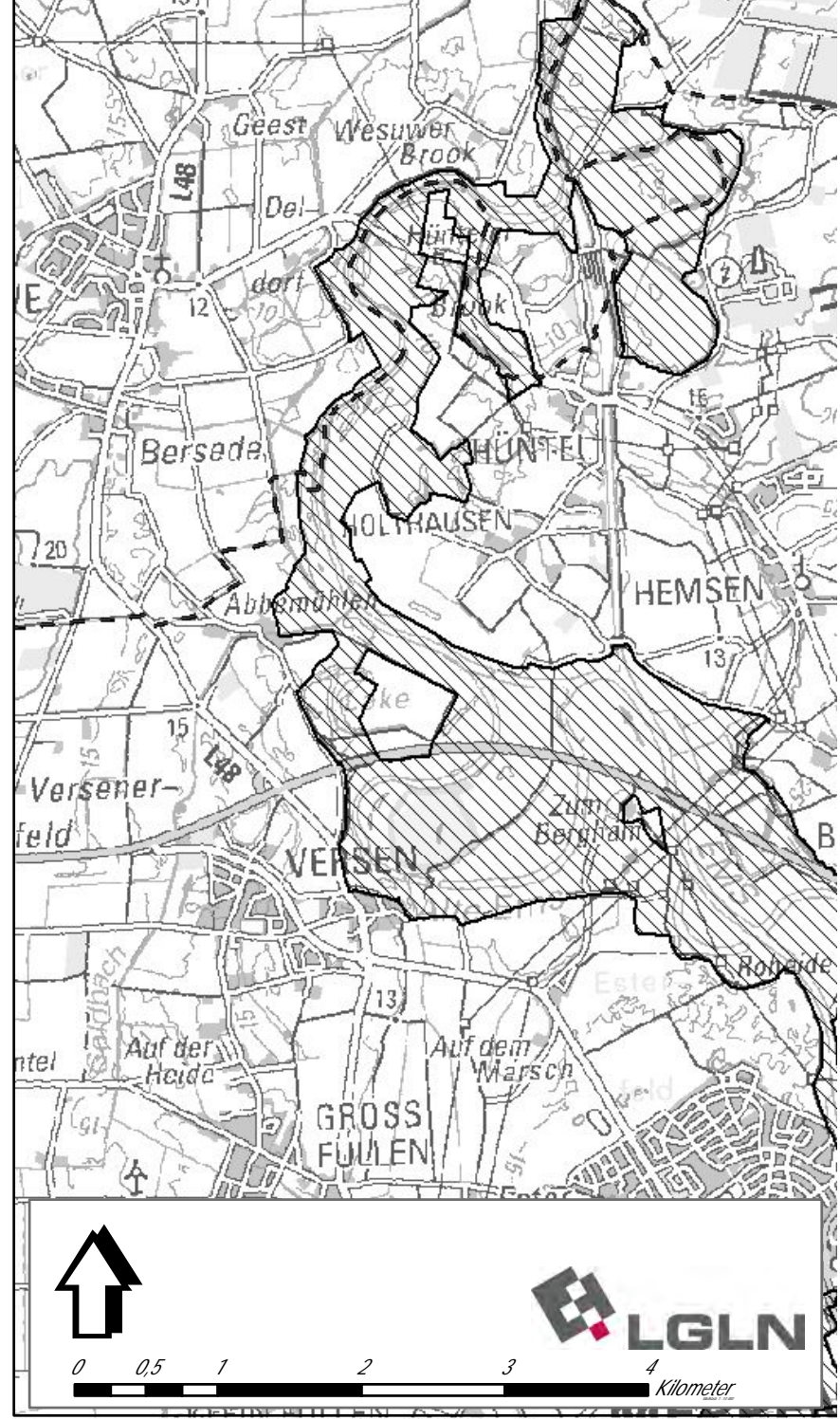
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.




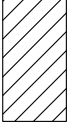




**Übersichtskarte NORD im Maßstab 1 : 50 000**

**Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Natura2000 - Emsauen von Salzbergen bis Papenburg"**

**Übersichtskarte: Gemeinde Rhede, Stadt Papenburg, Samtgemeinde Dörpen, Samtgemeinde Lathen, Stadt Haren**

**Legende**

-  Samtgemeindegrenze
-  EU Vogelschutzgebiet 16 "Emsial von Lathen bis Papenburg"
-  FFH 13 "Ems"
-  Grenze des LSG

Landkreis Emsland  
Der Lingen

Emsland

Winter

Aufgestellt: 23.03.2016





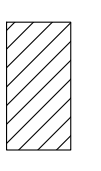
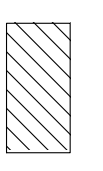


Zuständigkeit  
LINGEN (EMS)

**Übersichtskarte MITTE im Maßstab 1 : 50 000**

**Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Natura2000 - Emsauen von Salzbergen bis Papenburg"**

**Übersichtskarte: Stadt Meppen, Gemeinde Geeste**

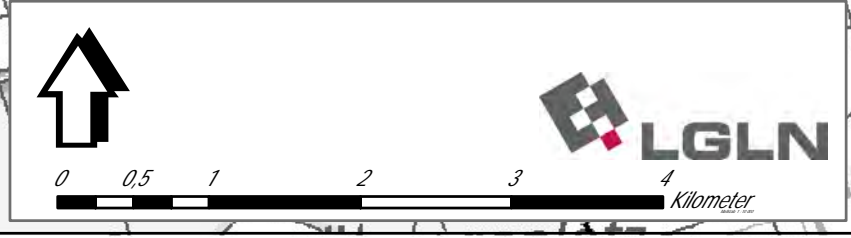
**Legende**

-  Grenze des LSG
-  FFH 13 "Ems"
-  EU Vogelschutzgebiet 16 "Emsial von Lathen bis Papenburg"
-  Samtgemeindegrenze

Logo of **Landkreis Emsland Der Landkreis** and **Emsland**

Minster

Aufgestellt: 23.03.2016





Zuständigkeit  
LINGEN (EMS)



**Übersichtskarte Süd im Maßstab 1 : 50 000**

**Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Natura2000 - Emsauen von Salzbergen bis Papenburg"**

**Übersichtskarte: Gemeinde Emsbüren, Gemeinde Salzbergen**

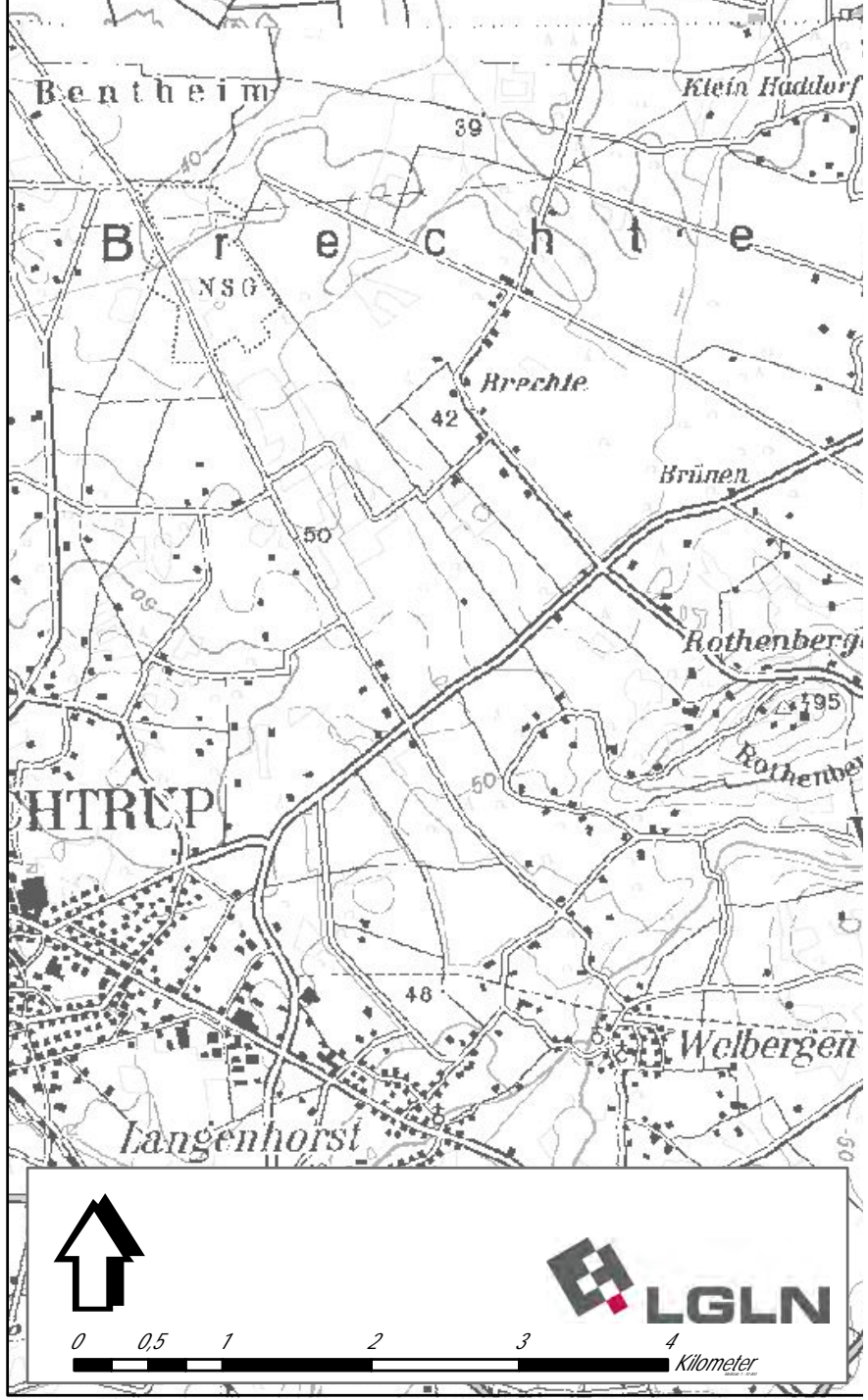
Legende

- Grenze des LSG
- FFH 13 "Ems"
- EU Vogelschutzgebiet 16 "Emsial von Lathen bis Papenburg"
- Samtgemeindegrenze

Landkreis Emsland  
Der Landkreis  
Emsland

Winter

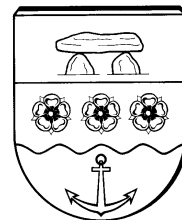
Aufgestellt: 23.03.2016





# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 29.04.2016

Nr. 10

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
164 Sitzung des Schulausschusses	127	176 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Daniel Specken, Niederlangen	132
165 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	127	177 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Marco Wilke, Haren	133
166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016 vom 14.03.2016	128	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
167 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2015	129	178 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2016	133
168 Jahresabschluss der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr 2015	129	179 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2016	134
169 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bernhard Schnellling, Emsbüren	130	180 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 II „Nördlich Hauptstraße“	134
170 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler III GmbH & Co. KG, Vrees	130	181 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Lamber Esch, Ortsteil Dalum); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 125 „Lamber Esch“, Ortsteil Dalum	135
171 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hegemann, Dörpen	131	182 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ in der Gemeinde Lengerich	136
172 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd & Helena Kuper GbR, Dersum	131	183 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 24 „Erlenweg“ in der Gemeinde Lengerich	136
173 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lüken, Haren	131	184 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2016	137
174 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH, Betriebsstandort: Twist	132	185 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2016	137
175 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie); Schmitz-Pricker-Schmitz GbR, Haren	132	186 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Ziepelkamp – An der Sandgrube“	138

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
187	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 35 „Südlich Steenkamp“	139
188	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Propstbusch“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	139
189	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2016 vom 03.03.2016	140
190	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 80 „Am Schlosspark; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	141
191	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Sondergebiet „Pferdezucht“ in Werpeloh); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	141
192	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2016	142

## C. Sonstige Bekanntmachungen

193	Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG); Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover; Bek. des LBEG vom 20.04.2016; L1.4/L67007/03-08_02/2016-0003	142
194	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; BZV Schöninghsdorf, Landkreis Emsland	143
195	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland	143
196	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland	144
197	Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Autoverwertung Jan Nee, Neulehe	145

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 164 Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, dem 10.05.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniererei 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 22.02.2016
5. Entwicklung der Schülerzahlen im Emsland; Trendmeldung aus Februar 2016 und Anmeldesituation zum Schuljahr 2016/17
6. Digitalisierung von schulischem Unterricht; Ausbau modellhafter Referenzschulen zur flächendeckenden WLAN-Versorgung im Unterricht
7. "Jugend forscht"; Vorstellung des Regionalwettbewerbs 2016 und Ausblick auf 2017
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Meppen, 27.04.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 165 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Donnerstag, dem 12.05.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport in der Mensa der Grund- und Oberschule Lathen, Mühlenstr. 18 – 22, 49762 Lathen, statt.

Vor Beginn der Sitzung erfolgt um 14:30 Uhr eine Besichtigung der dortigen Freisportanlage. Treffpunkt ist am Schuleingang.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 02.02.2016
5. Stadt Meppen – Neubau des städtischen Jugendzentrums
6. Sprachförderung Emsland; Verlängerung des Projektzeitraumes zur Sprachförderung in Kindertagesstätten
7. Betreuungsbörse Emsland; Internetbasiertes Angebotsportal zur Kinderbetreuung im Emsland
8. Aktuelle Belegungssituation in Kindertagesstätten mit Stand 01. Februar 2016
9. Vollkostenerhebung emsländischer Kindertagesstätten; Sachstandsbericht
10. Förderung von Kindertagesstätten; Erhöhung der Betriebskostenförderung des Landkreises Emsland für Kindertagesstätten in 2016
11. Überörtliche Prüfung durch den Nds. Landesrechnungshof; Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 Nds. Kindertagesstättengesetz



12. Investitionsförderung Kindertagesstätten
  - a) Komm. Kindertagesstätte Haselünne Lehrte
    - Erweiterung um eine Kinderkrippe
    - Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bestand
  - b) Neubau eines dreigruppigen Krippenhauses in der Stadt Haselünne
  - c) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus Herzlake um Nebenräume
  - d) Sprachheilkindergarten Regenbogen Lingen (Ems)
    - Erweiterung um eine Kinderkrippe
    - Erweiterung um eine Regelgruppe
  - e) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte St. Ansgar Lingen (Ems) um eine Krippengruppe
13. Investitionsförderung Sport; Wiedererrichtung von Umkleide- und Sanitärbereichen im Sportzentrum „Emspark Rhede“ des SuS Rhede e. V.
14. So funktioniert das?! – Forum Jugendarbeit am 23. April 2016
15. Bericht über wichtige Angelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

Meppen, 27.04.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016 vom 14.03.2016

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	542.893.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	528.928.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	47.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	47.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	496.459.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	507.881.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.777.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.176.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.872.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.127.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	539.109.200 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	557.184.400 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 31.872.500 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 84.248.100 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

44,0% von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und von 90 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten.

Meppen, 14.03.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, am 22.04.2016 unter dem Aktenzeichen – 32.15-10302/454 (2016) – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. Mai 2016 bis zum 11. Mai 2016 zur Einsichtnahme beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus I, Zimmer 331 (I. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 25.04.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 167 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat in ihrer Sitzung am 20.04.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 25.02.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 21.04.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 168 Jahresabschluss der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Technologiepark Meppen GmbH hat in ihrer Sitzung am 19.04.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH“ in Meppen hat mit Datum vom 29.02.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technologiepark Meppen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch § 158 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 270) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand von Kennzahlen beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, sowie bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102, eingesehen werden.

Meppen, 21.04.2016

LANDKREIS EMSLAND

STADT MEPPEN

Winter  
Landrat

Knurbein  
Bürgermeister

## 169 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bernhard Schnelling, Emsbüren

Herr Bernhard Schnelling, Bernte 17, 48488 Emsbüren, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Hähnchenmastställen mit je 43.105 Plätzen, zur Aufstellung von sechs Futtermittelsilos und zur Errichtung eines Stahlbetonhochbehälters zur Lagerung von Reinigungswasser auf dem Grundstück Flur 8, Flurstücke 1/1 und 1/2 der Gemarkung Bernte. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 172.420 Plätzen.

Die geplante Anlage soll im Herbst 2016 in Betrieb genommen werden.

Zum o. a. Bauvorhaben fand am 15.10.2015 bereits ein Erörterungstermin über die bis dahin eingegangenen Einwendungen statt.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (Az.: C-137/14) wird das oben angegebene Vorhaben hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie) für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) und der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren (Zi. 43), in der Zeit vom 09.05.2016 bis 08.06.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland und der Gemeinde Emsbüren unter obigen Anschriften geltend gemacht werden. Bereits vorliegende Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 23.06.2016 eingegangenen Einwendungen werden am 14.07.2016 ab 10 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 14.07.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 23.06.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 25.04.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 170 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler III GmbH & Co. KG, Vrees

Die Windtaler III GmbH & Co. KG, Schür Hus 1, 49757 Vrees, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von jeweils 3 MW auf dem Grundstück Flur 13, Flurstücke 41/3 der Gemarkung Börger.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 27.04.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat





**174 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); P & P Farmbetriebe GmbH, Betriebsstandort: Twist**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.02.2016</b>	
Betreiber	P & P Farmbetriebe GmbH Farm Schöninghsdorf Bruteier Südstr. 144 49767 Twist-Schöninghsdorf
Betriebsstandort (Adresse)	Südstr. 144 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.02.2019	

**175 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie); Schmitz-Pricker-Schmitz GbR, Haren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.01.2016</b>	
Betreiber	Schmitz-Pricker-Schmitz GbR Emsweg 4 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Emsweg 2 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.01.2019	

**176 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Daniel Specken, Niederlangen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.02.2016</b>	
Betreiber	Daniel Specken Lindenstraße 2 49779 Niederlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Lindenstraße 2 49779 Niederlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.02.2019	

**177 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Marco Wilke, Haren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.03.2016</b>	
Betreiber	Stall 1: Marco Wilke Stall 2: Heinz Wilke Süd-Nord-Str. 5 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Straße 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.03.2019	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**178 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in der Sitzung am 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.147.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.147.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.054.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.970.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	520.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.219.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.574.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.191.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 342.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Bawinkel, 17.03.2016

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.



Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2016 bis 13.05.2016 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2 in 49844 Bawinkel, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Bawinkel, 20.04.2016

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

## 179 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 15.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.067.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.067.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	23.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	187.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	634.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	11.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.193.800,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.504.300,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 167.800,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbesteuer	315 v. H.

Klein Berßen, 15.03.2016

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Kröger  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2016 bis zum 11.05.2016 in der Gemeinde Klein Berßen in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 21.04.2016

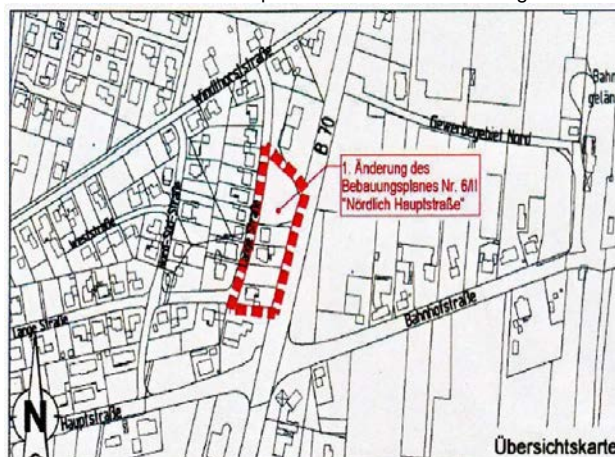
GEMEINDE KLEIN BERSSEN  
Der Bürgermeister

## 180 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 II „Nördlich Hauptstraße“

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 07.04.2016 als Satzung beschlossene o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 II „Nördlich Hauptstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 27.04.2016

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

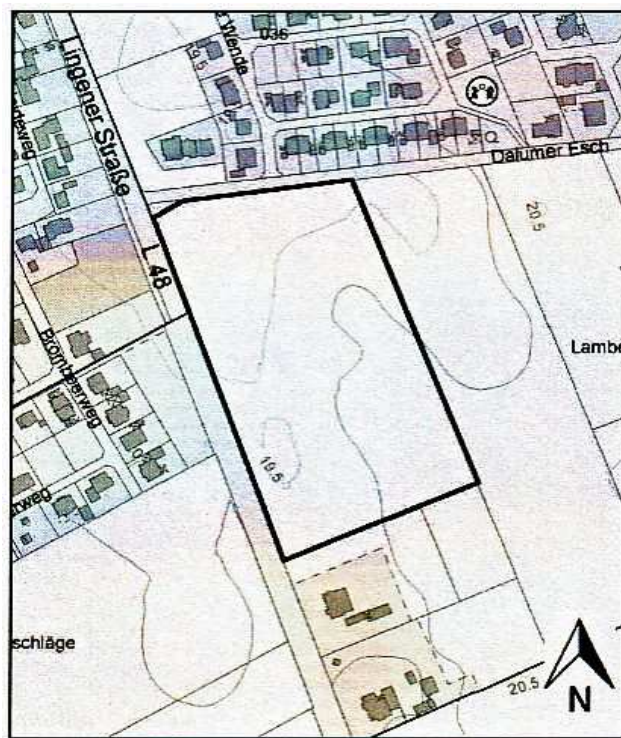
-----

### **181 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Lamber Esch, Ortsteil Dalum); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 125 „Lamber Esch“, Ortsteil Dalum**

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 22.12.2015 die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Lamber Esch, Ortsteil Dalum) einschließlich Begründung mit Umweltbericht, festgestellt. Diese 70. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 15.04.2016, Az. 65-610-304-01/70 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, östlich der Landesstraße 48 („Lingener Straße“) und südlicher der Straße „Dalumer Esch“.

(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Lamber Esch, Ortsteil Dalum) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 22.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 125 „Lamber Esch“, Ortsteil Dalum, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, östlich der Landesstraße 48 („Lingener Straße“) und südlicher der Straße „Dalumer Esch“.

Der Bebauungsplan Nr. 125 „Lamber Esch“, Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 125 „Lamber Esch“, Ortsteil Dalum, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

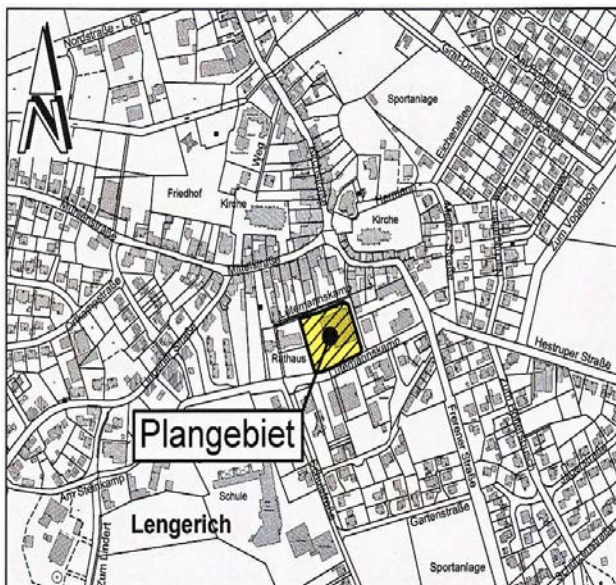
Geeste, 20.04.2016

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 182 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 29.03.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ der Gemeinde Lengerich einschließlich textlicher Festsetzungen und nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5) im Maßstab 1:5000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B „Ortsmitte-Süd“ liegt mit Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

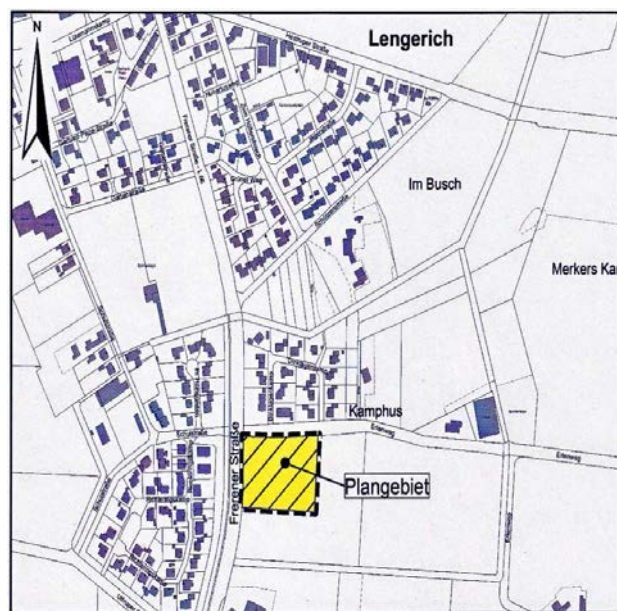
Lengerich, 21.04.2016

GEMEINDE LENGERICH  
Der Bürgermeister

## 183 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 24 „Erlenweg“ in der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 29.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 24 „Erlenweg“ der Gemeinde Lengerich einschließlich örtlicher Bauvorschriften, textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Erlenweg“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5) im Maßstab 1:5000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Erlenweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Erlenweg“ liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 21.04.2016

GEMEINDE LENGERICH  
Der Bürgermeister

## 184 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in der Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.323.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.323.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.461.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.358.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	596.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.383.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.333.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	75.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.391.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.816.900 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.333.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 743.600 € festgesetzt.

### § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 28 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Anteils an der Umsatzsteuer festgesetzt.

### § 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 5.000 €. Im Sinne von unerheblich gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes beziehen oder auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Lengerich, 25.02.2016

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 12.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2016 bis 12.05.2016 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Lengerich, 15.04.2016

SAMTGEMEINDE LENGERICH  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 185 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	3.089.900 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.089.900 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	40.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.780.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	2.896.400 Euro - 115.800 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	504.700 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo	1.375.000 Euro - 870.300 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	650.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit Saldo	17.800 Euro 632.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	3.935.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes Gesamtsaldo	4.289.200 Euro - 353.900 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lorup, 03.03.2016

GEMEINDE LORUP

Helmer  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.04.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2016 – 11.05.2016 im Büro der Gemeinde Lorup und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

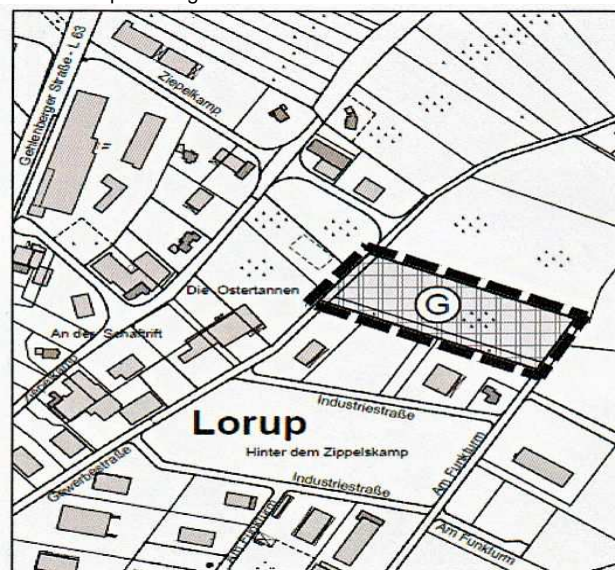
Lorup, 20.04.2016

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

## 186 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Ziepelkamp – An der Sandgrube“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) den Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Ziepelkamp – An der Sandgrube“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung mit Anlagen dazu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Ziepelkamp – An der Sandgrube“

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Ziepelkamp – An der Sandgrube“ einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 34 „Gewerbegebiet Ziepelkamp – An der Sandgrube“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

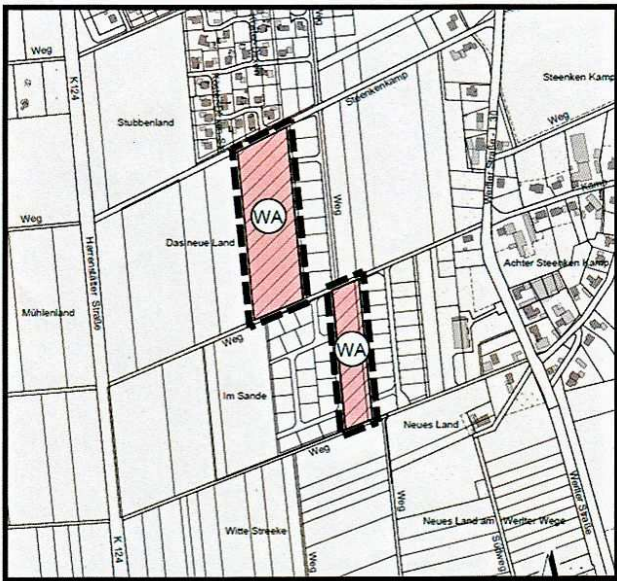
Lorup, 19.04.2016

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

**187 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 35 „Südlich Steenkenkamp“**

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 35 „Südlich Steenkenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung mit Anlagen dazu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 „Südlich Steenkenkamp“

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Südlich Steenkenkamp“ einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 35 „Südlich Steenkenkamp“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

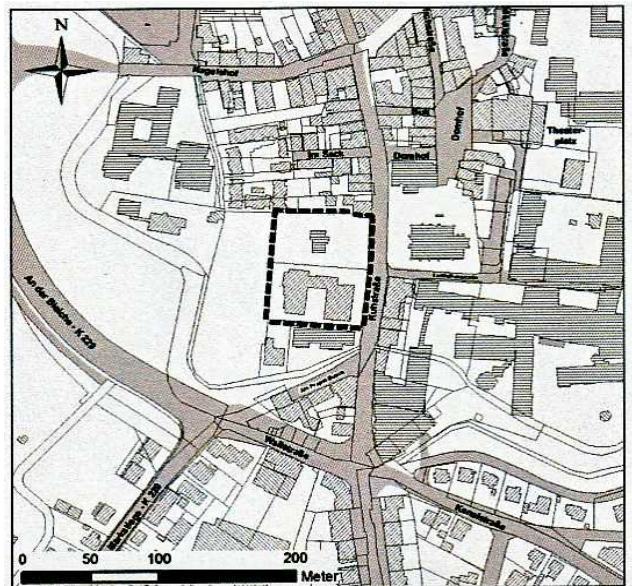
Lorup, 19.04.2016

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

**188 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Propstbusch“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Propstbusch“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.





Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Propstbusch“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 26.04.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

## 189 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2016 vom 03.03.2016

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.022.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.118.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.798.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.475.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.055.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.267.600 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.806.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	419.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	9.661.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	10.162.200 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.694.300 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.133.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Esterwegen, 03.03.2016

### SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Eichhorn  
Samtgemeindebürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2 und 5 ist durch den Landkreis Emsland am 18.04.2016 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 03.05.2016 bis 12.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 21.04.2016

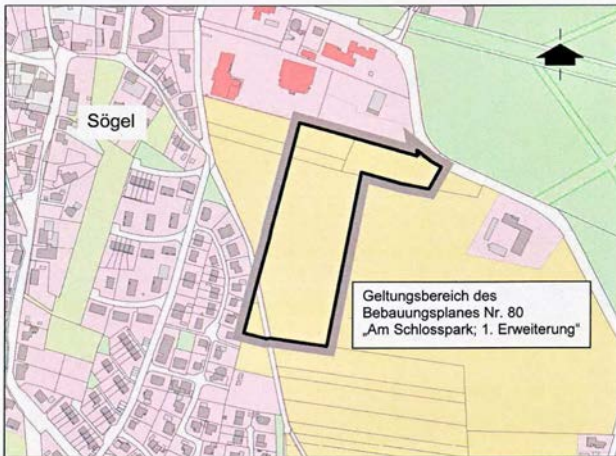
SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

**190 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 80 „Am Schlosspark; 1. Erweiterung“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 den Bebauungsplan Nr. 80 „Am Schlosspark; 1. Erweiterung“ mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Schlosspark; 1. Erweiterung“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

**Übersichtsplan M 1: 5.000**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Am Schlosspark; 1. Erweiterung“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 15.04.2016

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

-----

**191 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Sondergebiet „Pferdezucht“ in Werpeloh); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 18.12.2015 beschlossene 112. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 20.04.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/112 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet südwestlich der bebauten Ortslage und liegt direkt nördlich angrenzend zur Straße „Zum Steinkamp/Am Schießplatz“.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).

**Übersichtsplan M 1: 5.000**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die genehmigte Fassung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 27.04.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## 192 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.048.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.048.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	989.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	927.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	105.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	689.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.614.200,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.625.400,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 520.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 164.866,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer	315 v. H.

Spahnharrenstätte, 18.02.2016

### GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 18.04.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2016 bis zum 11.05.2016 in der Gemeinde Spahnharrenstätte, 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 26.04.2016

### GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 193 Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG); Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover; Bek. des LBEG vom 20.04.2016; L1.4/L67007/03-08\_02/2016-0003

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover (Ems), plant die Verlegung und den Betrieb einer DN200/PN16 Haupt-Feldleitung zum Transport von Lagerstättenwasser von der Rührlermoor Bohrung H4 zum Betriebsplatz Adorf Z7. Das Vorhaben befindet sich in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim und verläuft vom Erdölfeld Rührlermoor zum Erdölfeld Adorf. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist bei der Erstellung von Baugruben eine Grundwasserhaltung von insgesamt ca. 240.000 m³ erforderlich.

Dazu hat der Vorhabensträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 19.3.2 sowie Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.



Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 20.04.2016

LANDESAMT FÜR BERGBAU,  
ENERGIE UND GEOLOGIE  
L1.4/L67007/03-08\_02/2016-0003  
Im Auftrag  
Zimmermann

## 194 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; BZV Schöninghsdorf, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

BZV Schöninghsdorf  
Landkreis Emsland

– Schlussfeststellung –

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Schöninghsdorf, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. d. Bekanntgabe vom 16.03.1976, BGBl. I, S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl. I, S. 2794).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Schöninghsdorf ist die Neueinteilung des Zusammenlegungsgebietes nach den Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Zusammenlegungsplanes berichtigt bzw. es wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Beschleunigten Zusammenlegung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen bestehen nicht. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 15.04.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

## 195 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Lingen-Nord  
Landkreis Emsland

3. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Lingen-Nord, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss des Amtes für Agrarstruktur Meppen vom 22.11.2004 und durch die 2. Anordnung vom 18.03.2015 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Lingen-Nord zugezo-gen:

Stadt Lingen Gemarkung Altenlingen	Flur 35	Flurstücke 22/9, 65/8
Gemeinde Bawinkel Gemarkung Bawinkel	Flur 28	Flurstück 51/2
Gemeinde Geeste Gemarkung Geeste	Flur 29	Flurstücke 24/16, 93/2
Gemarkung Bramhar	Flur 6	Flurstücke 129/2, 132

Aufgrund der vorstehenden Flurstückszuziehung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet insgesamt von bisher 1996,9168 ha um 13,0367 ha auf nunmehr 2009,9535 ha.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze, ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) kann die Flurbereini-gungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurberei-nungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Diese Anordnung erfolgt von Amtes wegen aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstücks-eigentümern.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurberei-nungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurberei-nungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Ein-schränkungen:
  - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustim-mung der Flurbereini-gungsbehörde nur Änderungen vorge-nommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschafts-betrieb gehören.
  - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereini-gungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereini-gungsbehörde beseitigt werden.
- Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereini-gungsverfahren unberück-sichtigt bleiben. Die Flurbereini-gungsbehörde kann den frühe- ren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereini-gungsbehörde Ersatzpflanzungen anord-nen.

4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserbeseitigung dienen,
- Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedürftig sind,
- Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 18.04.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Öllering

**1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland**

– Siehe Karte auf Seite 146

## 196 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Salzbergen-Ost  
Landkreis Emsland

### 1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss des ehemaligen LGLN, Regionaldirektion Meppen – Amt für Landentwicklung – vom 08.07.2011 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Salzbergen-Ost zugezogen:

Gemeinde Salzbergen		
Gemarkung Salzbergen	Flur 5	Flurstücke: 239/56, 386/34

Folgende Flurstücke werden vom Verfahren Salzbergen-Ost ausgeschlossen:

Gemeinde Salzbergen		
Gemarkung Salzbergen	Flur 30	Flurstücke: 94, 95, 97, 98/1, 98/6, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 105/1

Aufgrund der vorstehenden Flurstücksbeziehungen und der Flurstücksausschlüssen sowie infolge von Flächenveränderungen durch Fortführungen verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet insgesamt von bisher 74,1151 ha um 9,8139 ha auf nunmehr 64,30,12 ha.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze, ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung erfolgt von Amts wegen aus vermessungstechnischen Gründen und zur Umsetzung eines Flächentausches. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Der Ausschluss ist bedingt durch die gemeindliche Planung zur Ausweisung eines Bau- und Gewerbegebietes im Anschluss an das vorhandene Baugebiet „Im Holde“.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedürftig sind,
- f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 19.04.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Öllering

**1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland**

– Siehe Karte auf Seite 147

**197 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Autoverwertung Jan Nee, Neulehe**

Die Firma Autoverwertung Jan Nee, Hoeks Teile 6, 26909 Neulehe, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen in 26909 Neulehe, Gemarkung Neulehe, Flur 5, Flurstücke 88/22, 88/23 und 88/25 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 25.04.2016

STAATLICHES GEWERBE-  
AUFSICHTSAMT EMDEN  
Im Auftrag  
Lampe

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

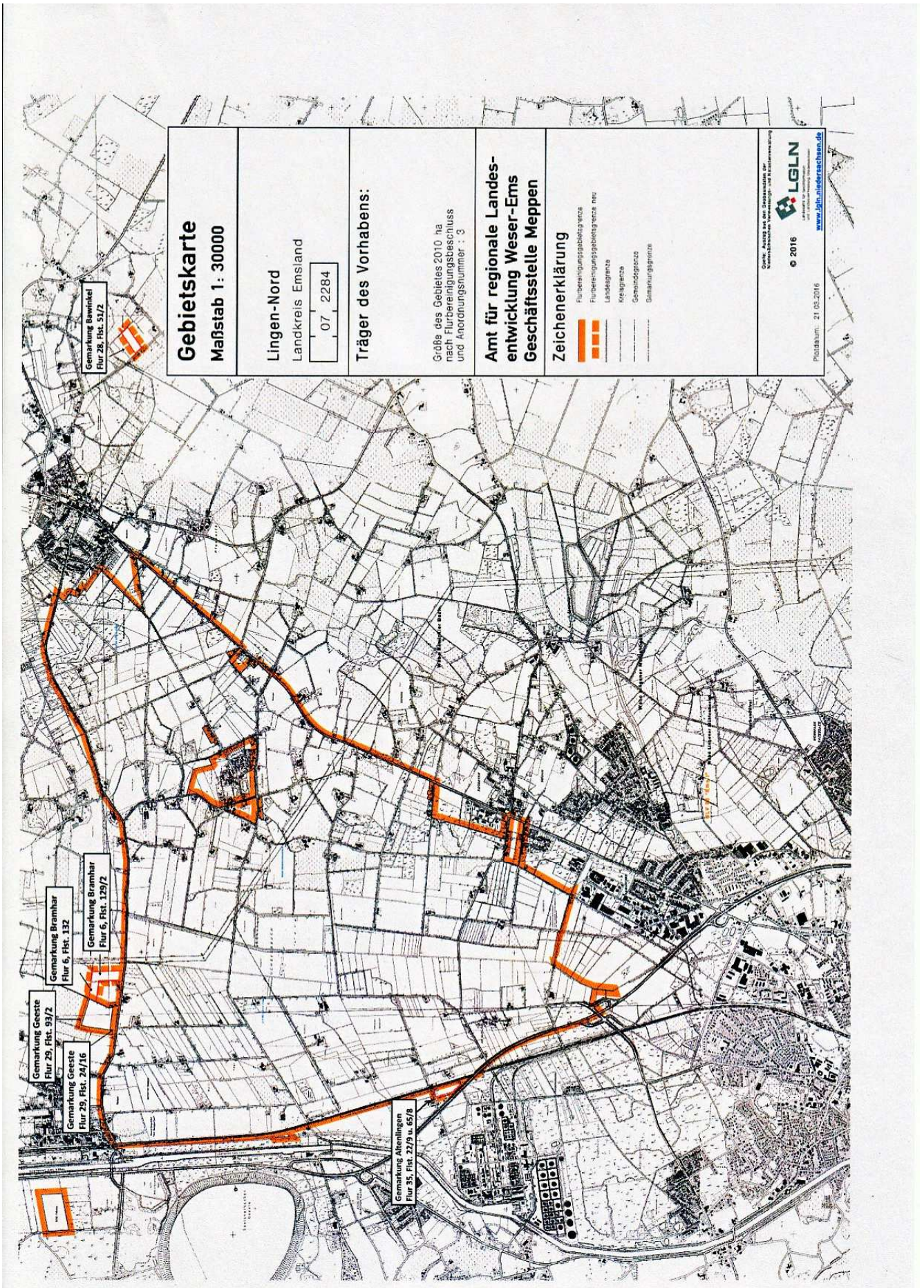
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



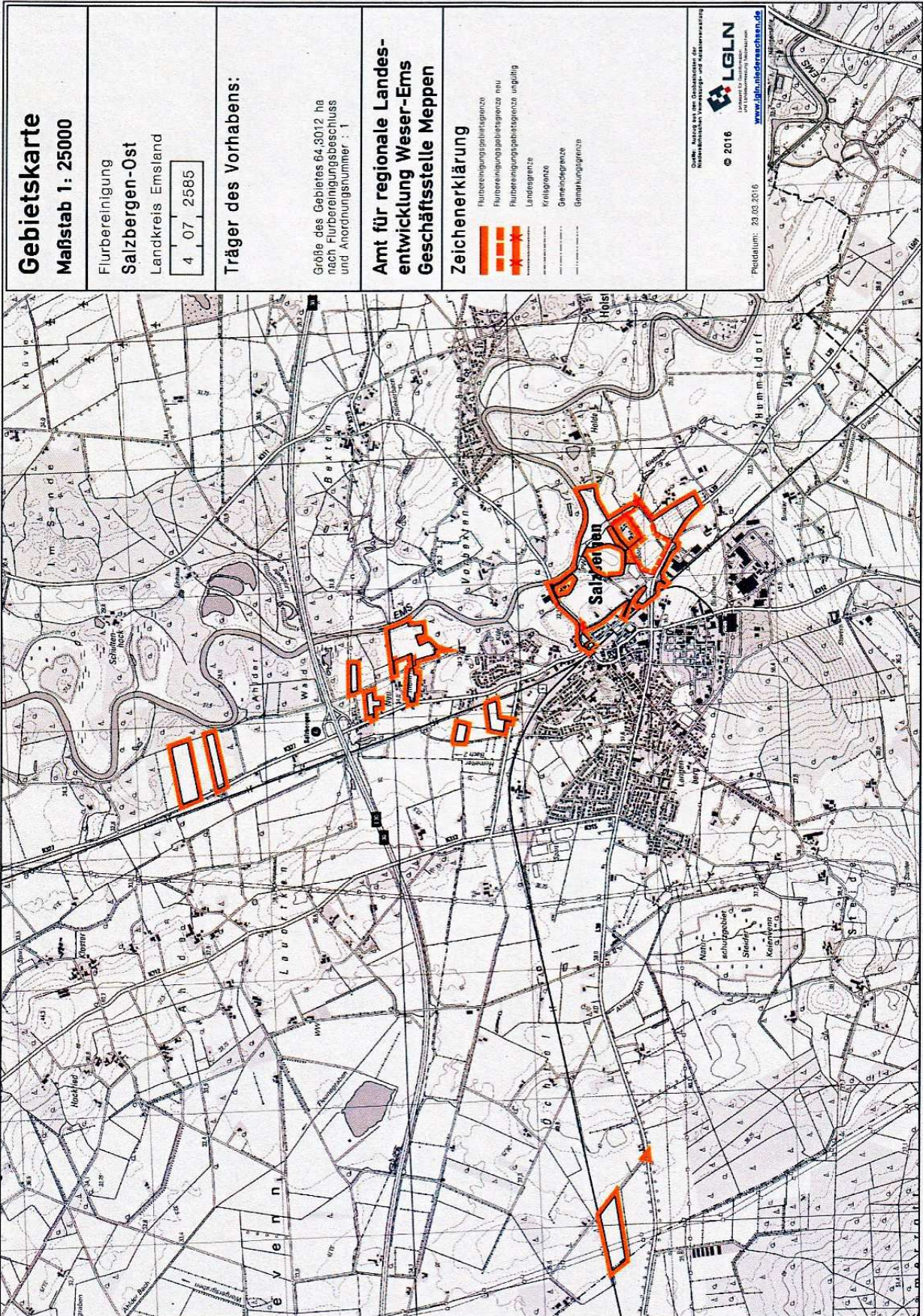
1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lingen-Nord, Landkreis Emsland – (Lfd. Nr.: 195, Seite 143)



<p><b>Gebietskarte</b> Maßstab 1: 30000</p>	
<p>Lingen-Nord Landkreis Emsland</p> <p>07 2284</p>	
<p>Träger des Vorhabens:</p>	
<p>Größe des Gebietes 2010 ha nach Flurbereinigungsbeschluss und Änderungsnummer : 3</p>	
<p><b>Amt für regionale Landes- entwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen</b></p>	
<p><b>Zeichenerklärung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: orange; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Flurbereinigungsgabellgrenze</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: orange; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Flurbereinigungsgabellgrenze neu</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border-bottom: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Landsgrenze</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border-bottom: 1px dashed black; margin-right: 5px;"></span> Kreisgrenze</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border-bottom: 1px dotted black; margin-right: 5px;"></span> Gemeindegrenze</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; border-bottom: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Bauabzugsgrenze</li> </ul>	
<p><small>© Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen © 2016 www.lgl.niedersachsen.de</small></p> <p><small>Projektname: 21.03.2016</small></p>	



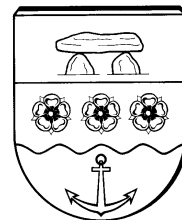
1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Salzbergen-Ost, Landkreis Emsland – (Lfd. Nr.: 196, Seite 144)





# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 13.05.2016

Nr. 11

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>					
198	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	149	209	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef Vortallen, Haren	153
199	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	149	210	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Wübben, Stavern	153
200	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Ludwig Bollingerfehr, Dörpen	150	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
201	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen	150	211	Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Östlich der Speller Straße – Teil I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	153
202	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Hempfen, Rhede	150	212	Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Industriegebiet westlich zukünftiger Seitenkanal Gleesen-Papenburg und Erweiterung“	154
203	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); VoF Moes; Werlte	151	213	Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Industriegebiet Mittelweg“	154
204	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria u. Wilhelm Munk, Lorup	151	214	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Geeste vom 25.09.1997	155
205	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Munk, Lorup	151	215	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Dalum“, 6. Änderung, Ortsteil Dalum, Verfahren nach § 13 a BauGB	155
206	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Niehaus, Twist	152	216	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Am Sportplatz – 1. Änderung“, Ortschaft Fehndorf	156
207	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raasch, Meppen	152	217	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Westlich der Helter Straße“ in der Ortschaft Lehrte	156
208	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerhard Robbers, Hilkenbrook	152	218	Bekanntmachung; Betr.: Änderung 22 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Lehrte	157



	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
219	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2016	157
220	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2016	158
221	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2016	159
222	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Lehe	160
223	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2016	160
224	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu-lehe für das Haushaltsjahr 2016	160
225	1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016	161
226	1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016	162
227	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2016	163
228	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2016	163
229	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2016	164
230	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2016	165
231	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2016	166

## **C. Sonstige Bekanntmachungen**

232	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland	167
-----	--	-----

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **198 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung**

Am Dienstag, dem 24.05.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 07.03.2016
  5. Demografiewerkstatt Kommune
  6. Die regionalökonomische Bedeutung des Energiestandorts südliches Emsland; Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung (NIW)
  7. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung des Landrats
  8. Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Landkreises Emsland zu den Strukturen und der Organisation des kommunalen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements
  9. Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 319 im Ortskern der Gemeinde Salzbergen zur Gemeindestraße
  10. Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung; Antrag der CDU Kreistagsfraktion vom 22.02.2016
  11. Überprüfung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Emsland; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2016
  12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  13. Anfragen und Anregungen
  14. Schließung der Sitzung

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 12.05.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### **199 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus**

Am Mittwoch, dem 25.05.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus II, Sitzungszimmer 4, Ordeniederung 2, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 23.02.2016

5. Tourismskonzept Emsland 2022; Diskussion der Handlungsfelder
6. Emsland Moormuseum e. V.; Bericht über die Museumsarbeit und Entwicklung der Besucherzahlen
7. Besucherzentrum Schloss Clemenswerth
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Meppen, 11.05.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 200 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Ludwig Bollingerfehr, Dörpen

Herr Ludwig Bollingerfehr, Neudörpen 3, 26892 Dörpen, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines 3. und 4. Hähnchenmaststalles mit jeweils 50.000 Plätzen, zum Anbau einer Abluftbehandlungsanlage an Stall 4, zum Anbau eines Abluftturmes mit einer Höhe von 12 m über Geländeoberkante an Stall 3, zur Erhöhung der Ablufttürme auf 12 m über Geländeoberkante an den zwei bestehenden Hähnchenmastställen, zur Aufstellung von drei Futtersilos, zum Neubau einer Festmistplatte, zum Einbau eines Erdbehälters für Reinigungswasser und zum Betrieb der zwei vorhandenen Hähnchenmastställe mit je 26.000 Plätzen (Reduzierung der Tierplätze von 30.189 auf 26.000 Plätze) auf dem Grundstück Flur 11, Flurstück 47/16 der Gemarkung Neulehe. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 152.000 Hähnchenmastplätzen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2017 in Betrieb genommen werden.

Zum o. a. Bauvorhaben fand am 18.02.2016 bereits ein Erörterungstermin über die bis dahin eingegangenen Einwendungen statt. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (Az.: C-137/14) wird das oben angegebene Vorhaben hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie) für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 522), und der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen (Zi. 408), in der Zeit vom 23.05.2016 bis 22.06.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Dörpen unter obigen Anschriften geltend gemacht werden. Bereits vorliegende Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 14.07.2016 eingegangenen Einwendungen werden am 04.08.2016 ab 10 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 04.08.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 14.07.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 11.05.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 201 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen

Die BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Sustrum/Renkenberge Verwaltungs GmbH, Große Straße 3, 49762 Lathen, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einer Nabhöhe von 141 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Leistung von jeweils 2,4 MW als Ersatz für 11 bestehende Anlagen des Typs NEG Micon im nördlichen Teil des Windparks Sustrum auf den Grundstücken Flur 2, Flurstück 15/2 der Gemarkung Sustrum sowie Flur 5, Flurstücke 5/1, 6/1, 28/1, 32/1, 41/2, 9/1 und 20/2 der Gemarkung Neusustrum.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 11.05.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 202 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jens Hempfen, Rhede

### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.03.2016

Betreiber	Hempfen, Jens Schafdrift 9 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Schafdrift 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.03.2019

**203 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); VoF Moes; Werlte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.01.2016					
Betreiber	VoF Moes Gut Einhaus Straße 38 49757 Werlte				
Betriebsstandort (Adresse)	Gut Einhaus Straße 38 49757 Werlte				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.01.2019</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

**204 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria u. Wilhelm Munk, Lorup**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.01.2016					
Betreiber	Wilhelm Munk (HM 1) Maria Munk (HM 2 & 3) Hilkenbrooker Straße 8 26901 Lorup  Lukas Grönheim (MS) Kamp 11 26901 Lorup				
Betriebsstandort (Adresse)	Hilkenbrooker Straße 8 26901 Lorup				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.01.2019</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

**205 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Munk, Lorup**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.01.2016	
Betreiber	Wilhelm Munk (Stall 1) Munk GbR (Stall 2)  Hilkenbrooker Straße 8 26901 Lorup
Betriebsstandort (Adresse)	Hilkenbrooker Straße 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja

Wenn ja, welche:

1. Fehlende Erhöhung der Ablufführung am Stall 1

Mängel 1.	Beseitigt am: 05.04.2016

Nachprüfungstermin, Datum: ./.

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.01.2019

**206 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Niehaus, Twist**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.01.2016**

Betreiber	Stall 1: Josef Niehaus Stall 2: Niehaus Hähnchenmast KG Hebelermeer 11 49767 Twist
Betriebsstandort (Adresse)	Hebelermeer 11 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.01.2019

**207 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raasch, Meppen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.02.2016**

Betreiber	Stall 1: Raasch GbR Stall 2: Dirk Raasch Jägerstr. 2 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Jägerstr. 2 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.02.2019

**208 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerhard Robbers, Hilkenbrook**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.01.2016**

Betreiber	Gerhard Robbers Hauptstraße 44 26897 Hilkenbrook
Betriebsstandort (Adresse)	Quintangenweg 26897 Hilkenbrook
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.01.2019

**209 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef Vortallen, Haren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.04.2016</b>	
Betreiber	Josef Vortallen Weststr. 7 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Weststr. 7 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.04.2019	

**210 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Wübben, Stavern**

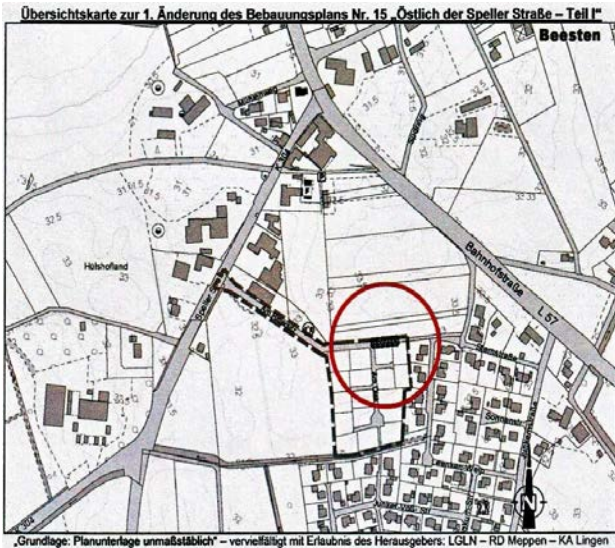
<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.03.2016</b>	
Betreiber	Heinrich Wübben GbR (Stall 1) Heinrich Wübben (Stall 2)
Betriebsstandort (Adresse)	Am Tangen 5 49777 Stavern
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.03.2019	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**211 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Östlich der Speller Straße – Teil I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Östlich der Speller Straße – Teil I“ nebst Begründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Östlich der Speller Straße – Teil I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Östlich der Speller Straße – Teil I“ mit der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) sowie im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 03.05.2016

GEMEINDE BEESTEN  
Der Bürgermeister

## 212 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Industriegebiet westlich zukünftiger Seitenkanal Gleesen-Papenburg und Erweiterung“

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 07.04.2016 als Satzung beschlossene o. g. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Industriegebiet westlich zukünftiger Seitenkanal Gleesen – Papenburg und Erweiterung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 04.05.2016

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

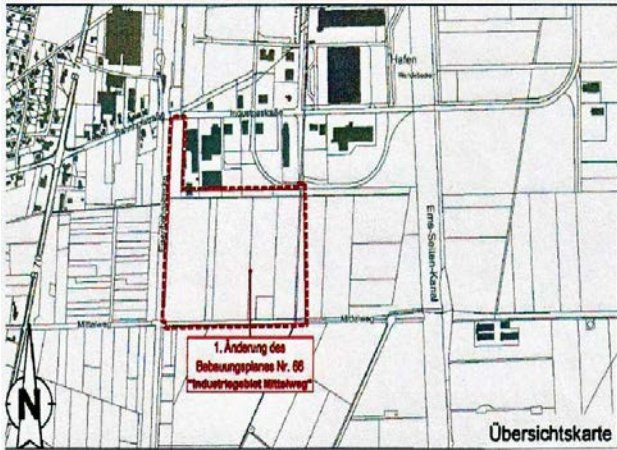
## 213 Bekanntmachung der Gemeinde Dörpen; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Industriegebiet Mittelweg“

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 07.04.2016 als Satzung beschlossene o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Industriegebiet Mittelweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.



Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 04.05.2016

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

## 214 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Geeste vom 25.09.1997

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes<sup>2</sup> hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 28.04.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird um folgende Straßen ergänzt:

Ortsteil Osterbrock  
Sonnenblumenweg  
Kornblumenweg

Ortsteil Dalum  
Lamber Esch

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Geeste, 28.04.2016

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

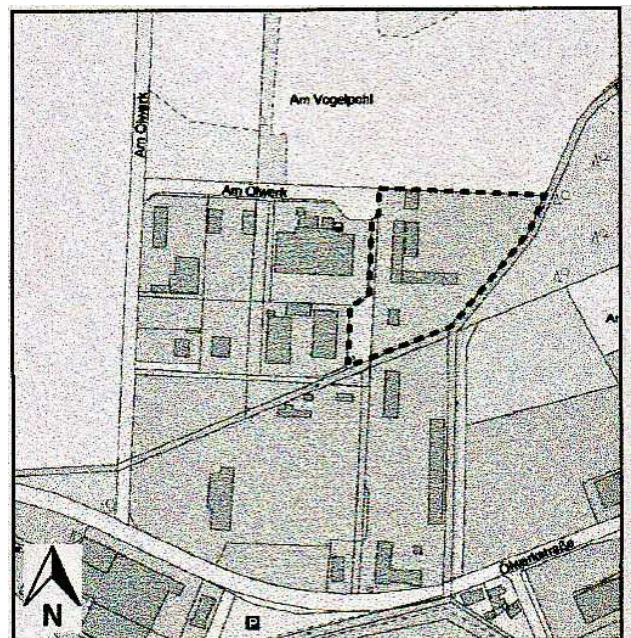
<sup>1</sup> In der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311)

<sup>2</sup> In der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291)

## 215 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Dalum“, 6. Änderung, Ortsteil Dalum, Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 den oben genannten Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ölwerkstraße (K 233), südlich der Straße „An der Schaftrift“ im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN):

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung nebst Anlage liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Dalum“, 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 29.04.2016

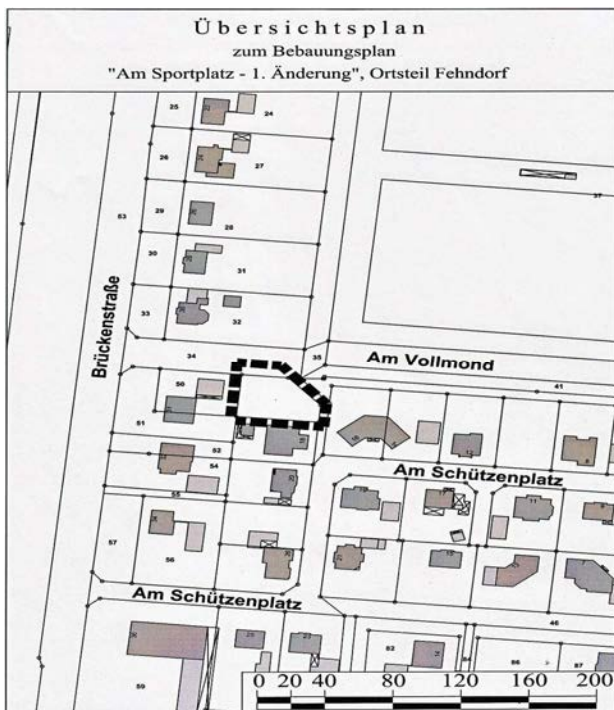
GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

**216 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Am Sportplatz – 1. Änderung“, Ortschaft Fehndorf**

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 08.03.2016 den Bebauungsplan „Am Sportplatz – 1. Änderung“, Ortschaft Fehndorf, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2014 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

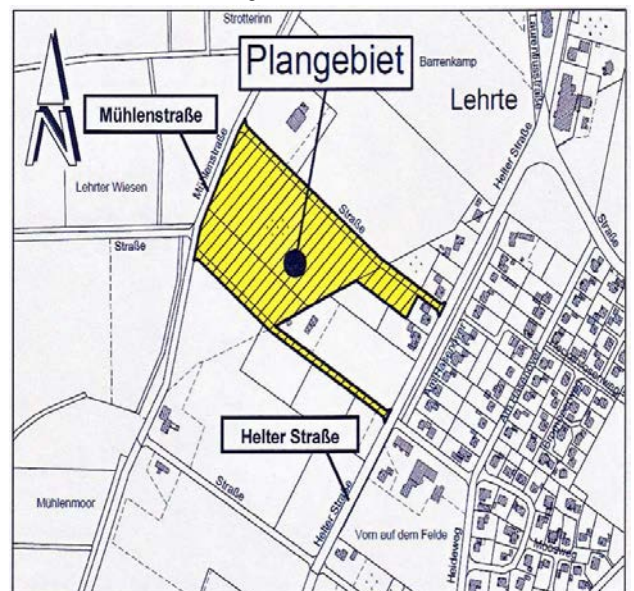
Haren (Ems), 29.04.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

**217 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Westlich der Helter Straße“ in der Ortschaft Lehrte**

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 03.05.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Westlich der Helter Straße“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Westlich der Helter Straße“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

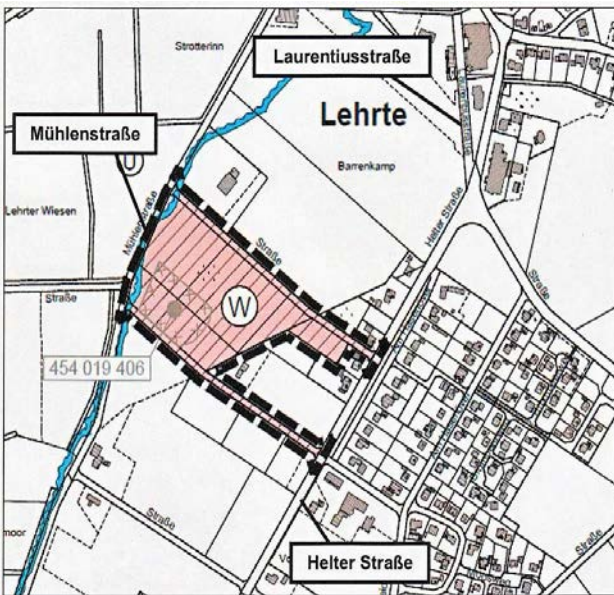
Haselünne, 09.05.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

**218 Bekanntmachung; Betr.: Änderung 22 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Lehrte**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 10.12.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 22 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne mit Verfügung vom 14.04.2016 (Az.: 65-610-302-01/22 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 22 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus in Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, 49740 Haselünne, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 09.05.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

**219 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2016**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	652.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	652.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	582.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	561.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	314.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	548.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	154.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.051.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.140.400 Euro



## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 139.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 11.03.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer                                  |           |
| a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe |           |
| Grundsteuer A                                   | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke                          |           |
| Grundsteuer B                                   | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                | 330 v. H. |

Hilkenbrook, 16.03.2016

## GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 29.04.2016 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 18.05.2016 bis 26.05.2016 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 09.05.2016

GEMEINDE HILKENBROOK  
Der Bürgermeister

-----

## 220 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2016

## 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 1.505.000 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 1.505.000 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | 28.800 €    |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 28.800 €    |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |             |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.401.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.197.000 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 362.700 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 664.500 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 10.000 €    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |             |
|---|-------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.764.400 € |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.871.500 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                  | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 10.03.2016

#### GEMEINDE KLUSE

Borchers  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.04.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.05.2016 bis 26.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 03.05.2016

GEMEINDE KLUSE  
Der Bürgermeister

## 221 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.200.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.200.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	25.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.002.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	987.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	201.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	596.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.203.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.584.000 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 09.03.2016

#### GEMEINDE LEHE

Mardink  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 18.04.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.05.2016 bis 26.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehe, 02.05.2016

GEMEINDE LEHE  
Der Bürgermeister

## 222 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Lehe

Der Rat der Gemeinde Lehe hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Lehe für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Lehe und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.05.2016 bis 26.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehe, 03.05.2016

GEMEINDE LEHE

Mardink  
Bürgermeister

## 223 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lünne in der Sitzung am 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.148.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.148.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	31.200,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	31.200,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.966.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.960.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	501.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	530.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

### § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Lünne, 07.12.2015

GEMEINDE LÜNNE

Magdalena Wilmes  
Bürgermeisterin

Bernhard Hummeldorf  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.05.2016 bis zum 25.05.2016 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Lünne, 27.04.2016

GEMEINDE LÜNNE  
Der Gemeindedirektor

## 224 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:



## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	671.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	671.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	18.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	18.800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	561.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	105.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	85.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	25.500 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	717.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	671.900 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 16.03.2016

## GEMEINDE NEULEHE

Gansefort  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 04.05.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.05. bis 26.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 10.05.2016

GEMEINDE NEULEHE  
Der Bürgermeister

## 225 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 03. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	61.124.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	62.015.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.853.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.634.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	7.747.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	11.600.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	5.647.700,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	4.013.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	68.248.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	68.248.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.023.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.506.800,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

Papenburg, 03.03.2016

STADT PAPENBURG

Bechtluft  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Papenburg

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Papenburg für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 03. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. Mai bis zum 25. Mai 2016 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 09.05.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

-----

## 226 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Papenburg in der Sitzung am 03. März 2016 folgende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |                 |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 666.500,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 666.500,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | 0,00 Euro       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0,00 Euro       |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                 |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 727.400,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 650.200,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0,00 Euro       |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 735.000,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 678.500,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 20.700,00 Euro  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.405.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.405.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 678.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Papenburg, 03.03.2016

STADT PAPENBURG

Lutz  
Betriebsleiter

Bechtluft  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 2.2 Der Landkreis Emsland hat gemäß § 130 Absatz 3 i. V. m. § 120 Absatz 2 NKomVG unter Aktenzeichen 20-202-15-2/10 den vom Rat der Stadt Papenburg am 03.03.2016 beschlossenen Haushaltsplan für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Papenburg“ genehmigt.
- 2.3 Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ liegt vom 17. Mai bis zum 25. Mai 2016 im Rathaus der Stadt Papenburg in Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 13.05.2016

STADT PAPENBURG  
Der Betriebsleiter  
Der Bürgermeister

## 227 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 2.356.700,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 2.379.200,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                      | 44.600,00 Euro    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                 | 44.600,00 Euro    |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                   |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 2.144.900,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit | 2.090.500,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitions-<br>tätigkeit        | 220.900,00 Euro   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitions-<br>tätigkeit        | 382.500,00 Euro   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungs-<br>tätigkeit       | 0,00 Euro         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungs-<br>tätigkeit       | 52.400,00 Euro    |

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 335 v. H. |

### § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- u. Kassenverordnung (GemHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Schapen, 08.12.2015

### GEMEINDE SCHAPEN

Karl-Heinz Schöttmer                      Bernhard Hummeldorf  
Bürgermeister                                      Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.05.2016 bis zum 25.05.2016 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Schapen, 27.04.2016

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Gemeindedirektor

## 228 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:



## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.835.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.835.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	539.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	539.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.177.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.817.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	5.645.600,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	5.866.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	135.000,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- u. Kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 10.12.2015

## GEMEINDE SPELLE

Georg Holtkötter  
Bürgermeister

Bernhard Hummeldorf  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.05.2016 bis zum 25.05.2016 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 27.04.2016

GEMEINDE SPELLE  
Der Gemeindedirektor

## 229 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 113 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.867.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.867.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.627.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.870.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	813.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.397.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	336.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	509.300,00 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 336.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 300.000,00 Euro veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) sind Beträge bis zu 10.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 16.12.2015

## SAMTGEMEINDE SPELLE

Hummeldorf  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 16.03.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.05.2016 bis zum 25.05.2016 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 27.04.2016

SAMTGEMEINDE SPELLE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 230 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	10.594.000 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.594.000 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.077.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.125.500 Euro
	Saldo	952.400 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	287.300 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.142.200 Euro
	Saldo	- 2.854.900 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.964.700 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.400 Euro
	Saldo	1.529.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.329.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.703.100 Euro
	Gesamtsaldo	- 373.200 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.964.700 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.885.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt: 26 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.





## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 232 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland

Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

#### 5. Anordnung und Feststellungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das durch den Beschluss der GLL Meppen, Amt für Landentwicklung, vom 12.12.2008 festgestellte und durch Anordnungen vom 03.08.2009, 23.02.2010, 09.07.2013 und 03.09.2014 erweiterte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Haselünne	20	92/2	0,1303
Haselünne	20	93/1	0,3408
Haselünne	20	96/1	1,2601
Haselünne	20	97/1	0,4690
Werlte	5	178/1	1,7735
Werlte	6	24/2	2,0173
Werlte	7	20/3	2,0787
Werlte	7	21/2	0,6121
Eltern	4	176/9	8,6676
Eltern	8	34	2,5151

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt somit 19,8645 ha.

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von 935,9472 ha auf nunmehr einer Größe von 955,8117 ha.

Die Wertermittlung der zugezogenen Flurstücke wird hiermit gem. § 32 FlurbG festgestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Die zugezogenen Flurstücke sind den betroffenen Grundstückseigentümern hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In den Vereinbarungen wird auf diesbezügliche Rechtsbehelfe verzichtet, so dass die Wertverhältnisse hiermit gem. § 32 FlurbG festgestellt werden.

Die in den Gemarkungen Haselünne und Eltern liegenden Flurstücke werden zugezogen, damit der Erwerber über das Verfahren Werlte-Süd möglichst schnell grundbuchlicher Eigentümer wird. Die abschließende Verwertung erfolgt in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Bereich der E 233.

Die Zuziehung ist für den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen sowie aus planungs- und vermessungstechnischen Gründen erforderlich. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 02.05.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

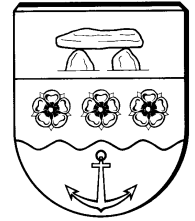
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 19.05.2016

Nr. 12

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
233	Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	170
234	Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	170
<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
<b>233</b>	<b>Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland</b>	

Am Dienstag, dem 31.05.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 09.12.2015
5. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2015
6. Abfallbilanz 2015

7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der öffentlichen Sitzung

Meppen, 18.05.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

#### **234 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur**

Am Mittwoch, dem 01.06.2016, findet um 16:15 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 10.03.2016
5. Sachstandsbericht Öl- und Bohrschlammgruben im Emsland
6. Situation der Waldflächen im Emsland; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.05.2016
7. Landkreisinitiative zur Förderung der Biodiversität, der Biotopvernetzung und der Verringerung von Bodenerosion; Antrag vom Vorsitzenden des Fachausschusses für Umwelt und Natur, Herrn Ulrich Wilde, vom 11.05.2016
8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Meppen, 18.05.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

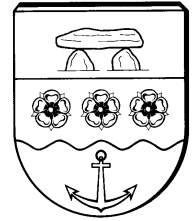
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2016

Nr. 13

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
235 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	173	246 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Zurborn, Lehe	180
236 Zweckvereinbarung über eine Zusammenarbeit bei der Erfüllung einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe (Erfassung und Behandlung der Deponiesickerwässer) zwischen dem Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen – vertreten durch den Landrat – und dem Landkreis Grafschaft Bentheim, van Delden Str. 1 – 7, 48529 Nordhorn – vertreten durch den Landrat –	173	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
237 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2015	176	247 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Fläche Müter“ in der Gemeinde Bawinkel	180
238 Jahresabschluss der Emsländische Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2015	176	248 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 15 b „Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße“ in Bawinkel	181
239 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2015	177	249 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2016	181
240 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Kampel, Beesten	178	250 Flächennutzungsplanänderung Nr. 128 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Wippingen –	182
241 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Feldmeier, Lähden	178	251 Bekanntmachung der Gemeinde Gersten; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardenkamp II“ der Gemeinde Gersten	183
242 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Harren, Haselünne	179	252 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Regenor und Hanfeld, Teil I – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln	183
243 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz-Josef Hermeling, Langen	179	253 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 53 „Westlich Telgenkamp, 1. Erweiterung“	184
244 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas Sabel, Rastdorf	179	254 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2016	184
245 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Treckslers, Rhede	180	255 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2016	185
		256 Bekanntmachung der Samtgemeinde Lengerich; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel	186

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
257	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Krafftutterwerk“, 1. Änderung	186
258	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2016 vom 03.03.2016	187
259	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2016	188
260	Bekanntmachung der Gemeinde Rastdorf; Bebauungsplan Nr. 16 „Ortsmitte IV, Erweiterung“	188
261	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2016	189
262	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2016	190
263	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2016	190

## C. Sonstige Bekanntmachungen

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 235 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Mittwoch, dem 08.06.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Gemeindezentrum St. Jakobus, Am Markt 6, 49751 Sögel, statt.

Vor Beginn der Sitzung wird ab 14.30 Uhr die Arbeit der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und das erweiterte und umgebaute Gemeindezentrum St. Jakobus vorgestellt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 26.04.2016
5. Jahresbericht 2015 des Fachbereiches Soziales; Finanzdaten, statistische Zahlen sowie Ausblick
6. Multiresistente Erreger und Strategien der emsländischen Krankenhäuser; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.04.2016
7. Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Haren-Emmeln, auf einen Kreiszuschuss für den Neubau einer Gemeinschaftseinrichtung als Ersatz für das jetzige Pfarrheim
8. Antrag der Gemeinde Spelle auf einen Kreiszuschuss für die Sanierung des Bürgerbegegnungszentrums "Wöhlehof" in Spelle
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Meppen, 27.05.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 236 Zweckvereinbarung über eine Zusammenarbeit bei der Erfüllung einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe (Erfassung und Behandlung der Deponiesickerwässer) zwischen dem Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen – vertreten durch den Landrat – und dem Landkreis Grafschaft Bentheim, van Delden Str. 1 – 7, 48529 Nordhorn – vertreten durch den Landrat –

#### Präambel

Der Landkreis Emsland und der Landkreis Grafschaft Bentheim sind gesetzlich verpflichtet, die in ihren Abfallentsorgungsanlagen (Deponien) entstehenden Sickerwässer zu erfassen und zu behandeln. Diesen beiden Kooperationspartnern obliegende öffentliche Aufgabe soll künftig im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit unter Nutzung vorhandener technischer Ressourcen gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Ziel der künftigen Zusammenarbeit ist, anfallende Deponiesickerwässer gemeinsam zu erfassen und sie einer biologischen Reinigung zu unterziehen, so dass sie unter Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 51 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in Fließgewässer eingeleitet werden können.

Der Landkreis Emsland verfügt über geeignete Sickerwasserbehandlungsanlagen an den Deponiestandorten Dörpen und Lingen-Venneberg. Es liegt im öffentlichen Interesse, diese Anlagen für die Reinigung der Deponiesickerwässer der Deponie Wilsum unterstützend zu nutzen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die gemeinsame Aufgabe im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der in der Präambel beschriebenen Intentionen schließen der Landkreis Emsland und der Landkreis Grafschaft Bentheim gem. § 5 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 494) folgende Zweckvereinbarung.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Deponiesickerwässer der Entsorgungsanlagen der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim werden künftig gemeinsam erfasst und einer biologischen Reinigung unterzogen. Dazu wird der Landkreis Emsland beauftragt, das beim Landkreis Grafschaft Bentheim in der Deponie Wilsum in der vereinbarten Menge anfallende Sickerwasser in seine Sickerwasserbehandlungsanlage an dem Deponiestandort Lingen-Venneberg zu übernehmen. Bei Betriebsstörungen auf der Sickerwasserkläranlage Venneberg muss das Deponiesickerwasser der Deponie Wilsum auf Kosten des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Sickerwasserkläranlage Dörpen transportiert werden.
- (2) Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist ausschließlich zur Anlieferung von Deponiesickerwässer aus der kreiseigenen Deponie Wilsum berechtigt.
- (3) Die Kooperationspartner gehen nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Deponiesickerwassermenge von bis zu 10.000 cbm/a aus. Es wird erwartet, dass sich diese Mengen aufgrund der beabsichtigten Oberflächenabdichtung der Deponie Wilsum verändern werden. Gleichwohl werden Ober- und Untergrenzen ausdrücklich nicht vereinbart.
- (4) Der Landkreis Grafschaft Bentheim verpflichtet sich zur Anlieferung von störstofffreiem Deponiesickerwasser. Zu den Störstoffen zählen Holz- und Kunststoffreste, Fasern, Kohlenwasserstoffe, sonstige Öle und Fette.

### § 2 Angaben zum Sickerwasser

- (1) Das Sickerwasser der Deponie Wilsum besteht aus ungereinigtem Rohsickerwasser, das nach der Analytik vom 14.04.2014, 08.12.2015 und 10.02.2016 noch folgende Konzentrationen aufweist:

Nr.	Parameter	Einheit	Sickerwasser-	Sicker-	Sicker-
			wasser-	wasser-	wasser-
			konzentration	konzentration	konzentration
			14.04.2014	08.12.2015	10.02.2016
1	AS	mg/l	n.b.	38	30
2	Leitfähigkeit	µS/cm	7410	4900	5420
3	pH		8,1	8,13	8,00
4	CSB	mg/l	1400	1.060	993
5	BSB <sub>5</sub>	mg/l	63	55	35
6	NO <sub>2</sub> N	mg/l	0,1	0,24	0,35
7	NO <sub>3</sub> N	mg/l	2,3	7,8	10,3
8	NH <sub>4</sub> N	mg/l	620	328	306
9	Nanorg. ges.	mg/l	680	336	317
10	PO <sub>4</sub> P	mg/l	5,4	4	3,4

- (2) Sollte es hinsichtlich der Reinigung des Deponiesickerwassers Betriebsprobleme geben, so können über § 2 hinaus weitere bislang nicht vereinbarte Konzentrationen analysiert und in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

- (3) Das ungereinigte Rohsickerwasser nach Abs. 1 wird auf der Deponie Wilsum in vom Landkreis Grafschaft Bentheim betriebenen und weiter zu unterhaltenen Speicherbecken mit einem Gesamtvolumen von 2.500 cbm zwischengelagert.

### § 3 Transport und Anlieferung des Sickerwassers

- (1) Die Anlieferung des Rohsickerwassers aus den Speicherbecken nach § 2 Abs. 2 zu den Sickerwasserbehandlungsanlagen des Landkreises Emsland an den Deponiestandorten Dörpen und Lingen-Venneberg obliegt dem Landkreis Grafschaft Bentheim. Er kann sich hierzu von ihm beauftragten Unternehmen bedienen, die dem Landkreis Emsland schriftlich mitzuteilen sind. Neben dem Landkreis Grafschaft Bentheim sind nur diese Unternehmen zur Anlieferung des Rohsickerwassers zu den vorgenannten Sickerwasserbehandlungsanlagen des Landkreises Emsland berechtigt.
- (2) Hinsichtlich der Benutzung der Zentraldeponien Dörpen und Lingen-Venneberg durch die Anlieferung des Rohsickerwassers durch den Landkreis Grafschaft Bentheim bzw. durch von ihm beauftragte Unternehmen gilt die Satzung des Landkreises Emsland über die Benutzung der kreiseigenen Entsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) vom 03.05.1993 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Landkreis Grafschaft Bentheim liefert das Rohsickerwasser in einer Menge von bis zu rund 10.000 cbm/a bedarfsgerecht in regelmäßigen Abständen zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Sickerwasserbehandlungsanlagen des Landkreises Emsland. Die Jahresmenge nach Satz 1 wird in der Regel zu 100 % zur Deponie Venneberg gefahren. Ansonsten gilt § 1 Abs. 1. Eine andere Aufteilung kann zwischen den Kooperationspartnern vereinbart werden.
- (4) Es wird tendenziell angestrebt, die Sickerwassermengen in regelmäßigen Abständen aus Wilsum abzufahren. Es sollen die vorhandenen Speicherbecken im hydrologischen Winterhalbjahr auf der Deponie Wilsum möglichst genutzt werden und sofern es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen auch größere Mengen in den Sommermonaten gefahren werden. Dieses erfordert eine enge Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern. Die Anlieferungen haben daher im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen.
- (5) Alle vom Landkreis Grafschaft Bentheim angelieferten Sickerwassermengen sind an den Deponiestandorten Dörpen bzw. Lingen-Venneberg zu verwiegen (Hin- und Rückwiegung). Die Wiegeergebnisse werden elektronisch erfasst und dem Landkreis Grafschaft Bentheim wöchentlich mitgeteilt.

### § 4 Behandlung des Sickerwassers

- (1) Das Rohsickerwasser aus der Deponie Wilsum wird in den Sickerwasserbehandlungsanlagen des Landkreises Emsland an den Deponiestandorten Dörpen und Lingen-Venneberg unter Einhaltung der jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen behandelt.
- (2) Der Landkreis Emsland verpflichtet sich, für alle Behandlungsschritte zur schadlosen Beseitigung des Rohsickerwassers die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen eigenverantwortlich einzuholen und für den Vertragszeitraum aufrecht zu halten.



## § 5 Kostensatz

- (1) Der Kooperationspartner Landkreis Grafschaft Bentheim erstattet dem Landkreis Emsland für die Mitbenutzung der Sickerwasserbehandlungsanlagen an den Deponiestandorten Dörpen und Lingen-Venneberg die tatsächlich entstandenen Kosten. Diese werden vom Landkreis Emsland im Rahmen einer jährlich durchzuführenden betriebswirtschaftlichen Vollkostenkalkulation getrennt nach den Sickerwasserbehandlungsanlagen Dörpen und Lingen-Venneberg ermittelt. Die sich daraus ergebenden Verrechnungssätze (Euro/cbm Sickerwasser) gelten als endgültige Abrechnungsgrundlage gem. Abs. 3 für die Abschlagsrechnungen für das jeweilige kommende Geschäftsjahr. Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist berechtigt, Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen zu nehmen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Kostenerstattung sind die vom Landkreis Emsland erhobenen Wiegedaten. Es wird für das Sickerwasser ein spezifisches Gewicht von 1 t/cbm Sickerwasser angenommen.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt in monatlichen Abrechnungen, deren Höhe sich aus der Multiplikation der angelieferten Menge nach § 3 Abs. 5 mit dem jeweiligen Kostenverrechnungssatz nach Abs. 1 Satz 3 ergibt. Der Landkreis Emsland fordert zu Beginn eines jeden Monats den Erstattungsbetrag für die im Vormonat angelieferten Mengen an. Der angeforderte Betrag ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anforderung zu begleichen.
- (4) Beide Kooperationspartner gehen davon aus, dass der in dieser Vereinbarung geregelte Vorgang als nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfende Beistandsleistung einzustufen ist. Sollte sich der vereinbarte Vorgang wider Erwarten doch als umsatzsteuerpflichtige Leistung erweisen, ist der Landkreis Grafschaft Bentheim gegen Vorlage einer Abrechnung mit Ausweis der gültigen Umsatzsteuer verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen der bisherigen Abrechnung ohne Umsatzsteuer und der neuen Abrechnung zuzüglich Umsatzsteuer zu begleichen.

## § 6 Qualität des Sickerwassers, Zuschläge

- (1) Das vom Landkreis Grafschaft Bentheim angelieferte Rohsickerwasser wird vom Landkreis Emsland in Stichproben untersucht. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landkreis Grafschaft Bentheim zugänglich zu machen. Liegen die tatsächlichen Stoffkonzentrationen außerhalb der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Bandbreite, ist der Kooperationspartner Landkreis Grafschaft Bentheim unter Beifügung der Untersuchungsergebnisse unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bestätigt sich eine Überschreitung durch eine zweite Probenahme (Analytik), gelten für die Dauer der Überschreitung folgende Zuschläge als vereinbart:

Zuschläge:

Stufe	Parameter (lt. Tabelle in § 2)	Staffelung	Zuschlag €/m <sup>3</sup>
Stufe 1	CSB	1.501 – 2.000 mg/l	2,00 €/m <sup>3</sup>
Stufe 2	CSB	>2.000 mg/l	3,00 €/m <sup>3</sup>

## § 7 Entsorgungssicherheit

Die Kooperationspartner stellen durch diese Vereinbarung die ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Deponiesickerwässer sicher. Soweit die Kooperationspartner durch unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Umstände oder Ereignisse, Feuer, Ausfall der Anlagen oder durch sonstige Störungen daran gehindert sind, die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, ruhen alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, sich bei Eintritt eines vorgenannten Ereignisses gegenseitig unverzüglich zu unterrichten.

Beide Kooperationspartner haben sich in ihrem Bemühen, etwaige Störungen, Behinderungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben, gegenseitig zu unterstützen. Nicht erbrachte Leistungen sollen nach Möglichkeit nachgeholt werden.

## § 8 Vereinbarungsverstöße, Haftung

- (1) Verstößt ein Kooperationspartner schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung, ist er dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.
- (2) Der Landkreis Grafschaft Bentheim haftet für alle Sickerwasseranlieferungen vollumfänglich bis zum gestatteten Umfüllen des Rohsickerwassers in die Anlagen des Landkreises Emsland. Der Landkreis Emsland haftet für alle Situationen und Behandlungsschritte ab der Übernahme des Rohsickerwassers in seine Anlagen.
- (3) Wechselseitige Haftungsansprüche der Vereinbarungsparteien richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sondervereinbarungen werden zwischen den Vereinbarungsparteien nicht getroffen.

## § 9 Vertragsdurchführung

- (1) Mit der Abwicklung und Durchführung dieser Vereinbarung werden die jeweiligen Abfallwirtschaftsbetriebe der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland beauftragt.
- (2) Die Vereinbarungsparteien benennen gegenseitig einen Mitarbeiter, der berechtigt ist, verbindliche Erklärungen zur Ausführung dieser Vereinbarung abzugeben bzw. entgegenzunehmen.

## § 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach § 5 Abs. 6 Satz 2 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 14.02.2017 und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

## § 11 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist beiden Kooperationspartnern vor Ablauf der Laufzeit nach § 10 Abs. 2 ohne Einhaltung von Fristen nur aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Bandbreite einzelner oder aller unter § 2 genannten Parameter dauerhaft nicht eingehalten wird und dadurch eine Behandlung der Rohsickerwässer aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht mehr möglich ist. § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

- (2) An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Kooperationspartner, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt.

Meppen, 04.05.2016

Nordhorn, 18.04.2016

LANDKREIS  
EMSLAND

LANDKREIS  
GRAFSCHAFT BENTHEIM

Winter  
Landrat

Kethorn  
Landrat

-----

### 237 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.05.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 31.03.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung der Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 17.05.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

### 238 Jahresabschluss der Emsländische Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Emsländische Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.05.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 12.04.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Emsländische Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.“

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt."

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 17.05.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

## 239 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 19.05.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 09.03.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DEULA Freren GmbH, Lehranstalt für Landwirtschaft – Technik – Umwelt, Freren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 19.05.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 240 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Kampel, Beesten

Herr Heinz Kampel, An der Dose 1, 49832 Beesten, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung der Aufstallung eines vorhandenen Sauenstalls mit 60 niedertragenden Sauenplätzen und zum Einbau einer Sauenarena, zum Umbau eines Sauenstalls mit 12 niedertragenden Sauen- und 22 Jungsauenplätzen, zum Neubau eines Sauenstalls mit 27 Abferkel-, 120 niedertragenden Sauen-, 16 Jungsauen- und 2 Eberplätzen, zur Erweiterung eines Ferkelstalls um 1.240 Ferkelplätze und zur Abdeckung eines vorhandenen Güllehochbehälters auf dem Grundstück Flur 37, Flurstück 49 der Gemarkung Beesten. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 262 niedertragenden Sauen-, 46 Jungsauen-, 81 Abferkel-, 3 Eber-, 1.984 Ferkel- und 1.220 Mastschweineplätzen.

Die geplante Anlage soll im Winter 2016 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) sowie bei der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren (Zi. 213), in der Zeit vom 08.06.2016 bis 07.07.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Freren unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 25.08.2016 eingegangenen Einwendungen werden am 27.09.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 27.09.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 25.08.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG).

Meppen, 25.05.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 241 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Feldmeier, Lähden

### Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.03.2016

Betreiber	Stall 1: Feldmeier KG Stall 2: Andreas Feldmeier Stall 3: M. u. M. Feldmeier GbR Ahmsener Str. 77 49774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	Ahmsener Str. 77 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

#### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.02.2019

**242 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Harren, Haselünne**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.03.2016	
Betreiber	Johannes Harren Häger Hof 1 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	An der Lotter Beeke (Betriebsinterne Bezeichnung) 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.03.2018	

**243 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz-Josef Hermeling, Langen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.02.2016	
Betreiber	BE 2: Franz-Josef Hermeling BE 6 – 8: Franz-Josef und Petra Hermeling GbR Brookstr. 4 49838 Langen
Betriebsstandort (Adresse)	Brookstr. 4 49838 Langen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.02.2019

**244 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas Sabel, Rastdorf**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.02.2016	
Betreiber	Andreas Sabel Hähnchenmast Schlenkenmoor 3 26901 Rastdorf
Betriebsstandort (Adresse)	Am Feuerwachturm 26901 Rastdorf
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?      Ja	
Wenn ja, welche:	
1. Die Abluftführung der Mastställe entspricht nicht der erteilten Genehmigung.	
Mangel 1.	Beseitigung bis: 29.07.2016
Nachprüfungstermin, Datum: 01.08.2016	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.02.2019	

**245 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Trecksler, Rhede**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.02.2016</b>	
Betreiber	Stall 1: Trecksler GbR Stall 2: Hermann Trecksler Sande 8 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Sande 8 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.02.2019	

**246 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Zurborn, Lehe**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.02.2016</b>	
Betreiber	Carsten Zurborn (BE 1) Carsten und Elisabeth (BE 2) Devermühlen 12 26892 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Devermühlen 12 26892 Lehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja

Wenn ja, welche:

1. Die Abluffführung der BE 1 entspricht nicht der erteilten Genehmigung.

Mängel	Beseitigung bis:
1.	29.07.2016

Nachprüfungstermin, Datum: 01.08.2016

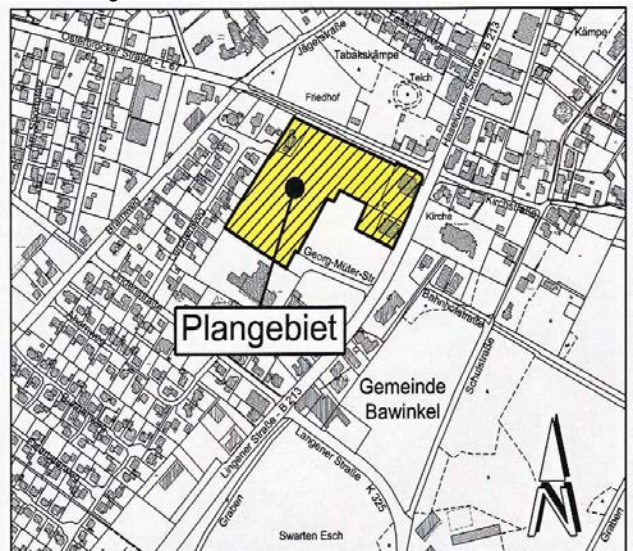
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.02.2019

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**247 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Fläche Mütter“ in der Gemeinde Bawinkel**

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Fläche Mütter“ in Bawinkel einschließlich örtlicher Bauvorschriften, textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern Fläche Mütter“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5) im Maßstab 1:5000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Fläche Mütter“ in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Fläche Mütter“ liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

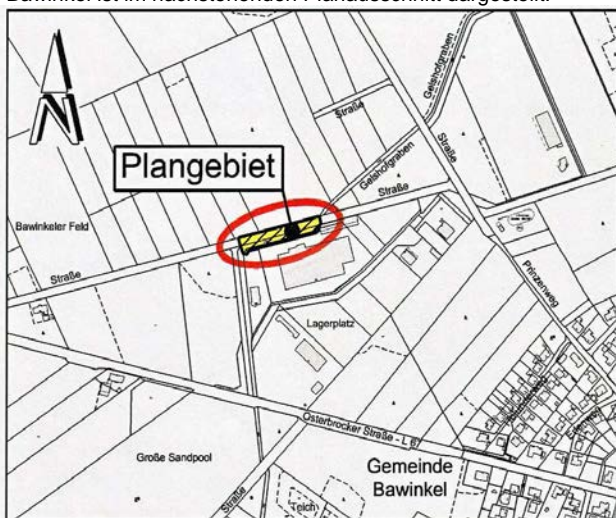
Bawinkel, 20.05.2016

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

## 248 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 15 b „Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße“ in Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 15 b „Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße“ in Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5) im Maßstab 1:5000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 15 b „Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 b „Erweiterung des Gewerbegebietes an der Osterbrocker Straße“ liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 23.05.2016

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

## 249 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dersum für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dersum in der Sitzung am 31.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.530.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.530.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.484.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.212.100 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	411.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.524.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.645.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 245.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dersum, 31.03.2016

GEMEINDE DERSUM

Cossmann  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 06.06.2016 bis 15.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dersum, 23.05.2016

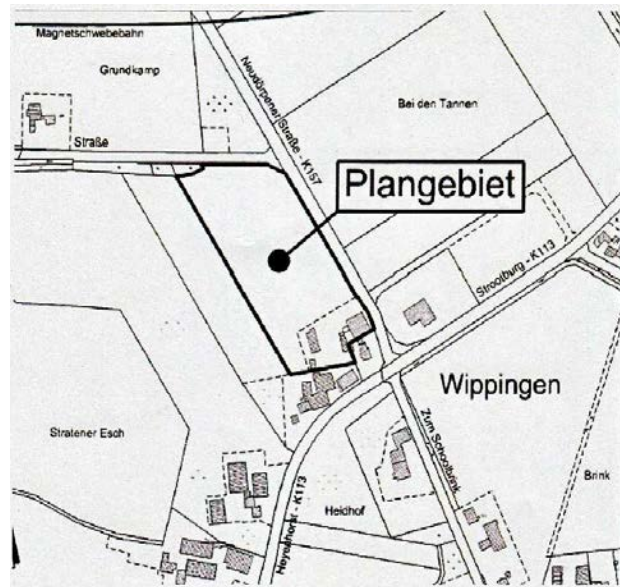
GEMEINDE DERSUM  
Der Bürgermeister

### 250 Flächennutzungsplanänderung Nr. 128 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Wipplingen –

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 04.05.2016 – Az.: 65-610/502-01/128 – die Änderung Nr.128 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Wipplingen – gem. § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

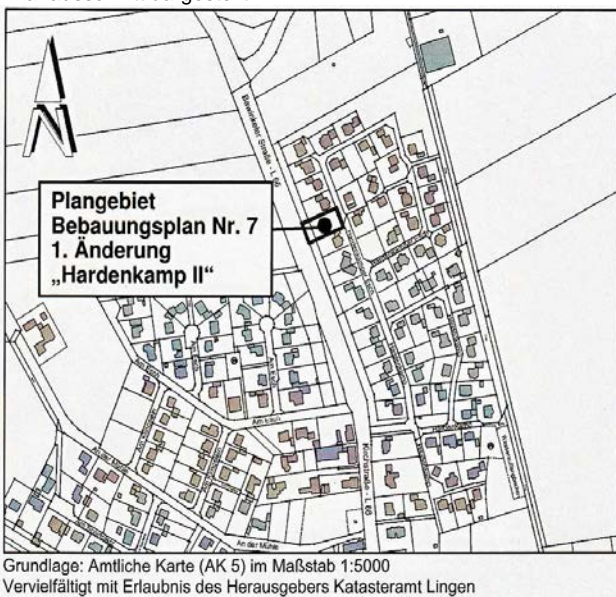
Dörpen, 19.05.2016

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 251 Bekanntmachung der Gemeinde Gersten; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardenkamp II“ der Gemeinde Gersten

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardenkamp II“ in Gersten einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardenkamp II“ der Gemeinde Gersten ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardenkamp II“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hardenkamp II“ liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10, 49838 Gersten, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gersten, Kirchstraße 10, 49844 Gersten, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gersten, 23.05.2016

GEMEINDE GERSTEN  
Der Bürgermeister

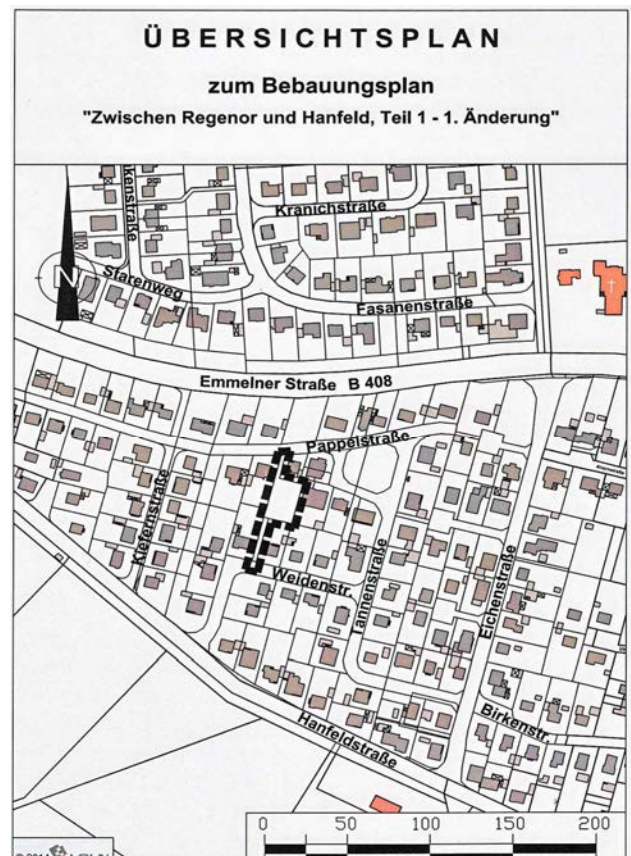
## 252 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Regenor und Hanfeld, Teil I – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ort- schaft Emmeln

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 08.03.2016 den Bebauungsplan „Zwischen Regenor und Hanfeld, Teil I – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2014 LGLN





Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zugleich wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zwischen Regenor und Hanfeld, Teil I – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Emmeln, angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenfalls im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

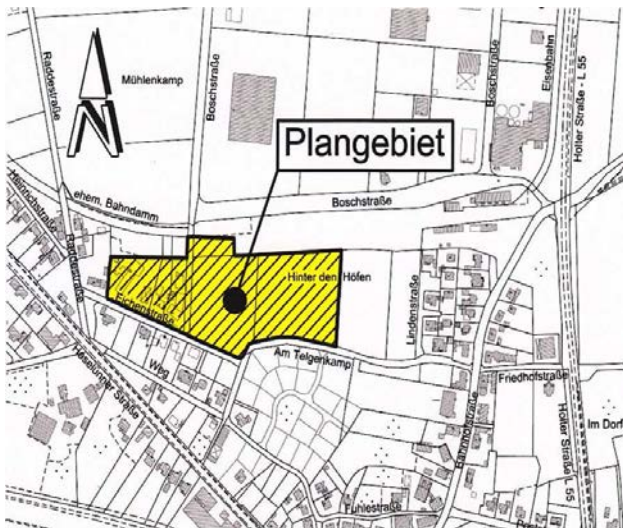
Haren (Ems), 12.05.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 253 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 53 „Westlich Telgenkamp, 1. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 25.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 53 „Westlich Telgenkamp, 1. Erweiterung“, OT. Herzlake, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Westlich Telgenkamp, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 53 „Westlich Telgenkamp, 1. Erweiterung“ und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Westlich Telgenkamp, 1. Erweiterung“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 26.05.2016

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

## 254 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 21.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 823.300 Euro
  - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 823.300 Euro
  - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 771.000 Euro
  - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 765.200 Euro
  - Saldo 5.800 Euro
  - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 403.000 Euro
  - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 863.000 Euro
  - Saldo - 460.000 Euro
  - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 180.000 Euro
  - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.400 Euro
  - Saldo 164.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.354.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.643.600 Euro
Gesamtsaldo	- 289.600 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lahn, 21.03.2016

GEMEINDE LAHN

Thesing  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.05.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2016 – 09.06.2016 im Büro der Gemeinde Lahn und im Rathaus der Samtgemeinde Werthe, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lahn, 24.05.2016

GEMEINDE LAHN  
Der Bürgermeister

-----

## 255 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung:

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.777.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.798.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.363.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.128.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	726.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.209.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	231.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

• der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.320.700,00 €
• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.493.800,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 231.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.227.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt.

Hinzu kommt eine von der Gemeinde Lathen zu zahlende Sonderumlage in Höhe von 150.300,00 €.

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Lathen, 18.03.2016

SAMTGEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Samtgemeindebürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 29.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10, erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.06. bis 08.06.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Große Straße 3 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

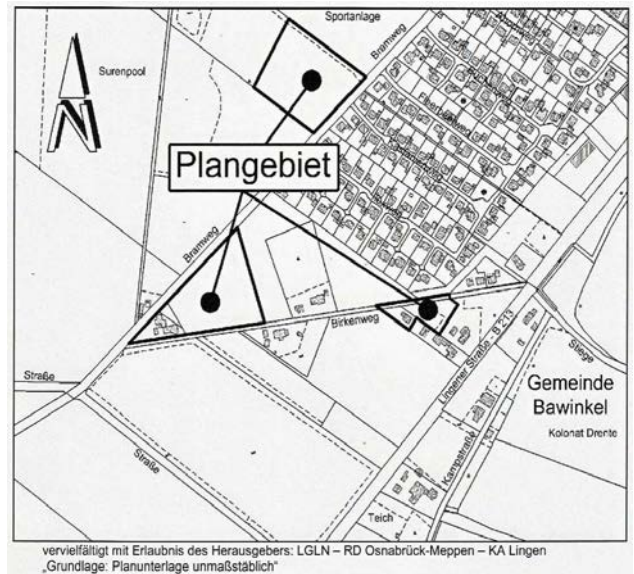
Lathen, 25.05.2016

SAMTGEMEINDE LATHEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 256 Bekanntmachung der Samtgemeinde Lengerich; 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 25.02.2016 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Bawinkel mit Verfügung vom 17.05.2016 – Az.: 65-610-408-01/49 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel ist im angefügten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, unbefristet aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 24.05.2016

SAMTGEMEINDE Lengerich  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 257 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Krafftutterwerk“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Krafftutterwerk“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung mit Anlagen dazu als Satzung beschlossen.



Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26  
„Kraftfutterwerk“, 1. Änderung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 „Kraftfutterwerk“, 1. Änderung, einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 „Kraftfutterwerk“, 1. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 24.05.2016

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

## 258 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2016 vom 03.03.2016

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.022.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.118.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.798.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.475.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.055.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.267.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.806.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	419.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.661.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.162.200 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.694.300 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.133.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Esterwegen, 03.03.2016

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Eichhorn  
Samtgemeindebürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2 und 5 ist durch den Landkreis Emsland am 18.04.2016 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.06.2016 bis 09.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 23.05.2016

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 259 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung:

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 05.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	811.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	811.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	755.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	569.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	405.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	900.200,00 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	991.800,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.800,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Oberlangen, 05.04.2016

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.06.2016 bis 09.06.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Große Straße 3 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

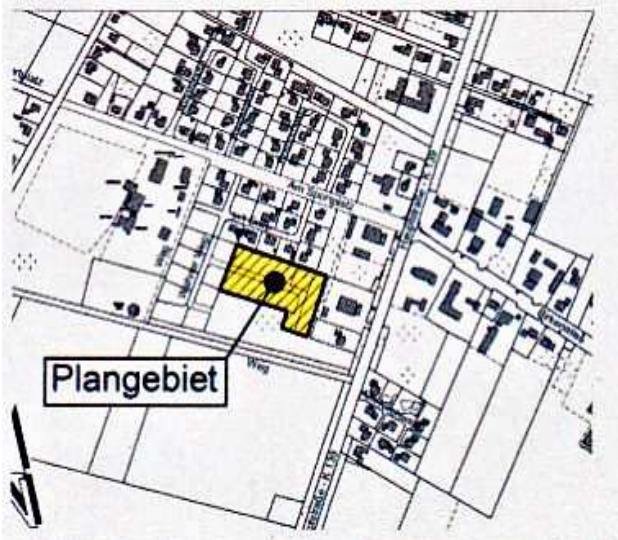
Oberlangen, 26.05.2016

GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 260 Bekanntmachung der Gemeinde Rastdorf; Bebauungsplan Nr. 16 „Ortsmitte IV, Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 16 „Ortsmitte IV, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anlagen dazu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, „Ortsmitte IV, Erweiterung“ ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16 „Ortsmitte IV, Erweiterung“, einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 16 „Ortsmitte IV, Erweiterung“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 20.05.2016

GEMEINDE RASTDORF  
Der Bürgermeister

## 261 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in der Sitzung am 26.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	918.500 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	931.500 Euro

1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	13.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	837.700 Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	825.400 Euro
	Saldo	12.300 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	59.000 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	94.000 Euro
	Saldo	- 35.000 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.900 Euro
	Saldo	- 18.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	896.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	938.300 Euro
	Gesamtsaldo	- 41.600 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	315 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Rastdorf, 26.04.2016

GEMEINDE RASTDORF

Flüteotte  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2016 – 09.06.2016 im Büro der Gemeinde Rastdorf und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Rastdorf, 25.05.2016

GEMEINDE RASTDORF  
Der Bürgermeister

## 262 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 10. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.540.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.540.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.718.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.402.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	644.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.258.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	58.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	266.900 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 58.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

#### § 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 117 I NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 IV GemHKVO sind Beträge bis zu 25.000 €.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Salzbergen, 11.03.2016

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 IV, § 120 II und nach § 122 II NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 26. April 2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 II Satz 3 NKomVG vom 01. Juni 2016 bis zum 09. Juni 2016 an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, öffentlich aus.

Salzbergen, 11.05.2016

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 263 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.464.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.506.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	53.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	53.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.273.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	506.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	435.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	10.900 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.804.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.719.700 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 29.02.2016

GEMEINDE WALCHUM

Schweers  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.05.2016 unter dem Aktenzeichen – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31.05.2016 bis 07.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 23.05.2016

GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

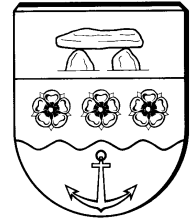
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 02.06.2016

Nr. 14

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
264	Sitzung des Kreistages	192
<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	

### C. Sonstige Bekanntmachungen

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

##### 264 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 13.06.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

##### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 14.03.2016
  5. Belehrung und Verpflichtung des Herrn Kreistagsabgeordneten Georg Berenzen
  6. Besetzung von Gremien
    - a) Nachbesetzung von Kreistagsausschüssen
    - b) Vertretung des Landkreises in Gesellschaften und sonstigen Gremien
  7. Bericht über die Arbeit des emsländischen Kreistages in der achten Wahlperiode von 2011 bis 2016
  8. Sprachförderung Emsland; Verlängerung des Projektzeitraumes zur Sprachförderung in Kindertagesstätten
  9. Förderung von Kindertagesstätten; Erhöhung der Betriebskostenförderung des Landkreises Emsland für Kindertagesstätten in 2016

10. Fortsetzung der Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Emsland im Schuljahr 2016/2017
11. Kreisschulbaukasse; Sanierung der Schwimmhalle Lengerich
12. Erstattung der Jugendhilfeaufwendungen der Stadt Lingen (Ems)  
– Vertragsverlängerung ab 2016 –
13. Förderung von Krankenhäusern
  - a) St. Bonifatius-Hospital, Lingen (Ems)
  - b) Hümmling Hospital Sögel
14. Jobcenter: Jahresbilanz 2015
15. Jahresbericht 2015 des Fachbereiches Soziales; Finanzdaten, statistische Zahlen sowie Ausblick
16. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung des Landrats
17. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2015
18. Überörtliche Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof
  - a) Strukturen und Organisation des kommunalen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements
  - b) Planung der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen nach § 13 Nds. Kindertagesstättengesetz
19. Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 319 im Ortskern der Gemeinde Salzbergen zur Gemeindestraße
20. Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung;  
Antrag der CDU Kreistagsfraktion vom 22.02.2016
21. Multiresistente Erreger und Strategien der emsländischen Krankenhäuser;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.04.2016
22. Überprüfung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Emsland;  
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.05.2016
23. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
24. Anfragen und Anregungen
25. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 01.06.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

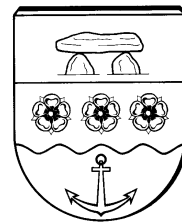
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.06.2016

Nr. 15

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		274	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); C & H Meyer GbR, Rhede	198
265	Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2015	195	<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
266	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Johannes Vorjans, Droper Straße 17, 49838 Gersten	196	275	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2016	199
267	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte	196	276	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2016	199
268	Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten	196	277	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2016	200
269	Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Wim Beulink, TS Nieuw Weerdinge, Niederlande	196	278	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2016	201
270	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BB Berßener Broilermast, Klein Berßen	197	279	Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2014	201
271	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BB Berßener Broilermast, Klein Berßen	197	280	Bekanntmachung von Veränderungssperren der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15, Änderung Nr. 6 nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – Ortsteil Laxten, Baugebiet: „Gewerbegebiet südlich der Frerener Straße“ (Veränderungssperre Nr. 41)	202
272	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Cloppenburg, Lehe	198	281	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2016 vom 03.03.2016	202
273	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); J & C Gramann, Neulehe	198	282	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Renkenberge über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Entlang der K168, Teil II“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	203

Inhalt	Seite
283 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	204
284 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“, 2. Änderung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	204
285 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippingen für das Haushaltsjahr 2016	205
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
286 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Errichtung des Realverbandes „Markengemeinde Groß Fullen“	206

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 265 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 18.05.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Der vereidigte Buchprüfer „Engelbert Cordes“ in Lingen hat mit Datum vom 15.04.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Abs.1 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 01.06.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

**266 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Johannes Vorjans, Droper Straße 17, 49838 Gersten**

Herr Johannes Vorjans, Droper Straße 17, 49838 Gersten, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus acht Förderbrunnen in einer Menge von bis zu 120 m<sup>3</sup>/h, 1.920 m<sup>3</sup>/d und 118.100 m<sup>3</sup>/a für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in den Gemarkungen Gersten und Lotten.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Meppen, 08.06.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**267 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte**

Der Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte, beantragt die Erteilung einer Bewilligung i. S. v. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Wassergewinnungsgebiet Surwold.

Es wird eine Erhöhung der bewilligten Entnahmemenge von 6,0 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 6,8 Mio. m<sup>3</sup>/a befristet bis 2025 beantragt.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Meppen, 08.06.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**268 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten**

Die Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oyten, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 125.000 m<sup>3</sup> zum Zweck der Grundwasserabsenkung für den Bau von sechs Windenergieanlagen in Spahnharrenstätte.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Meppen, 08.06.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**269 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Wim Beulink, TS Nieuw Weerdinge, Niederlande**

Herr Wim Beulink, Heerenlandsweg 25, 07831 TS Nieuw Weerdinge, Niederlande, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 3. Schweinemaststalles mit 4.752 Plätzen und für den Einbau einer Abluftbehandlungsanlage auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 69/5 der Gemarkung Sustrum. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 14.832 Schweinemastplätzen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2017 in Betrieb genommen werden.

Zum o. a. Bauvorhaben fand am 03.06.2015 bereits ein Erörterungstermin über die bis dahin eingegangenen Einwendungen statt. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (Az.: C-137/14) wird das oben angegebene Vorhaben hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie) für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 522) und der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen (Zi. 27), in der Zeit vom 23.06.2016 bis 22.07.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen.



Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Lathen unter obigen Anschriften geltend gemacht werden. Bereits vorliegende Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 12.08.2016 eingegangenen Einwendungen werden am 01.09.2016 ab 10 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 01.09.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 12.08.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.06.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**270 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BB Berßener Broilermast, Klein Berßen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.04.2016	
Betreiber	BB Berßener Broilermast Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Herzogstraße 49777 Groß Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.04.2019

**271 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BB Berßener Broilermast, Klein Berßen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.04.2016	
Betreiber	BB Berßener Broilermast Sögeler Str. 2 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Nordallee 8 49777 Klein Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.04.2019	

**272 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Johannes Cloppenburg, Lehe**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.02.2016	
Betreiber	Cloppenburg & Westermann GbR Johannes Cloppenburg  Devermühlen 10 26892 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Devermühlen 10 26892 Lehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span>	
Wenn ja, welche:  1. Die Abluftreinigungsanlage im Hähnchenmaststall 2 wurde abweichend der Genehmigung erstellt	
Mangel	Beseitigung bis:
1.	01.08.2016
Nachprüfungstermin, Datum: 02.08.2016  Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.02.2019	

**273 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); J & C Gramann, Neulehe**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.04.2016	
Betreiber	J & C Gramann Lindenstraße 16 26909 Neulehe
Betriebsstandort (Adresse)	Lindenstraße 16 26909 Neulehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.04.2019

**274 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); C & H Meyer GbR, Rhede**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.03.2016	
Betreiber	Clemens Meyer (HM 1 & MS) C & H Meyer GbR  Friesenstraße 20 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Friesenstraße 20 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
/.	
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.03.2019	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 275 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2016

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	490.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	500.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	432.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	423.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	78.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	511.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	547.000 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.100 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 23.04.2015 mit Wirkung zum 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	330 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

Bockhorst, 28.04.2016

GEMEINDE BOCKHORST

Sievers  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 20.06.2016 bis 28.06.2016 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 03.06.2016

GEMEINDE BOCKHORST  
Der Bürgermeister

### 276 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2016

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.798.200,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.798.200,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.227.600,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.500.200,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.985.000,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.154.000,-- Euro



2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	304.000,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.212.600,-- Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.958.200,-- Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000,-- Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.350.000,-- Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Geeste, 28.01.2016

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.05.2016 unter dem Aktenzeichen -202-15-2/10- erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 20.06. bis zum 28.06.2016 im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 1, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geeste, 07.06.2016

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

-----

## 277 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 26. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.116.600 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.116.600 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 14.400 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 14.400 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.077.400 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.018.300 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 100.600 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 696.900 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.178.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.715.200 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 179.500 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Gersten, 26.04.2016

## GEMEINDE GERSTEN

Köbbe  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2016 bis 24.06.2016 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10 in 49838 Gersten sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Gersten, 02.06.2016

GEMEINDE GERSTEN  
Der Bürgermeister

-----

## 278 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 20. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	674.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	674.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	19.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	19.200 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	623.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	75.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	126.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	698.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	710.100 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 103.800 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €. Im Sinne von unerheblich gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes beziehen oder auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Handrup, 20.04.2016

## GEMEINDE HANDRUP

Stockel  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2016 bis 24.06.2016 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Handrup, 02.06.2016

GEMEINDE HANDRUP  
Der Bürgermeister

-----

## 279 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 20.06.2016 bis 28.06.2016 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, während der Dienststunden öffentlich aus.

Haselünne, 10.06.2016

STADT HASELÜNNE

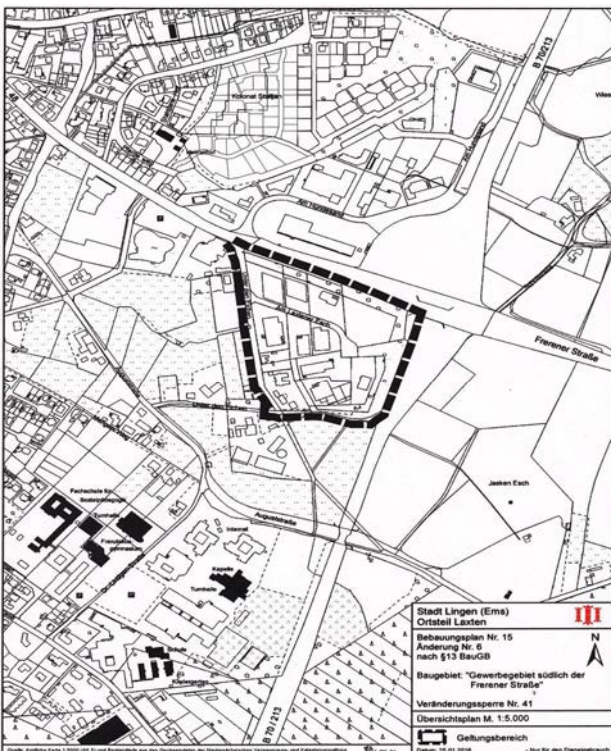
Schräer  
Bürgermeister

## 280 Bekanntmachung von Veränderungssperren der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15, Änderung Nr. 6 nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – Ortsteil Laxten, Baugelbiet: „Gewerbegebiet südlich der Frerener Straße“ (Veränderungssperre Nr. 41)

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat am 25.02.2016 gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Satzung über die o. g. Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Dieser Geltungsbereich umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 – Ortsteil Laxten und betrifft Flächen südlich der Frerener Straße und westlich der B70/B213.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Die Veränderungssperre kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 02.06.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

## 281 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2016 vom 03.03.2016

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.022.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.118.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 500 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 500 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.798.900 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.475.500 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.055.300 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.267.600 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.806.800 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 419.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.661.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.162.200 Euro



## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.694.300 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.133.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Esterwegen, 03.03.2016

SAMTGEMEINDE NORDHÜMLING

Der Samtgemeindebürgermeister  
i. V. Hüntelmann

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gem. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich i. V. m. § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2 und 5 ist durch den Landkreis Emsland am 18.04.2016 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 20.06.2016 bis 28.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

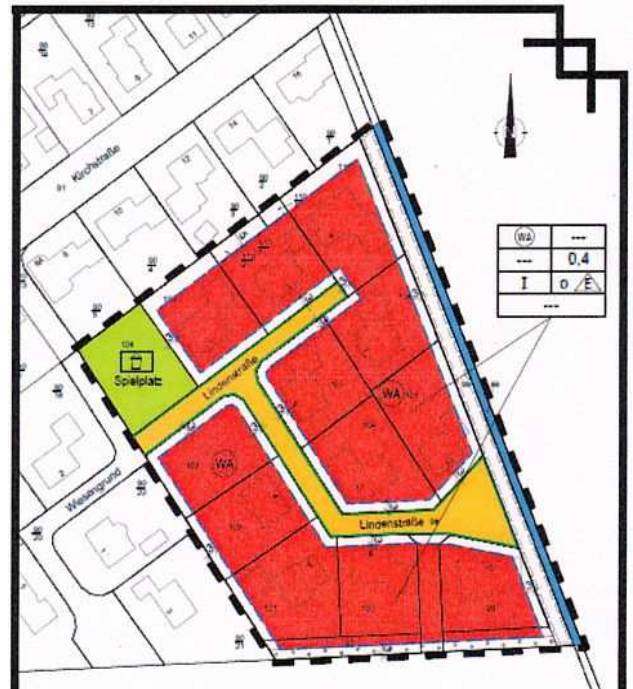
Esterwegen, 08.06.2016

SAMTGEMEINDE NORDHÜMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

**282 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Renkenberge über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Entlang der K168, Teil II“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 29.03.2016 aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 Baugebuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 7 „Entlang der K168, Teil II“, 1. Änderung, einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzung und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Entlang der K 168, Teil II“, 1. Änderung, der Gemeinde Renkenberge einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzung und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Entlang der K 168, Teil II“, 1. Änderung, der Gemeinde Renkenberge sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, 02.06.2016

GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister

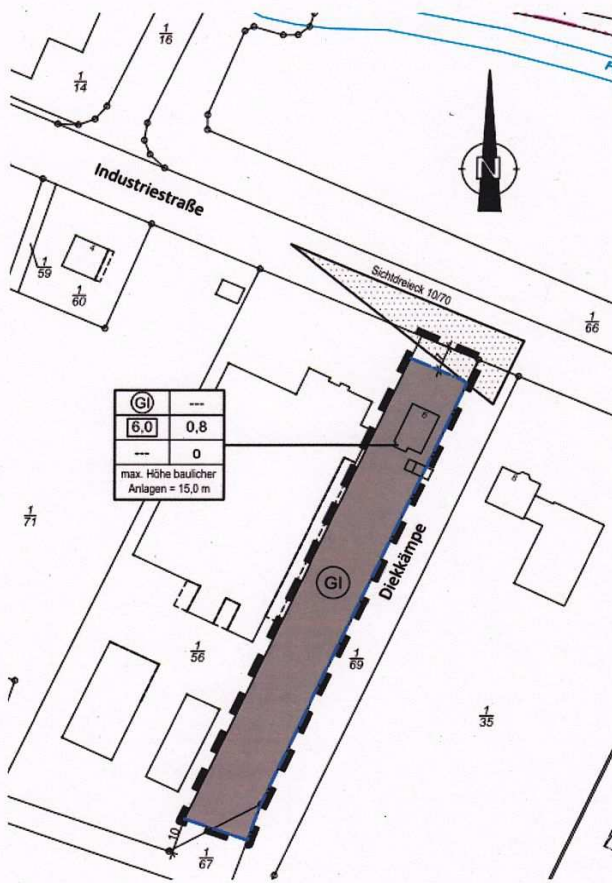
### 283 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung mit Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

#### Übersichtsplan

M 1:1.000



Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Flur I, OG, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“; 9. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 06.06.2016

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

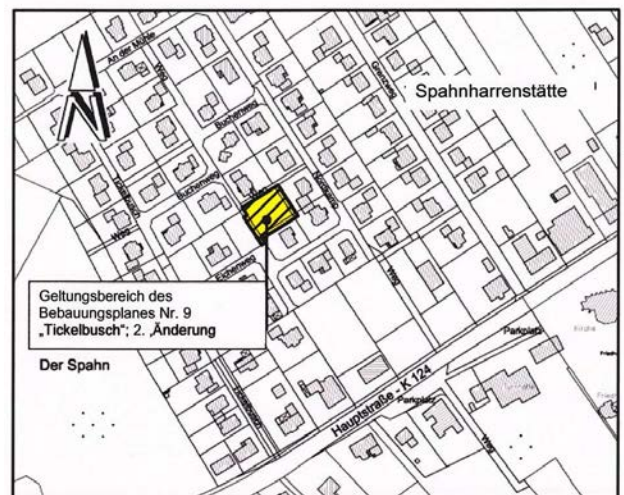
### 284 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“; 2. Änderung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“; 2. Änderung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Tickelbusch“; 2. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

#### Übersichtsplan

M 1: 2.500



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 9 liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße 50 in 49751 Spahnharrenstätte, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Tickelbusch“; 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Spahnharrenstätte, 12.05.2016

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE  
Der Bürgermeister

## 285 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippingen für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wippingen in der Sitzung am 17.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	903.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	903.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	49.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	825.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	797.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	316.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	864.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.412.400 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.662.700 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 270.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wippingen, 17.02.2016

GEMEINDE WIPPINGEN

Gerdas  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.05.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 20.06.2016 bis 29.06.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wippingen, 07.06.2016

GEMEINDE WIPPINGEN  
Der Bürgermeister



## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 286 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Errichtung des Realverbandes „Markengemeinde Groß Fullen“

Hiermit wird die von den Beteiligten am 19.05.2015 beschlossene Errichtung des Bewirtschaftungsverbandes „Markengemeinde Groß Fullen“ gemäß § 48 Abs. 2 in Verbindung mit § 48 c Abs. 3 und 4 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. 1969 S. 187) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. Nr. 22/2012 S. 395) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Sämtliche Beteiligten sind mit der Gründung des Verbandes einverstanden und gelten hiermit als Verbandsmitglieder. Der Bewirtschaftungszweck liegt in der Unterhaltung der für den Torfabbau ausgewiesenen Ausgleichsflächen (Gewässerrand- und Sukzessionsstreifen, Sukzessions- und Aufforstungsflächen).

Der Bewirtschaftungsverband „Markengemeinde Groß Fullen“ gilt am Tag nach dieser Bekanntmachung als errichtet.

Meppen, 06.06.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– Geschäftsstelle Meppen –  
Im Auftrag  
Conen

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

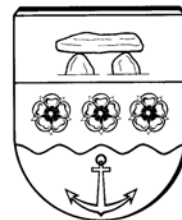
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 30.06.2016

Nr. 16

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>					
287	Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung	210	296	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gebkenjans Geflügelmast, Spahnharrenstätte; Betriebsstandort: Lähden	213
288	Überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs zu Strukturen und Organisation des kommunalen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements beim Landkreis Emsland	211	297	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilfried Radtke / T & W Radtke GbR, Neulehe	213
289	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2014 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2014	211	298	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd Schwalen, Herzlake	214
290	Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Josef Hinken, Geeste	211	299	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Georg Strätker, Niederlangen	214
291	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Gerhard Ricken, Handruper Str. 2, 49832 Anderverne	211	300	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Suhl, Vrees	214
292	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludwig Bollingerfehr, Dörpen	212	301	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Werner Wacker, Dörpen	215
293	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dörtelmann, Lähden	212	302	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Winkler, Walchum	215
294	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Focke Hähnchen GbR / KG, Lähden	212	303	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Wolters, Geeste	215
295	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gebkenjans, Spahnharrenstätte	213	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
			304	Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 32 „Birkenweg“ in der Gemeinde Bawinkel	216

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
305	Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Bebauungsplan Nr. 21 „Östlich der Speller Straße – Teil II“	216	319	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2012	224
306	Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dorfstraße, Teil 2	217	320	Bekanntmachung von Veränderungssperren der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 nach § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung; Baugebiet: „Südlich der Wilhelmshöhe“ (Veränderungssperre Nr. 37); Hier: Verlängerung	224
307	33. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 14.10.1975	217	321	Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Lingen (Ems); Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Stadt Lingen (Ems) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.07.2016	224
308	10. Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003	218	322	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportanlage Versener Straße“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	225
309	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Östlich der Molkereistraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	219	323	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Deichstraße“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	226
310	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Betr.: Änderung 18 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Klosterholte	219	324	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sport- und Freizeitzentrum Nagelshof“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	226
311	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Östlich der Dorfstraße“ in der Ortschaft Klosterholte	219	325	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße, Juttastraße, Clemensstraße und Georg-Wesener-Straße“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	227
312	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Betr.: Änderung 27 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Huden	220	326	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 133.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Friedrichstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	227
313	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Lahrer Weg, 2. Erweiterung“ in der Ortschaft Huden	220	327	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2016	228
314	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2016	221	328	Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Nördlich der Kolpingstraße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)	228
315	Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 2A des Flächennutzungsplanes	222			
316	Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 3A des Flächennutzungsplanes	222			
317	Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 5A des Flächennutzungsplanes	223			
318	Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 63 „Am Sportzentrum“	223			



	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
329	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2016	229
330	Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 26. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Vrees – Wohngebiet Wulleberg II	230
331	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wiettrup für das Haushaltsjahr 2016	230

## **C. Sonstige Bekanntmachungen**

332	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland	231
333	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2465/0.9; Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Lindern-Entlastungsstraße	232
334	Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen; Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015, sowie die Entlastung der Geschäftsführerin	233
335	Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2015	233

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **287 Programm zur Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung**

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung von Einrichtungen der Nahversorgung leistet der Landkreis Emsland einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Dörfer. Die Konzeption und Realisierung von Vorhaben zur Sicherung der Nahversorgung bilden eine wichtige Zukunftsaufgabe für die dörflichen Gemeinschaften in den emsländischen Dörfern.

Niedersachsenweit bieten bereits das Programm zur Förderung des ländlichen Raumes (PFEIL) und die ZILE-Richtlinie Fördermöglichkeiten zur Versorgung des ländlichen Raumes. Im Landkreis Emsland wird komplementär zu dieser Zuwendung eine Unterstützung für die Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von lokalen Basisdienstleistungseinrichtungen angeboten.

#### Ziel/Zweck

Ziel der Förderung des Landkreises Emsland ist die Sicherung der Nahversorgung in den emsländischen Dörfern. Ausgehend von einem Rückgang der Versorgungsmöglichkeiten sind Basisdienstleistungseinrichtungen vor Ort zu stärken.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen gefördert, die einen Beitrag zur Sicherung einer dörflichen Basisdienstleistungseinrichtung leisten.

Zur Gewährleistung des nachhaltigen Erfolges sollten Maßnahmen mit der dörflichen Gemeinschaft abgestimmt – eventuell aus einer Dorfentwicklungsstrategie/Leitbild hergeleitet sein.

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung von Einrichtungen der dörflichen Basisdienstleistungen zur Versorgung der Bevölkerung wie

- Dorf- / Nachbarschaftsläden
- Kleine Dienstleistungs- und Grundversorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank etc.
- Dörfliche Dienstleistungsagenturen (z. B. Service zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen)

#### Förderbedingungen

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen sind Städte und Gemeinden, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie (Bürger-) Genossenschaften und Vereine.

Für eine dörfliche Gemeinschaft kann maximal eine Maßnahme beantragt werden, jedoch nicht nur einmal je politische Gemeinde.

Der Förderanteil aus dem vorliegenden Förderprogramm des Landkreises ist mindestens in gleicher Höhe durch die Stadt oder Gemeinde zu kofinanzieren.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und umfasst max. für die

- Einrichtungen als (Gebäude-)Neubau: 20.000 Euro,
- Einrichtungen als Umnutzung in bestehendem Gebäude: 25.000 Euro.

Förderanträge sind inklusive einer Vorhabenbeschreibung an den Landkreis Emsland zu richten. Die Bewertung der Förderanträge erfolgt gemäß folgenden Kriterien:

- Defizit der Versorgung in der dörflichen Gemeinschaft: Es liegt eine Beschreibung der derzeitigen Versorgungssituation vor. Es wird dargelegt, warum eine öffentlich geförderte Maßnahme zur Sicherung der Versorgung erforderlich ist.
- Zieldefinition: Für die Maßnahme wird dargestellt, wie das Ziel der Verbesserung der Versorgung erreicht werden soll.
- Nachhaltigkeit: Es wird dargelegt, wie die dörfliche Gemeinschaft in die Maßnahmenentwicklung eingebunden ist und wie eine Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner im Dorf gebunden werden soll.
- Einbindung in eine regionale Strategie: Die Maßnahme dient einer Zielsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes.

Die Maßnahmen werden zur Beschlussfassung einer Förderung dem Ausschuss für Kreisentwicklung vorgelegt. Dazu wird die Bewertung der Förderung zur Entscheidungsfindung mit vorgelegt.

Die Förderung des Landkreises soll insbesondere komplementär zu einer ZILE-Förderung oder LEADER-Förderung des Landes wirken. Daher wird eine Antragstellung gemäß ZILE oder LEADER für die geförderten Maßnahmen besonders positiv bewertet.

Als jährliches Budget wird durch den Landkreis eine Gesamtsumme von 100.000 Euro bereitgestellt. Die Laufzeit des Programms beträgt zunächst drei Jahre.

Meppen, 13.06.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

## 288 Überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs zu Strukturen und Organisation des kommunalen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements beim Landkreis Emsland

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 10.11.2014 bis 12.12.2014 eine überörtliche Prüfung zu Strukturen und Organisation des kommunalen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements beim Landkreis Emsland gemäß §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2004 durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Prüfungsmitteilung vom 01.12.2015 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 13.06.2016 bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG liegt die Prüfungsmitteilung in der Zeit vom 01.07.2016 bis zum 11.07.2016 zur Einsichtnahme beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 627 (2. Obergeschoss, Flügel F), während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Meppen, 15.06.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 289 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabchluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2014 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2014

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2014 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 05.02.2016 wie folgt zusammengefasst:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss 2014 den gesetzlichen Vorschriften. Es wird bestätigt, dass

- bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabchlussrechnungslegung beachtet worden sind und
- der Gesamtabchluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen beinhaltet sowie die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des „Konzerns Landkreis Emsland“ zutreffend darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 den Gesamtabchluss 2014 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Gesamtabchluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 329, öffentlich aus.

Meppen, 27.06.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 290 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Josef Hinken, Geeste

Der für den 30.06.2016 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Josef Hinken, Klosterholter Straße 7, 49744 Geeste (Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.024 Plätzen etc.), findet nicht statt.

Meppen, 27.06.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 291 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Gerhard Ricken, Handruper Str. 2, 49832 Anderverne

Herr Gerhard Ricken, Handruper Str. 2, 49832 Anderverne, beantragt gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Planfeststellung zur Verlängerung der Abbaudauer des Bodenabbaus in der Gemeinde Anderverne, Gemarkung Anderverne, Flur 27, Flurstück 30.

Gemäß § 5 NUVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Meppen, 28.06.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**292 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludwig Bollingerfehr, Dörpen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.04.2016	
Betreiber	Ludwig Bollingerfehr Neudörpen 3 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Hauptstr. 3 26782 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.04.2019	

**293 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dörtelmann, Lähden**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.03.2016	

Betreiber	Schweinemaststall: Ludger Dörtelmann Hähnchenmaststall 2: Ludger und Theresia Dörtelmann GbR Hähnchenmaststall 3: Lucia Dörtelmann Holter Str. 5 49774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	Holter Str. 49a 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.03.2019	

**294 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Focke Hähnchen GbR / KG, Lähden**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.04.2016	
Betreiber	Stall 3: Focke Hähnchen GbR Stall 4: Focke Hähnchen KG Berßener Str. 31 49774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	Buchenweg 1 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.04.2019

**295 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gebkenjans, Spahnharrenstätte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.03.2016					
Betreiber	Stall 1: H + H Gebkenjans Hähnchenmast GbR Stall 2: Matthias Gebkenjans Hülshook 2 49751 Spahnharrenstätte				
Betriebsstandort (Adresse)	Spahnharrenstätte				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.02.2019					

**296 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gebkenjans Geflügelmast, Spahnharrenstätte; Betriebsstandort: Lähden**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.03.2016					
Betreiber	Gebkenjans Geflügelmast Hülshook 2 49751 Spahnharrenstätte				
Betriebsstandort (Adresse)	Riehen 29 49774 Lähden				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.02.2019					

**297 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilfried Radtke / T & W Radtke GbR, Neulehe**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.03.2016	
Betreiber	Wilfried Radtke (Stall 1 & 2) T & W Radtke GbR (Stall 3) Neubürger Str. 6 26909 Neulehe
Betriebsstandort (Adresse)	Neubürger Straße 6 26909 Neulehe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.03.2019

**298 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerd Schwalen, Herzlake**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.05.2016**

Betreiber	BE 1 + 2: Gerd Schwalen BE 4 + 13: Gerd Schwalen GbR Hölze 6 49770 Herzlake
Betriebsstandort (Adresse)	Hölze 6 49770 Herzlake
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja

Wenn ja, welche:

- Die Höhe der Lüfter der BE 4 entspricht nicht der erteilten Genehmigung

Mangel	Beseitigung erfolgt am:
1.	20.06.2016

Nachprüfungstermin, Datum: -

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.05.2019

**299 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Georg Strätker, Niederlangen**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 03.05.2016**

Betreiber	Georg Strätker Schmiedestraße 2 49779 Niederlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Moorweg 49779 Niederlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 02.05.2018

**300 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Suhl, Vrees**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.03.2016**

Betreiber	Hans Suhl Zum Großen Esch 4 49757 Vrees
Betriebsstandort (Adresse)	Bischofsbückerweg 49757 Vrees
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja

Wenn ja, welche:

1. Höhe der Abluftkamine der Ställe 1 und 2 entsprechen nicht dem genehmigten Stand.

Mangel 1.	Beseitigung erfolgt am: 24.06.2016

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.06.2019

**301 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Werner Wacker, Dörpen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.05.2016</b>	
Betreiber	Werner Wacker (Stall 1) W & B Wacker GbR (Stall 2) Marktstr. 36 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Rüskenweg 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis

**302 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz Winkler, Walchum**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.03.2016</b>	
Betreiber	Heinz Winkler Hasselbergstraße 38 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Nordweg 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis

**303 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Wolters, Geeste**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.05.2016</b>	
Betreiber	Bernhard Wolters Weideweg 50 49744 Geeste-Groß Hesepe
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord Straße 49744 Geeste-Groß Hesepe
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel /.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

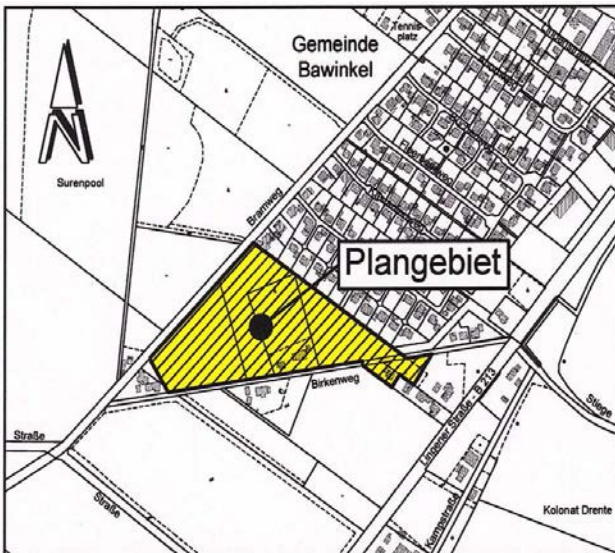
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.05.2018

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 304 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Bebauungsplan Nr. 32 „Birkenweg“ in der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 32 „Birkenweg“ in Bawinkel einschließlich örtlicher Bauvorschriften, textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Birkenweg“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Birkenweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Birkenweg“ liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 24.06.2016

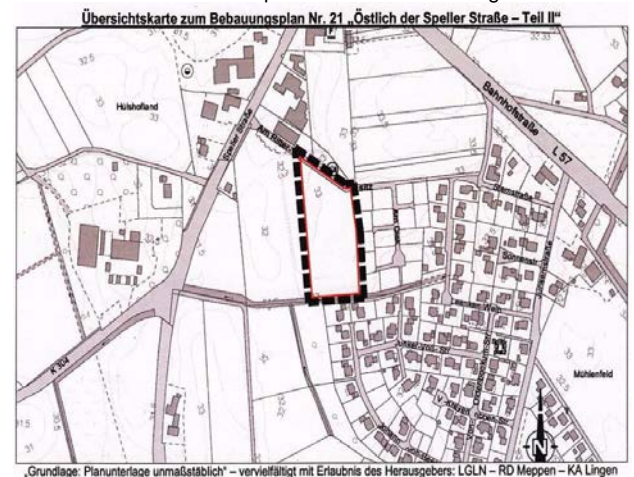
GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

### 305 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Bebauungsplan Nr. 21 „Östlich der Speller Straße – Teil II“

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 21 „Östlich der Speller Straße – Teil II“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 03.07.2014; schalltechnische Berichte der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 03.07.2006 und 13.05.2009 inkl. Ergänzung vom 10.02.2016; Beurteilung der Geruchsimmissionsituation der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Oldenburg, vom 12.07.2005; Bodengutachten des Büros für Umweltgeologie Siepelmeyer, Greven, vom 30.11.2006; Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 21.03.2016) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Beesten Flur 11 Flurstück 172/20. Er liegt östlich der Speller Straße (K 304) und südlich der Straße „Am Rittersitz“ sowie unmittelbar westlich der Straße „Am Diek“ im bestehenden Wohnbaugebiet „Östlich der Speller Straße – Teil I“. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 1,0 ha und ist im nachstehenden Übersichtsanlage stark umrandet dargestellt.



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Meppen – KA Lingen



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Östlich der Speller Straße – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Östlich der Speller Straße – Teil II“ mit den textlichen Festsetzungen und der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht sowie den vorgenannten Fachgutachten liegt ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

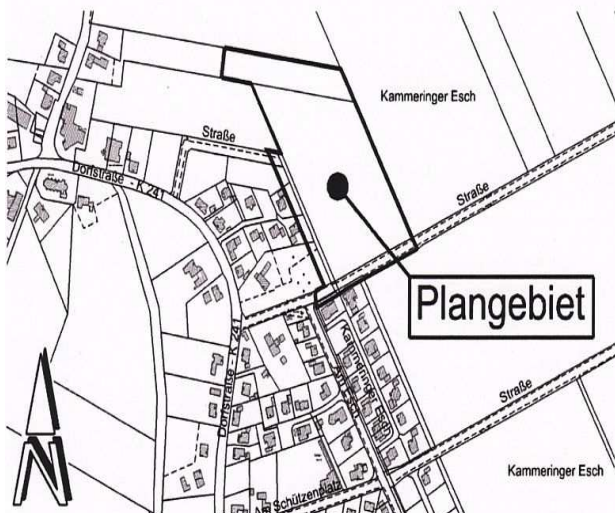
Beesten, 21.06.2016

GEMEINDE BEESTEN  
Der Bürgermeister

### 306 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dorfstraße, Teil 2“

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in der Sitzung vom 28.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dorfstraße, Teil 2“, mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „An der Dorfstraße, Teil 2“ der Gemeinde Dohren ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dorfstraße, Teil 2“ nebst textlichen Festsetzungen und die Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „An der Dorfstraße, Teil 2“, in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dohren, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 27.06.2016

GEMEINDE DOHREN  
Der Gemeindedirektor

### 307 33. Satzung zur Änderung der Anlage (§ 2 Abs. 1) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Haren (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 14.10.1975

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung zur Änderung der Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 14.10.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.1993, beschlossen.

I.

Die zuletzt durch Satzung vom 16.12.2014 geänderte Karte (Anlage nach § 2 Abs. 1) wird um die dieser Änderungssatzung als Anlagen beigefügten rot gekennzeichneten Kartenteile ergänzt.

Folgende Straßenteile werden dadurch in die städtische Straßenreinigung einbezogen:

Emmeln

Nelkenstraße

Östliche Seite vom Einmündungsbereich in die Emmelner Straße bis zum Einmündungsbereich der Tulpenstraße (Grundstück Bahnhofstraße 29 Teilbereich), westliche Seite vom Einmündungsbereich in die Emmelner Straße bis Haus-Nr. 2, vor Flurstücke 130/15, 127/7 sowie Haus-Nr. 14 (Teilbereiche)

## Am Buchenwäldchen

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Nelkenstraße bis Haus-Nr. 15 (Teilbereich) einschließlich der Stichstraßen (Teilbereiche), südliche Seite der Einmündungsbereich in die Nelkenstraße (Teilbereich), vor Haus-Nrn. 4 und 10 (Teilbereiche) sowie Flurstücke 357, 356, 355 und 127/7 (Teilbereich)

## Jasminstraße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Nelkenstraße bis Haus-Nr. 7 (Teilbereich), südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Nelkenstraße bis Flurstück 382 (Teilbereich), westliche Seite vom Einmündungsbereich in die Straße Am Buchenwäldchen bis Flurstück 381 (Teilbereich), östliche Seite vor Flurstücke 381 und 382 (Teilbereiche)

## Am Eurohafen

Südliche und westliche Seite vor den Flurstücken 135/1, 135/2, 130, 132, 133/2, 133/3 (Teilbereich), nördliche und südliche Seite vor den Flurstücken 113/1, 113/2 (Teilbereiche) 117, 118/2 und 118/1 sowie die Einmündungsbereiche in die Hünteler Straße

## Wesuwe

## Bergkamp

Westliche und südliche Seite von Haus-Nr. 1 (Teilbereich) bis zum Einmündungsbereich in die Straße Kreuzkamp, nördliche Seite vor den Flurstücken 484, 473 und der Einmündungsbereich in den Kreuzkamp (Teilbereiche), östliche und westliche Seite die Stichstraße vor Haus-Nr. 22 und Flurstück 474 (Teilbereiche)

Der Eintrag der St.-Georg-Straße wird aufgrund von Straßenbaumaßnahmen wie folgt neu gefasst:

## St.-Georg-Straße

Südliche Seite vor Haus-Nr. 14 (Teilbereich) sowie Kreisel

## II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 16.06.2016

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

Hinweis: Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, Zimmer 11, 49733 Haren (Ems), zur Einsicht aus.

### 308 10. Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003

Aufgrund § 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Verordnung zur Änderung des Straßenverzeichnisses der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Haren (Ems) vom 16.12.2003 erlassen.

## I.

Das zuletzt durch Verordnung vom 16.12.2014 geänderte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Straßenteile gestrichen:

## Emmeln

## Nelkenstraße

Östliche Seite vom Einmündungsbereich in die Emmelner Straße bis zum Einmündungsbereich der Tulpenstraße (Grundstück Bahnhofstraße 29 Teilbereich), westliche Seite vom Einmündungsbereich in die Emmelner Straße bis Haus-Nr. 2, vor Flurstücke 130/15, 127/7 sowie Haus-Nr. 14 (Teilbereiche)

## Am Buchenwäldchen

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Nelkenstraße bis Haus-Nr. 15 (Teilbereich) einschließlich der Stichstraßen (Teilbereiche), südliche Seite der Einmündungsbereich in die Nelkenstraße (Teilbereich), vor Haus-Nrn. 4 und 10 (Teilbereiche) sowie Flurstücke 357, 356, 355 und 127/7 (Teilbereich)

## Jasminstraße

Nördliche Seite vom Einmündungsbereich in die Nelkenstraße bis Haus-Nr. 7 (Teilbereich), südliche Seite vom Einmündungsbereich in die Nelkenstraße bis Flurstück 382 (Teilbereich), westliche Seite vom Einmündungsbereich in die Straße Am Buchenwäldchen bis Flurstück 381 (Teilbereich), östliche Seite vor Flurstücke 381 und 382 (Teilbereiche)

## Am Eurohafen

Südliche und westliche Seite vor den Flurstücken 135/1, 135/2, 130, 132, 133/2, 133/3 (Teilbereich), nördliche und südliche Seite vor den Flurstücken 113/1, 113/2 (Teilbereiche) 117, 118/2 und 118/1 sowie die Einmündungsbereiche in die Hünteler Straße

## Wesuwe

## Bergkamp

Westliche und südliche Seite von Haus-Nr. 1 (Teilbereich) bis zum Einmündungsbereich in die Straße Kreuzkamp, nördliche Seite vor den Flurstücken 484, 473 und der Einmündungsbereich in den Kreuzkamp (Teilbereiche), östliche und westliche Seite die Stichstraße vor Haus-Nr. 22 und Flurstück 474 (Teilbereiche)

Der Eintrag der St.-Georg-Straße wird aufgrund von Straßenbaumaßnahmen wie folgt neu gefasst:

## St.-Georg-Straße

Südliche Seite vor Haus-Nr. 14 (Teilbereich) sowie Kreisel

b) Es wird folgende Straße neu aufgenommen:

## Stadtkern

## Zum Anglerheim

## II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Haren (Ems), 16.06.2016

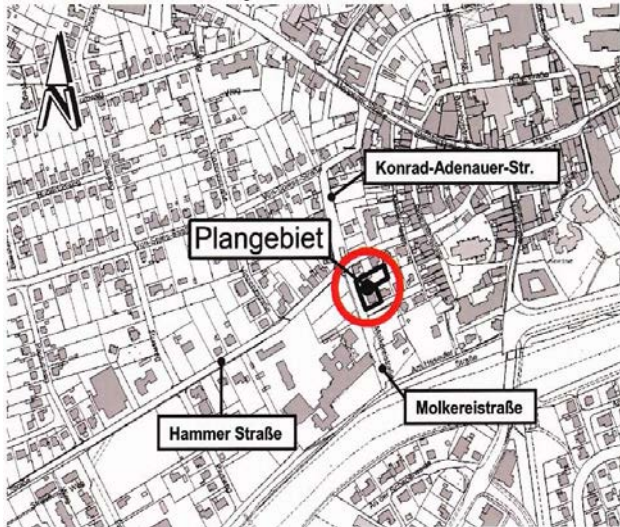
STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

### 309 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Östlich der Molkereistraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 09.06.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Östlich der Molkereistraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Östlich der Molkereistraße“, sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

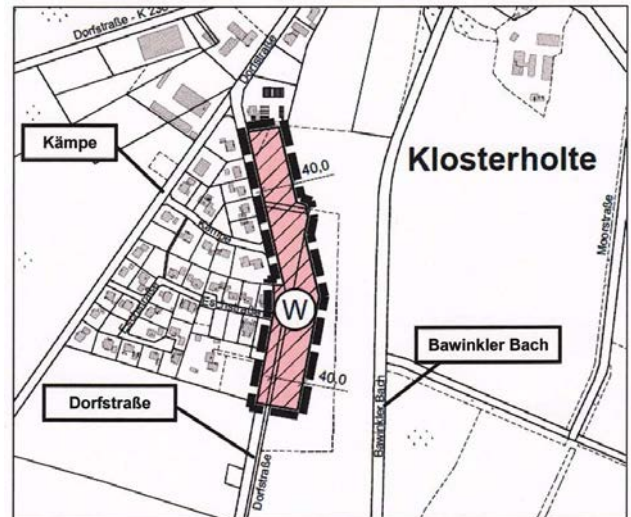
Haselünne, 14.06.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 310 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Betr.: Änderung 18 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Wohnbaufläche in der Ortschaft Klosterholte

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 18 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne mit Verfügung vom 09.06.2016 (Az.: 65-610-302-01/18 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 18 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus in Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, 49740 Haselünne, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 22.06.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

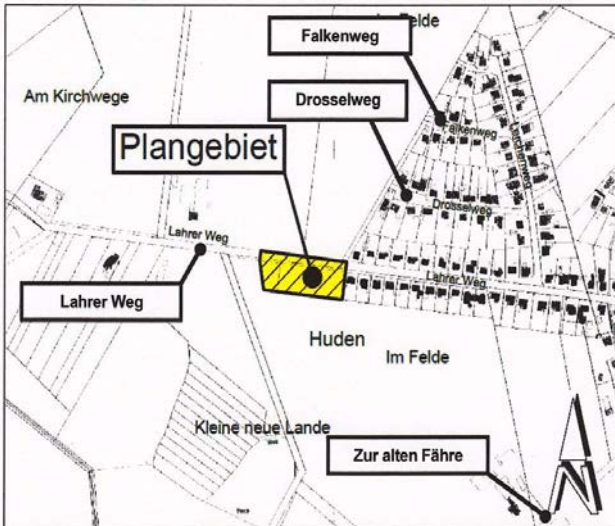
### 311 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Östlich der Dorfstraße“ in der Ortschaft Klosterholte

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Östlich der Dorfstraße“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.









Der Bebauungsplan „Lahrer Weg, 2. Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 22.06.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 314 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heede für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heede in der Sitzung am 02.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.071.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.141.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	38.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	38.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.897.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.284.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	869.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.820.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	- 3.027.600 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.121.400 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Heede, 02.03.2016

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.06.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.07.2016 bis 13.07.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heede, 14.06.2016

GEMEINDE HEEDE  
Der Bürgermeister

### 315 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 2A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 14.06.2016 – Az.: 65-610-305-01/2A – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 21.04.2016 beschlossene Änderung Nr. 2A des Flächennutzungsplanes (Ausweisung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Lähden der Gemeinde Lähden) genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 2A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Lähden der Gemeinde Lähden.

Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 2A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 2A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 2A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 19, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 22.06.2016

SAMTGEMEINDE HERZLAKE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 316 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 3A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 22.06.2016 – Az.: 65-610-305-01/3A – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 21.04.2016 beschlossene Änderung Nr. 3A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 3A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und um Kompensationsflächen im Ortsteil Herzlake der Gemeinde Herzlake.

Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 3A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 3A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.



Die Änderung Nr. 3A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 19, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 27.06.2016

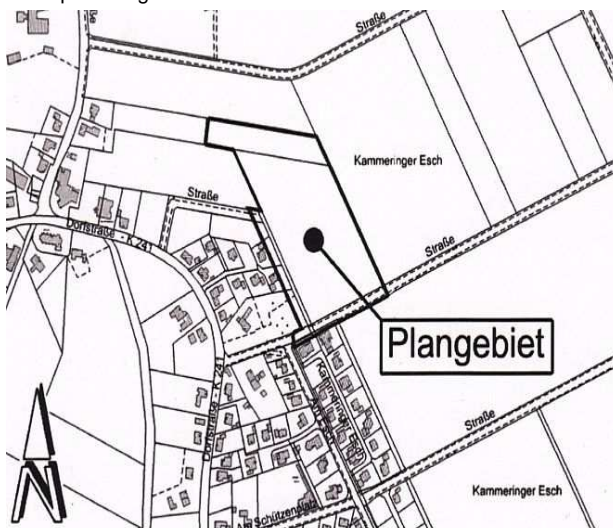
SAMTGEMEINDE HERZLAKE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 317 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 5A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 22.06.2016 – Az.: 65-610-305-01/5A – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 21.04.2016 beschlossene Änderung Nr. 5A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 5A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Dohren.

Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 5A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 5A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 5A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 19, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 27.06.2016

SAMTGEMEINDE HERZLAKE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 318 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 63 „Am Sportzentrum“

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung vom 14.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 63 „Am Sportzentrum“, OT. Lähden, mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Sportzentrum“ der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 63 „Am Sportzentrum“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 63 „Am Sportzentrum“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 22.06.2016

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

### 319 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 26.05.2016 den Jahresabschluss 2012 beschlossen sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktage lang (außer sonntags) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 20.06.2016

STADT LINGEN (EMS)

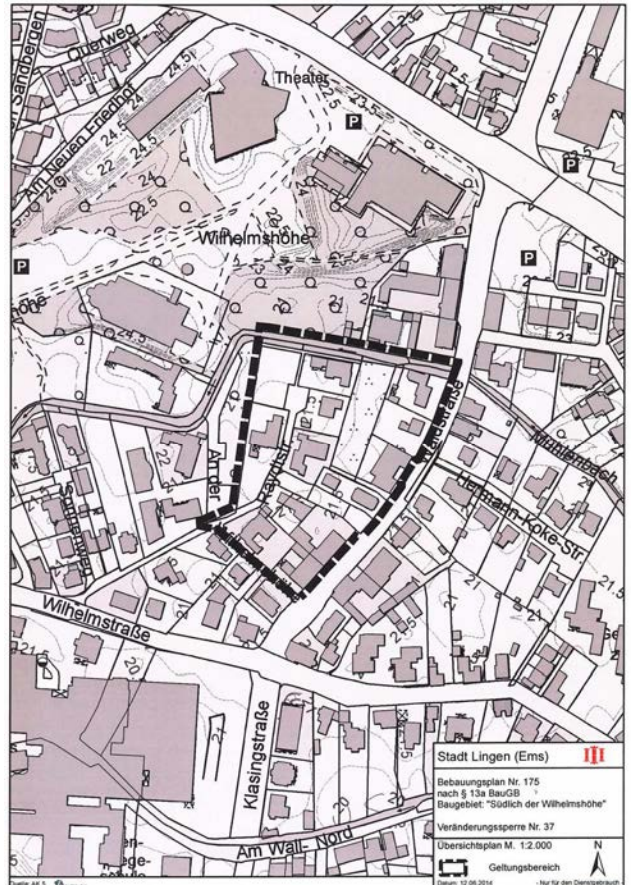
Dieter Krone  
Oberbürgermeister

### 320 Bekanntmachung von Veränderungssperren der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung; Baugebiet: „Südlich der Wilhelmshöhe“ (Veränderungssperre Nr. 37); Hier: Verlängerung

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat am 25.06.2014 gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Satzung über die o. g. Veränderungssperre beschlossen. Am 16.06.2016 hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) die Satzung über die Verlängerung dieser Veränderungssperre gem. § 17 Abs.1 BauGB um ein Jahr beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, in den Vitrinen im Flur des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518), während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 21.06.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

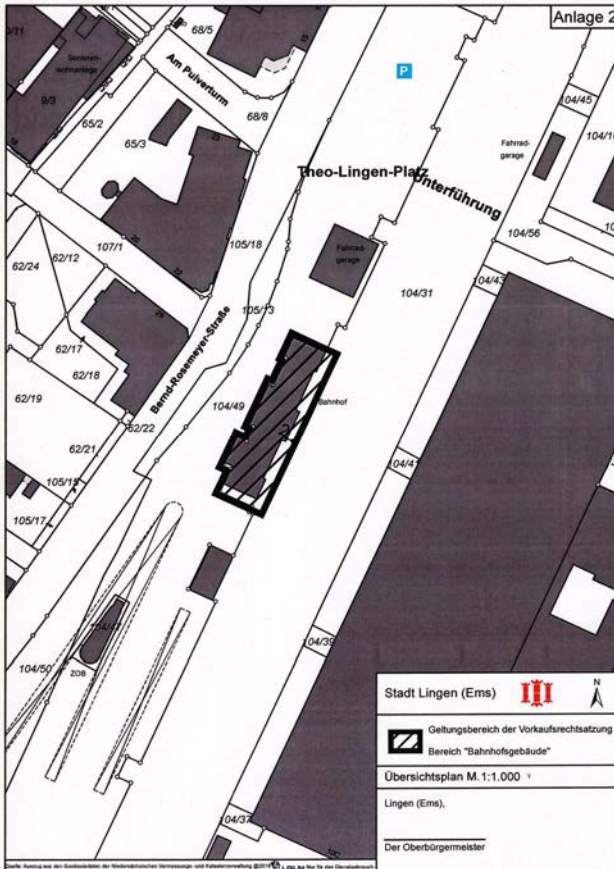
### 321 Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Lingen (Ems); Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Stadt Lingen (Ems) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.07.2016

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat am 16.06.2016 gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Stadt Lingen (Ems) im Bereich des Gebietes „Bahnhofsgebäude“ beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Die Vorkaufsrechtssatzung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, in den Vitrinen im Flur des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518), während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

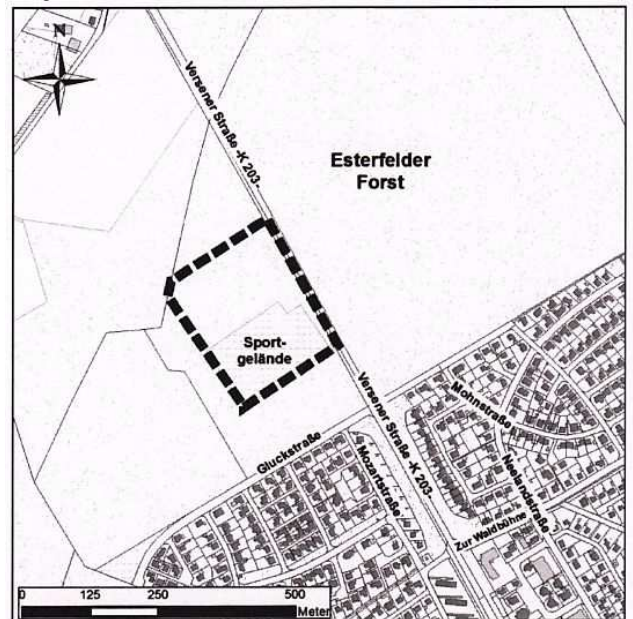
Lingen (Ems), 24.06.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

## 322 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportanlage Versener Straße“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportanlage Versener Straße“ nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportanlage Versener Straße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportanlage Versener Straße“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

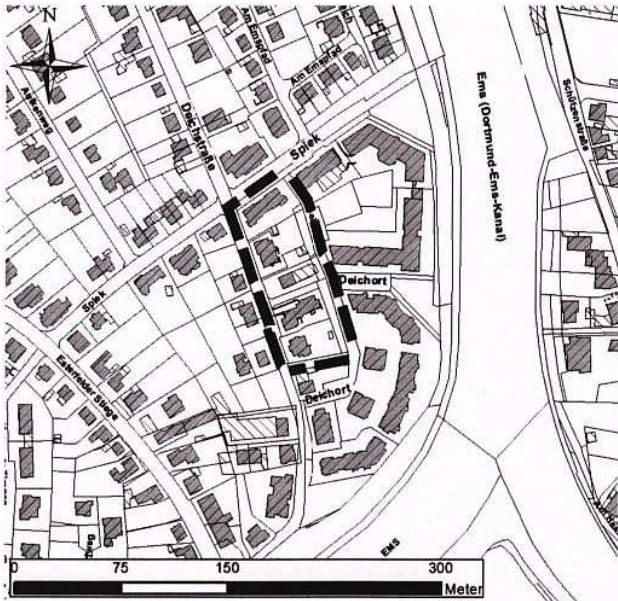
Meppen, 22.06.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

**323 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Deichstraße“; Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Deichstraße“, nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Deichstraße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Deichstraße“, nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 22.06.2016

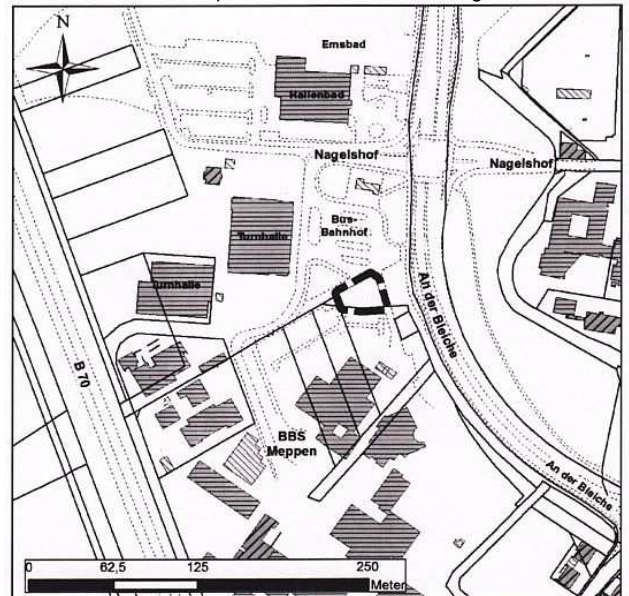
STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

-----

**324 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sport- und Freizeitzentrum Nagelshof“; Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sport- und Freizeitzentrum Nagelshof“ nebst Begründung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sport- und Freizeitzentrum Nagelshof“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 22.06.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

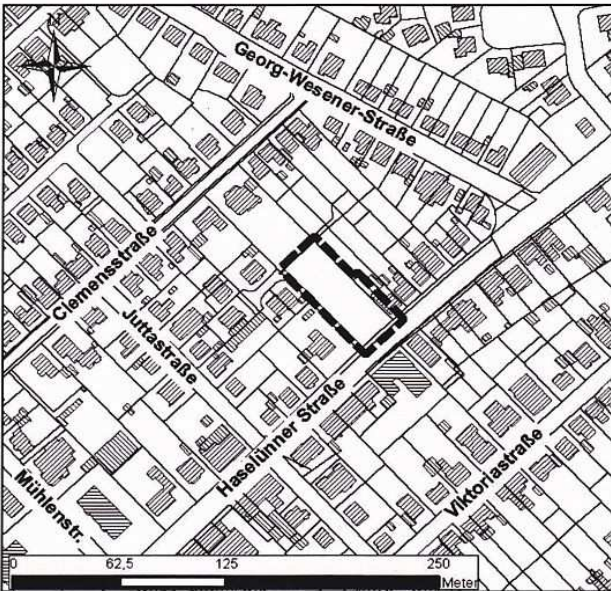
-----



**325 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße, Juttastraße, Clemensstraße und Georg-Wesener-Straße“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Meppen, Baugebiet: Zwischen Haselünner Straße, Juttastraße, Clemensstraße und Georg-Wesener-Straße“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Meppen, Baugebiet: Zwischen Haselünner Straße, Juttastraße, Clemensstraße und Georg-Wesener-Straße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Meppen, Baugebiet: Zwischen Haselünner Straße, Juttastraße, Clemensstraße und Georg-Wesener-Straße“, nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

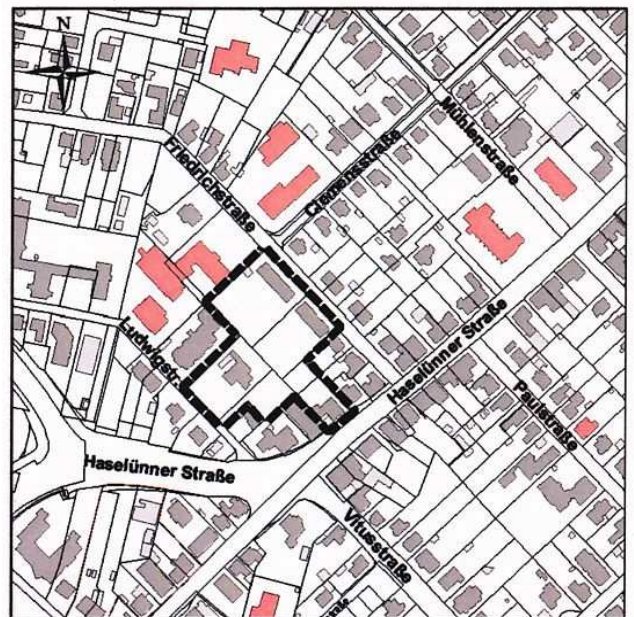
Meppen, 22.06.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

**326 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 133.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Friedrichstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 133.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Friedrichstraße“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 133.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Friedrichstraße“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, § 214 Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 22.06.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

### 327 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 10.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	667.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	667.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	604.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	428.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	16.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	69.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	620.100,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	498.200,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.600,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Renkenberge, 10.05.2016

GEMEINDE RENKENBERGE

Bojer  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

06.07.2016 bis 14.07.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Große Straße 3 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 22.06.2016

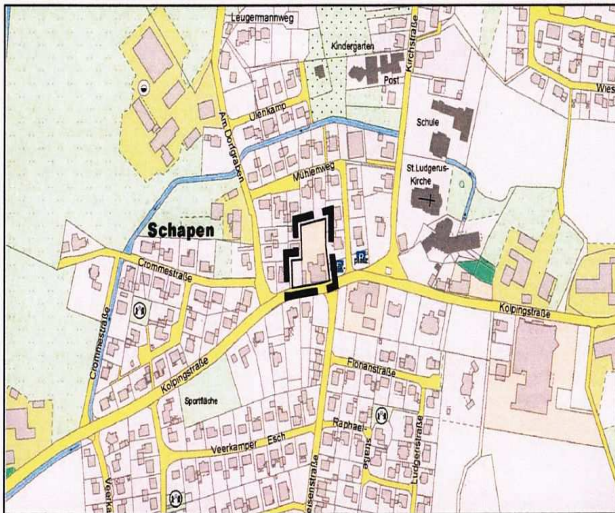
GEMEINDE RENKENBERGE  
Der Bürgermeister

### 328 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Nördlich der Kolpingstraße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 29 „Nördlich der Kolpingstraße“ einschließlich der enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Nördlich der Kolpingstraße“ einschließlich der enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 43, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Nördlich der Kolpingstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 17.06.2016

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Bürgermeister

### 329 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 15.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.711.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.711.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.037.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.074.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.398.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.861.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	332.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.636.000 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.268.200 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.410.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.506.200 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Sögel, 15.03.2016

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 22.06.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.07.2016 bis zum 12.07.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

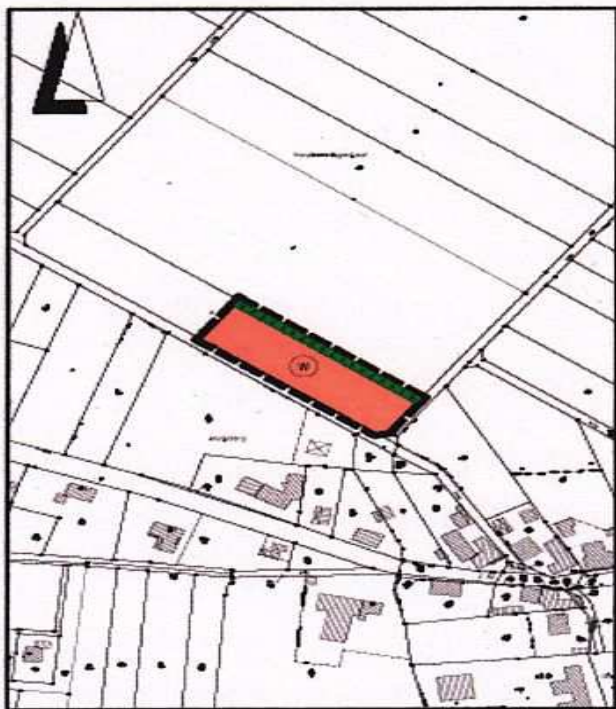
Sögel, 27.06.2016

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

### 330 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 26. Flächennutzungsplanänderung – Gemein- de Vrees – Wohngebiet Wulleberg II

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 03.06.2016, Az.: 65-610-531-01/A 26, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 15.03.2016 beschlossene A 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Vrees – Wohngebiet Wulleberg II – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 26. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 26. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 20.06.2016

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 331 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wettrup in der Sitzung am 19. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	386.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	386.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	356.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	337.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	60.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	57.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	2.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	416.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	397.700 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.400 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## § 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Wettrup, 19.05.2016

## GEMEINDE WETTRUP

Drentker  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2016 bis 14.07.2016 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11 in 49838 Wettrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Wettrup, 17.06.2016

GEMEINDE WETTRUP  
Der Bürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 332 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland

Flurbereinigung Heede  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

#### 1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – vom 09.12.2015 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Heede zugezogen:

Gemeinde Rhede		
Gemarkung Rhede	Flur 56	Flurstücke: 34
	Flur 58	Flurstücke: 20
	Flur 61	Flurstücke: 49, 58/2

Aufgrund der vorstehenden Flurstückszuziehungen vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von bisher 1.500,3686 ha um 10,0082 ha auf nunmehr 1.510,3768 ha.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze, ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Mit dieser Flächenzuziehung sollen eine Landverzichtserklärung gem. § 52 FlurbG sowie ein Flächentausch realisiert werden. Flächenbereitstellungen und Flächentausche in der Flurbereinigung Heede sollen laut Einleitungsbeschluss dazu dienen, den „Masterplan Ems 2050“ umzusetzen.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
  - a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - c. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden.



Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedürftig sind,
- f. Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf Gesetz worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 15.06.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Öllering

**1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland**

– Siehe Karte auf Seite 234

**333 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2465/0.9; Ausführung des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Lindern-Entlastungsstraße**

Ausführung des Flurbereinigungsplanes  
des Flurbereinigungsverfahrens  
Lindern-Entlastungsstraße

Für das Flurbereinigungsverfahren Lindern-Entlastungsstraße wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung ab 11.07.2016 angeordnet.

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachtrag 1 zugeteilt wurden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinem Nachtrag 1 unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2013 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG sind erfüllt.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten nach seiner Genehmigung am 11.05.2015 bekanntgegeben. Die mit den Beteiligten vereinbarten und sonstigen Regelungen des Nachtrages 1 wurden den betroffenen Beteiligten mitgeteilt. Der Flurbereinigungsplan ist mit dem Stand des Nachtrages 1 nunmehr unanfechtbar.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft erforderlich, insbesondere auch für die städtebauliche Entwicklung in Lindern.

Die Beteiligten haben also ein berechtigtes Interesse, dass die Teilnehmer baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke werden.

Mit der Ausführungsanordnung wird außerdem der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurbwe.niedersachsen.de](http://www.flurbwe.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 15.06.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER – EMS  
THEODOR-TANTZEN-PLATZ 8  
26122 OLDENBURG  
Im Auftrag  
Fabian  
Projektleiter

-----

### 334 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen; Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015, sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Beschluss über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015, sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat in der Sitzung am 13.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen und erteilt der Geschäftsführerin, Frau Ute Bischoff, die Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt in der Zeit vom 18. bis zum 27.07.2016 während den allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Am Pulverturm 3, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 22.06.2016

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff  
Geschäftsführerin

-----

### 335 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2015 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2015. Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2015 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 27, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 20.06.2016

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter  
VHS-Direktor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

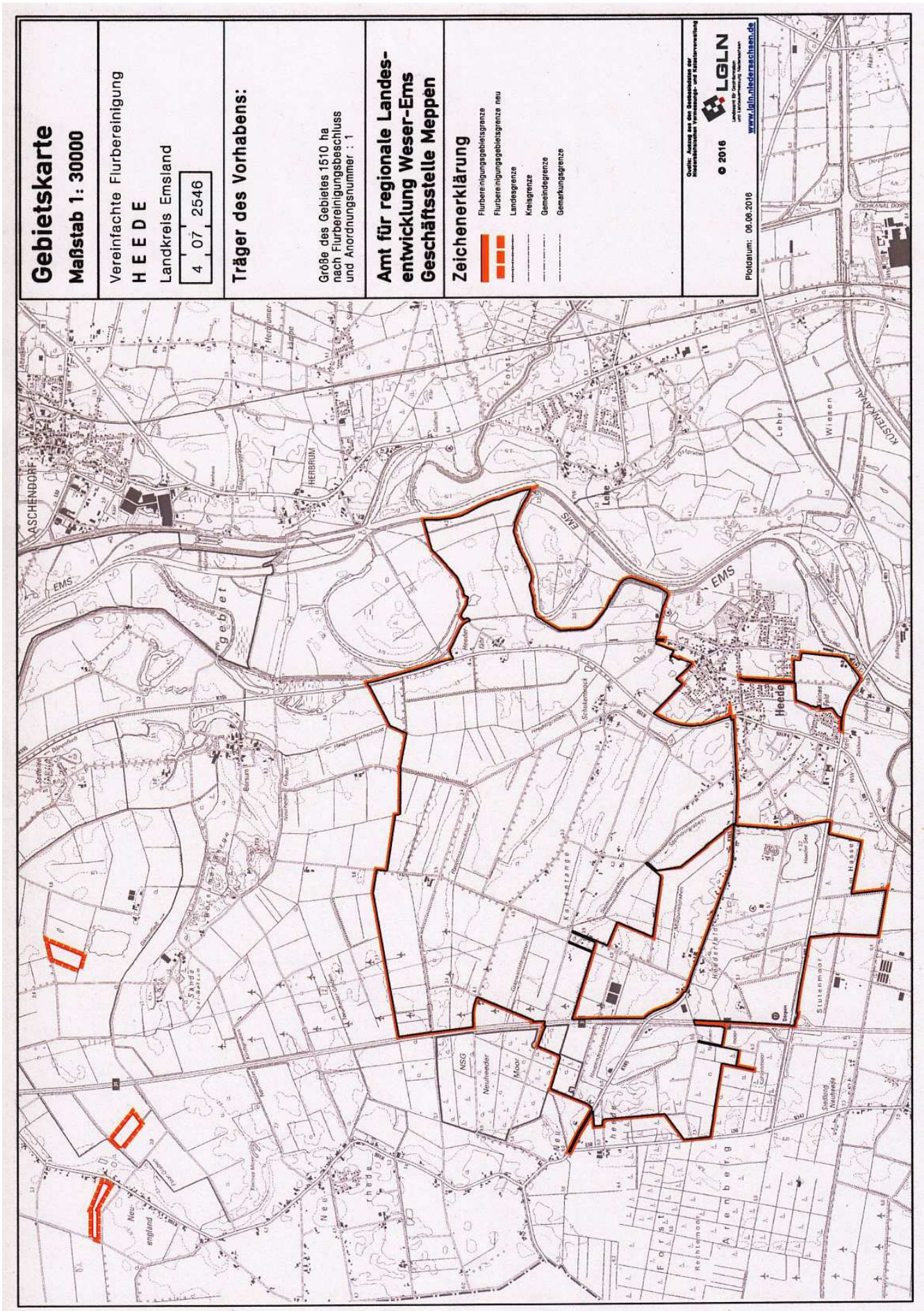
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland – (Lfd. Nr.: 332, Seite 231)



**Gebietskarte**

**Maßstab 1: 30000**

Vereinfachte Flurbereinigung

**H E E D E**

Landkreis Emsland







4 07 2546

**Träger des Vorhabens:**

Größe des Gebietes 1510 ha  
nach Flurbereinigungsbeschluss  
und Anordnungsnummer : 1

**Amt für regionale Landes-  
entwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Meppen**

**Zeichenerklärung**

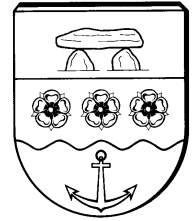
-  Flurbereinigungsgebietesgrenze
-  Flurbereinigungsgebietesgrenze neu
-  Landesgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze

Quelle: Amt für die Sachgebiete der  
Instandhaltung von Wasser- und  
Kanalisationen  
© 2016  
**LGLN**  
Landkreis Emsland  
www.lgl.niederrhein.de  
Plandatum: 06.06.2016



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.07.2016

Nr. 17

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
336	Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2015	238	345	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bohse Wacker GbR / Rudolf Wacker, Dörpen	242
337	Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Landkreis genannt –, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, und der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister, – nachfolgend Stadt genannt –, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden	238	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		
338	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Prolander (Provinz Drenthe), Postbus 50040, 9400 LA Assen, NIEDERLANDE	240	346	Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung des Gewerbegebietes Oorstraße“ in der Gemeinde Bawinkel	242
339	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Janzen, Haren	240	347	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2016	243
340	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Ottens, Dersum	240	348	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bredenberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 22.03.2016	243
341	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Sanders, Spahnharrenstätte	240	349	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Samtgemeinde Dörpen	244
342	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Swarte, Bawinkel	241	350	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2016	244
343	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Swarte, Bawinkel	241	351	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Emsbüren über den Ausgleichsbetrag für nichtherzustellende Kraftfahrzeug-einstellplätze (Ablösesatzung)	245
344	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Tiemann, Groß Berßen	241	352	Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Außenbereichsstraßen „Zum Linnspiek“ und „Zum Hornberg“	245
			353	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016	246
			354	Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuer-satzung der Gemeinde Geeste	246
			355	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2016	247
			356	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2016	247

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
357 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung	248	370 Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B „An der Hauptschule“ der Gemeinde Surwold; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	255
358 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil IX“ der Gemeinde Lathen	249	371 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 – „Zwischen Bült und Reithorn“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung der Gemeinde Twist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	256
359 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Samtgemeinde Lengerich	249	372 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB – Einbeziehungs-satzung Westerkamp –	256
360 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Änderung Nr. 2, Ortsteil Darne, mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Mozartstraße / Beethovenstraße“	250	373 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werte für das Haushaltsjahr 2016	257
361 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Bokeloher Straße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	250	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
362 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung	251	374 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2668/0.1; Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des Flurbereiniger-verfahrens Löniger Mühlenbach West, Stadt Lönigen; Landkreis Cloppenburg	258
363 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2016	251		
364 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 10 „Molkereistraße“, 1. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen	252		
365 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 95 „Erweiterung südlich Mittelkanal“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen	253		
366 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 97/1 „Erweiterung Nostenbusch“, 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen	253		
367 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 96 „Nördlich Dieselstraße, 2. Teilbereich“	254		
368 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 4. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	254		
369 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2016	255		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 336 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2015

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und dem Betriebsleiter zugleich Entlastung erteilt.

Gemäß § 34 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 21) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 18.07.2016 bis 26.07.2016 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 588, 2. OG, Flügel E, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen Kollegen GmbH, Lingen, geprüft. Diese hat unter dem 10.05.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Meppen, 04.07.2016

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB  
LANDKREIS EMSLAND

Geiger  
Betriebsleiter

### 337 Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat – nachfolgend Landkreis genannt –, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, und der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürgermeister, – nachfolgend Stadt genannt –, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Präambel

Im Zuge der Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (angenommen in der 58. Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2005) sowie des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) wurde seitens des Landes Niedersachsen durch Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 282), u. a. die Aufgaben des hafenärztlichen Dienstes allen Landkreisen und kreisfreien Städte übertragen.

In der Praxis nimmt der hafenärztliche Dienst der Stadt Emden bereits seit dem Jahre 2006 die Aufgaben nach §§ 15, 18 und 19 IGV-DG für den Seehafen Papenburg wahr. Aus Sicht des Landkreises Emsland und der Stadt Emden hat sich die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren in der hafenärztlichen Versorgung des Seehafens Papenburg bewährt. Es ist daher zwischen den beiden Kommunen verabredet worden, die bestehende Regelung fortzuführen.

Aufgrund der nun bestehenden Rechtsgrundlagen wird gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nachstehender Vertrag geschlossen.



## § 1

## Inhalt und Umfang

Der Landkreis überträgt gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKOmZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 der Stadt für den Seehafen Papenburg die Aufgaben des hafenärztlichen Dienstes gem. dem Gesetz über die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV-DG) in der Fassung vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) in der Fassung vom 11.12.2013 rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2015.

Die Übertragung umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 (Entgegennahme der Seegesundheitserklärung), § 18 (Erteilung der freien Verkehrserlaubnis) und § 19 (Überprüfung der Schiffshygiene) des IGV-Durchführungsgesetzes (IGV-DG).

Des Weiteren führt der hafenärztliche Dienst der Stadt, bei Bedarf bei Schiffen im nationalen Verkehr, alle erforderlichen Überprüfungen nach der Trinkwasserverordnung durch. Ausgenommen sind ortsgebundene Schiffe mit einer ständigen Wasserversorgung, wie z. B. Restaurantschiffe.

Die Ausstellung von Rezepten für die Schiffsapotheken nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 01. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2015 (BGBl. I S. 725) obliegt ausschließlich dem hafenärztlichen Dienst der Stadt.

Der Landkreis setzt die Stadt Papenburg, als Betreiberin des Seehafens, von der Übertragung der Aufgaben in Kenntnis.

## § 2

## Notfallplanung

Dem hafenärztlichen Dienst der Stadt wird seitens des Hafensbetreibers die gem. § 13 Abs. 9 IGV-DG geforderte Notfallplanung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erklärt sich der hafenärztliche Dienst der Stadt bereit, dem Landkreis im Falle eines Schadensereignisses im Hafen Papenburg bei Bedarf fachberatend zur Verfügung zu stehen.

## § 3

## Kostenregelung

Die Stadt stellt die personelle und sächliche Ausstattung des hafenärztlichen Dienstes sicher.

Für die entstandenen Aufwendungen erhält die Stadt vom Land Niedersachsen eine pauschale jährliche Kostenerstattung. Darüber hinaus werden für die erbrachten Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05. Juni 1997, in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007, in der zur Zeit gültigen Fassung, erhoben. Die Einnahmen aus Gebühren und Auslagen fallen ausschließlich der Stadt zu.

Der Landkreis Emsland beteiligt sich im Rahmen der Kostenberechnung (Anlage 1) an den ungedeckten Kosten für den hafenärztlichen Dienst. Die anteiligen Kosten werden pauschal abgegolten und jährlich zum 01.07. eines Jahres an die Stadt Emden gezahlt. Die Kostenberechnung soll, mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr, alle 5 Jahre aktualisiert werden.

## § 4

## Haftung

Die Stadt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen als Anstellungsträger bzw. Dienstherr ausschließlich für die Schäden, die städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dritten in Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen verursachen.

## § 5

## In-Kraft-Treten, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs.6 NKOmZG) in Kraft.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Anlage 1 kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Diese Vereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit schriftlich aufgelöst werden.

## § 6

## Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen selbst nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Emden, 26.08.2015

Meppen, 19.08.2015

STADT EMDEN

LANDKREIS EMSLAND

Bornemann  
Oberbürgermeister

Winter  
Landrat

Anlage 1 zur Leistungsvereinbarung

Berechnung der durchschnittlichen Kosten des Hafensärztlichen Dienstes der Stadt Emden

Zugrunde gelegt werden die (gerundeten) Kosten des hafenärztlichen Dienstes.

Die Verteilung der nicht gedeckten Kosten erfolgt anhand der Schiffszahlen.

Personalkosten	185.000,00 €
Sachkosten	15.000,00 €
Gemeinkosten inkl. ILV	105.000,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>305.000,00 €</b>

Gesamtkosten	305.000,00 €
Erstattung vom Land gem. NGöGD	215.000,00 €
Gebühreneinnahmen	40.000,00 €
<b>nicht gedeckte Kosten</b>	<b>50.000,00 €</b>

Seeschiffe 2012 insgesamt	2700
davon in Papenburg	220
<b>Quote</b>	<b>8,15%</b>

anteilige Kosten des Seehafens Papenburg (gerundet)	<b>4.000,00 €</b>
--	-------------------

**338 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Prolander (Provinz Drenthe), Postbus 50040, 9400 LA Assen, NIEDERLANDE**

Prolander (Provinz Drenthe), Postbus 50040, 9400 LA Assen, NIEDERLANDE, beantragt gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung / wesentliche Umgestaltung eines Gewässers im Zuge des Projekts „Ertüchtigung und Umbau des Grenzdeiches (Höhe Bargerveen)“ in der Gemarkung Twist.

Gem. § 3 Abs. 1 NUVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Meppen, 06.07.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**339 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Janzen, Haren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.03.2016	
Betreiber	B & M Janzen GbR (Stall 1) Marion Janzen (Stall 2) Bernhard Janzen (Stall 3 – 8) Segberg 10a 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Harener Straße 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.03.2018	

**340 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Ottens, Dersum**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 31.05.2016	
Betreiber	Heinrich Ottens Klumpenweg 4 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Klumpenweg 4 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 30.05.2019	

**341 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Sanders, Spahnharrenstätte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.04.2016	
Betreiber	Frank Sanders (Stall 1) Sanders GbR (Stall 2) Karin Sanders (Stall 3 & 4) Höger Weg 12 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Feldstr. 71 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.04.2019

**342 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie; 2010-75/EU); Bernhard Swarte, Bawinkel**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.06.2016					
Betreiber	Bernhard Swarte Langener Str. 1 49844 Bawinkel				
Betriebsstandort (Adresse)	Bruchweg 49844 Bawinkel				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.06.2019</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

**343 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Swarte, Bawinkel**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.06.2016					
Betreiber	Bernhard Swarte Langener Str. 1 49844 Bawinkel				
Betriebsstandort (Adresse)	Langener Str. 1 49844 Bawinkel				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.06.2019</p>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				

**344 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Tiemann, Groß Berßen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.04.2016	
Betreiber	Maria Tiemann (Stall 1 und 2) Hans Wilhelm Tiemann (Stall 3 und 4) Rosenweg 2 49777 Groß Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Rosenweg 2 49777 Groß Berßen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.04.2019

### 345 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bohse Wacker GbR / Rudolf Wacker, Dörpen

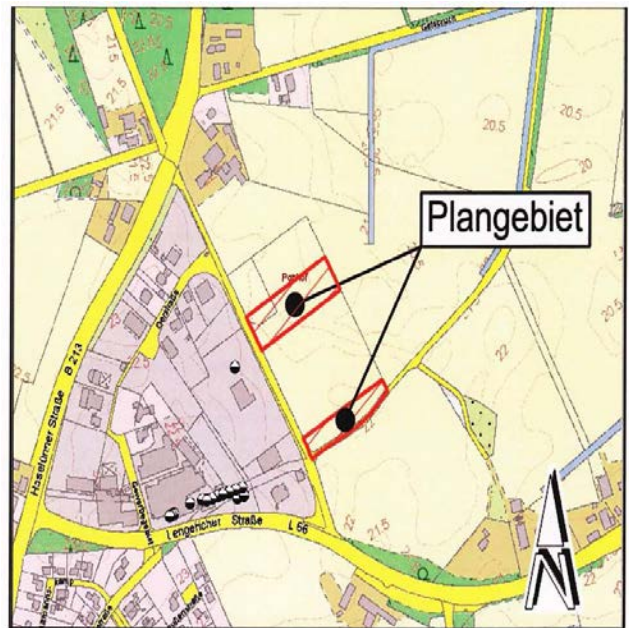
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.06.2016	
Betreiber	Bohse Wacker GbR (Stall 1 & 2) Rudolf Wacker (Stall 3) Heeder Str. 70 26892 Dörpen
Betriebsstandort (Adresse)	Rüskenweg 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.06.2019	

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 346 Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung des Gewerbegebietes Oorstraße“ in der Gemeinde Bawinkel

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 17.05.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung des Gewerbegebietes Oorstraße“ in Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung des Gewerbegebietes Oorstraße“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung des Gewerbegebietes Oorstraße“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erweiterung des Gewerbegebietes Oorstraße“ liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 06.07.2016

GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister

### 347 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.033.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.048.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.242.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.760.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.192.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.017.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	575.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.009.500 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.845.100 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 575.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 531.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 540.300 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

Börger, 22.03.2016

GEMEINDE BÖRGER

Wöste  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 01.07.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2016 bis zum 26.07.2016 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Waldstraße 4, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 11.07.2016

GEMEINDE BÖRGER  
Der Bürgermeister

### 348 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Breddeberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 22.03.2016

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Breddeberg in seiner Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	518.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	540.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.700 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	366.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	755.100 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	834.100 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 106.500 Euro festgesetzt.

#### § 3

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 80.000 Euro für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 20.03.2015 mit Wirkung zum 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Breddenberg, 22.03.2016

GEMEINDE BREDDENBERG

Engbers  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 01.07.2016 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 18.07.2016 bis 26.07.2016 im Büro der Gemeinde Breddenberg, Hauptstraße 25 in 26897 Breddenberg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Breddenberg, 07.07.2016

GEMEINDE BREDDENBERG  
Der Bürgermeister

### 349 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Samtgemeinde Dörpen

Der Rat der Samtgemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 die Jahresrechnungen der Samtgemeinde Dörpen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Samtgemeinde Dörpen und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 18.07.2016 bis 27.07.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 04.07.2016

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Samtgemeindebürgermeister

### 350 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 15.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.478.300 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.478.300 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.912.600 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.159.900 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 452.700 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.780.400 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 425.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.365.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.365.300 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde} \times \text{Gemeindegroßenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag} - \text{Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 22 \%$

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 22 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 15.03.2016

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken  
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 30.06.2016 – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2016 bis 27.07.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 05.07.2016

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 351 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Emsbüren über den Ausgleichsbetrag für nichtherzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung vom 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Emsbüren über den Ausgleichsbetrag für nichtherzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 11.07.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

„Der Geldbetrag, den die Bauherrin oder der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Emsbüren dafür zu zahlen hat, dass sie oder er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 2.600,00 Euro je Einstellplatz festgesetzt.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emsbüren, 22.06.2016

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

### 352 Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Außenbereichsstraßen „Zum Linnspiek“ und „Zum Hornberg“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Emsbüren vom 30.05.2006 hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Abweichend von der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Emsbüren vom 30.05.2006 gilt für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Außenbereichsstraße „Zum Linnspiek“ und „Zum Hornberg“ wie folgt:

- a) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt 50 % der Gesamtkosten

#### § 2

Die übrigen Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.05.2006 bleiben unberührt.



## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emsbüren, 22.06.2016

## GEMEINDE EMSBÜREN

Bernhard Overberg  
Bürgermeister

### 353 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 22.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung 2016 wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2016 unverändert.

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Festsetzungen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Emsbüren, 24.06.2016

## GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKoMVG vom 25.07. bis zum 02.08.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26, öffentlich aus.

Emsbüren, 07.07.2016

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

### 354 Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 24.06.2016 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste vom 20.02.1989 beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Geeste vom 20.02.1989, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste vom 26.02.1998

wird wie folgt geändert oder ergänzt:

## § 3

## Steuersätze

## (1) Die Steuer beträgt jährlich

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund         | 51,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund        | 71,50 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund     | 92,00 Euro  |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 613,50 Euro |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

## § 9

## Meldepflichten

Absatz 1 wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

Bei der Anmeldung des Hundes ist die Rasse anzugeben. Die Hundehalter sind zudem verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde Geeste jederzeit Auskunft über die Rasse zu geben.

Folgender Absatz 5 wird hinzugefügt:

(5) Wer einen oder mehrere Hund/e nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde Geeste die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer/innen Mieter/innen oder Pächter/innen verpflichtet, der Gemeinde Geeste auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter/in Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

## Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Geeste vom 20.02.1989 tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Geeste, 24.06.2016

## GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

### 355 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2016

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 25.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.418.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.418.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.156.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.482.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	836.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.277.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	172.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.992.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.931.100,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 859.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H
2.	Gewerbsteuer	330 v. H

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 25.05.2016

## GEMEINDE HERZLAKE

Bösken  
Bürgermeister

Bölscher  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 21.07.2016 bis einschließlich zum 29.07.2016 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 05.07.2016

## GEMEINDE HERZLAKE

Der Gemeindedirektor

### 356 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2016

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 14.06.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.770.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.770.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.535.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.281.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	322.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.034.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	101.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	3.857.700,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	4.416.400,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 589.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H
2.	Gewerbesteuer	330 v. H

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 14.06.2016

## GEMEINDE LÄHDEN

van der Ahe  
Bürgermeister

Pleus  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 21.07.2016 bis einschließlich zum 29.07.2016 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

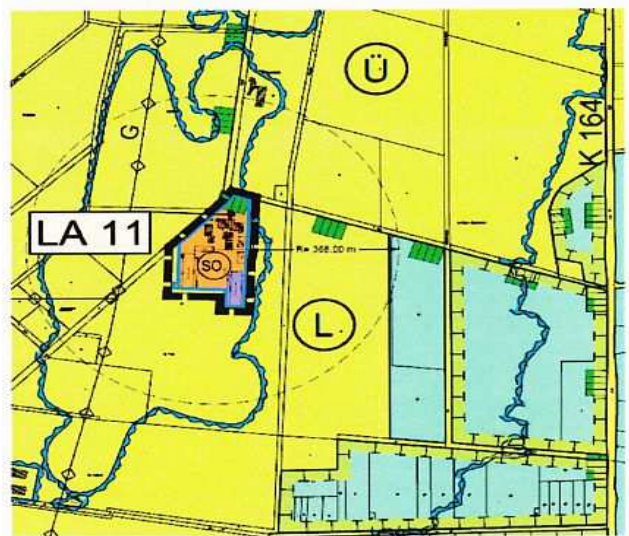
Herzlake, 07.07.2016

GEMEINDE LÄHDEN  
Der Gemeindedirektor

### 357 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung, einschließlich den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan sieht Neuausweisung bzw. Anpassung von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen vor. Es handelt sich hierbei um die Baufenster LA 11 und LA 40a.

Der jeweilige Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Baufenster LA 11



### Baufenster LA 40a

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung, einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung nebst Anlagen gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung, sowie die zusammenfassende Erklärung und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 29.06.2016

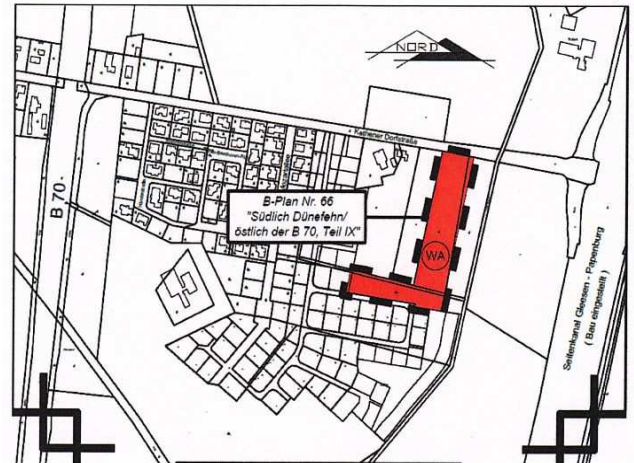
GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

-----

### 358 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil IX“ der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 66 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil IX“ einschließlich den textlichen Festsetzungen und nachrichtlichen Hinweisen sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil IX“ der Gemeinde Lathen einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und nachrichtlichen Hinweisen sowie die Begründung nebst Anlagen gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Südlich Dünefehn/östlich der B 70, Teil IX“ der Gemeinde Lathen sowie die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 29.06.2016

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

-----

### 359 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich für das Gebiet der Samtgemeinde Lengerich am 23. Juni 2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Lengerich wird auf 500 Meter (Luftlinie) festgelegt (§ 10 Abs. 2 Nds. Glücksspielgesetz).



## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Lengerich, 23.06.2016

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn  
Samtgemeindebürgermeister

### 360 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Änderung Nr. 2, Ortsteil Darne, mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Mozartstraße/ Beethovenstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 21.06.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

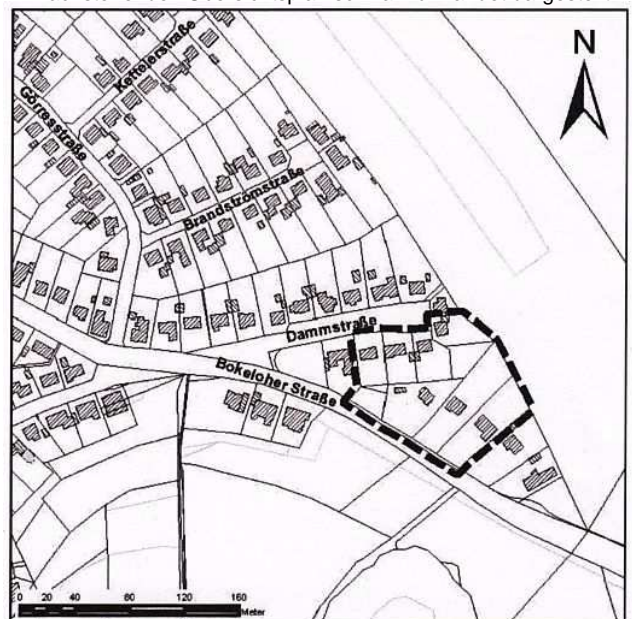
Lingen (Ems), 07.07.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

### 361 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Bokeloher Straße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Bokeloher Straße“ nebst Begründung (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB) gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Bokeloher Straße“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung Bokeloher Straße“ nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

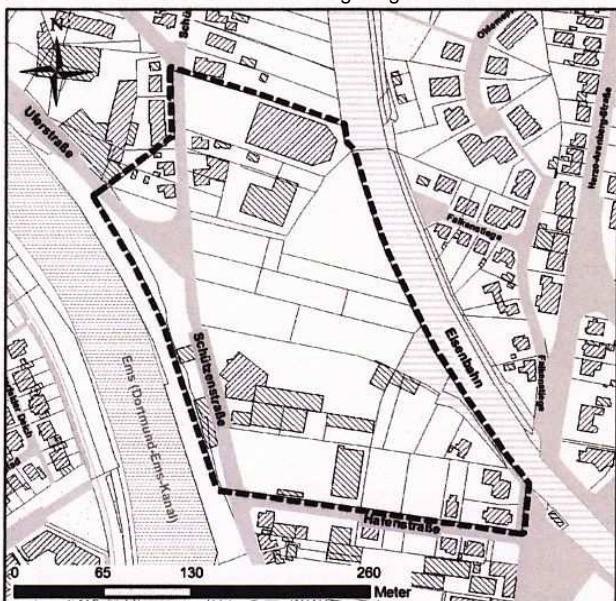
Meppen, 07.07.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

**362 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“ nebst örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung**

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“ nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134-II der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Umrandung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 134-II der Stadt Meppen, Baugebiet: „Schützenstraße/Hafenstraße – Teilgebiet II“ nebst örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 12.07.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

**363 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neubörger für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neubörger in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.296.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.296.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	24.800 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.210.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.141.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	977.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.726.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	12.900 €

festgesetzt.



Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.288.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.880.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neubörger, 17.03.2016

GEMEINDE NEUBÖRGER

Schmitz  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.06.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2016 bis 27.07.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

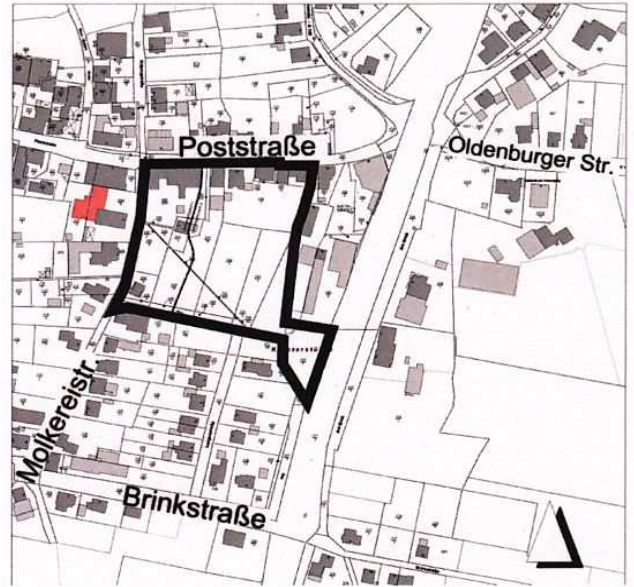
Neubörger, 11.07.2016

GEMEINDE NEUBÖRGER  
Der Bürgermeister

### 364 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 10 „Molkereistraße“, 1. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 10 „Molkereistraße“, 1. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Molkereistraße“, 1. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Stadtbauamt im Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Molkereistraße“, 1. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

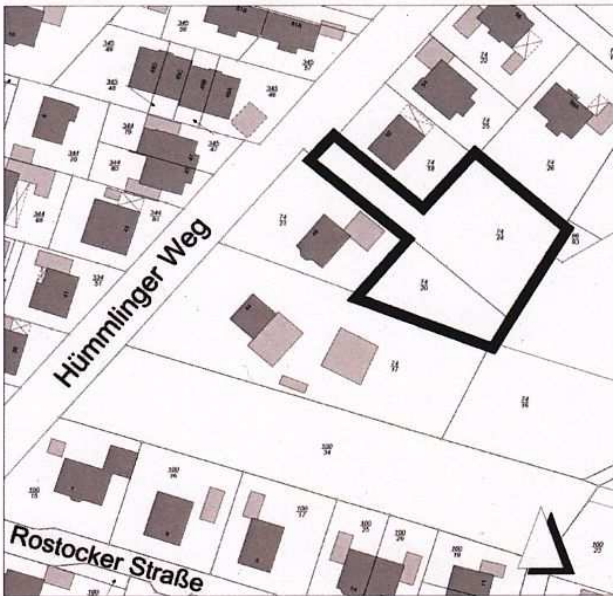
Papenburg, 17.06.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

### 365 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 95 „Erweiterung südlich Mittelkanal“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 95 „Erweiterung südlich Mittelkanal“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 95 „Erweiterung südlich Mittelkanal“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Stadtbauamt im Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 „Erweiterung südlich Mittelkanal“, 3. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

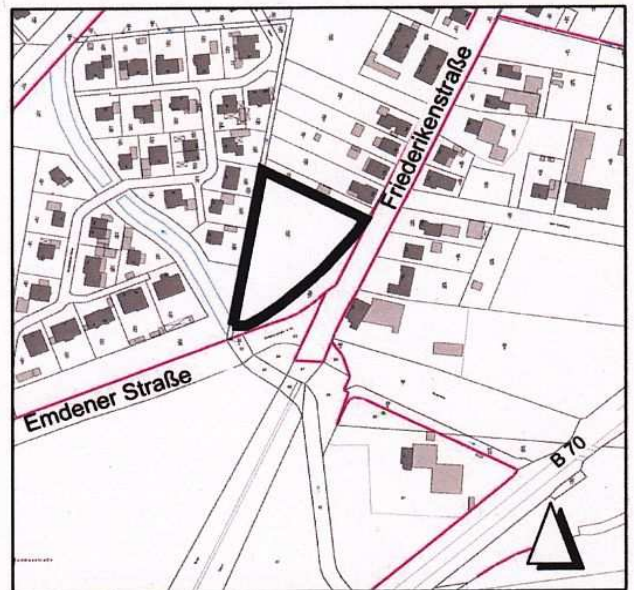
Papenburg, 17.06.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

### 366 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 97/I „Erweiterung Nostenbusch“, 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 97/I „Erweiterung Nostenbusch“, 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 97/I „Erweiterung Nostenbusch“, 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Stadtbauamt im Zimmer 201, Rathaus (Neubau), Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97/I „Erweiterung Nostenbusch“, 2. Änderung, gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 17.06.2016

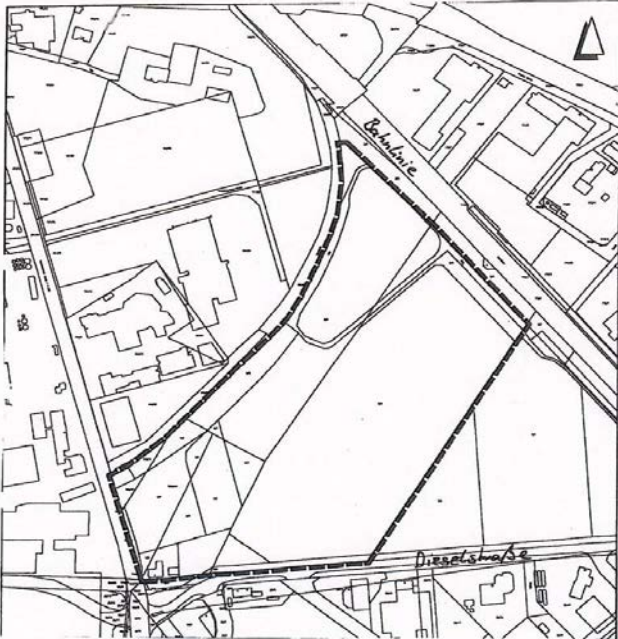
STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister



### 367 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 96 „Nördlich Dieselstraße, 2. Teilbereich“

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 96 „Nördlich Dieselstraße, 2. Teilbereich“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 25, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 05.07.2016

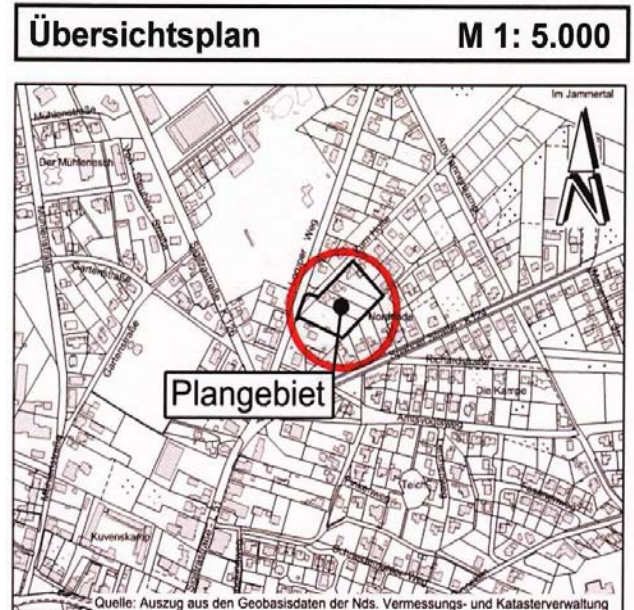
GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

-----

### 368 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 4. Änderung der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 4. Änderung, mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“; 4. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der o. g. Bebauungsplan liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, Flur I. OG, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 4. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 01.07.2016

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

-----

### 369 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 14.06.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	577.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	577.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	31.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.600,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	494.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	647.300,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	580.300,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 35.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.533 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	315 v. H.

Stavern, 14.06.2016

GEMEINDE STAVERN

Rawe  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NComVG in der Zeit vom 18.07.2016 bis zum 26.07.2016 in der Gemeinde Stavern, in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 11.07.2016

GEMEINDE STAVERN  
Der Bürgermeister

### 370 Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B „An der Hauptschule“ der Gemeinde Surwold; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 30.06.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B „An der Hauptschule“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B „An der Hauptschule“ wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



**Gemeinde Surwold**  
Landkreis Emsland

**BAULEITPLANUNG**

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 B**  
**„An der Hauptschule“**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

**PLANZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN**

M. 1:1000



Datum: 28.06.2016

**- SATZUNG -**

Telefon: (0495) 9143-0 · Telefax: (0495) 9143-50 · mail@bg-bebau.de

**W. G. ROTE**

Bahnstraße 6-10 · D-26871 Papenburg

Telefon: 0495/9131-0 · Telefax: 0495/9131-50 · E-Mail: info@surwold.de

**GEMEINDE SURWOLD**

Hauptstr. 87 · 26863 Surwold

Projekt-Nr.: 1162 AG Nr.: 128 P-Nr.: 0035 PU-Nr.: 0001 Z-Nr.: 0001  
P:\Surwold\1162 5. Änd. Bplan 6 B An der Hauptschule\08 Zeichnungen CAD\03. Satzungsbeschluss\5. Änd. BPLAN Nr. 6 B-UTM.dwg

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden.



Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

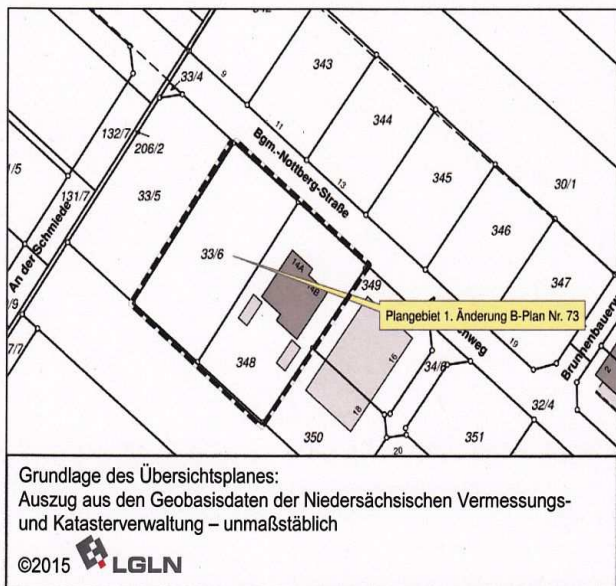
Surwold, 04.07.2016

GEMEINDE SURWOLD  
Die Bürgermeisterin

### 371 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 – „Zwischen Bült und Reithorn“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung der Gemeinde Twist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 – „Zwischen Bült und Reithorn“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 – „Zwischen Bült und Reithorn“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 – „Zwischen Bült und Reithorn“ nebst textlichen Festsetzungen sowie Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

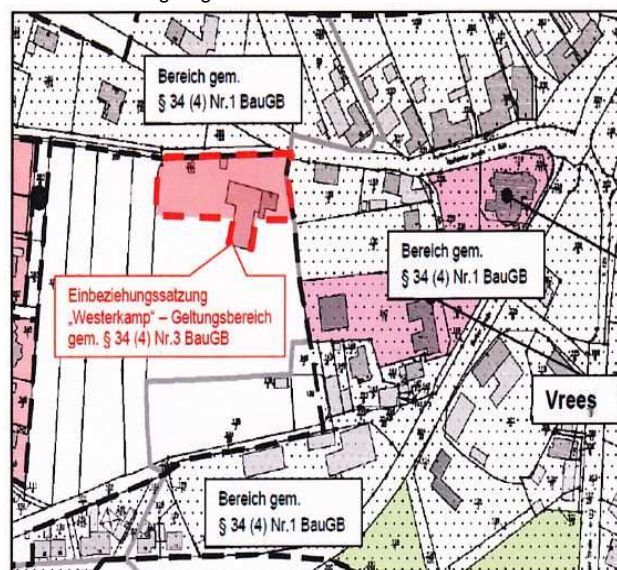
Twist, 01.07.2016

GEMEINDE TWIST  
Der Bürgermeister

### 372 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB – Einbeziehungssatzung Westerkamp –

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Einbeziehungssatzung Westerkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befindet sich südlich der Straße „Westerkamp“. Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Skizze.



Die „Einbeziehungssatzung Westerkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die „Einbeziehungsatzung Westerkamp“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 30.06.2016

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

-----

### 373 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Werlte in der Sitzung am 19.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	10.118.700 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.567.700 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	1.217.500 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.612.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	9.652.500 Euro - 40.300 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	6.435.700 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo	9.805.100 Euro - 3.369.400 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.300.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit Saldo	117.000 Euro 2.183.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	18.347.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	19.574.600 Euro
	Gesamtsaldo	1.226.700 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Werlte, 19.04.2016

GEMEINDE WERLTE

Lübs  
Bürgermeister

Kewe  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 07.07.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.07.2016 – 27.07.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 12.07.2016

GEMEINDE WERLTE  
Der Gemeindedirektor

-----



## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 374 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2–611-2668/0.1; Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West, Stadt Lönigen; Landkreis Cloppenburg

Einladung zum Aufklärungstermin  
über die geplante Einleitung  
des Flurbereinigungsverfahrens  
Löninger Mühlenbach West  
Stadt Lönigen; Landkreis Cloppenburg

Für einen Teil des Gebietes der Stadt Lönigen ist in Absprache mit den örtlichen Trägern öffentlicher Belange wie der Stadt Lönigen, dem Landkreis Cloppenburg, der Hase Wasseracht, dem Dachverband Hase und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle Oldenburg-Süd) die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung vorgesehen. Mit diesem Flurbereinigungsverfahren sollen die durch die ökologische Umgestaltung und Verlegung des Löninger Mühlenbaches zu erwartenden landeskulturellen Nachteile gemildert bzw. vermieden werden.

Durch die Verlagerung der für Kompensationen vorgesehenen Flächen der Stadt Lönigen in den Bereich der neu zu schaffenden Aue wird der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen insgesamt reduziert und Konflikte mit Betriebsentwicklungen vermieden.

Die geplante Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes und die an der Flurbereinigung beteiligten Flurstücke sind aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:3.000 und einer Gebietskarte (1:15.000) ersichtlich, die vom 11. Juli bis 04. August 2016 in der Stadtverwaltung Lönigen, Lindenallee 3, Zimmer 2.16 (Alter Bahnhof), ausliegen. Weitere Gebietskarten über die geplante Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes liegen in den Verwaltungen der Gemeinden Essen, Lastrup, Lindern sowie den Samtgemeinden Artland, Herzlake und Werlte während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Betroffen sind in der Gemarkung Lönigen die Fluren 82 und 84 (jeweils teilweise).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), sind die voraussichtlichen Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Hierzu findet ein Termin statt am

Donnerstag, dem 04. August 2016 um 19.30 Uhr  
im Ratssaal der Stadt Lönigen, Lindenallee 1, 49624 Lönigen

Zu diesem Termin werden hiermit alle Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte, deren Grundstücke in dem geplanten Flurbereinigungsgebiet liegen, eingeladen.

In dem Termin informiert die Stadt Lönigen auch über die geplanten baulichen Maßnahmen und den beabsichtigten Baubeginn.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt

Oldenburg, 04.07.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER – EMS  
THEODOR-TANTZEN-PLATZ 8  
26122 OLDENBURG  
Im Auftrag  
Fabian

**1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2–611-2668/0.1; Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West, Stadt Lönigen; Landkreis Cloppenburg**

– Siehe Karte auf Seite 259

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

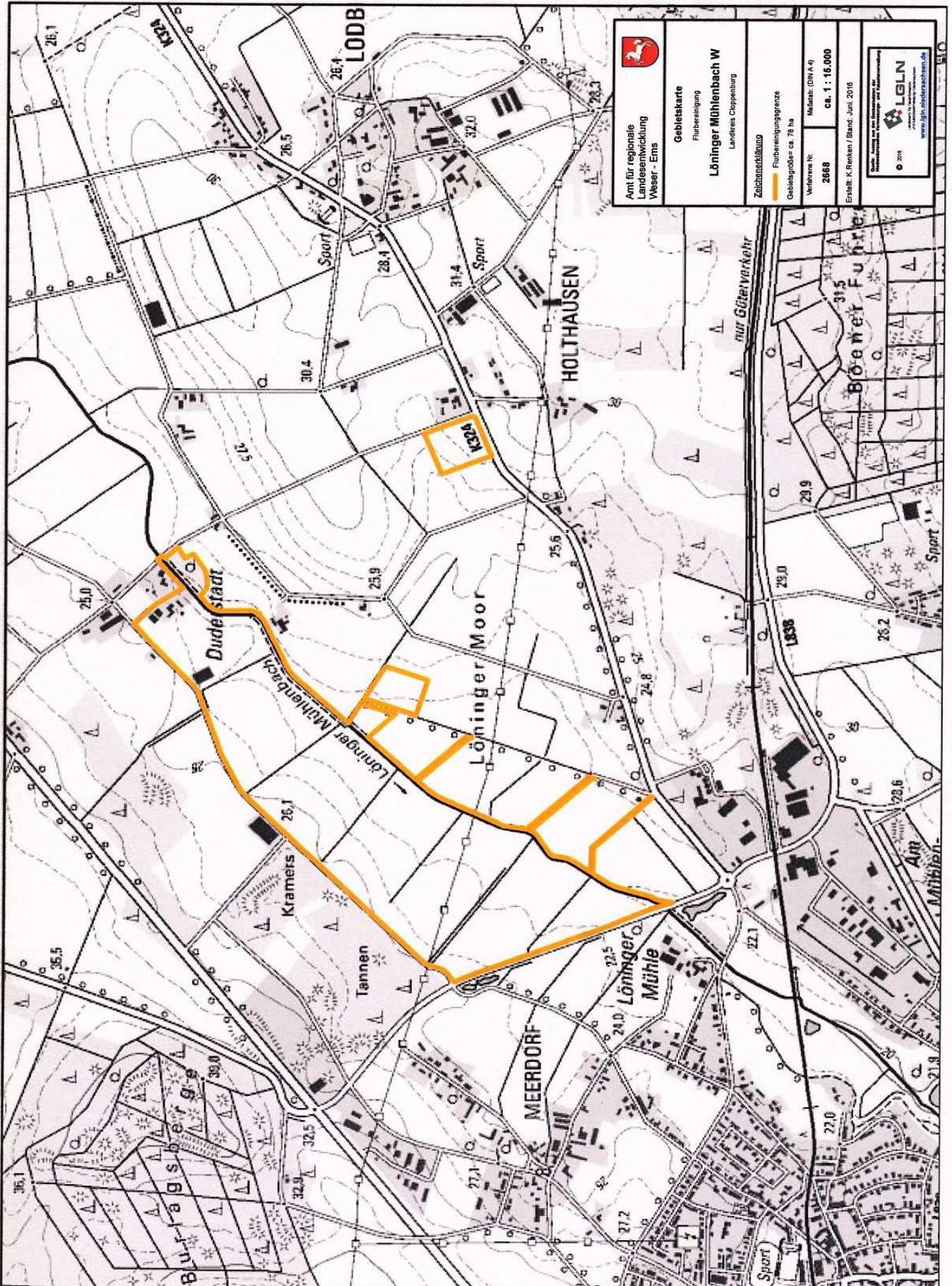
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

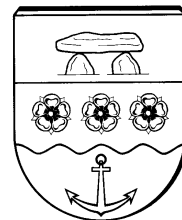


1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2668/0.1; Einladung zum Aufklärungstermin über die geplante Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West, Stadt Lönigen; Landkreis Cloppenburg – (Lfd. Nr.: 374, Seite 258)



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 29.07.2016

Nr. 18

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		385 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2016	265
375 Sitzung des Feuerschutzausschusses	261	386 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2016	266
376 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2015	261	387 Satzung über die Aufhebung von Schulbezirken der Stadt Lingen (Ems) im Sekundarbereich I – Aufhebungssatzung Sekundarbereich I – in der Fassung vom 16.06.2016	267
377 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Ludwig Bollingerfehr, Dörpen	262	388 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2016	267
378 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Agrar Contex GmbH & Co. KG, Handrup	262	389 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 319 von Str.-km 0,000 (Einmündung in die Landesstraße 39) bis Str.-km 11,053 (Einmündung der K 312) im Ortskern der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland	268
379 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Adrianus und Johannes Boonmann, Betriebsstandort: Lorup	262	390 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2016	268
380 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Eilers GmbH, Hüven	262	391 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2016	269
381 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Eilers GmbH, Hüven	263	392 Verordnung der Samtgemeinde Werlte über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Gemeinde Lorup	270
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		393 Verordnung der Samtgemeinde Werlte über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Gemeinde Werlte	270
382 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Energieversorgung Emsbüren GmbH zum 31. Dezember 2015	263	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
383 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 133 „Im Hagen – Teil II“	264	394 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Beelmann Energie GmbH & Co. KG, Haselünne	271
384 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2016	265		



## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 375 Sitzung des Feuerschutzausschusses

Am Dienstag, dem 09.08.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Vereinsheim der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Emsland e. V., Ortsgruppe Lingen, Scharnhorststraße 101, 49808 Lingen (Ems), statt.

Vor Beginn der Sitzung ab 14:30 Uhr ist eine Demonstration der technischen Einsatzmöglichkeiten der DLRG vorgesehen.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 28.04.2016
5. Informationen zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Emsland e. V.
6. Mobile Retter; Smartphone-basierte Alarmierung qualifizierter Ersthelfer im Emsland
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Meppen, 28.07.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

### 376 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 30.05.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ hat mit Datum vom 04.05.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Emsländische Eisenbahn GmbH, Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 21.07.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

### 377 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Ludwig Bollingerfehr, Dörpen

Der für den 04.08.2016 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Ludwig Bollingerfehr, Neudörpen 3, 26892 Dörpen, (Errichtung und Betrieb eines 3. und 4. Hähnchenmaststalles mit je 50.000 Plätzen etc.) findet nicht statt.

Meppen, 22.07.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 378 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Agrar Contex GmbH & Co. KG, Handrup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.04.2016					
Betreiber	Agrar Contex GmbH & Co. KG Hestruper Straße 8 49838 Handrup				
Betriebsstandort (Adresse)	Fensterholter Weg 49838 Handrup				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	./.		
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.04.2018					

### 379 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Adrianus und Johannes Boonmann, Betriebsstandort: Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.04.2016					
Betreiber	Adrianus und Johannes Boonmann Polderdarsweg 3 NL-9944 TD Nieuwolda Tel: 0061 5966 01201				
Betriebsstandort (Adresse)	Gehlenberger Str. 20 26901 Lorup				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze				
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	./.		
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.04.2018					

### 380 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Eilers GmbH, Hüven

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.04.2016	
Betreiber	Martin Eilers GmbH Berßener Straße 1 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Berßener Straße 14 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.04.2019

**381 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Martin Eilers GmbH, Hüven**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.04.2016</b>					
Betreiber	Martin Eilers GmbH Berßener Straße 1 49751 Hüven				
Betriebsstandort (Adresse)	Berßener Straße 30 49751 Hüven				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.04.2019					

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**382 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Energieversorgung Emsbüren GmbH zum 31. Dezember 2015**

Die Gesellschaftsversammlung der Energieversorgung Emsbüren GmbH hat in der Sitzung am 12.05.2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Mit Datum vom 31. März 2016 wird das folgende Urteil abgegeben:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Energieversorgung Emsbüren GmbH, Schüttorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Danach erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird und über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind und ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.



Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Energieversorgung Emsbüren GmbH, Schüttorf, für das Geschäftsjahr 2015 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der Jahresabschluss 2015 in Höhe von 802.007,46 € ist von der Gesellschaft auf das Wirtschaftsjahr 2016 übertragen worden.

Der Jahresabschluss 2015, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen an fünf Werktagen nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 22, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 19.07.2016

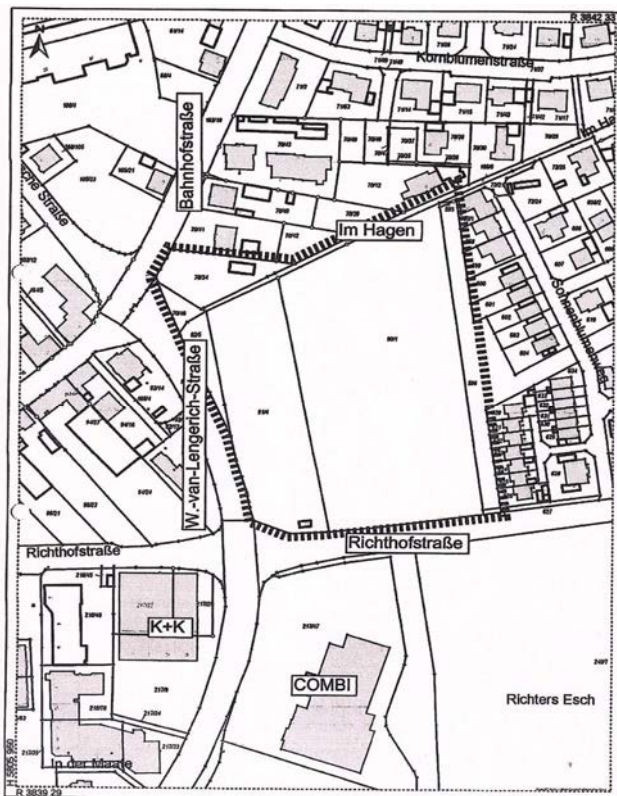
GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

### 383 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 133 „Im Hagen – Teil II“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 133 „Im Hagen – Teil II“ mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 133 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 26.07.2016

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister



2..	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.410.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.320.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.063.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.076.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	89.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	7.473.400,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	7.397.200,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.068.300,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Lathen, 15.06.2016

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

08.08.2016 bis 16.08.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 20.07.2016

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

## 386 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengerich in der Sitzung am 29. März 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.117.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.117.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	88.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	88.900 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.936.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.911.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	890.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.937.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	550.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	3.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	4.377.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	4.852.100 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 550.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 489.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

## § 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Lengerich, 29.03.2016

## GEMEINDE LENGERICH

Wübbe  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 30.06.2016 unter dem Aktenzeichen – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2016 bis 10.08.2016 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Lengerich, 21.07.2016

GEMEINDE LENGERICH  
Der Bürgermeister

### 387 Satzung über die Aufhebung von Schulbezirken der Stadt Lingen (Ems) im Sekundarbereich I – Aufhebungssatzung Sekundarbereich I – in der Fassung vom 16.06.2016

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Festlegung der Schulbezirke für die Haupt- und Realschulen mit Orientierungsstufe Darne und Heukampstannen in der Fassung vom 06.05.1993 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.08.2016 bzw. am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lingen (Ems), 19.07.2016

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

### 388 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2016

#### 1. Haushaltssatzung:

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 19.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.637.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.637.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.497.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.360.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	675.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.284.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	184.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzaushaltes	2.357.300,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzaushaltes	2.662.600,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 184.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 249.600,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |  |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer   |           |  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |  |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer   | 330 v. H. |  |

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Niederlangen, 19.04.2016

## GEMEINDE NIEDERLANGEN

Georg Hebbelmann  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 05.07.2016 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

08.08.2016 bis 16.08.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 20.07.2016

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

### 389 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 319 von Str.-km 0,000 (Einmündung in die Landesstraße 39) bis Str.-km 11,053 (Einmündung der K 312) im Ortskern der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland

## Bekanntmachung

Die in der Gemarkung Salzbergen, Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 319 von Str.-km 0,000 (Einmündung in die L39) bis Str.-km 11,053 (Einmündung der K 312/ Brücke der Bahnüberführung) wird mit Wirkung vom 01.01.2016 zur Gemeindestraße abgestuft – (§ 7 Nieders. Straßengesetz).

Die abzustufende Teilstrecke der Kreisstraße 319 im Ortskern der Gemeinde Salzbergen beträgt 0,639 km.

Neuer Träger der Straßenbaulast für den o. a. Teilstreckenabschnitt der Kreisstraße 319 ist die Gemeinde Salzbergen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, zu richten.

Salzbergen, 25.07.2016

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

### 390 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2016

## 1. Haushaltssatzung:

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 27.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag      |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                            | 1.394.400,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 1.394.400,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                       | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 0,00 €         |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.529.700,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.076.700,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 169.400,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 455.400,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 155.300,00 €   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 1.600,00 €     |

festgesetzt.

nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                |
|---|----------------|
| ▪ der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.854.400,00 € |
| ▪ der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.533.700,00 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 155.300,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 254.900,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.	
2. Gewerbesteuer	330 v. H.	

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Sustrum, 27.04.2016

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 21.07.2016 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

08.08.2016 bis 16.08.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 26.07.2016

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

### 391 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf		1.464.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		1.506.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf		53.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		53.600 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.298.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.273.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		506.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		435.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		10.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.804.900 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.719.700 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.	
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.	
2. Gewerbesteuer	340 v. H.	

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 29.02.2016

GEMEINDE WALCHUM

Schweers  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.05.2016 unter dem Aktenzeichen – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2016 bis 10.08.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 23.05.2016

GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

### **392 Verordnung der Samtgemeinde Werlte über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Gemeinde Lorup**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der Fassung vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 348), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272), sowie in Verbindung mit §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Am Sonntag, dem 04. September 2016 dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Lorup in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### § 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG), die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz-MuSchG) sind zu beachten; auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) wird hingewiesen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Werlte, 27.07.2016

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

### **393 Verordnung der Samtgemeinde Werlte über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Gemeinde Werlte**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der Fassung vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 348), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272), sowie in Verbindung mit §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Am Sonntag, dem 06. November 2016 dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Werlte in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### § 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG), die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz-MuSchG) sind zu beachten; auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) wird hingewiesen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Werlte, 27.07.2016

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 394 Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Beelmann Energie GmbH & Co. KG, Haselünne

Bek. des GAA Emden v. 18.07.2016 – H3.148.01/99/EMD16-030-01

Die Firma Beelmann Energie GmbH & Co. KG, Hoormanns Weg 10, 49740 Haselünne, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.982 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 49740 Haselünne, Lingener Straße 29, Gemarkung Haselünne, Flur 20, Flurstück 132/13 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Emden, 18.07.2016

STAATLICHES GEWERBE-  
AUF SICHTSAMT EMDEN  
H3.148.01/99/EMD16-030-01  
Im Auftrag  
Lampe

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

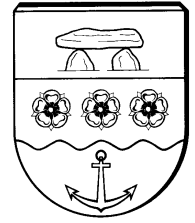
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 01.08.2016

Nr. 19

Inhalt	Seite	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
395 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreiswahl im Landkreis Emsland am 11. September 2016	272	<b>395 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreiswahl im Landkreis Emsland am 11. September 2016</b>
		Die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27. Juli 2016 für die Kreiswahl im Landkreis Emsland am 11. September 2016 zugelassenen Wahlvorschläge mache ich hiermit gemäß § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der durch § 29 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung bestimmten Reihenfolge wie folgt öffentlich bekannt:
		<b><u>Wahlbereich 1</u></b>
		<b>1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)</b>
		1. Mersmann, Ursula, Geburtsjahr: 1947, Hausfrau, Adam-Stegerwald-Straße 15, Papenburg
		2. Dr. Remmers, Burkhard, Geburtsjahr: 1967, Rechtsanwalt, Dieckhausstraße 52, Papenburg
		3. Hanneken, Heiner, Geburtsjahr: 1981, Industriekaufmann, Möhlmannsweg 13, Papenburg
		4. Führs, Friedhelm, Geburtsjahr: 1953, Rechtsanwalt und Notar, Marienplatz 5, Aschendorf
		5. Behnes, Petra, Geburtsjahr: 1967, Diplom-Agraringenieurin, Altenkamp 24, Aschendorf
		6. Albers, Pascal, Geburtsjahr: 1986, Rechtsanwalt, Am Volkspark 23, Papenburg
		7. Butke, Heiner, Geburtsjahr: 1953, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Hermann-Heyen-Straße 10, Papenburg
		8. Gerdes, Heinrich, Geburtsjahr: 1946, Regierungsschuldirektor a. D., Birkhuhnstraße 11, Aschendorf
		9. Nee, Ralf, Geburtsjahr: 1970, Kaufmann, Birkenallee 126, Papenburg
		10. Wessels, Hermann, Geburtsjahr: 1961, Geschäftsführer, Bokeler Straße 137, Papenburg
		<b>2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>
		1. Raske, Peter, Geburtsjahr: 1949, Diplom-Soziologe, Am Kamp 31, Papenburg
		2. Broer, Jürgen, Geburtsjahr: 1964, Wassermeister, Waldstraße 6a, Papenburg
		3. Wacker, Wiebke, Geburtsjahr: 1997, Schülerin, Birkenallee 105, Papenburg
		4. Behrens, Peter, Geburtsjahr: 1970, Diplom-Ingenieur (FH), Zum Verlaat 38, Papenburg
		5. Diedrichs, Ralf, Geburtsjahr: 1965, Diplom-Betriebswirt (FH), Wilhelm-Berning-Straße 19, Aschendorf
		6. Husmann, Ludger, Geburtsjahr: 1969, Freigestellter Betriebsrat, Umländerwiek rechts 81, Papenburg
		7. Bamming, Maureen, Geburtsjahr: 1948, Hauswirtschaftsleiterin i. R., Querweg 5, Papenburg
		8. Schmees, Bernhard, Geburtsjahr: 1955, Angestellter, Isern Porte 8, Papenburg
		9. Hinderks, Tobias, Geburtsjahr: 1996, Student, Nostenbusch 24, Papenburg
		10. Klein, Günther, Geburtsjahr: 1938, Arzt, Waldluststraße 25, Papenburg

### 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Buss, Günter, Geburtsjahr: 1957, Spielraumplaner, Königsberger Straße 4, Papenburg
2. Meyer, Michael, Geburtsjahr: 1980, Student, Dieckhausstraße 118, Papenburg
3. Momann-Walter, Heike, Geburtsjahr: 1961, Erzieherin, Russellstraße 122, Papenburg
4. Wulfhorst, Erich, Geburtsjahr: 1946, Ingenieur, Kämpestraße 32, Aschendorf
5. Ridder-Stockamp, Birgitt, Geburtsjahr: 1959, Sozialarbeiterin, An der Hoekweide 15, Papenburg

### 4 Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG Emsland)

1. Bertelmann, Manfred, Geburtsjahr: 1964, Diplom-Volkswirt, Kapitän-Goldschweer-Straße 3, Papenburg
2. Uchtmann, Ralf, Geburtsjahr: 1958, Diplom-Pädagoge, Johannesstraße 5, Papenburg
3. Schepers, Nico, Geburtsjahr: 1994, Schiffsmechaniker, Umländerwiek rechts 175a, Papenburg
4. Kramer, Norbert, Geburtsjahr: 1970, Maschinenbaumeister, Scheideschloot 32, Papenburg
5. Kramer, Silke, Geburtsjahr: 1974, Sparkassenfachwirtin, Wiek rechts 10, Papenburg

### 5 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Terhalle, Marion, Geburtsjahr: 1968, Finanzwirtin, Haydnstraße 5, Aschendorf
2. Westers, Laurens, Geburtsjahr: 1952, Arzt, Erste Wiek links 23, Papenburg
3. Schepers, Markus, Geburtsjahr: 1972, Kraftfahrzeugtechniker, Emdener Straße 17a, Aschendorf
4. Albers, Jan Josef, Geburtsjahr: 1985, Betriebswirt, Kapitän-Mencke-Straße 11a, Papenburg
5. Ruhoff, Christa, Geburtsjahr: 1950, Sparkassenfachwirtin i. R., Am Volkspark 17a, Papenburg
6. Schepers, Thomas, Geburtsjahr: 1970, Geschäftsführer, An der Marienkirche 34, Papenburg
7. Goldenstein, Achim, Geburtsjahr: 1970, Geschäftsführer, Möhlmannsweg 18, Papenburg
8. Plock, Andreas, Geburtsjahr: 1978, Koch, Emdener Straße 21, Aschendorf
9. Meiners, Jan Hendrik, Geburtsjahr: 1993, Geschäftsführer, Köster-Menke-Straße 3, Papenburg

### 6 unabhängiges Bürgerforum Emsland (UBF-Emsland)

1. Abeln, Hermann-Josef, Geburtsjahr: 1946, Kaufmann, Emdener Straße 71, Aschendorf
2. Schepers, Hermann, Geburtsjahr: 1961, Polizeibeamter, Humboldtstraße 31, Papenburg
3. Thomes, Karina, Geburtsjahr: 1963, Einzelhandelskauffrau, Splitting links 297, Papenburg
4. Schipmann, Gerhard, Geburtsjahr: 1947, Rentner, Schwarzenbergweg 27, Papenburg
5. Vahle, Wolfgang, Geburtsjahr: 1971, Kaufmännischer Angestellter, Spiekerooger Straße 16a, Papenburg
6. Hummel-Engeln, Heike, Geburtsjahr: 1969, Bäckereifachverkäuferin, Waldluststraße 52, Papenburg
7. Wiels, Richard, Geburtsjahr: 1965, Bauleiter im Schiffbau, Bethlehem rechts 32a, Papenburg
8. Dreyer, Wenzel, Geburtsjahr: 1951, Bäckermeister, Umländerwiek rechts 55a, Papenburg
9. Johannson, Lars, Geburtsjahr: 1974, Selbstständiger Marketingmanager, Splitting links 178, Papenburg
10. Dr. Eissing, Volker, Geburtsjahr: 1960, Facharzt für Allgemeinmedizin, Umländerwiek rechts 72a, Papenburg

### 7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

1. Albert, Norbert, Geburtsjahr: 1958, Elektroniker, Neuleher Straße 14, Lehe

### 8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen

1. Schmitz, Jens, Geburtsjahr: 1976, Maurer, Hauptkanal rechts 102, Papenburg

#### Wahlbereich 2

### 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Schenkel, Karl-Heinz, Geburtsjahr: 1963, Kaufmann, Heidbrücker Straße 27a, Esterwegen
2. Krupinski, Paul, Geburtsjahr: 1978, Metallbauer, Am Wattberg 73, Surwold
3. Mönnikes, Manfred, Geburtsjahr: 1971, Berufssoldat, Hofstraße 1, Bockhorst
4. Brake, Heinz, Geburtsjahr: 1961, Landmaschinenmechaniker, Hauptstraße 40, Breddenberg
5. Husmann, Gerhard, Geburtsjahr: 1962, Justizbeamter, Hauptstraße 26a, Rhede (Ems)
6. Schmitz, Heinz-Joachim, Geburtsjahr: 1961, Landwirt, Jümburger Straße 40, Neubörger
7. Gerdes, Manfred, Geburtsjahr: 1970, Landwirt, Neudörpen 13, Dörpen
8. Borchers, Hermann, Geburtsjahr: 1953, Oberleistungsprüfer, Hauptstraße 55, Kluse-Ahlen
9. Pohlmann, Antonius, Geburtsjahr: 1968, Disponent, Kleines Feld 5, Heede

### 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Schmidt, Dorothea, Geburtsjahr: 1960, Hausfrau, Clemenswerth 26b, Esterwegen
2. Dirksen, Heinz, Geburtsjahr: 1958, Betriebswirt, Hasselbrocker Straße 80, Walchum
3. Sabel, Detlev, Geburtsjahr: 1969, Finanzwirt, Ringstraße 23c, Surwold
4. Borchers, Hermann-Josef, Geburtsjahr: 1961, Industriemeister Textil, Im Drohn 1, Lehe
5. Hübner, Joachim, Geburtsjahr: 1947, Rentner, Sande 3, Rhede (Ems)

### 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Brands, Klaus, Geburtsjahr: 1949, Diplom-Heilpädagoge, Fasannenstraße 1, Renkenberge

### 4 Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG Emsland)

1. Willenborg, Hermann, Geburtsjahr: 1945, Rentner, Hinterm Berg Rechts 4, Esterwegen
2. Witte, Matthias, Geburtsjahr: 1971, Sozialpädagoge, Hölderlinstraße 5, Dörpen

### 5 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Satzinger, Uwe, Geburtsjahr: 1955, Rentner, Am Altarm 58, Rhede (Ems)
2. Brunen, Alina, Geburtsjahr: 1968, Diplom-Chemikerin, Gewerbegebiet Nord 5, Heede
3. Robben, Lukas, Geburtsjahr: 1956, Rentner, Schleusenstraße 109a, Surwold

### 8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen

1. Rehnen, Heiner, Geburtsjahr: 1992, Selbstständiger Unternehmer, Gewerbegebiet A31 7, Heede

**Wahlbereich 3****1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

1. Cloppenburg, Ingrid, Geburtsjahr: 1968, Verwaltungsfachangestellte, Hinterm Neuland 6, Werlte
2. Helmer, Wilhelm, Geburtsjahr: 1951, Landwirtschaftsmeister, Tichelpläcke 6, Lorup
3. Kleene, Heribert, Geburtsjahr: 1949, Schulleiter a. D., Rastdorfer Straße 29, Vrees
4. Lübs, Willfried, Geburtsjahr: 1947, Lehrer i. R., Sonnenweg 12, Werlte
5. Bruns, Hermann Josef, Geburtsjahr: 1953, Steuerberater, Pappelweg 12, Werlte
6. Kurlemann, Reinhard, Geburtsjahr: 1968, Diplom-Agraringenieur (FH), Osterbusch 6, Groß Berßen
7. Kohnen, Markus, Geburtsjahr: 1971, Selbstständiger Diplom-Kaufmann, Im Tünneken 30, Sögel
8. Bürschen, Anke, Geburtsjahr: 1958, Krankenschwester, Norger Straße 11, Sögel
9. Hagenhoff, Rita, Geburtsjahr: 1964, Leitende Verwaltungsangestellte, Am Bugenkamp 22, Werpeloh

**2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Immenga, Anno, Geburtsjahr: 1970, Berufsschullehrer, Loruper Weg 17, Sögel
2. Fleer, Klaus, Geburtsjahr: 1955, Elektroingenieur, Birkenallee 28, Börger
3. Schwarte, Heinz, Geburtsjahr: 1947, Realschullehrer i. R., Erlenweg 1, Werlte
4. Sturm, Brigitte, Geburtsjahr: 1954, Köchin i. R., Schlenkenmoor 10, Rastdorf
5. Bollmann, Lars, Geburtsjahr: 1980, Kaufmann im Einzelhandel, Gartenstraße 24, Werpeloh

**3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Henseleit, Werner, Geburtsjahr: 1955, Diplom-Sozialarbeiter, Mühlenweg 3, Rastdorf
2. Ellermann, Bernhard, Geburtsjahr: 1952, Diplom-Ingenieur, Buchenweg 8, Klein Berßen

**4 Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG Emsland)**

1. Rode, Gerhard, Geburtsjahr: 1958, Polizeibeamter, Krokusweg 11, Stavern
2. Gerdes, Heiner, Geburtsjahr: 1977, Selbstständiger Werbe-kaufmann, Birkenweg 19, Lorup
3. Meyer, Hermann, Geburtsjahr: 1960, Landwirt, Klinkerstraße 1, Spahnharrenstätte

**5 Freie Demokratische Partei (FDP)**

1. Bruns, Franz-Josef, Geburtsjahr: 1954, Kaufmann, Im Tünneken 5a, Sögel

**8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen**

1. Pund, Rainer, Geburtsjahr: 1967, Diplom-Betriebswirt, Schützenstraße 16, Lahn

**Wahlbereich 4****1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

1. Hiebing, Bernd-Carsten, Geburtsjahr: 1951, Landtagsabgeordneter, Landegge 1, Haren (Ems)
2. Terborg, Arnold, Geburtsjahr: 1957, Diplom-Sozialpädagoge, Maximilianstraße 7, Haren (Ems)
3. Albers, Maria, Geburtsjahr: 1957, Kaufmännische Angestellte i. R., Heidering 22, Haren (Ems)

4. Engelken, Jens, Geburtsjahr: 1980, Diplom-Agraringenieur, Wierescher Straße 24, Haren (Ems)
5. Cosse, Holger, Geburtsjahr: 1975, Geschäftsführer, Treidelweg 36, Haren (Ems)
6. Mansveld, Torsten, Geburtsjahr: 1975, Schifffahrtskaufmann, Amselstraße 14, Haren (Ems)
7. Bojer, Heiner, Geburtsjahr: 1957, Landwirt, Wahner Straße 19, Renkenberge
8. Hoppe, Heinz-Hermann, Geburtsjahr: 1967, Industriemeister, Dorfstraße 7, Sustrum
9. Raming-Freesen, Georg, Geburtsjahr: 1958, Landwirt, Zur Marsch 15, Oberlangen
10. Redenius-Heber, Luise, Geburtsjahr: 1949, Rentnerin, Gartenstraße 1, Lathen

**2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Wilde, Ulrich, Geburtsjahr: 1954, Rechtsanwalt und Notar, Hafestraße 3, Haren (Ems)
2. Kock, Ernst, Geburtsjahr: 1959, Diplom-Ingenieur, Pfarrerr-Braun-Straße 7, Lathen
3. Berenzen, Christa, Geburtsjahr: 1967, Erzieherin, Tulpenstraße 1, Haren (Ems)
4. Ludwig, Anita, Geburtsjahr: 1961, Beratungsstellenleiterin, Von-Stauffenberg-Straße 4, Lathen
5. Tengen, Heinz-Wilhelm, Geburtsjahr: 1962, Architekt, Wesuweer Hauptstraße 24, Haren (Ems)
6. Funke, Barbara, Geburtsjahr: 1959, Verwaltungsfachangestellte, Birkenweg 15, Lathen
7. Damhuis, Maria, Geburtsjahr: 1957, Angestellte, An der Tenge 8, Haren (Ems)
8. Perk, Hendrik Nikolaus, Geburtsjahr: 1995, Auszubildender zum Steuerfachangestellten, Eichenweg 9, Lathen
9. Schepers, Heinrich, Geburtsjahr: 1978, Pressereferent, An der Flutmulde 1, Haren (Ems)
10. Wilde, Philipp, Geburtsjahr: 1981, Fachinformatiker, Hafestraße 3, Haren (Ems)

**3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. van Loyen, Annegret, Geburtsjahr: 1940, Sonderpädagogin, Emsstraße 18, Lathen
2. Rosenboom, Hendrik, Geburtsjahr: 1981, Fotograf, Emsblickstraße 11, Fresenburg
3. Tecklenburg, Martin, Geburtsjahr: 1955, Lehrer, Junkernes 33, Meppen
4. Witzleben, Marcel, Geburtsjahr: 1963, Förderschullehrer, Poggenborg 45, Lingen (Ems)

**5 Freie Demokratische Partei (FDP)**

1. Schulte, Clemens Paul, Geburtsjahr: 1955, Unternehmer, Angarstraße 3, Meppen
2. Bröker, Franz, Geburtsjahr: 1988, Landwirt, Am Steinberg 17, Stavern

**7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)**

1. Heymann, Thorsten, Geburtsjahr: 1994, Schüler, Alter Schulweg 12, Haren (Ems)

**8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen**

1. Stolte, Guido, Geburtsjahr: 1965, Gärtner, Heidering 52, Meppen

**Wahlbereich 5****1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

1. Jehn, Michaela, Geburtsjahr: 1961, Apothekerin, Helter Beeke 5, Meppen
2. Tallen, Karl-Heinz, Geburtsjahr: 1953, Diplom-Verwaltungswirt, Berghamsweg 55, Meppen

3. Fillies, Arne, Geburtsjahr: 1991, Student der Rechtswissenschaften, Zum Loh 4, Meppen
4. Dr. Kruse, Hubert, Geburtsjahr: 1959, Landwirtschaftsoberrat, Rehweide 26, Meppen
5. Große-Neugebauer, Juliane, Geburtsjahr: 1966, Hausfrau, An der Weiche 10, Meppen
6. Teckert, Walter, Geburtsjahr: 1952, Technischer Zeichner, Rosenstraße 27, Meppen
7. Hempelmann, Bernadette, Geburtsjahr: 1977, Erzieherin, Radweg 12, Meppen
8. Schwering, Jürgen, Geburtsjahr: 1965, Sparkassenbetriebswirt, Josef-Hugenberg-Straße 19, Meppen
9. Thien, Marina, Geburtsjahr: 1993, Lehramtsstudentin, Gelgösweg 3, Meppen
10. Reinert, Lucia, Geburtsjahr: 1958, Dozentin, Clemensstraße 10, Meppen

## 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Stief-Kreihe, Karin, Geburtsjahr: 1949, Berufsschullehrerin, Waldmeisterstraße 18, Meppen
2. Kötter, Andrea, Geburtsjahr: 1964, Sparkassenkauffrau, Josef-Hugenberg-Straße 64, Meppen
3. Boven, Hans-Dieter, Geburtsjahr: 1953, Technischer Angestellter, Bokeloher Straße 70, Meppen
4. Keller, Dirk, Geburtsjahr: 1973, Justizvollzugsbeamter, Schützenstraße 60, Meppen
5. Butzelar, Frank, Geburtsjahr: 1969, Rechtsanwalt, Bokeloher Straße 1a, Meppen
6. Munsch, Tobias, Geburtsjahr: 1982, Justizsekretärwärter, Hermann-Proske-Straße 1, Meppen
7. Hessel, Johannes, Geburtsjahr: 1954, Facharbeiter, Bramharer Weg 2, Meppen
8. Diecks, Horst, Geburtsjahr: 1948, Rentner, Körnerstraße 9, Meppen
9. Silbernagel, Dietmar, Geburtsjahr: 1957, Versicherungsfachmann (IHK), Brahmstraße 17, Meppen
10. Bandowski, Klaus, Geburtsjahr: 1959, Energieanlagenelektroniker, In den Vogesen 9a, Meppen

## 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Keetz, Carsten, Geburtsjahr: 1956, Lehrer, Modersohn-Becker-Hof 2, Meppen
2. Kohn, Annette, Geburtsjahr: 1955, Ergotherapeutin, In den Höften 33, Meppen

## 4 Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG Emsland)

1. Pletz, Günther, Geburtsjahr: 1945, Architekt, Berghamsweg 7, Meppen
2. Hilckmann, Jochen, Geburtsjahr: 1972, Diplom-Ingenieur, Pappelallee 2a, Meppen
3. Hermes-Otten, Hildegard, Geburtsjahr: 1967, Finanz- und Lohnbuchhalterin, Tuntel 18, Meppen
4. Dickmann, Richard, Geburtsjahr: 1950, Diplom-Ingenieur, Meisenweg 12, Meppen
5. Schneider, Heinz-Josef, Geburtsjahr: 1944, Rentner, Allensteiner Straße 13, Meppen
6. Schepers, Konrad, Geburtsjahr: 1950, Einkaufsleiter, Weißdornweg 2, Meppen

## 5 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Kemper, Tobias, Geburtsjahr: 1986, Kaufmann, Ostesch 21, Meppen
2. Schlichtgen, Berthold, Geburtsjahr: 1953, Buchhalter, Zum Hafen 11, Meppen
3. Krieger, Eugen, Geburtsjahr: 1972, Handwerker, Otto-Hahn-Straße 25, Meppen
4. Hofkamp, Frank, Geburtsjahr: 1978, Kaufmann, Steinerkampweg 4, Meppen

## 8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen

1. Krüger, Hartmut, Geburtsjahr: 1939, Beamter i. R., Hermann-Wenker-Straße 34, Meppen

### Wahlbereich 6

## 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Rothlübbers, Dieter, Geburtsjahr: 1961, Polizeibeamter, Pfarrer-Wekenborg-Straße 13, Geeste
2. Steinkamp, Josef, Geburtsjahr: 1954, Kaufmann, Krokusstraße 10, Geeste
3. Topphoff, Meinolf, Geburtsjahr: 1980, Vertriebsmanager national, Heideweg 12, Geeste
4. Berentzen, Margret, Geburtsjahr: 1949, Hausfrau, Hülskrabbenweg 6, Haselünne
5. Markus, Berthold, Geburtsjahr: 1957, Diplom-Vermessungsingenieur, Schulstraße 14, Haselünne
6. Berg, Franz-Josef, Geburtsjahr: 1948, Studienrat i. R., Kettelerstraße 12, Haselünne
7. Heinrich, Werner, Geburtsjahr: 1948, Realschullehrer i. R., Holunderweg 5, Haselünne
8. Rümpker, Willi, Geburtsjahr: 1953, Angestellter, Am Marktplatz 7, Twist
9. Reinert, Heiner, Geburtsjahr: 1947, Regierungsschuldirektor a. D., Eichenweg 5, Twist
10. van Zoest, Anette, Geburtsjahr: 1966, Hauswirtschafterin, Rühlermoor 21, Twist

## 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Wilbers, Astrid, Geburtsjahr: 1995, Studentin, Ginsterweg 20, Twist
2. Hopster, Rolf, Geburtsjahr: 1948, Leitender Regierungsschuldirektor i. R., Distelring 53, Haselünne
3. Kramer, Peter, Geburtsjahr: 1957, Polizeibeamter, St.-Isidor-Ring 24, Geeste
4. van der Stad, Anna, Geburtsjahr: 1953, Schneiderin, Georgsdorfer Straße 30, Twist
5. Niehaus-Scherpenberg, Ansgar, Geburtsjahr: 1985, Elektroniker, Lahrer Weg 9, Haselünne
6. Peters, Veronika, Geburtsjahr: 1992, Ingenieurin, An der Schafftrift 21a, Geeste
7. Jönen, Beate, Geburtsjahr: 1965, Diplom-Sozialarbeiterin, Meisenweg 14, Twist
8. Plöger-van Dijk, Simone, Geburtsjahr: 1969, Krankenkassenfachwirtin, An den Koppelwiesen 12, Haselünne
9. Kater, Georg Heinrich, Geburtsjahr: 1957, Autovermieter, Posener Straße 1, Geeste
10. Vohrmann, Horst, Geburtsjahr: 1957, Diplom-Ingenieur, Blumenstraße 19, Twist

## 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Knape, Norbert, Geburtsjahr: 1950, Lehrer, Wiesenstraße 48, Geeste
2. Rehnen, Heiner, Geburtsjahr: 1957, Sozialtherapeut, Waldstraße 5b, Lingen (Ems)
3. Tykfer, Tanja, Geburtsjahr: 1982, Kulturmanagerin, Händelstraße 9, Haselünne

## 5 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Levelink, Rainer, Geburtsjahr: 1983, Busunternehmer, Am Emspfad 3, Meppen

## 7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

1. Veenaas, Michael, Geburtsjahr: 1992, Taxifahrer, Nordstraße 7, Twist



**8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen**

1. Meiners, Danny, Geburtsjahr: 1979, Metallbaumeister, Rull 32, Geeste

**Wahlbereich 7****1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

1. Silies, Markus, Geburtsjahr: 1972, Diplom-Sozialpädagoge, Merlinweg 16, Emsbüren
2. Wilmes, Magdalena, Geburtsjahr: 1953, Landwirtin, Hausfrau, Brückenstraße 14, Lünne
3. Evers, Franz-Josef, Geburtsjahr: 1967, Diplom-Ingenieur, Bextener Straße 3, Salzbergen
4. Stein, Matthias, Geburtsjahr: 1979, Abteilungsleiter Logistik, Papenstraße 17, Emsbüren
5. Roosmann, Jonas, Geburtsjahr: 1991, Student der Wirtschaftswissenschaften, Am Westermoor 9, Spelle
6. Leifeling, Bernhard, Geburtsjahr: 1955, Bundesbahnbeamter, Tannenweg 10, Salzbergen
7. Schüring, Hermann, Geburtsjahr: 1966, Elektroniker, Hesselte 21, Emsbüren
8. Schöttmer, Karlheinz, Geburtsjahr: 1961, Fahrlehrer, Veerkamper Esch 41, Schapen
9. Schütte, Thomas, Geburtsjahr: 1968, Lohnunternehmer, Sonnenweg 10, Emsbüren
10. Santen, Klaus, Geburtsjahr: 1973, Versicherungs- und Finanzfachwirt, Heinrichstraße 13, Spelle

**2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Dr. Wolski-Prenger, Friedhelm, Geburtsjahr: 1952, Lehrer, Schnepfenstraße 13, Emsbüren
2. Tebbe, Willi, Geburtsjahr: 1951, Sparkassenangestellter i. R., Wällkenstraße 30, Spelle
3. Jansen, Willi, Geburtsjahr: 1946, Kriminalhauptkommissar a. D., Tannenweg 12, Salzbergen
4. Gansfort, Anne, Geburtsjahr: 1988, Wirtschaftswissenschaftlerin (B. Sc.), Windthorststraße 5, Emsbüren
5. Siewert-Vornbäumen, Klaus Dieter, Geburtsjahr: 1951, Beamter i. R., Am Wöhle Hof 5, Spelle
6. Nähring, Katrin, Geburtsjahr: 1990, Erzieherin, Muttkamp 2, Salzbergen
7. Michel, Hubert, Geburtsjahr: 1963, Betriebsleiter, Waldstraße 30, Emsbüren
8. Otten, Christian, Geburtsjahr: 1974, Industriemeister Chemie, Schwalbenweg 5, Salzbergen

**3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Grolle, Klemens, Geburtsjahr: 1956, Diplom-Maschinenbauingenieur, Hauptstraße 49, Spelle
2. Le Calvez, Rozenn, Geburtsjahr: 1972, Freiberufliche Übersetzerin, Am Lünner See 43, Lünne
3. Le Calvez, Dietmar, Geburtsjahr: 1969, Lehrer, Am Lünner See 43, Lünne
4. Többen, Klaus Wilhelm, Geburtsjahr: 1963, Rentner, Elbergen 42, Emsbüren

**5 Freie Demokratische Partei (FDP)**

1. Gniffke, Carsten, Geburtsjahr: 1974, Wirtschaftsfachwirt, In den Tannen 10, Emsbüren
2. Hagemann, Martin, Geburtsjahr: 1962, Diplom-Agraringenieur, Westfalendamm 3, Schapen

**8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen**

1. Czilwa, Carsten, Geburtsjahr: 1981, Betriebsleiter, Birkenstraße 10, Emsbüren

**Wahlbereich 8****1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

1. Prekel, Klaus, Geburtsjahr: 1961, Selbstständiger Kaufmann, Bahnhofstraße 13, Freren
2. Schnier, Tobias, Geburtsjahr: 1980, Diplom-Kaufmann, Poggeriestraße 27a, Beesten
3. Nosthoff, Georg, Geburtsjahr: 1968, Landwirt, Gartenbauer, Niederthuine 10, Thuine
4. Dr. Lis, Johannes, Geburtsjahr: 1983, Theologe, Volkswirt, Heckenstraße 43, Freren
5. Wübbe, Gerhard, Geburtsjahr: 1967, Fachkrankenpfleger, An der Burg 3, Lengerich
6. Böcker, Adolf, Geburtsjahr: 1957, Agrar-Ingenieur, Ahornweg 27, Bawinkel
7. Beestermöller, Hermann, Geburtsjahr: 1958, Diplom-Agraringenieur, Lengericher Straße 6, Gersten
8. Feldmeier, Josef, Geburtsjahr: 1961, Staatlich geprüfter Holztechniker, Waldstraße 26, Dohren
9. Böskes, Hans, Geburtsjahr: 1957, Personalreferent, Im Mersch 37, Herzlake
10. van der Ahe, Bernhard, Geburtsjahr: 1945, Landwirt, Schützenstraße 4, Lähden

**2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Ostermann, Ulrich, Geburtsjahr: 1971, Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Dörtelort 12, Lähden
2. Kämpker, Josef, Geburtsjahr: 1959, Industriemechaniker, Am Hügel 14, Langen
3. Herbers, Johannes, Geburtsjahr: 1957, Gärtner, Lindenstraße 8, Thuine
4. Börger, Annegret, Geburtsjahr: 1955, Anwendungsentwicklerin, Schlehenweg 18, Herzlake
5. Zumbel, Franz-Josef, Geburtsjahr: 1957, Rettungsassistent, Hauptstraße 36, Dohren

**3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Zgrzebski, Jeremy, Geburtsjahr: 1997, Student, Am Waldesau 12a, Lingen (Ems)
2. Kühle, Thomas, Geburtsjahr: 1968, Rechtsanwalt, Kastanienweg 7, Lingen (Ems)
3. Heinen, Stephan, Geburtsjahr: 1962, Sozialpädagoge, Hensensmühle 1, Lingen (Ems)

**4 Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG Emsland)**

1. Dieker, Johannes, Geburtsjahr: 1955, Elektrotechniker, Kreuzdamm 23, Dohren
2. Busch, Ferdinand, Geburtsjahr: 1955, Landwirt, Aselage 15, Herzlake

**5 Freie Demokratische Partei (FDP)**

1. Brüggemann, Norbert, Geburtsjahr: 1975, Selbstständiger Radio- und Fernsichttechniker, Gewerbegebiet 4, Gersten
2. Laake, Beate, Geburtsjahr: 1969, Förderschullehrerin, Raiffeisenstraße 2, Langen

**7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)**

1. Burke, Alexis, Geburtsjahr: 1981, Erzieher, Lütkenholter Straße 2, Thuine

**8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen**

1. Wintering, Wendelin, Geburtsjahr: 1945, Kaufmann, Mühlenstraße 9, Freren

### Wahlbereich 9

#### **1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

1. Hartke, Werner, Geburtsjahr: 1952, Polizeibeamter, Taunusstraße 6, Lingen (Ems)
2. Haar, Ulla, Geburtsjahr: 1948, Hausfrau, Brunnenstraße 47, Lingen (Ems)
3. Koopmann, Martin, Geburtsjahr: 1961, Industriemeister Druck, Bramscher Straße 7, Lingen (Ems)
4. Dankert, Tobias, Geburtsjahr: 1991, Chemie-Ingenieur, Hermann-Löns-Straße 6, Lingen (Ems)
5. Neerschulte, Hubert, Geburtsjahr: 1962, Selbstständiger Gastronom, Zum Gut Herzford 6, Lingen (Ems)
6. Vehring, Irene, Geburtsjahr: 1964, Juristin, In den Hornen 24, Lingen (Ems)
7. Heskamp, Stefan, Geburtsjahr: 1964, Polizeihauptkommissar, Nelkenweg 6, Lingen (Ems)
8. Brümmer, Thomas, Geburtsjahr: 1961, Arzt, Wachtelweg 19, Lingen (Ems)
9. Jansen, Marita, Geburtsjahr: 1957, Kaufmännische Angestellte, Am Robbenpohl 1a, Lingen (Ems)
10. Herbrüggen, Jürgen, Geburtsjahr: 1975, Oberstudienrat, Schöttmers Wiese 16, Lingen (Ems)

#### **2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Graeßner, Edeltraut, Geburtsjahr: 1950, Geschäftsführerin, Reichenbacher Straße 6, Lingen (Ems)
2. Dr. Bendick, Bernhard, Geburtsjahr: 1952, Diplom-Ingenieur für Maschinenbau, Ilexweg 12, Lingen (Ems)
3. Thiele, Christina, Geburtsjahr: 1975, Rechtsanwältin, Wellbergstraße 18, Lingen (Ems)
4. Böhm, Simon, Geburtsjahr: 1993, Auszubildender zum Heilerziehungspfleger, Burgstraße 37, Lingen (Ems)
5. Primke, Sandra, Geburtsjahr: 1974, Lehrerin, Zum Glockenturm 25, Lingen (Ems)
6. Wittler, Stefan, Geburtsjahr: 1960, Pensionär, Poggenborg 50, Lingen (Ems)
7. Lehmann, Ulla, Geburtsjahr: 1969, Medizinische Fachangestellte, In den Sandbergen 49, Lingen (Ems)
8. Hantke-Singh, Sabine, Geburtsjahr: 1961, Sekretärin, Haselnussweg 10, Lingen (Ems)
9. Wilken, Stefan Heinrich, Geburtsjahr: 1968, Vermessungstechniker, Ginsterweg 2, Lingen (Ems)

#### **3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

1. Kemmer, Birgit, Geburtsjahr: 1960, Verwaltungsangestellte, Hensenmühle 1, Lingen (Ems)
2. Blauert, Peter, Geburtsjahr: 1955, Informatikassistent, Schützenstraße 60, Lingen (Ems)
3. Hassan, Ibrahim, Geburtsjahr: 1964, Justizangestellter, Birkenallee 6, Lingen (Ems)

#### **4 Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG Emsland)**

1. Koop, Bernd, Geburtsjahr: 1984, Fachinformatiker, Johannes-Meyer-Straße 4, Lingen (Ems)
2. Becker, Claudia, Geburtsjahr: 1967, Diplom-Betriebswirtin, Raydtstraße 15, Lingen (Ems)
3. Dr. Grigat, Marius, Geburtsjahr: 1979, Physiker, Am Dallgraben 14, Lingen-Bramsche
4. Markus, Reinhard, Geburtsjahr: 1957, Pensionär, Strootstraße 8, Lingen (Ems)
5. Dülle, Wolfgang, Geburtsjahr: 1948, Stadtoberamtsrat i. R., Kuckkuckstraße 2, Lingen (Ems)
6. Stüting, Sabine, Geburtsjahr: 1970, Fachärztin für Innere Medizin, Baumblütenweg 12, Lingen-Schepsdorf
7. Hüllsiek, Karl-Hermann, Geburtsjahr: 1951, Verwaltungsangestellter, An der Kapelle 3, Lingen-Darme

#### **5 Freie Demokratische Partei (FDP)**

1. Beeck, Jens, Geburtsjahr: 1969, Rechtsanwalt, Damaschkestraße 8, Lingen (Ems)
2. Hermes, Ingrid, Geburtsjahr: 1956, Pädagogin, Heinrich-Schniers-Straße 1a, Lingen (Ems)
3. Matern-Bandt, Anna, Geburtsjahr: 1960, Krankenschwester, Hufelandstraße 7, Lingen (Ems)
4. Lüttecke, Ingo, Geburtsjahr: 1975, Diplom-Wirtschaftsinformatiker, Bergstraße 17, Lingen

#### **7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)**

1. Weinstock, Christian, Geburtsjahr: 1990, Student, Alte Rheiner Straße 5a, Lingen (Ems)

#### **8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen**

1. Müller, Rolf, Geburtsjahr: 1943, Tischler i. R., Am Tierpark 49, Geeste

### Wahlbereich 10

#### **1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

1. Fühner, Christian, Geburtsjahr: 1987, Berufsschulreferendar, Holthäuser Esch 16, Lingen (Ems)
2. Schonhoff, Manfred, Geburtsjahr: 1956, Polizeibeamter, Silvesterplatz 20, Lingen (Ems)
3. Koop, Michael, Geburtsjahr: 1962, Apotheker, Heuberge 35, Lingen (Ems)
4. Roth, Björn, Geburtsjahr: 1980, Geschäftsführer, Holunderweg 5, Lingen (Ems)
5. Wilbers, Thomas, Geburtsjahr: 1962, Schornsteinfegermeister, Laxtener Straße 6a, Lingen (Ems)
6. Niewiera, Petra, Geburtsjahr: 1958, Lehrerin, Fichtenweg 7, Lingen (Ems)
7. Gebbeken, Hermann, Geburtsjahr: 1966, Diplom-Finanzwirt (FH), Rosengartenstraße 16, Lingen (Ems)
8. Hock, Tamara, Geburtsjahr: 1956, Steuerfachangestellte, Poggenborg 41, Lingen (Ems)
9. Teschke, Michael, Geburtsjahr: 1969, Angestellter, Im Holz 22, Lingen (Ems)
10. Holt, Helmut, Geburtsjahr: 1952, Diplom-Kaufmann, Rüskenweg 14, Lingen (Ems)

#### **2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1. Primke, Carsten, Geburtsjahr: 1971, Industriemechaniker, Zum Glockenturm 25, Lingen (Ems)
2. Baisakow, Natalie, Geburtsjahr: 1985, Diplom-Designerin, Lengericher Straße 38, Lingen (Ems)
3. Jäger, Fabian, Geburtsjahr: 1991, Soldat, Baccumer Berg 10, Lingen (Ems)
4. Janßen, Susanne, Geburtsjahr: 1961, Industriekauffrau, Delpstraße 1, Lingen (Ems)
5. Talle, Wolfgang, Geburtsjahr: 1961, Industriemeister Chemie, Binnenstraße 5, Lingen (Ems)
6. Hoffmann, Reinhold, Geburtsjahr: 1945, Rentner, Weidenkamp 5, Lingen (Ems)
7. Plaggenborg, Ralf Werner, Geburtsjahr: 1967, Justizamtmann, Wittenbergring 39, Lingen (Ems)
8. Strubbe, Willi, Geburtsjahr: 1957, Diplom-Verwaltungswirt, Hoogenhook 14, Lingen (Ems)
9. Krämer, Heiner, Geburtsjahr: 1964, Qualitätsstellenleiter, Lenzfeld 2a, Lingen (Ems)
10. Kröger, Andreas, Geburtsjahr: 1982, Rechtsanwalt, Lengericher Straße 38, Lingen (Ems)

### 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Fuest, Michael, Geburtsjahr: 1955, Lehrer, Am Waldhügel 8, Lingen (Ems)
2. Kreuzsch-Vartmann, Timo, Geburtsjahr: 1979, Pädagoge in der Erwachsenenbildung, Salzstraße 20, Lingen (Ems)
3. Falkenberg, Beatrix, Geburtsjahr: 1946, Lehrerin i. R., Finkenweg 14, Lingen (Ems)

### 4 Unabhängige Wählergemeinschaft Emsland e. V. (UWG Emsland)

1. Reiß, Marc, Geburtsjahr: 1971, Diplom-Kaufmann, Falkenstraße 23, Lingen (Ems)
2. Hoffmann, Roman Alexander, Geburtsjahr: 1984, Student, Daimlerstraße 3, Lingen (Ems)
3. Hüsken, Margitta, Geburtsjahr: 1965, Betriebswirtin, Barenkamp 2, Lingen-Baccum
4. Storm, Alfred, Geburtsjahr: 1949, Pensionär, Gerbertstraße 17a, Lingen (Ems)
5. Golbeck, Peter, Geburtsjahr: 1953, Fernmeldetechniker i. R., Am Wollenkamp 4, Lingen-Laxten
6. Reul, Joachim, Geburtsjahr: 1950, Selbstständiger Betriebswirt, Heuberge 43, Lingen-Altenlingen
7. Dr. Hofmann, Yvonne, Geburtsjahr: 1975, Geophysikerin, Fasänenweg 5, Lingen (Ems)
8. Beranek, Jürgen, Geburtsjahr: 1944, Rentner, Waldstraße 41b, Lingen (Ems)
9. Koop, Robert, Geburtsjahr: 1951, Rechtsanwalt und Notar, Bauertanzstraße 10, Lingen (Ems)

### 5 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Meyer, Dirk, Geburtsjahr: 1977, Wirtschaftsprüfer, Biener Straße 91, Lingen (Ems)
2. Dr. Süßmann, Godula, Geburtsjahr: 1966, Oberstudienrätin, Pappelweg 8, Lingen (Ems)
3. Grote, Hermann-Josef, Geburtsjahr: 1950, Rentner, Bramharstraße 14, Lingen (Ems)
4. Alscher, Theo, Geburtsjahr: 1959, Heizungsbauer, Heidekampstraße 20, Lingen (Ems)
5. Vocasek, Thomas, Geburtsjahr: 1963, Kaufmann, Brockhauser Weg 108, Lingen (Ems)
6. Beeck, Anne, Geburtsjahr: 1949, Rentnerin, Damaschkestraße 8, Lingen (Ems)

### 7 DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

1. Czogalla, Ralf, Geburtsjahr: 1958, Kurierfahrer, Kolkstraße 7, Lingen (Ems)

### 8 Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen

1. Schendzielorz, Michael, Geburtsjahr: 1948, Maschinenbaumeister i. R., Am Berg 1, Lähden

Meppen, 29.07.2016

LANDKREIS EMSLAND

i.V. Burgdorf  
Der Kreiswahlleiter  
des Landkreises Emsland

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

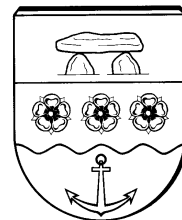
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.08.2016

Nr. 20

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
396 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	281	406 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franziska und Günther Schulte, Haselünne	285
397 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Josef Hinken, Geeste	281	407 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerhard Schulte, Haren (Ems)	286
398 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Revermann GbR, Lorup	282	408 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Wellen, Gersten	286
399 Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; 1. Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne, 2. Prowind GmbH, Osnabrück, 3. Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Freren, 4. Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne, 5. Agrowea GmbH & Co.KG, Twist	282		
400 Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH für das Geschäftsjahr 2015	283	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
401 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth Grünloh, Hüven	284	409 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2016	286
402 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Elisabeth Grünloh, Hüven	284	410 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2016	287
403 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Hannen, Dersum	284	411 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2016	288
404 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hansen Broilermast GmbH & Co KG, Klein Berßen; Betriebsstandort: Heede	285	412 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Buschstraße“ der Gemeinde Fresenburg	289
405 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alois Milsch, Walchum	285	413 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2016	289
		414 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2016	290
		415 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Neubürger	291
		416 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 41 „Marktstraße“, 2. Änderung	291
		417 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2016	291



Inhalt	Seite
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
418 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2668/0.1; Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West, Stadt Lönningen, Landkreis Cloppenburg	292

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 396 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Mittwoch, dem 17.08.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 12.05.2016
  5. Kindertagesstättenförderung:
    - a) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte Maria Königin Groß Hesepe um eine Krippengruppe
    - b) Kath. Kindertagesstätte St. Ludger Lingen (Ems)
      - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
      - b) Erweiterung um Nebenräume
      - c) Sanierungsmaßnahmen im Bestand
    - c) Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte St. Cyriakus Salzbergen um eine Krippengruppe
    - d) Umbau und Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus Herzlake um Nebenräume
    - e) Kath. Kindertagesstätte St. Vincentius Haselünne
      - a) Erweiterung um Nebenräume
      - b) Umbaumaßnahmen im Bestand
    - f) Neubau einer Kindertagesstätte mit zwei Regelgruppen in der Stadt Haselünne
    - g) Kath. Kindertagesstätte St. Marien Twist-Bült
      - a) Erweiterung um Nebenräume
      - b) Erweiterung um eine Regelgruppe
      - c) Umbaumaßnahmen im Bestand
  6. Sportförderung:
    - a) SV Eintracht Berßen 1946 e. V. – Neubau eines Rasenspielfeldes mit Flutlichtanlage
    - b) Gemeinde Langen (Lengerich) – Sanierung des Kabinentraktes und der Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle Langen
    - c) SV Dalum 1926 e. V. – Neubau eines Sportlerheims
    - d) SV Hilkenbrock 1975 e. V. – Neubau eines Umkleidegebäudes
  7. Überörtliche Prüfung durch den Nds. Landesrechnungshof: Erziehungsberatung nach § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)
  8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  9. Anfragen und Anregungen
  10. Schließung der Sitzung

Meppen, 01.08.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 397 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Josef Hinken, Geeste

Mit Bescheid vom 29.07.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Josef Hinken, Klosterholter Straße 7, 49744 Geeste, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalls mit Abluftwäscher (1.024 Pl.), den Neubau eines Güllehochbehälters mit Dach (2.283 m<sup>2</sup>) und für die Aufstellung von 3 Futtersilos (je 26 m<sup>3</sup>) auf dem Grundstück Flur 21, Flurstück 8/2 der Gemarkung Geeste erteilt.

Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt danach 178 NT-Sauen-, 78 Abferkel-, 1.274 Jungsauen-, 525 Eber-, 800 Ferkel- und 1.024 Mastschweineplätze.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzu-legen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienst-gebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.08.2016 bis zum 29.08.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 29.07.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 398 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Revermann GbR, Lorup

Die Revermann GbR, Heidgarden 1, 26901 Lorup, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalles mit 2.550 Plätzen mit Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage, zur Errichtung von drei Futtermittelsilos (je 21 m³) und zur Erweiterung des vorhandenen Schweinemaststalles um eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur 37, Flurstück 90/3 der Gemarkung Lorup. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 4.406 Plätzen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (einschließlich einer Umweltverträglichkeitsstudie) für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) sowie bei der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte (Zi. 14), in der Zeit vom 23.08.2016 bis 22.09.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Werlte unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 14.10.2016 eingegangenen Einwendungen werden am 03.11.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 03.11.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 14.10.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 399 Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; 1. Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lüne, 2. Prowind GmbH, Osnabrück, 3. Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Freren, 4. Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lüne, 5. Agrowea GmbH & Co.KG, Twist

1. Die Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lüne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 (Nabenhöhe: 149 m, Gesamthöhe: 206,85 m, Rotordurchmesser: 115,7 m, Leistung: je 3 MW) auf den Grundstücken Flur 55, Flurstücke 19, 10, 24, 65 und 58 der Gemarkung Freren.
2. Die Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 (Nabenhöhe: 149 m, Gesamthöhe: 206,85 m, Rotordurchmesser: 115,7 m, Leistung: je 3 MW) auf den Grundstücken Flur 53, Flurstücke 8 und 30 sowie Flur 55, Flurstück 15 der Gemarkung Freren.
3. Die Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 49832 Freren, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 (Nabenhöhe: 159 m, Gesamthöhe: 222,5 m, Rotordurchmesser: 127,0 m, Leistung: 4,2 MW) auf dem Grundstück Flur 45, Flurstück 16/1 der Gemarkung Lohe.
4. Die Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lüne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 (Nabenhöhe: 159 m, Gesamthöhe: 222,5 m, Rotordurchmesser: 127 m, Leistung: 4,2 MW) auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 51/1 der Gemarkung Lohe.
5. Die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-101 (Nabenhöhe: 149 m, Gesamthöhe: 199,5 m, Rotordurchmesser: 101 m, Leistung: 3 MW), einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 (Nabenhöhe: 159 m, Gesamthöhe: 222 m, Rotordurchmesser: 126 m, Leistung: 4,2 MW) und einer Windkraftanlage des Typs E-141 EP 4 (Nabenhöhe: 159 m, Gesamthöhe: 229,5 m, Rotordurchmesser: 141 m, Leistung: 4,2 MW) auf den Grundstücken Flur 47, Flurstücke 48 und 61 sowie Flur 58, Flurstück 31/1 der Gemarkung Lohe.

Die geplanten Anlagen sollen im Frühjahr 2017 als Erweiterung des Windparks Freren in Betrieb genommen werden.

Diese oben angegebenen Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diese Anlagen liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) sowie bei der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren (Zi. 213) in der Zeit vom 23.08.2016 bis 22.09.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Freren unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden den Antragstellern bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Die bis zum 14.10.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem gemeinsamen Termin am 01.11.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 01.11.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 14.10.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über die vorliegenden Anträge berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### **400 Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH für das Geschäftsjahr 2015**

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH hat am 12.05.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 21.04.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung der Entwicklungsgesellschaft interkommunaler Hafen Spelle-Venhaus mbH, Spelle, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:  
Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329,  
Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 23,  
Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen,  
Zimmer 25.

Meppen, 11.08.2016

LANDKREIS EMSLAND; Der Landrat  
SAMTGEMEINDE SPELLE; Der Samtgemeindebürgermeister  
GEMEINDE SALZBERGEN; Der Bürgermeister

**401 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Elisabeth Grünloh, Hüven**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.06.2016	
Betreiber	Elisabeth Grünloh Lahner Str. 26 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Lahner Str. 26 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.06.2019	

**402 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz und Elisabeth Grünloh, Hüven**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.06.2016	
Betreiber	Heinz Grünloh (HM 1 & 2) Elisabeth Grünloh (HM 3) Lahner Straße 26 49751 Hüven
Betriebsstandort (Adresse)	Lahner Straße 26 49751 Hüven
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.06.2019	

**403 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Hannen, Dersum**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 22.06.2016	
Betreiber	Hannen, Hermann Windthorststr. 1 26906 Dersum
Betriebsstandort (Adresse)	Windthorststr. 1 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 21.06.2019

**404 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hansen Broilermast GmbH & Co KG, Klein Berßen; Betriebsstandort: Heede**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.04.2014					
Betreiber	Hansen Broilermast GmbH & Co KG Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen				
Betriebsstandort (Adresse)	Birkenweg 20 26892 Heede				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelpätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.04.2018					

**405 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Alois Milsch, Walchum**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.06.2016					
Betreiber	Alois Milsch Schlesier Str. 29 26907 Walchum				
Betriebsstandort (Adresse)	Schlesier Str. 29 26907 Walchum				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel ./.</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.06.2019					

**406 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franziska und Günther Schulte, Haselünne**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.06.2016	
Betreiber	1. Hähnchenstall: Günther Schulte 2. + 3. Hähnchenstall: Franziska Schulte Schweinemast: Günther Schulte Jagdweg 2 49470 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Jagdweg 2 49470 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.06.2019

**407 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gerhard Schulte, Haren (Ems)**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.05.2016**

Betreiber	Gerhard Schulte Kapellenstr. 11 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Kapellenstr. 11 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.05.2019

**408 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Wellen, Gersten**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.06.2016**

Betreiber	Robert Wellen Hähnchenmast GbR Untergerstener Str. 20 49838 Gersten
Betriebsstandort (Adresse)	Spolnge 2 49838 Gersten
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum: ./.

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.06.2018

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**409 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 07.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.209.700 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.566.000 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 835.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 835.000 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.357.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.035.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.928.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.166.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	980.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	15.600 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	9.266.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	10.218.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 980.600 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.059.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 08.04.2016

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes  
Bürgermeister

Wocken  
Gemeindedirektor

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 03.08.2016 -202-15-2/10- erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.08.2016 bis 25.08.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 08.08.2016

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

### 410 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2016

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 28.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.369.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.369.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.319.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	51.700,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	275.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	182.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	19.800,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.553.200,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.439.600,00 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 182.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 219.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 330 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 1.500,00 € je Einzelfall.

Herzlake 28.04.2016

GEMEINDE DOHREN

Dieker Pleus  
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 08.07.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 18.08.2016 bis einschließlich zum 26.08.2016 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 02.08.2016

GEMEINDE DOHREN  
Der Gemeindedirektor

#### 411 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2016

##### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 03.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 1.420.700,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 1.420.700,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                   | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0,00 €         |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.342.800,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.341.400,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 223.300,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 338.100,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
- festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.566.100,00 €
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.679.500,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 223.500,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 330 v. H. |

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Fresenburg, 03.05.2016

GEMEINDE FRESENBURG

Johanning  
Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

16.08.2016 bis 24.08.2016 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 4, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

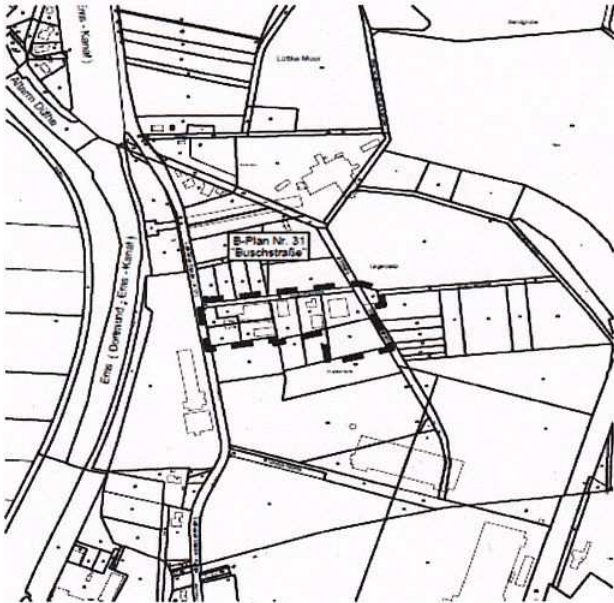
Fresenburg, 04.08.2016

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

## 412 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „Buschstraße“ der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 31 „Buschstraße“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und nachrichtlichen Hinweisen sowie Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Durch diesen Bebauungsplan wird die Ausweisung eines schon bestehenden Gewerbegebietes an der Buschstraße östlich der Lathener Straße vorgenommen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Buschstraße“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen kann ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fresenburg, 10.08.2016

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

## 413 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 2. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.237.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.237.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	14.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	14.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.156.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.085.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	605.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.116.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	250.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.012.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.202.500 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 192.800 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.

Langen, 02.05.2016

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 03.08.2016 unter dem Aktenzeichen – 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.08.2016 bis 26.08.2016 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Langen, 08.08.2016

GEMEINDE LANGEN  
Der Bürgermeister

#### 414 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 21.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	95.984.000	12.385.700		108.369.700
ordentliche Aufwendungen	101.519.600	6.850.100		108.369.700
außerordentliche Erträge	330.400	1.083.500		1.413.900
außerordentliche Aufwendungen	309.500	300.000		609.500
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.370.800	12.406.600		105.777.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.035.700	5.017.700		98.053.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.525.400	325.200		11.850.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.692.900	221.000		18.913.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.096.100		6.176.700	919.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.431.300	148.800		1.580.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	111.992.300	12.731.800	6.176.700	118.547.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	113.159.900	5.387.500		118.547.400

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.096.100 Euro um 6.176.700 Euro reduziert und damit auf 919.400 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.144.700 Euro um 809.500 Euro erhöht und damit auf 5.954.200 Euro neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lingen (Ems), 21.06.2016

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die gemäß § 115 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Ministerium für Inneres, Sport und Integration, am 10.08.2016 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2016) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktage lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 10.08.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

## 415 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Neubörger

Der Rat der Gemeinde Neubörger hat in seiner Sitzung am 14.07.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Neubörger für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Neubörger und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.08.2016 bis 25.08.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neubörger, 10.08.2016

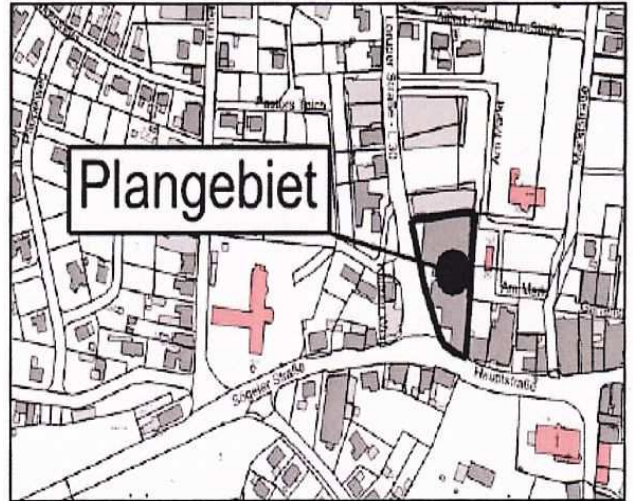
GEMEINDE NEUBÖRGER

Schmitz  
Bürgermeister

## 416 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 41 „Marktstraße“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 41 „Marktstraße“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 41 „Marktstraße“, 2. Änderung, einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 41 „Marktstraße“, 2. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 09.08.2016

GEMEINDE WERLTE  
Der Bürgermeister

## 417 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Werlte in der Sitzung am 19.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |      |  |                 |
|------|--|-----------------|
| 1.   | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf                           | 10.118.700 Euro |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 10.567.700 Euro |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf                      | 1.217.500 Euro  |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen<br>auf              | 0 Euro          |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.612.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	9.652.500 Euro - 40.300 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	6.435.700 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo	9.805.100 Euro - 3.369.400 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.300.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit Saldo	117.000 Euro 2.183.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	18.347.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	19.574.600 Euro
	Gesamtsaldo	1.226.700 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investiti-  
onen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)  
wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf  
1.200.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditäts-  
kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das  
Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im  
Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 10.000 EUR nicht  
übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen  
und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenüber-  
steht.

Werlte, 19.04.2016

Thele  
Bürgermeister

Kewe  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird  
hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmi-  
gung ist durch den Landkreis Emsland am 07.07.2016 – 202-15-  
2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom  
15.08.2016 – 23.08.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte,  
Zimmer 24, öffentlich aus.

Werlte, 10.08.2016

GEMEINDE WERLTE  
Der Gemeindedirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 418 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor- Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2668/0.1; Einleitung des ver- einfachten Flurbereinigungsverfahrens Lö- ninger Mühlenbach West, Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg

Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens  
Löninger Mühlenbach West,  
Stadt Lönigen, Landkreis Cloppenburg

Beschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes  
(FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit für Teile der  
Stadt Lönigen die vereinfachte Flurbereinigung angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 78 ha mit fol-  
gender Gebietsabgrenzung:

Gemarkung Lönigen Fluren 82 und 84 (jeweils teilweise)

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG  
entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensfurstücke festge-  
stellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte ersichtlich,  
die mit dem vollständigen Beschluss, d. h. mit den Anlagen A (Ver-  
zeichnis der Verfahrensfurstücke) und B (Einschränkung der Nut-  
zungs- und Baurechte sowie Aufforderung zur Anmeldung unbe-  
kannter Rechte) bei den nachfolgend aufgeführten Kommunen  
während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für einen  
Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt:

Stadt Lönigen, Lindenallee 3, Zimmer 2.16 (Alter Bahnhof) (mit  
einer Karte im Maßstab 1:3000 und einer Gebietskarte im Maß-  
stab 1:15.000); Gemeinde Lindern, Kirchstr. 1, 49699 Lindern;  
Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup; Gemein-  
de Essen, Peterstraße 7, 49632 Essen; Samtgemeinde Artland,  
Markt 1, 49610 Quakenbrück, Samtgemeinde Herzlake, Neuer  
Markt 4, 49770 Herzlake, Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1,  
49757 Werlte (jeweils mit einer Gebietskarte).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke im Flur-  
bereinigungsgebiet bilden die Teilnehmergemeinschaft, die nach  
§ 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem  
Beschluss entsteht.



Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West“. Sie hat ihren Sitz in Lönningen.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490), wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses hinsichtlich Vorstandswahl und Wertermittlung angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage insofern keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Begründung

Im Flurbereinigungsgebiet Löninger Mühlenbach West, sollen konkurrierende Nutzungsansprüche aufgrund sich überschneidende Ansprüche an den Grund und Boden durch ein vorausschauendes Flächen- und Bodenmanagement aufgelöst werden.

Die durch den Kompensationsbedarf der Stadt Lönningen auftretenden Landnutzungskonflikte mit der Landwirtschaft sollen gelöst und gleichzeitig die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Löninger Mühlenbach erreicht werden.

Die geplante Verlegung der zufällig verfügbaren städtischen Eigentumsflächen an den Löninger Mühlenbach ermöglicht dort die Entwicklung einer Auenlandschaft. Dadurch werden die Kompensationen der Stadt Lönningen naturschutzfachlich so aufgewertet, dass sich deren Flächenbedarf insgesamt erheblich reduziert. Dies wiederum führt zu einer Entlastung des landwirtschaftlichen Bodenmarkts bzw. einer Verringerung des Nutzflächenverbrauchs.

Mit der konfliktreduzierten Umsetzung der außerlandwirtschaftlichen Planungen sollen Wirtschafterschwernisse in der Landwirtschaft verhindert werden. Gleichzeitig wird durch den Tausch landwirtschaftlicher Nutzflächen aus dem Überschwemmungsgebiet heraus, deren Bewirtschaftung erleichtert.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auch in Teilen durch ungünstige Flurverhältnisse gekennzeichnet. Zerstreut liegende Besitzstücke erfordern bei der Bewirtschaftung einen relativ hohen Arbeitsaufwand und erhebliche Produktionskosten. Durch Neuordnung und Zusammenlegung der Flächen soll die Wirtschaftskraft und damit die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden.

Insgesamt sollen sich die landwirtschaftlichen Betriebe mit der Entflechtung der Nutzungskonflikte besser entwickeln können.

Die Abgrenzung des Verfahrens ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist und dass voraussichtlich alle austauschbaren Grundstücke der betroffenen Landwirte einbezogen sind.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden am 04.08.2016 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten umfassend aufgeklärt. Die Stadt Lönningen, der Landkreis Cloppenburg, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden sind über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet und ebenfalls gehört worden.

#### Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses hinsichtlich Vorstandswahl und Wertermittlung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die Stadt Lönningen hat am 01.06.2016 die wasserrechtliche Genehmigung für den ersten Bauabschnitt zur Herstellung einer Flusstalauve vom Landkreis Cloppenburg erhalten. Da sich die erforderlichen Flächen zum großen Teil bereits im Besitz der Stadt Lönningen befinden und für weitere Flächen Bauerlaubnisverträge abgeschlossen werden sollen, hat die Stadt Lönningen die Baumaßnahmen ausgeschrieben und beabsichtigt Ende September 2016 mit deren Ausführung zu beginnen. In diesem Zusammenhang sind Baumaßnahmen zur Erstellung der Aue und die Einarbeitung von ca. 25.000 m<sup>3</sup> Aushubboden auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.

Um die Teilnehmer mit Land vom gleichen Wert abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke zu ermitteln (§ 27 FlurbG). Dies macht vor Beginn der Baumaßnahmen eine Wertermittlung erforderlich (§ 36 Abs. 2 FlurbG). Hierfür sind nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) die landwirtschaftlichen Sachverständigen auszuwählen (§ 31 Abs.1 FlurbG). Außerdem sind die örtlichen Kenntnisse des Vorstandes der TG bei der Aufstellung des Wertermittlungsrahmens als Grundlage der Wertermittlung von großem Vorteil.

Somit sind zur Beweissicherung die Wahl des Vorstandes der TG und die rechtzeitige Durchführung der Wertermittlung als Grundlage für die wertgleiche Abfindung der Teilnehmer (§ 44 Abs. 1 FlurbG) unverzichtbar. Die Arbeiten zur Beweissicherung können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr nachgeholt werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneuordnung einzusetzenden öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe bezüglich Vorstandswahl und Wertermittlung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 05.08.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER – EMS  
THEODOR-TANTZEN-PLATZ 8  
26122 OLDENBURG  
Im Auftrag  
Fabian

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

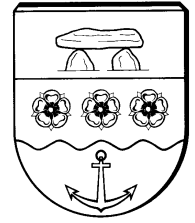
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 22.08.2016

Nr. 21

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
419	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	294
420	Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	294
<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

#### 419 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Mittwoch, dem 31.08.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus in der Aula der Musikschule des Emslandes, Kleiststr. 7, 49716 Meppen, statt.

Vor Sitzungsbeginn ist um 14.30 Uhr eine Führung durch den Leiter der Musikschule, Herrn Martin Nieswandt, vorgesehen.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 25.05.2016
  5. Entwicklungsperspektiven für die Musikschule des Emslandes; Vortrag
  6. Maßnahmen und Projekte der Kultur, Denkmal- und Landschaftspflege 2015 – Ein Rückblick
  7. Stiftung Gedenkstätte Esterwegen; Bericht der Geschäftsführung
  8. Tourismus im Emsland; Bericht der Geschäftsführung
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung der Sitzung

Meppen, 16.08.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

#### 420 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Donnerstag, dem 01.09.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration in dem Gemeindehaus der Propsteigemeinde St. Vitus, Domhof 12, Pfarrsaal, 49716 Meppen, statt.

Vor Eintritt in die Sitzung besteht ab 14.15 Uhr die Möglichkeit, das Café International, eine Begegnungsstätte für Flüchtlinge und Einheimische, Kirchstraße 5-6, 49716 Meppen, zu besuchen.

Gegen 14.45 Uhr werden erste Erfahrungen mit dem vor vier Jahren energetisch sanierten Gemeindehaus im Pfarrsaal der Propsteigemeinde St. Vitus, Domhof 12, 49716 Meppen, vorgestellt.

Die Parkplatzsituation im Bereich Lingener Straße / Domhof in Meppen ist angespannt. Bitte planen Sie bei Ihrer Anfahrt zur Sitzung Zeiten für eine Parkplatzsuche und für einen kurzen Fußweg ein.

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 08.06.2016
5. Asylbewerber im Landkreis Emsland
  - a) Sachstandsbericht, Zahlen, Daten, Fakten
  - b) Bericht des Jobcenters
6. Finanzielle Unterstützung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung gem. § 117 NKomVG
7. Beratung, Betreuung und Pflege älterer Menschen im Landkreis Emsland sowie gesetzliche Veränderungen
8. Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Emsland auf einen Kreiszuschuss für den Neubau einer Beratungs- und Geschäftsstelle an der Kuhstraße 44 in Meppen
9. Antrag der Meppener Tafel auf einen Kreiszuschuss für die Herrichtung einer Ausgabestelle am Heideweg 21 in Meppen
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Meppen, 19.08.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

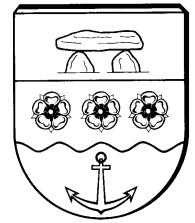
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 31.08.2016

Nr. 22

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
421 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Wim Beulink, TS Nieuw Weerdinge	297	431 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Belo Mast GmbH & Co. KG / Bentlage, Haren	300
422 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; ENOVA Energieanlagen GmbH, Bunderhee	297	432 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Grote, Stavern	301
423 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	298	433 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kotte, Beesten	301
424 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; WnE GmbH, Papenburg	298	434 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Rieke-Heyen, Papenburg	301
425 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WnE GmbH, Papenburg	299	435 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wurz; Meppen	302
426 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Rhede	299	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
427 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Herr Alex Duisen, Zum Reetgaar 9, 49844 Bawinkel	299	436 Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Bauhof Feriencentrum Schloß Dankern“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern	302
428 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stefan Esters, Estershof 4, 49716 Meppen	300	437 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 21.03.2012	303
429 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jürgen van Bassen, Niederlangen	300	438 Bekanntmachung der Gemeinde Lünne über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	303
430 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Becker, Meppen	300	439 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Swartenberg“ der Gemeinde Neubörger	303
		440 Bekanntmachung der Gemeinde Schapen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	304



	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
441	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	305
442	Bekanntmachung der Gemeinde Spelle über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	305
443	Bekanntmachung der Samtgemeinde Spelle über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	306
444	Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Lehmkuhlen III“	306
 <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
445	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Messingen-Nord, Landkreis Emsland; Verf. Nr. 2231	306
446	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2668/0.4; Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West	307

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **421 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Wim Beulink, TS Nieuw Weerdinge**

Der für den 01.09.2016 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Wim Beulink, Heerenlandsweg 25, NL-7831 TS Nieuw Weerdinge (Errichtung und Betrieb eines 3. Schweinemaststalles etc.), findet nicht statt.

Meppen, 22.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### **422 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; ENOVA Energieanlagen GmbH, Bunderhee**

Die ENOVA Energieanlagen GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 E2 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m, einer Leistung von jeweils 3,0 MW und einem Schalleistungspegel von bis zu 107 dB(A) auf den Grundstücken Flur 11, Flurstück 1/1, Flur 12, Flurstücke 31 und 34/2, Flur 13, Flurstücke 33/1, 2/2 und 47/3 der Gemarkung Börger.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel (Zi. 147) in der Zeit vom 08.09.2016 bis 07.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Sögel unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 24.10.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 10.11.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 10.11.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 24.10.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über die vorliegenden Anträge berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen 24.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### **423 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne**

Die Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen, 1 x Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Leistung von 3 MW, 1 x Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m, einer Gesamthöhe von 179,4 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von 2,3 MW sowie 1 x Enercon E-92 mit einer Nabenhöhe von 138,4 m, einer Gesamthöhe von 184,4 m, einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Leistung von 2,35 MW auf den Grundstücken Flur 36, Flurstück 28 der Gemarkung Beesten, Flur 17, Flurstück 4 sowie Flur 26, Flurstück 3 der Gemarkung Lünne.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a) sowie bei der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle (Zi. 44), in der Zeit vom 08.09.2016 bis 07.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Spelle unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 28.10.2016 erhobenen Einwendungen werden am 17.11.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 17.11.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 28.10.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über die vorliegenden Anträge berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 25.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### **424 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; WnE GmbH, Papenburg**

Die WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW, als Ersatz für zwei bestehende Anlagen auf den Grundstücken Flur 42, Flurstücke 23 und 30 der Gemarkung Dörpen.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a) sowie bei der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen (Zi. 408), in der Zeit vom 08.09.2016 bis 07.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Dörpen unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 28.10.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 15.11.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 15.11.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 28.10.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über die vorliegenden Anträge berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 25.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### 425 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WnE GmbH, Papenburg

Die WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einer Gesamthöhe von 199,55 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW als Ersatz für sechs Anlagen des Typs Tacke TW 600a im Windpark Lehe auf den Grundstücken Flur 28, Flurstück 37, Flur 29, Flurstück 60/2, Flur 11, Flurstücke 6 und 15 der Gemarkung Lehe.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 26.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### 426 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Rhede

Die Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Krokusstraße 3, 26899 Rhede, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung für folgende Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen, 1 x Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW, 1 x Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,93 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Leistung von 3,0 MW auf den Grundstücken Flur 66, Flurstücke 35 und 42 der Gemarkung Rhede.
2. Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,93 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Leistung von 3,0 MW auf dem Grundstück Flur 66, Flurstück 59 der Gemarkung Rhede.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 als Erweiterung des Windparks Rhede-Brual in Betrieb genommen werden.

Diese oben angegebenen Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diese Vorhaben liegen

- beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a),
- bei der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems) (Zi.17)

sowie in den Niederlanden

- bei der Gemeinde Bellingwedde, Hoofdweg 2, 9698 AE Wedde

in der Zeit vom 08.09.2016 bis 07.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland, der Gemeinde Rhede (Ems) oder bei der Gemeinde Bellingwedde unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 04.11.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 29.11.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 29.11.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 04.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über die vorliegenden Anträge berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 29.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### 427 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Herr Alex Duisen, Zum Reetgaar 9, 49844 Bawinkel

Herr Alex Duisen, Zum Reetgaar 9, 49844 Bawinkel, beantragt gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Plangenehmigung zur Verlängerung der Abbaudauer des Bodenabbaus in der Gemeinde Emsbüren, Gemarkung Listrup, Flur 11, Flurstück 65/6 usw.

Gemäß § 5 NUVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Meppen, 29.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**428 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stefan Esters, Estershof 4, 49716 Meppen**

Herr Stefan Esters, Estershof 4, 49716 Meppen, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis i. S. v. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus acht Förderbrunnen in einer Menge von bis zu 120 m<sup>3</sup>/h, 1.920 m<sup>3</sup>/d und 231.700 m<sup>3</sup>/a aus fünf Förderbrunnen für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in den Gemarkungen Meppen und Twist.

Gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Meppen, 29.08.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**429 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Jürgen van Bassen, Niederlangen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.06.2016							
Betreiber	Jürgen van Bassen Lindenstr. 15 49779 Niederlangen						
Betriebsstandort (Adresse)	Lindenstr. 15 49779 Niederlangen						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>/.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	/.				
Mängel	Beseitigung bis						
/.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 31.05.2019							

-----

**430 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Becker, Meppen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.06.2016							
Betreiber	Bernhard Becker Schöningsdorfer Str. 42 49716 Meppen						
Betriebsstandort (Adresse)	Schöningsdorfer Str. 42 49716 Meppen						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>							
Wenn ja, welche:							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>/.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis	/.				
Mängel	Beseitigung bis						
/.							
Nachprüfungstermin, Datum:							
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.06.2019							

-----

**431 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Belo Mast GmbH & Co. KG / Bentlage, Haren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.05.2016	
Betreiber	Belo Mast GmbH & Co. KG (Stall 1 & 2) Hermann Bentlage (Stall 3) Farm Bentlage (Stall 4) Altenschloot 14 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Treibweg 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze



**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum: ./.

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.05.2018

**432 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Robert Grote, Stavern**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.06.2016**

Betreiber	Robert Grote (Stall 1) M & R Grote GbR (Stall 2) Robert Grote KG (Stall 3 & 4)
Betriebsstandort (Adresse)	Roßbrink 17 49777 Stavern
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.06.2019

**433 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kotte, Beesten**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.05.2016**

Betreiber	Stall 1: Stefan Kotte Stall 2: Kotte GbR Stall 3: Christina Kotte-Book Talger Str. 8 49832 Beesten
Betriebsstandort (Adresse)	Talger Str. 8 49832 Beesten
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.05.2019

**434 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Rieke-Heyen, Papenburg**

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.08.2016**

Betreiber	Hermann Rieke-Heyen Hofer Weg 1 26871 Papenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Hofer Weg 1 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.08.2019

**435 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wurz; Meppen**


Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.06.2016	
Betreiber	Stall 1: Hermann Wurz KG Stall 2: Hermann Wurz Tuntel 7 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Tuntel 7 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.06.2019	

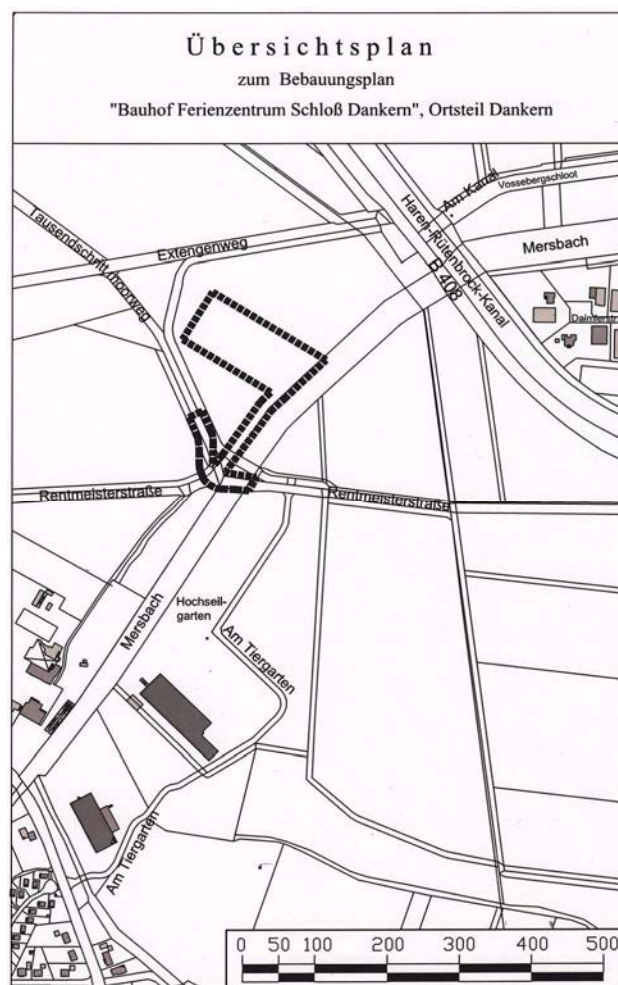
**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**436 Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Bauhof Feriencentrum Schloß Dankern“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern**

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 13.10.2015 den Bebauungsplan „Bauhof Feriencentrum Schloß Dankern“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2014  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 26.08.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

#### 437 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen vom 21.03.2012

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 98 Abs. 1 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel I

§ 1 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden. Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgaben übertragen:

- Ankauf, Erschließung und Vermarktung des Industrieparks A 31
- Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
- Arbeitsschutz
- Breitbandausbau

##### Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.

Lathen, 16.06.2016

SAMTGEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber  
Samtgemeindebürgermeister

#### 438 Bekanntmachung der Gemeinde Lünne über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausR NeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.09.2016 bis 09.09.2016 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer-Nr. 26, Hauptstraße 43 in 48480 Spelle, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lünne, 23.08.2016

GEMEINDE LÜNNE

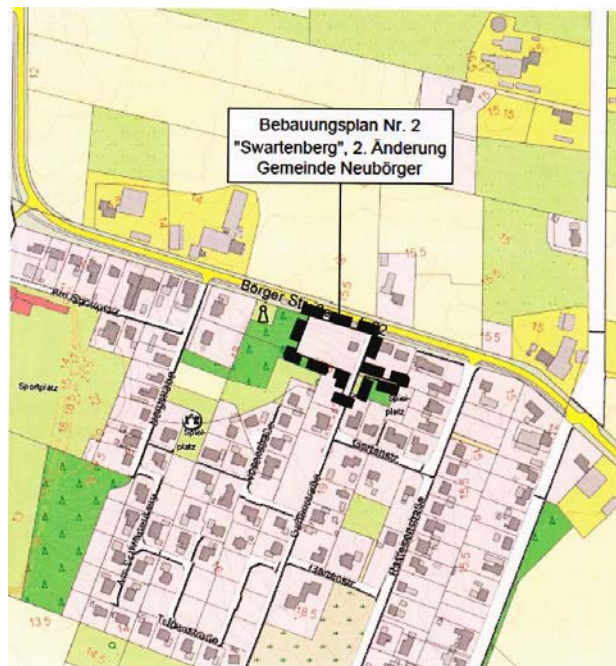
Hummeldorf  
Gemeindedirektor

#### 439 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Swartenberg“ der Gemeinde Neubürger

Die vom Rat der Gemeinde Neubürger am 14.07.2016 als Satzung beschlossene o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Swartenberg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Gemeindebüro in Neubürger, Kirchstraße 5, 26909 Neubürger, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag		
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Im Gemeindebüro Neubürger gelten folgende Sprechzeiten:

Montag	10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
--------	-------------------------

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neubörger geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neubörger, 24.08.2016

GEMEINDE NEUBÖRGER  
Der Bürgermeister

#### **440 Bekanntmachung der Gemeinde Schapen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen**

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2015 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausR NeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.09.2016 bis 09.09.2016 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer-Nr. 26, Hauptstraße 43 in 48480 Spelle, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schapen, 23.08.2016

GEMEINDE SCHAPEN

Hummeldorf  
Gemeindedirektor

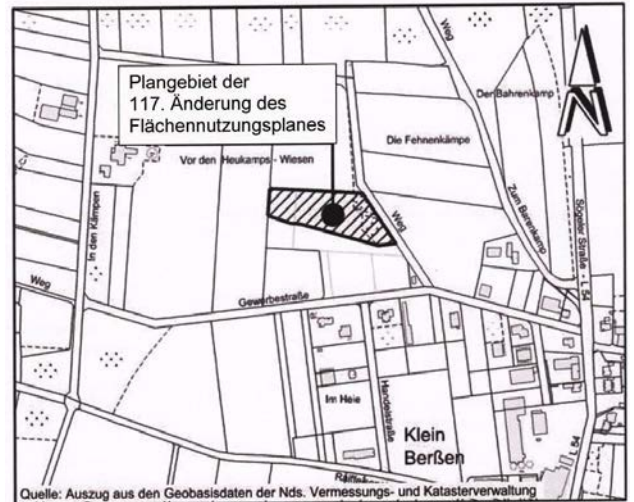
#### **441 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 02.05.2016 beschlossene 117. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 18.08.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/117 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen, am nordwestlichen Rand der Ortslage, nördlich angrenzend zum dortigen Gewerbegebiet.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im nachstehenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).

#### **Übersichtsplan M 1 : 5.000**



Die genehmigte Fassung der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Fachbereich Bauwesen, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 24.08.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

#### **442 Bekanntmachung der Gemeinde Spelle über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen**

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 14. März 2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.



Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.09.2016 bis 09.09.2016 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer-Nr. 26, Hauptstraße 43 in 48480 Spelle, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Spelle, 23.08.2016

GEMEINDE SPELLE

Hummeldorf  
Gemeindedirektor

#### **443 Bekanntmachung der Samtgemeinde Spelle über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen**

Der Rat der Samtgemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausR NeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 01.09.2016 bis 09.09.2016 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer-Nr. 26, Hauptstraße 43 in 48480 Spelle, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Spelle, 23.08.2016

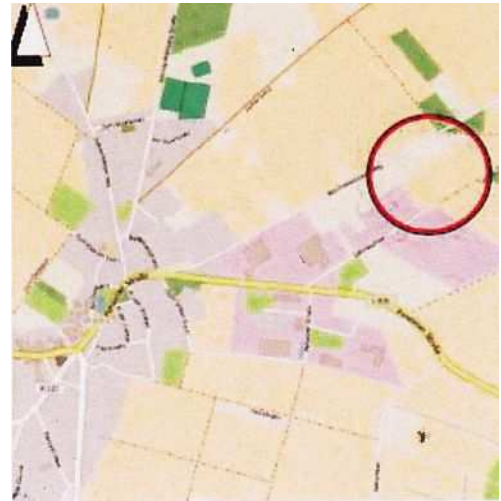
SAMTGEMEINDE SPELLE

Hummeldorf  
Samtgemeindebürgermeister

#### **444 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Lehmkuhlen III“**

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 10.08.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Lehmkuhlen III“ mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen dazu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Lehmkuhlen III“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Lehmkuhlen III“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 25.08.2016

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

#### **445 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Messingen-Nord, Landkreis Emsland; Verf. Nr. 2231**

Flurbereinigung Messingen-Nord  
Landkreis Emsland  
Verf. Nr. 2231

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Messingen-Nord, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl. I S. 2794, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am

05.09.2016 – 0.00 Uhr –

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist durch entsprechende Planvereinbarungen, die Bestandteil des Flurbereinigungsplanes sind, bzw. durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.08.2011 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleich nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

#### Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Rechtsbehelfe oder Beschwerden gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht erhoben worden. Da der Flurbereinigungsplan somit unanfechtbar geworden ist, ist gemäß § 61 Satz 1 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung, die Teilnehmer im Grundbuch, als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) verfügen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an [ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de), gestellt werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurbwe.niedersachsen.de](http://www.flurbwe.niedersachsen.de), in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 22.08.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Öllering

#### **446 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg; Az.: 4.1.2-611-2668/0.4; Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Löninger Mühlenbach West**

Einladung zur Wahl des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft des  
Flurbereinigungsverfahrens  
Löninger Mühlenbach West

In der Flurbereinigung Löninger Mühlenbach West, Landkreis Cloppenburg, wird gemäß § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), der Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft anberaumt auf

Mittwoch, dem 07. September 2016 um 18:30 Uhr  
im Ratssaal der Stadt Lönigen, Lindenallee 1, 49624 Lönigen.

Zu diesem Termin werden hiermit alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer) eingeladen.

Wenn ein Teilnehmer am Termin verhindert ist, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin dem Amt für Landesentwicklung vorgelegt werden und beglaubigt sein. Beglaubigte Vollmachten können gemäß § 108 FlurbG kostenfrei bei der Stadt Lönigen ausgestellt werden.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Löninger Mühlenbach West.

Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat in jedem Wahlgang der Vorstandswahl nur eine Stimme. Das gilt auch, wenn ein Bevollmächtigter mehrere Vollmachten vorlegt.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Es ist geplant, im Anschluss eine Vorstandssitzung durchzuführen, um u. a. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen, den vorläufigen Wertermittlungsrahmen aufzustellen und über den Verband der Teilnehmergeinschaften zu informieren.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 12.08.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
THEODOR-TANTZEN-PLATZ 8  
26122 OLDENBURG  
Im Auftrag  
Fabian

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

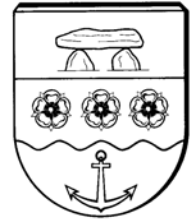
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.09.2016

Nr. 23

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
447 Sitzung des Personalausschusses	309	459 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kommanditgesellschaft Geflügelzuchtbetriebe Gudendorf-Ankum; Betriebsstandort: Haren	314
448 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	309	460 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hubertus Nortmann, Werlte	314
449 Sitzung des Kreistages	310	461 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75); Wilhelm und Maria Schomakers, Werpeloh	314
450 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Kampel, Beesten	310	462 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann-Josef Schulte, Twist	315
451 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Agrowea GmbH & Co. KG, Twist	310	463 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stevens, Spahnharrenstätte	315
452 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	311	464 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Werner Wacker, Dörpen	315
453 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; WnE GmbH, Papenburg	311		
454 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	312	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
455 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen	312	465 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbestraße, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	316
456 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas & Henrik Altenschulte KG, Messingen	313	466 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses der Gewerbepark Emsbüren GmbH zum 31. Dezember 2015	316
457 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); DB Dersumer Broilermast GmbH & Co KG, Betriebsstandort: Dersum	313		
458 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Harkers, Haselünne	313		



Inhalt	Seite
467 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH zum 31. Dezember 2015	316
468 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Ferien-dorf Dankern – Süd – 8. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern	317
469 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake; Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“ Teil 2, – Neufassung und Erweiterung –, 2. Änderung	317
470 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake; Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“	318
471 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung“, 1. Änderung, im Verfahren gem. § 13a BauGB, der Gemeinde Lathen	318
472 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 19, Ortsteil Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Östlich Dallgraben Teil II“	319
473 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 32, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Rheiner Straße und Vennestraße“	320
 <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
474 Allgemeinverfügung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Weißen Kartoffelzystennematoden ( <i>Globodera pallida</i> ) Population Emsland vom 15.09.2016	320

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 447 Sitzung des Personalausschusses

**Bitte beachten:  
Geänderter Sitzungsbeginn!**

Am Mittwoch, dem 21.09.2016, findet um 14:30 Uhr eine Sitzung des Personalausschusses im Kreishaus I, Sitzungszimmer 2, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Personalausschusses vom 09.06.2016
  5. Bericht über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  6. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über den Zeitraum von Oktober 2013 bis September 2016
  7. Fortbildung und Mitarbeitergespräche
  8. Personelle Verstärkung der Rettungsleitstelle
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung der öffentlichen Sitzung

Meppen, 05.09.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 448 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Donnerstag, dem 22.09.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 24.05.2016
5. Breitbandausbau im Landkreis Emsland; Erhaltene Förderzusagen und weitere Planungsschritte
6. Förderung von Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung; Antrag der Gemeinde Hilkenbrock auf Förderung eines Dorfladens
7. Unterjähriger Finanzbericht zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2016
8. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2015, Ergebnisverwendungsabschluss 2015 und Entlastung des Landrats
9. Vierstreifiger Ausbau der E 233; Aktueller Sachstand im Planungsabschnitt 1
10. Etablierung von WLAN-Hotspot-Systemen im Landkreis Emsland; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 22.08.2016

11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Meppen, 08.09.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

#### 449 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 26.09.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

##### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 13.06.2016
  5. Bericht über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  6. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über den Zeitraum von Oktober 2013 bis September 2016
  7. Finanzielle Unterstützung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung gem. § 117 NKomVG
  8. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
    - a) – Energetische Sanierung der Ansgari-Grundschule Haren (Ems) mit Neubau der Christophorus-Förderschule
    - An- und Umbau der Georgschule Haren (Ems) mit energetischer Sanierung des Altraktes
    - b) Neubau einer mehrgemeindlichen Sporthalle bei der Grundschule Ober-/Niederlangen
    - c) Umbau, Sanierung und Erweiterung des Mariengymnasiums Papenburg
  9. Verkehrssicherheit im Landkreis Emsland; Unfallstatistik und Unfallursachenanalyse des Jahres 2015
  10. Überörtliche Prüfung durch den Nds. Landesrechnungshof: Erziehungsberatung nach § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)
  11. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2015, Ergebnisverwendungsbeschluss 2015 und Entlastung des Landrats
  12. Entscheidung über die Annahme bzw. Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
  13. Etablierung von WLAN-Hotspot-Systemen im Landkreis Emsland;  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 22.08.2016
  14. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
  15. Anfragen und Anregungen
  16. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 14.09.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

#### 450 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Heinz Kampel, Beesten

Der für den 27.09.2016 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Heinz Kampel, An der Dose 1, 49832 Beesten (Änderung der Aufstallung eines vorhandenen Sauenstalls und Einbau einer Sauenarena, Umbau eines Sauenstalls, Neubau eines Sauenstalls, Erweiterung eines Ferkelstalls etc.), findet nicht statt.

Meppen, 08.09.2016

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat

#### 451 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Agrowea GmbH & Co. KG, Twist

Die Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3,0 MW auf dem Grundstück Flur 15, Flurstück 24/5 der Gemarkung Andrup.

Die geplante Anlage soll im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne (Zi. 17) in der Zeit vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Stadt Haselünne unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 07.11.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 22.11.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 22.11.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 07.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 12.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### **452 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup**

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3 MW auf den Grundstücken Flur 4, Flurstücke 275, 39, 240/72, 73, Flur 5, Flurstück 29/11 der Gemarkung Lorup.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte (Zi. 14), in der Zeit vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Werlte unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 07.11.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 24.11.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungszimmer 4 (2. OG) des Kreishauses II in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 24.11.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 07.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 12.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### **453 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; WnE GmbH, Papenburg**

Die WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW als Ersatz für zwei bestehende Windkraftanlagen des Typs Tacke TW 600 auf den Grundstücken Flur 29, Flurstücke 46 und 48 der Gemarkung Surwold.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 13, 26897 Esterwegen (Zi. 109), in der Zeit vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Nordhümmling unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 21.11.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 08.12.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (1. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 08.12.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 21.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 12.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### 454 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 24, Flurstücke 127/1, 176/1, 257/2, 21/1, 22, 245, Flur 25, Flurstücke 40/3, 74/9, 75/2, 42/7, 73/2, 73/4, 184/2, 46/7, 182/6, 50/4, 176 und 61/3 der Gemarkung Lorup.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte (Zi. 14), in der Zeit vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Werlte unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 14.11.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 01.12.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 01.12.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 14.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 13.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

#### 455 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen

Die BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen (1 x Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von 2,3 MW, 1 x Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 99 m, einer Gesamthöhe von 149,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3,05 MW, 1 x Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3,05 MW, 1 x Enercon E-126 mit einer Nabenhöhe von 99 m, einer Gesamthöhe von 162,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW, 4 x Enercon E-126 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW, 4 x Enercon E-141 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von 4,2 MW) auf den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 111/2, 20/2, Flur 2, Flurstück 74/1, Flur 6, Flurstücke 5/1, 49/1, Flur 7, Flurstücke 6/3, 16, 42/15, Flur 10, Flurstück 2/17 der Gemarkung Renkenberge sowie Flur 3, Flurstücke 63/41, 304/1 und 63/44 der Gemarkung Fresenburg.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen (Zi. O27) in der Zeit vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Lathen unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 25.11.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 14.12.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungszimmer 4 (2. OG) des Kreishauses II in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 14.12.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 25.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.



Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 13.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**456 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas & Henrik Altenschulte KG, Messingen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.08.2016</b>	
Betreiber	Andreas & Henrik Altenschulte KG Hachelbruchweg 1 49832 Messingen
Betriebsstandort (Adresse)	Hachelbruchweg 1 49832 Messingen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.08.2019	

**457 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); DB Dersumer Broilermast GmbH & Co KG, Betriebsstandort: Dersum**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.06.2016</b>	
Betreiber	DB Dersumer Broilermast GmbH & Co KG

	Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Deichstraße 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.06.2018	

**458 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Harkers, Haselünne**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.08.2016</b>	
Betreiber	Stall 1: B & R Harkers GbR Stall 2 + 3: Bernd Harkers Glupenstr. 3 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Leimbreite 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.08.2019	

**459 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Kommanditgesellschaft Geflügelzuchtbetriebe Gudendorf-Ankum; Betriebsstandort: Haren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.08.2016	
Betreiber	Kommanditgesellschaft Geflügelzuchtbetriebe Gudendorf-Ankum GmbH & Co. Druchhorner Str. 35 49577 Ankum
Betriebsstandort (Adresse)	Lathener Kirchweg 13 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Jungehennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen
<b>Fazit:</b> Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.08.2019	

**460 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hubertus Nortmann, Werlte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 09.08.2016	
Betreiber	Hubertus Nortmann (Stall 1) H + M Nortmann (Stall 2) Oldenkamp 25 49757 Werlte
Betriebsstandort (Adresse)	Wiesenweg 52 49757 Werlte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.08.2016	
Betreiber	Wilhelm und Maria Schomakers GbR (Stall 1) Wilhelm Schomakers (Stall 2) Maria Schomakers (Stall 3) Am Brink 11 49751 Werpeloh
Betriebsstandort (Adresse)	Schnüggeweg 49751 Werpeloh
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b> Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 08.08.2019	

**461 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75); Wilhelm und Maria Schomakers, Werpeloh**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 24.08.2016	
Betreiber	Wilhelm und Maria Schomakers GbR (Stall 1) Wilhelm Schomakers (Stall 2) Maria Schomakers (Stall 3) Am Brink 11 49751 Werpeloh
Betriebsstandort (Adresse)	Schnüggeweg 49751 Werpeloh
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b> Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 23.08.2019	

**462 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann-Josef Schulte, Twist**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.06.2016							
Betreiber	Stall 1: Hermann-Josef Schulte Stall 2: Hermann-Josef Schulte GbR Stall 3: Hermann-Josef Schulte Hofer Str. 2 49767 Twist						
Betriebsstandort (Adresse)	Hofer Str. 2 49767 Twist						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze						
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.06.2018</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							

**463 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Stevens, Spahnharrenstätte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.08.2016	
Betreiber	Reiner Stevens (Stall 1) R & V Stevens GbR (Stall 2) Kämpen 3 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Meerweg 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.08.2019

**464 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Werner Wacker, Dörpen**

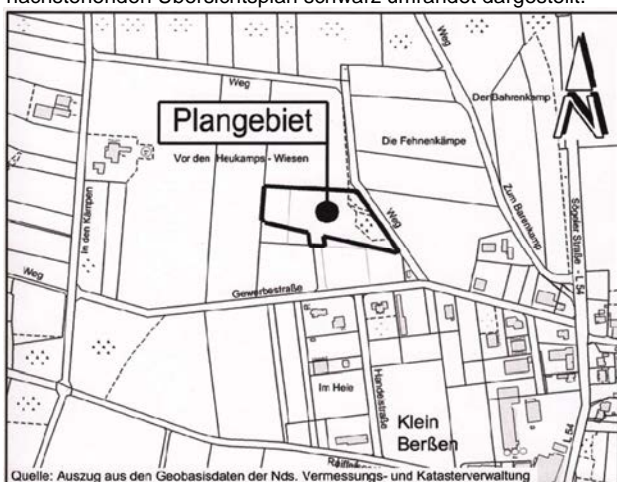
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.05.2016					
Betreiber	Werner Wacker Marktstr. 36 26892 Dörpen				
Betriebsstandort (Adresse)	Mittelweg 26892 Dörpen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel</th> <th>Beseitigung erfolgt am:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Die Höhe der Abluftführung am Hähnchenmaststall 2 entspricht nicht der erteilten Genehmigung</td> <td>08.09.2016</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum: ./.</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.05.2019</p>		Mangel	Beseitigung erfolgt am:	1. Die Höhe der Abluftführung am Hähnchenmaststall 2 entspricht nicht der erteilten Genehmigung	08.09.2016
Mangel	Beseitigung erfolgt am:				
1. Die Höhe der Abluftführung am Hähnchenmaststall 2 entspricht nicht der erteilten Genehmigung	08.09.2016				

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 465 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbestraße, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Klein Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbestraße; 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbestraße; 1. Erweiterung“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Klein Berßen, 09.09.2016

GEMEINDE KLEIN BERSSEN  
Der Bürgermeister

### 466 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses der Gewerbepark Emsbüren GmbH zum 31. Dezember 2015

Die Gesellschafterversammlung der Gewerbepark Emsbüren GmbH hat in der Sitzung am 23.08.2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 1.465.678,39 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen (Ems), hat mit Datum vom 30.06.2016 dem Jahresabschluss 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2015 eine Woche nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 27, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 01.09.2016

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

### 467 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH zum 31. Dezember 2015

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Gemeinde Emsbüren mbH hat in der Sitzung am 31.08.2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.245,70 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oldiges Wirtschaftsprüfung GmbH, Meppen, hat mit Datum vom 08. August 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2015 erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2015 eine Woche nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 27, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 01.09.2016

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister



#### 468 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Feriendorf Dankern – Süd – 8. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern

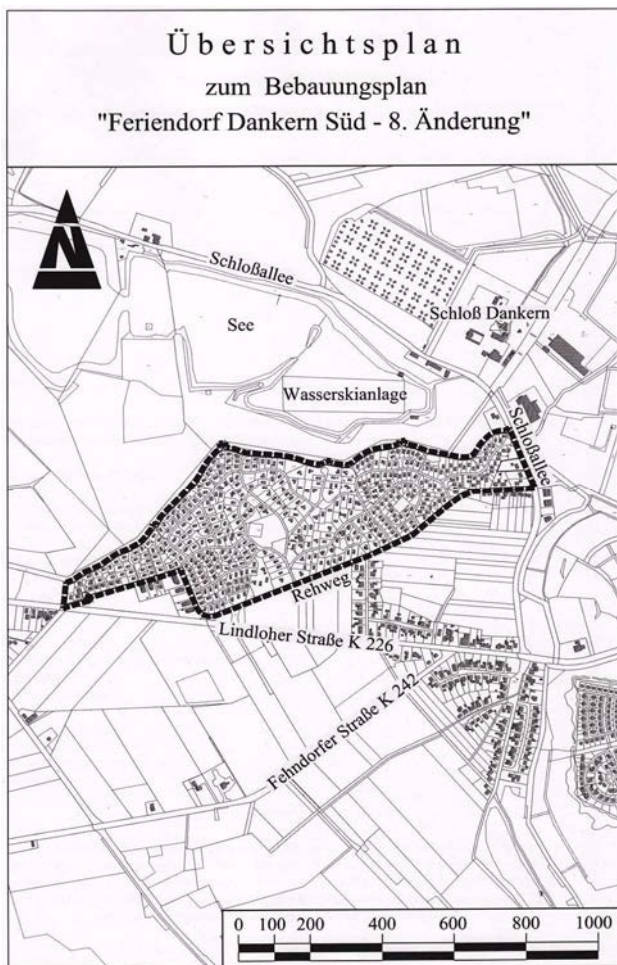
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 16.06.2016 den Bebauungsplan „Feriendorf Dankern – Süd – 8. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2012  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Zugleich wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Feriendorf Dankern – Süd – 8. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Dankern, angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenfalls im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden).

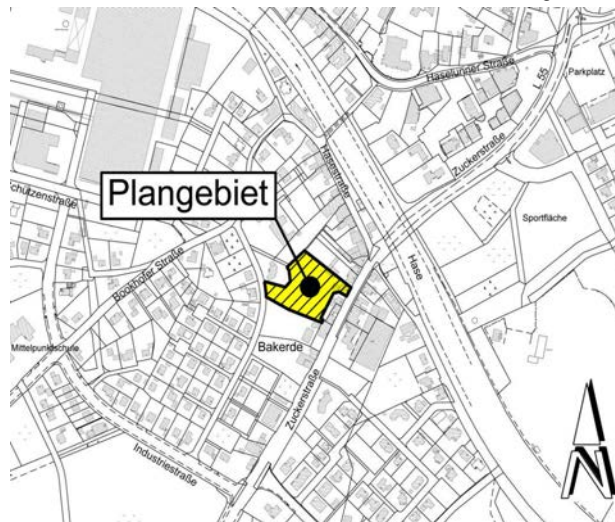
Haren (Ems), 02.09.2016

STADT HAREN (Ems)  
Der Bürgermeister

#### 469 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake; Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“ Teil 2, – Neufassung und Erweiterung –, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 31.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“, Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 2. Änderung, OT Herzlake, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Vorholtskamp“, Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 2. Änderung der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“, Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 2. Änderung und die Begründung hierzu liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 A „Vorholtskamp“, Teil 2 – Neufassung und Erweiterung –, 2. Änderung in Kraft. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Vorholtskamp“ treten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes, rechtskräftig seit dem 15.10.1988, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 05.09.2016

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

#### 470 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake; Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 31.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“, OT Herzlake, mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den nachrichtlichen Übernahmen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ nebst zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Busemühle und 1. Erweiterung“ wird der Bebauungsplan Nr. 51 „Busemühle“, rechtskräftig seit dem 31.05.2013, aufgehoben.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 05.09.2016

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

#### 471 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung“, 1. Änderung, im Verfahren gem. § 13a BauGB, der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung“ einschließlich den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung“, 1. Änderung, der Gemeinde Lathen einschließlich den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 23-I „Bahnhofstr./Meppener Str. Neuaufstellung und Erweiterung“, 1. Änderung, der Gemeinde Lathen sowie die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 09.09.2016

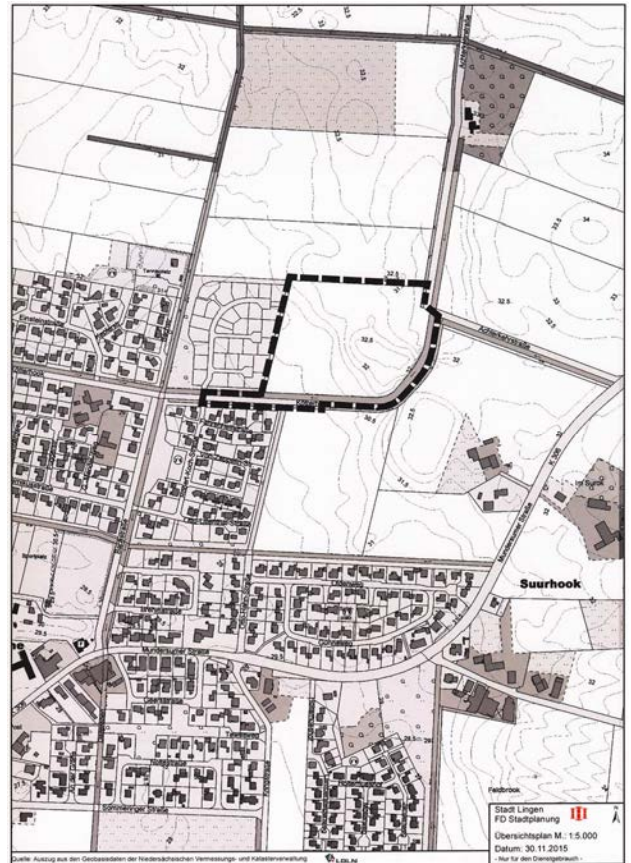
GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

#### 472 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 19, Ortsteil Bramsche mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Östlich Dallgraben Teil II“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 31.08.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 12.09.2016

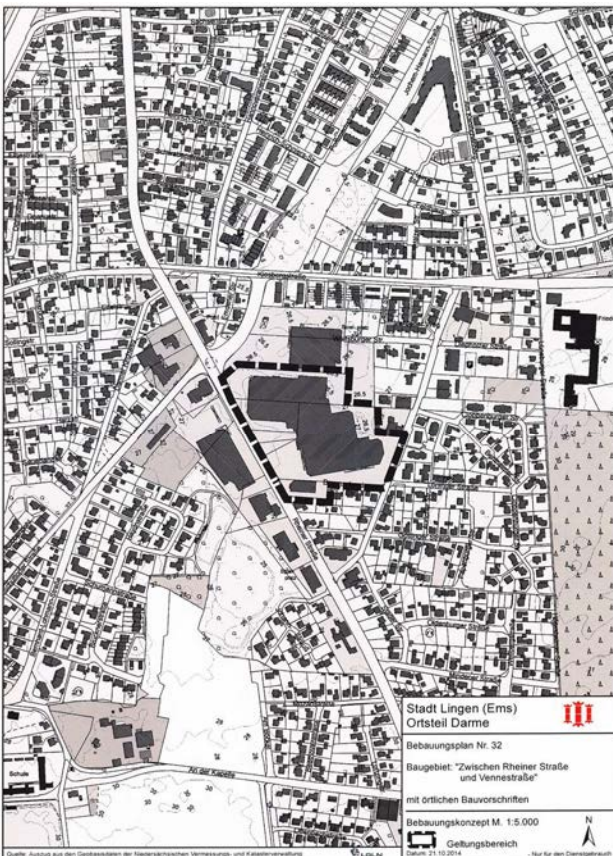
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

#### 473 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 32, Ortsteil Darne mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Zwischen Rheiner Straße und Vennestraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 31.08.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 09.09.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

### C. Sonstige Bekanntmachungen

#### 474 Allgemeinverfügung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Weißen Kartoffelzystenematoden (*Globodera pallida*) Population Emsland vom 15.09.2016

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Weißen Kartoffelzystenematoden (*Globodera pallida*) Population Emsland in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim müssen ab dem Jahr 2017 alle Flächen, auf denen Pflanzkartoffeln zum Zwecke des eigenen Nachbaus erzeugt werden sollen, vor dem Anpflanzen der Kartoffeln auf das Vorkommen von Kartoffelzystenematoden untersucht und als frei von Kartoffelzystenematoden im Amtlichen Verzeichnis eingetragen worden sein.
2. Für die in Ziff. 1 genannte Untersuchung auf Kartoffelzystenematoden müssen von den betroffenen Flächen Bodenproben gemäß der „Richtlinie für die Entnahme von Bodenproben zum Zweck der amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystenematoden – Pflanzkartoffelproduktion“ entnommen werden. Die Probenahme darf nur von amtlich verpflichteten Probenehmern oder Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt werden. Die Bodenproben sollen spätestens im Herbst vor dem jeweiligen Anbaujahr gezogen und im Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover, eingegangen sein. Der letzte Abgabetermin der Proben ist jeweils der 15. Januar des Kartoffelanbaujahres. Im Falle des Nachweises der Befallsfreiheit stellt das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung (NUB) für die untersuchte Fläche aus und trägt die untersuchte Fläche als „frei von Kartoffelzystenematoden“ in das Amtliche Verzeichnis ein.
3. In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim dürfen ab dem Jahr 2018 Pflanzkartoffeln aus eigenem Nachbau nur noch ausgepflanzt werden, wenn die Kartoffeln von Flächen stammen, für die eine NUB vorliegt und die als nachweislich „frei von Kartoffelzystenematoden“ ins Amtliche Verzeichnis eingetragen worden sind.



4. Nachweise über die Erzeugung und Verwendung von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus sind in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim weiterhin vom Erzeuger zu führen und auf Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Zusätzlich ist in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim ab dem Anbaujahr 2017 die NUB aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Begründung

Die Kartoffelerzeugung nimmt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und vor allem in Niedersachsen eine zentrale Rolle in der Landwirtschaft ein. Kartoffelzystennematoden (*Globodera rostochiensis* und *Globodera pallida*) gehören zu den gefährlichsten Schadorganismen der Kartoffeln und sind deshalb in der EU strengen Regelungen unterworfen.

Die EU-Richtlinie 2007/33/EG zur Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden ist in Deutschland in der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden (KartKrebs/KartZystV) umgesetzt. Die Kartoffelzystennematoden sind ferner in Anhang I Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG als Schadorganismen aufgeführt, deren Einschleppung in die Mitgliedstaaten und deren Ausbreitung in den Mitgliedstaaten verboten ist.

Zur Sicherung des Kartoffelbaus werden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung sowie zur Verhinderung der Ausbreitung der Kartoffelzystennematoden durchgeführt, u. a. eine Untersuchung und Bestätigung der Befallsfreiheit aller Flächen, auf denen Pflanzkartoffeln angebaut werden (Ausnahme gemäß § 15 Abs. 1 KartKrebs/KartZystV für den Anbau von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus, wenn diese in demselben Betrieb und nur innerhalb eines Umkreises von 20 km um die Erzeugungsfäche der Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus angebaut werden); Verbot des Anbaus von Pflanzkartoffeln auf befallenen Flächen; Anbau von Speise- und Wirtschaftskartoffeln auf befallenen Flächen nur bei Verwendung von resistenten Sorten, keine Aufbringung von Resterden aus der Kartoffelverarbeitung auf Kartoffelanbauflächen usw.

In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim werden seit vielen Jahren intensiv Kartoffeln für die Stärkeproduktion angebaut. Nematodenbefall wurde bereits vor über 50 Jahren auf ersten Flächen festgestellt. Es handelte sich damals um die Art *Globodera rostochiensis* (Gelber Kartoffelzystennematode). Im Laufe der Zeit wurde mit *Globodera pallida* (Weißer Kartoffelzystennematode) eine weitere Art eingeschleppt, die sich stark ausbreiten konnte. Während durch den Anbau von *G. rostochiensis* resistenten Sorten bereits frühzeitig eine Begrenzung der Nematodendichten dieser Art möglich war, wurden Resistenzen gegen *G. pallida* erst später gefunden und in Kartoffeln eingekreuzt. Nur auf Grund der inzwischen vorhandenen Sortenresistenzen gegen beide Nematodenarten konnte letztlich der Kartoffelbau in der Region fortgeführt werden. Als Folge des langjährigen und anhaltenden intensiven Kartoffelbaus wurde jedoch eine Veränderung innerhalb des vorhandenen Pathotypenspektrums (Pa 2 und Pa 3) bei den *G. pallida* Populationen festgestellt. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass der Pathotyp Pa 3 inzwischen sehr stark verbreitet ist und die Nematodenpopulationen dominiert. Da es sich bei Pa 3 um den aggressiveren Pathotyp mit der höchsten Virulenz handelt, können mittlerweile nur noch Sorten mit einem sehr hohen Resistenzgrad eine ausreichende Reduktion der Nematodendichte auf Befallsflächen erreichen. Aktuelle Beobachtungen zeigen, dass dieser Selektionsprozess nicht beendet ist und es zu weiteren Veränderungen innerhalb der Nematodenpopulationen gekommen ist. Dies äußert sich darin, dass an hoch resistenten Sorten im Feld eine starke Vermehrung der Nematoden beobachtet werden kann.

Laboruntersuchungen bestätigten, dass es sich hierbei um eine neue, außergewöhnliche Virulenz von *G. pallida* handelt. Auf Grund der Tatsache, dass entsprechende Beobachtungen fast zeitgleich an mehreren Orten erfolgten, wurde die neue Virulenz als *G. pallida* Population Emsland bezeichnet. Anders als im Bekämpfungsprogramm bisher möglich, können diese Nematoden nicht mehr durch den Anbau resistenter Sorten begrenzt werden. Nematoden der *G. pallida* Population Emsland wurden bereits auf 18 Feldern in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim nachgewiesen. Gemäß der KartKrebs/KartZystV dürfen auf diesen Flächen keine Kartoffeln angebaut werden, solange keine wirksamen Resistenzen bekannt sind.

In den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim hat der Kartoffelanbau auf ca. 31000 ha eine zentrale Bedeutung in vielen landwirtschaftlichen Betrieben. Eine uneingeschränkte Vermehrung und Ausbreitung der *G. pallida* Population Emsland gefährdet dort die Kartoffelproduktion und damit die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben. Darüber hinaus muss die Verbreitung dieser außergewöhnlichen Nematodenpopulation über die befallene Region hinaus unbedingt verhindert werden.

Die Anordnungen der Ziff. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung gründen sich auf § 15 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 06. Oktober 2010 (KartKrebs/KartZystV). Hiernach kann die zuständige Behörde abweichend von § 15 Abs. 1 KartKrebs/KartZystV (Ausnahme der Untersuchungspflicht für Flächen, auf denen Pflanzkartoffeln zum Zwecke des eigenen Nachbaus angebaut werden) eine Untersuchung von Flächen für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus anordnen, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Gefahr einer Ausbreitung oder einer Verschleppung des Schadorganismus besteht. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KartKrebs/KartZystV sind Verfügungsberechtigte und Besitzer von Kartoffelanbauflächen, auf denen Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus angebaut werden, verpflichtet, die Untersuchungen durch die zuständige Behörde zu dulden.

In der vorliegenden Sache hat das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Gefahr einer Ausbreitung und Verschleppung einer außergewöhnlichen Population des Weißen Kartoffelzystennematoden (*G. pallida* Population Emsland) in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim festgestellt. Daher ordnet das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 KartKrebs/KartZystV an.

Die Zuständigkeit des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist gegeben. Sie gründet sich auf § 8 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 i. V. m. § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004 in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Ziff. 1 bis 4 sind bei Ausübung des gebotenen Ermessens und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verhältnismäßig. Derzeit stehen keine Kartoffelsorten mit einer Resistenz gegen die *G. pallida* Population Emsland zur Verfügung. Daher sind die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die im Falle eines Befalls mit dieser außergewöhnlichen Nematodenpopulation zur Verhinderung der weiteren Vermehrung und Ausbreitung des vorstehend genannten Schadorganismus zwingend erforderlich werden (u. a. ein Verbot des Anbaus von Pflanzkartoffeln sowie Speise- und Wirtschaftskartoffeln auf Befallsflächen), für den betroffenen Landwirt besonders schwerwiegend. Weiterhin kann eine weitere Vermehrung und Ausbreitung dieses Schadorganismus große Ertragsverluste für die gesamte Kartoffelwirtschaft in den betroffenen Landkreisen zur Folge haben. Die Verbreitung von Kartoffelzystennematoden erfolgt u. a. über die an Pflanzkartoffeln anhaftende Erde, wobei die Zysten der Kartoffelzystennematoden bis zu 20 Jahre lang im Boden überleben können.

Vor dem Hintergrund, dass die außergewöhnliche Nematodenpopulation in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim möglicherweise bereits weiter verbreitet ist, ist es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung und Verschleppung der *G. pallida* Population Emsland deshalb zwingend erforderlich und zumutbar, dass Kartoffeln zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln zum Zwecke des Nachbaus in den vorstehend genannten Landkreisen ausschließlich auf Flächen angebaut werden dürfen, die auf das Vorkommen von Kartoffelzystemnematoden untersucht worden sind und als „frei von Kartoffelzystemnematoden“ erklärt worden sind.

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der *G. pallida* Population Emsland und zur Reduktion der Befallsdichten müssen die Anordnungen der Ziff. 1 bis 4 mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden.

Der Schutz des Kartoffelanbaus in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim liegt im besonderen öffentlichen Interesse, welches das wirtschaftliche Interesse eines Kartoffelanbauers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs bei Weitem überwiegt. Auch für den Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs müssen die vorstehend angeordneten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden, da nur auf diese Weise eine weitere Ausbreitung der *Globodera pallida* Population Emsland verhindert werden kann.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird.

#### Hinweise

Verstöße gegen die vorstehend angeordneten Maßnahmen stellen gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu finden in:

- Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015
- Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystemnematoden (KartKrebs/KartZystV) vom 06. Oktober 2010 (BGBl. I, S. 1383), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 10. Oktober 2012.
- Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG
- Richtlinie für die Entnahme von Bodenproben zum Zweck der amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystemnematoden – Pflanzkartoffelproduktion vom 18.02.2015

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, entweder schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) in der jeweils gültigen Fassung durch Einreichung elektronischer Dokumente erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1 – 13, 26121 Oldenburg.

Hannover, 15.09.2016

PFLANZENSCHUTZAMT  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER  
NIEDERSACHSEN

gez. Dr. Carolin von Kröcher  
Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen  
FB 3.7 Pflanzenschutzamt, Leiterin  
Wunstorfer Landstr. 9  
30453 Hannover

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

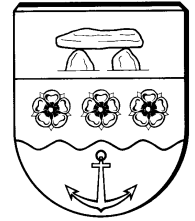
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 30.09.2016

Nr. 24

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
475 Bekanntmachung; Antrag des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren, Nordring 62, 48465 Schüttorf, auf Erteilung einer Bewilligung i. S. v. § 10 Abs. 1 Alt. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	325	484 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H & W Rolfes GbR, Gehlenberg; Betriebsstandort: Rastdorf	328
476 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Fa. Robbers Kultivierung und Tiefbau GmbH, Unfriedstr. 17, 49757 Werlte	326	485 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); L & C Schütte GbR, Schütte Geflügelmast KG, Rhede	329
477 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Johannes Schmitz, Papenburg	326	486 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Uhlenberg GbR / Franz Uhlenberg; Langen	329
478 Überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zu Erziehungsberatung nach § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)	326	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
479 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2015 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015	326	487 Bekanntmachung; 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen)	329
480 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Pommer & Schwarz Erneuerbare Energien GmbH, Aurich	327	488 Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Grundesch“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	330
481 Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen	327	489 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „An der Bawinkeler Straße“, 3. Änderung, Ortsteil Osterbrock, Verfahren nach § 13 a BauGB	330
482 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz & Maria Hüntelmann, Lahn	328	490 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Samtgemeinde Herzlake	331
483 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Henrick Hüntelmann, Lahn	328	491 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Kluse	331
		492 Bekanntmachung der Gemeinde Langen; Neufassung der Außenbereichssatzung „Haarbülten“	331
		493 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Hilter“, Gemeinde Lathen, gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	332

Inhalt	Seite
494 Aufhebungssatzung der Samtgemeinde Sögel über die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Schlachthofes der Fa. Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel vom 12.06.2007	332
495 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2016	333
496 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung Wochenendplatzgebiet Emstal“	333
497 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Fehn“	334
498 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Geschäfts- und Gesundheitszentrum“	334
499 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 4. Änderung	335
500 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Flachspohl“, 3. Änderung	335
501 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 82 „Kaserne“, 2. Änderung	336
502 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 108 „Wehm – Mühlenstraße“	336
503 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 24. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Werlte –	337
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
504 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwer Moor, Landkreis Emsland	337
505 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim, Verf. Nr. 1990	339
506 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland	339

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 475 Bekanntmachung; Antrag des Trink- und Abwasserverbandes Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren, Nordring 62, 48465 Schüttorf, auf Erteilung einer Bewilligung i. S. v. § 10 Abs. 1 Alt. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren, Nordring 62, 48465 Schüttorf, hat beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen die Erteilung einer Bewilligung gem. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung im Wassergewinnungsgebiet Ahlde aus neun Brunnen in einer Menge von insgesamt

330 m³/h,  
7.920 m³/d,  
238.000 m³/m und  
1.950.000 m³/a

beantragt.

Die Antragsunterlagen lagen bereits zur Einsichtnahme in den betroffenen Gemeinden aus.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (Az.: C-137/14) wird das oben angegebene Vorhaben hiermit erneut gemäß § 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27 a VwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) bekanntgegeben und erneut in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, liegen in der Zeit vom

26. September 2016 bis zum 25. Oktober 2016  
einschließlich

a) im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, Zi. Nr. 42, montags – freitags 08.00 – 12.30 Uhr; montags, dienstags und mittwochs 13.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 13.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

b) im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, 1. OG, Zi. Nr. 25, während der Dienststunden, montags – mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

c) beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zi. 537 während der Dienststunden Montag – Donnerstag: 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Freitag: 08.30 – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Etwaige Einwendungen können schriftlich bei der Gemeinde Emsbüren, der Gemeinde Salzbergen oder beim Landkreis Emsland unter obigen Adressen geltend gemacht werden. Bereits vorliegende Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.



Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 23.11.2016 eingegangenen Einwendungen werden am 07.12.2016 ab 14.30 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, § 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 23.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen, § 16 Abs. 3 WHG. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG.

Meppen, 13.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**476 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Fa. Robbers Kultivierung und Tiefbau GmbH, Unfriedstr. 17, 49757 Werlte**

Die Fa. Robbers Kultivierung und Tiefbau GmbH, Unfriedstr. 17, 49757 Werlte, beantragt eine Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erweiterung des vorhandenen Bodenabbaus und Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Gewinnung von Sandboden in der Gemeinde Rastdorf, Gemarkung Rastdorf, Flur 2, Flurstück 26/2 und 25/4.

Gemäß § 5 NUVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Meppen, 19.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**477 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Johannes Schmitz, Papenburg**

Herr Johannes Schmitz, Nenndorfer Straße 27, 26871 Papenburg, beabsichtigt die Tierzahlerhöhung im vorhandenen Legehennenstall von 14.925 auf 21.000 Legehennen auf dem Grundstück Flur 8, Flurstück 39 der Gemarkung Nenndorf.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 21.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**478 Überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zu Erziehungsberatung nach § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit von November 2015 bis März 2016 eine überörtliche Prüfung der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII beim Landkreis Emsland und 14 weiteren Kommunen gemäß §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2004 durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Prüfungsmitteilung vom 07.06.2016 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 26.09.2016 bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKPG liegt die Prüfungsmitteilung in der Zeit vom 04.10.2016 bis zum 12.10.2016 zur Einsichtnahme beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 410 (1. Obergeschoss, Flügel D), während der Sprechzeiten öffentlich aus."

Meppen, 26.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**479 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2015 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 12.08.2016 wie folgt zusammengefasst:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2015 den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus wird bestätigt, dass der Haushaltsplan und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 den Jahresabschluss 2015 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04.10. bis 12.10.2016 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 332, während der Dienststunden öffentlich aus.

Meppen, 27.09.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

#### **480 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGmbH, Aurich**

Die Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGmbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135 m, einer Gesamthöhe von 198 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 27, 62 und 90, Flur 61, Flurstück 33 sowie Flur 62, Flurstücke 9/2 und 74 der Gemarkung Sögel.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel (Zi. 48), in der Zeit vom 10.10.2016 bis 09.11.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Sögel unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 23.11.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem Termin am 06.12.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 06.12.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 23.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 27.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

#### **481 Bekanntmachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen**

1. Die Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW, als Ersatz für sieben Anlagen des Typs AN Bonus 2 MW/76 auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 97/1, 71, 144/2, 176/28, 27, 80/3, 82/14 und 14/6 der Gemarkung Lahn.

2. Die Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 150/30 und 103/2 der Gemarkung Lahn.

Die geplanten Anlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Diese oben angegebenen Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diese Vorhaben liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520 a) sowie bei der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte (Zi. 14), in der Zeit vom 10.10.2016 bis 09.11.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind zudem im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland oder bei der Samtgemeinde Werlte unter den obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 25.11.2016 erhobenen Einwendungen werden in einem gemeinsamen Termin am 15.12.2016 ab 10.00 Uhr im Sitzungszimmer 1 (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 15.12.2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 25.11.2016 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über die vorliegenden Anträge berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 27.09.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**482 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinz & Maria Hüntelmann, Lahn**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.07.2016</b>	
Betreiber	Heinz Hüntelmann (HM 1) Heinz & Maria Hüntelmann (HM 2) Am Busch 49757 Lahn
Betriebsstandort (Adresse)	Am Busch 49757 Lahn
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.07.2019	

**483 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Henrick Hüntelmann, Lahn**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.07.2016</b>	
Betreiber	Henrick Hüntelmann Am Busch 49757 Lahn
Betriebsstandort (Adresse)	Wiester Str. 11 49757 Lahn
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.07.2019	

**484 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H & W Rolfes GbR, Gehlenberg; Betriebsstandort: Rastdorf**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.08.2016</b>	
Betreiber	H & W Rolfes GbR Neulorup 25 26169 Gehlenberg
Betriebsstandort (Adresse)	Nordstr. 3 26901 Rastdorf
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.08.2019

-----

**485 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); L & C Schütte GbR, Schütte Geflügelmast KG, Rhede**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.08.2016					
Betreiber	L & C Schütte GbR (Stall 1 & 2) Schütte Geflügelmast KG (Stall 3 & 4) Flaarweg 5 26899 Rhede				
Betriebsstandort (Adresse)	Flaarweg 5 26899 Rhede				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.08.2019					

-----

**486 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Uhlenberg GbR / Franz Uhlenberg; Langen**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz					
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.07.2016					
Betreiber	Schweinemast: Uhlenberg GbR Hähnchenmast: Franz Uhlenberg Hähnchenmast Lengericher Str. 2 49838 Langen				
Betriebsstandort (Adresse)	Lengericher Str. 2 49838 Langen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis	./.	
Mängel	Beseitigung bis				
./.					
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 06.07.2019					

-----

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

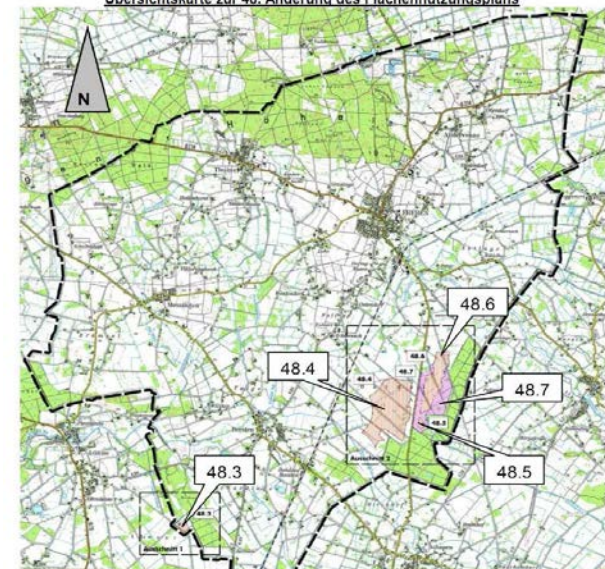
**487 Bekanntmachung; 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 09.06.2016 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 09.09.2016 (Az.: 65-610-403-01/48) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Freren und hat eine Größe von rd. 132,13 km<sup>2</sup>. Er ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Übersichtskarte zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Inhaltlich werden mit dieser Flächennutzungsplanänderung Sonderbauflächen für die Windenergienutzung (Teilbereiche 48.3 bis 48.6) und der Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) dargestellt. Zudem wird ein obsolet gewordenen Suchgebiet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (aus der 17. Änderung des Flächennutzungsplans) in den ursprünglichen Zustand als Flächen für die Land- bzw. Forstwirtschaft (Teilbereich 48.7) umgewandelt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 15.09.2016

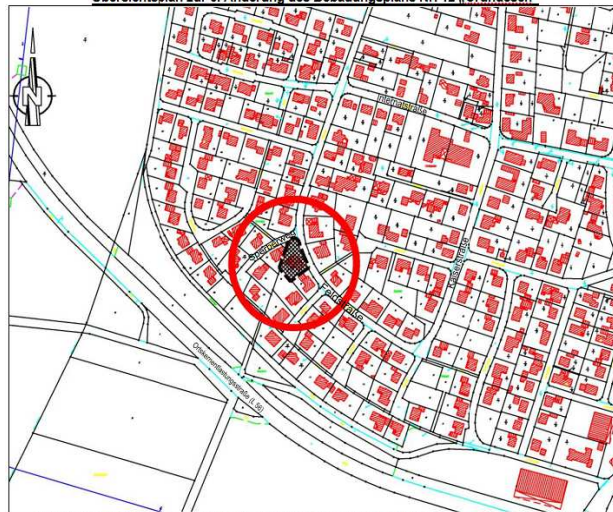
SAMTGEMEINDE FREREN  
Der Samtgemeindebürgermeister

#### 488 Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Grundesch“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Grundesch“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.

Übersichtsplan zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Grundesch“



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Grundesch“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Grundesch“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung liegt ab sofort im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann auch über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 21.09.2016

STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

#### 489 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64 „An der Bawinkeler Straße“, 3. Änderung, Ortsteil Osterbrock, Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 64 „An der Bawinkeler Straße“, 3. Änderung, Ortsteil Osterbrock, einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nördlich der „Bawinkeler Straße“ (L 67) und östlich der „Friedhofstraße“ im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN):



Der Bebauungsplan Nr. 64 „An der Bawinkeler Straße“, 3. Änderung, Ortsteil Osterbrock einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 64 „An der Bawinkeler Straße“, 3. Änderung, Ortsteil Osterbrock gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 26.08.2016

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

**490 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Samtgemeinde Herzlake**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544) hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake für das Gebiet der Samtgemeinde Herzlake am 25.08.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Herzlake wird auf 500 Meter (Luftlinie) festgelegt (§ 10 Abs. 2 Nds. Glücksspielgesetz).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Herzlake, 26.08.2016

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Pleus  
Samtgemeindegemeindermeister

**491 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Kluse**

Der Rat der Gemeinde Kluse hat in seiner Sitzung am 26.08.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Kluse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Kluse und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 04.10.2016 bis 13.10.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 27.09.2016

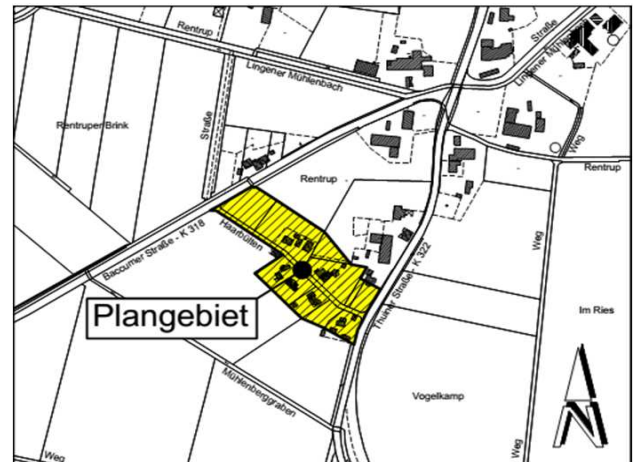
GEMEINDE KLUSE

Borchers  
Bürgermeister

**492 Bekanntmachung der Gemeinde Langen; Neufassung der Außenbereichssatzung „Haarbülten“**

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 15.08.2016 die Neufassung der Außenbereichssatzung „Haarbülten“ der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Regelungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Neufassung der Außenbereichssatzung „Haarbülten“ ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Grundlage: Amtliche Karte (AK 5) unmaßstäblich  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Katasteramt Lingen



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Neufassung der Außenbereichssatzung „Haarbülten“ in Kraft.

Die Neufassung der Außenbereichssatzung „Haarbülten“ liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich und in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Langen, Bawinkeler Straße 4, 49838 Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

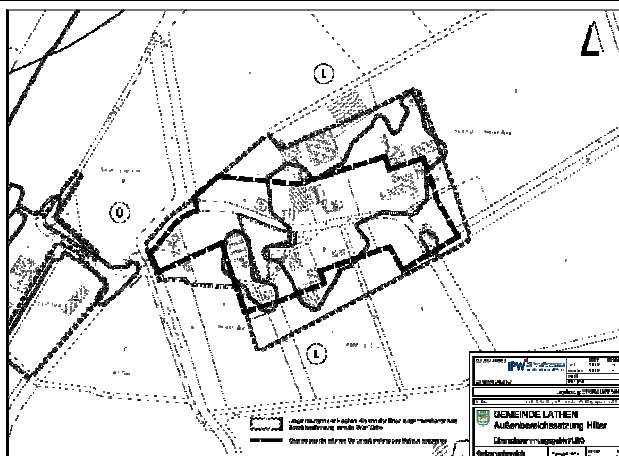
Langen, 19.09.2016

GEMEINDE LANGEN  
Der Bürgermeister

#### 493 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Hilter“, Gemeinde Lathen, gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 die Außenbereichssatzung „Hilter“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB sowie den Erläuterungstext beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Hilter“ der Gemeinde Lathen einschließlich des Erläuterungstextes gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Hilter“ sowie der Erläuterungstext können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 16.09.2016

GEMEINDE LATHEN  
Der Gemeindedirektor

#### 494 Aufhebungssatzung der Samtgemeinde Sögel über die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Schlachthofes der Fa. Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel vom 12.06.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Sögel am 25.08.2016 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

##### § 1

##### Aufhebung

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Schlachthofes der Fa. Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel als öffentlicher Schlachthof der Samtgemeinde Sögel vom 12.06.2007 wird aufgehoben.

##### § 2

##### Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Sögel, 09.09.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Samtgemeindebürgermeister

## 495 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.224.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.224.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.956.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.801.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	731.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	688.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.687.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.529.200 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	330 v. H.	Grundsteuer A
b)	für die Grundstücke	330 v. H.	Grundsteuer B
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.	

Surwold, 12.04.2016

GEMEINDE SURWOLD

Schmidt  
Bürgermeisterin

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 31.08.2016 – 202-15 - 2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 04.10.2016 bis 12.10.2016 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 22.09.2016

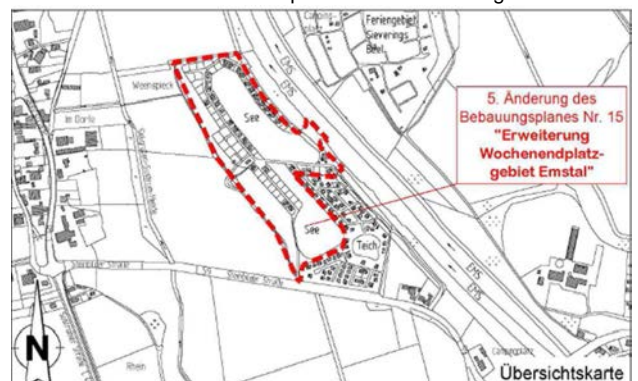
GEMEINDE SURWOLD  
Die Bürgermeisterin

## 496 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erweiterung Wochenendplatzgebiet Emstal“

Die vom Rat der Gemeinde Walchum am 22.08.2016 als Satzung beschlossene o.g. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 „Erweiterung Wochenendplatzgebiet Emstal“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Schweers, Südfeld 20, 26907 Walchum, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.



Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag		
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Walchum sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 13.09.2016

GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

#### 497 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Fehn“

Die vom Rat der Gemeinde Walchum am 22.08.2016 als Satzung beschlossene o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Fehn“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Schweers, Südfeld 20, 26907 Walchum, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag		
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Walchum sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 13.09.2016

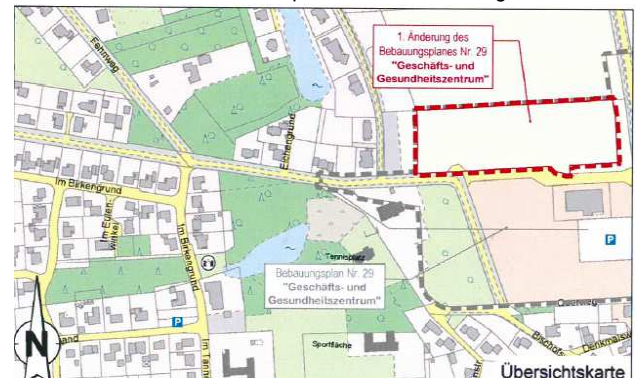
GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

#### 498 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Geschäfts- und Gesundheitszentrum“

Die vom Rat der Gemeinde Walchum am 22.08.2016 als Satzung beschlossene o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Geschäfts- und Gesundheitszentrum“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Schweers, Südfeld 20, 26907 Walchum, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag		
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Walchum sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

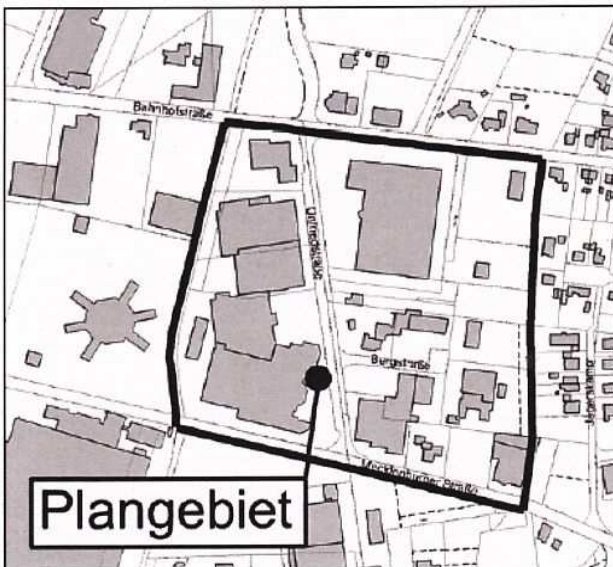
Walchum, 13.09.2016

GEMEINDE WALCHUM  
Der Bürgermeister

#### 499 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 4. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlage als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 4. Änderung, einschließlich Begründung und Anlage liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet“, 4. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

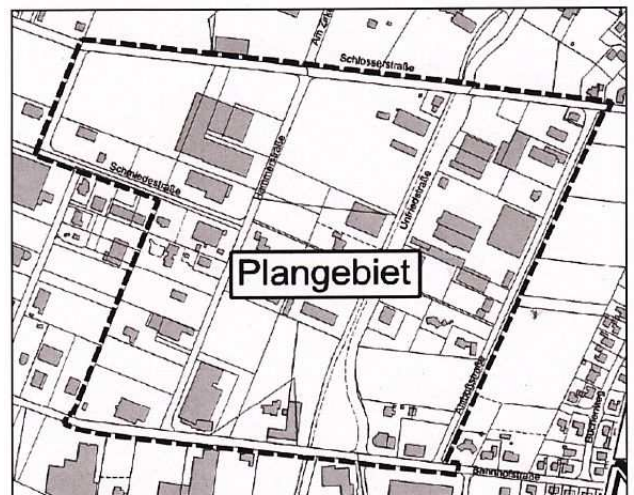
Werlte, 20.09.2016

GEMEINDE WERLTE  
Der Bürgermeister

#### 500 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Flachspohl“, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Flachspohl“, 3. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlage als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Flachspohl“, 3. Änderung, einschließlich Begründung und Anlage liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Flachspohl“, 3. Änderung, rechtsverbindlich geworden.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

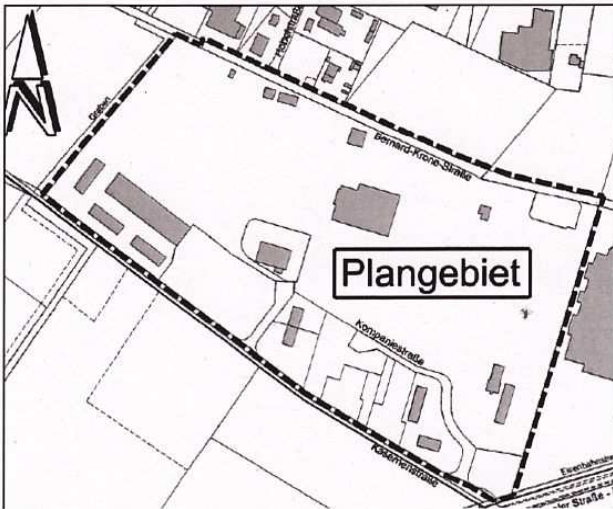
Werlte, 20.09.2016

GEMEINDE WERLTE  
Der Bürgermeister

### 501 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 82 „Kaserne“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 82 „Kaserne“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 82 „Kaserne“, 2. Änderung, einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 82 „Kaserne“, 2. Änderung, rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

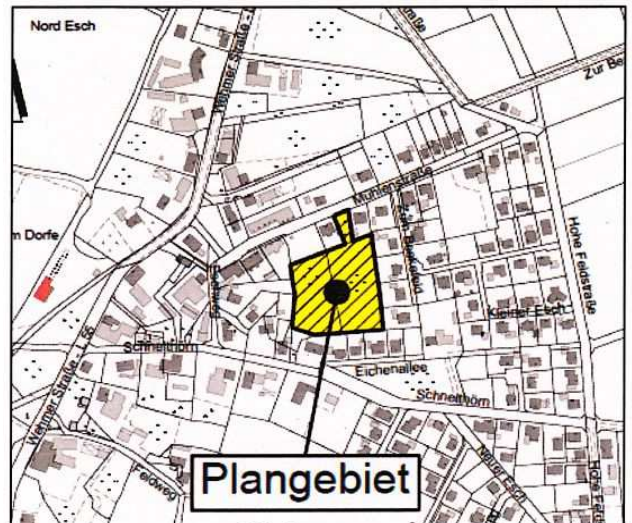
Werlte, 20.09.2016

GEMEINDE WERLTE  
Der Bürgermeister

### 502 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 108 „Wehm – Mühlenstraße“

Der Rat der Gemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 108 „Wehm – Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 108 „Wehm – Mühlenstraße“ einschließlich Begründung und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 108 „Wehm – Mühlenstraße“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

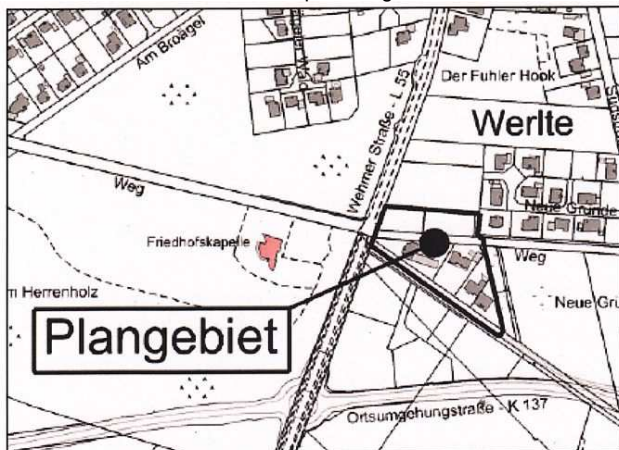
Werlte, 20.09.2016

GEMEINDE WERLTE  
Der Bürgermeister

### 503 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 24. Flächennutzungsplanänderung – Gemeinde Werlte –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 13.09.2016, Az.: 65-610-531-01/A 24, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 15.03.2016 beschlossene A 24. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gemeinde Werlte – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 24. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 24. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 21.09.2016

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 504 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland

Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, vom 09.12.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Twist	37	2/2	0,0252
Twist	37	33/6	0,4444
Twist	38	1/51	19,8913
Twist	38	1/53	23,5017
Twist	38	1/107	5,3349
Twist	38	1/109	3,3398
Twist	38	1/116	12,9085
Twist	38	1/118	11,4926
Twist	38	1/127	10,0487
Twist	38	5/2	0,3039
Twist	38	5/3	0,6300
Twist	38	5/4	0,6933
Twist	41	1/149	4,2075
Twist	41	1/151	6,2205
Twist	41	1/153	5,2360
Twist	41	1/155	12,9730
Twist	41	1/157	12,1040
Twist	41	1/159	10,2360
Twist	41	1/161	14,7766
Twist	41	1/485	5,3957
Twist	41	1/487	14,0303
Twist	41	1/489	13,5112
Twist	41	1/491	11,3227
Twist	41	1/494	0,0085
Twist	41	1/498	14,1746
Twist	41	1/520	1,1711
Twist	41	1/524	3,8887
Twist	41	1/526	6,1290
Twist	41	3/2	0,4871

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt somit 224,4868 ha. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte dargestellt, die Bestandteil dieser Anordnung ist.

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von 712,2819 ha auf nunmehr einer Größe von 936,7687 ha.



**Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer. Ihm sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung hat sich der Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die Flächen grenzen südlich an einen bereits dem Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor unterliegenden Flächenblock an. Die abschließende Verwertung soll in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit der E 233 erfolgen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

**Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet**

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

**Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

**Insbesondere kommen in Betracht:**

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),

- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

**Hinweis:**

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 19.09.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

**1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland**

– Siehe Karte auf Seite 341

**505 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim, Verf. Nr. 1990**

Flurbereinigung Lohne-A31  
Landkreis Grafschaft Bentheim  
Verf. Nr. 1990

Öffentliche Bekanntmachung

**Ausführungsanordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 -BGBl. I S. 2794 die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am

17.10.2016 – 0.00 Uhr –

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist durch entsprechende Planvereinbarungen, die Bestandteil des Flurbereinigungsplanes sind, bzw. durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.08.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

**Begründung**

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Rechtsbehelfe oder Beschwerden gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht erhoben worden. Da der Flurbereinigungsplan somit unanfechtbar geworden ist, ist gemäß § 61 Satz 1 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung, die Teilnehmer im Grundbuch, als neue Eigentümer eingetragen werden und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) verfügen können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an [ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de), gestellt werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurbwe.niedersachsen.de](http://www.flurbwe.niedersachsen.de), in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 27.09.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Öllering

**506 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland**

Flurbereinigung Werlte-Süd  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Ladung –

In dem Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland, werden hiermit die Beteiligten gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der z. Zt. gültigen Fassung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am

Mittwoch, 02. November 2016 um 14:30 Uhr,  
in der Gaststätte Benten,  
Wehmer Str. 97, 49757 Werlte

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Flurbereinigungsplanes erläutert.

Der Flurbereinigungsplan, mit den dazu gehörigen Übersichtskarten, liegt in der Zeit vom 10.10.2016 bis 24.10.2016 während der Dienststunden (Mo. bis Do. von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, sowie Fr. von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr) beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, Zimmer Nr. 101, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen.

Jeder vom Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Werlte-Süd betroffene Beteiligte erhält gem. § 59 Abs. 3 FlurbG mit dieser Ladung als Nachweis über Anspruch und Abfindung folgende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan: (Hinweis: Nachweis ist nur dann beigefügt, wenn bei einem Beteiligten entsprechende Eintragungen im Grundbuch vorhanden bzw. erforderlich waren.)

Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigefügt.

- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Teilnehmer –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – alte Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (2. u. 3. Abteilung des Grundbuches)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öffentlich-rechtliche Festlegungen und sonstige Hinweise)
- Besitzstandskarte – Alter Bestand –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – neue Flächen –
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (innerhalb des Grundbuchblattes zu übertragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (im Grundbuch zu löschen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (im Grundbuch neu einzutragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (nicht im Grundbuch eingetragen)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Belastungen und Rechte – (Öffentlich-rechtliche Festlegungen und sonstige Hinweise)
- Nachweis über Anspruch und Abfindung – Anspruchsberechnung und Geldleistung –
- Zusammenstellung Geldleistungen – Übersicht Zahlungsstand –
- Besitzstandskarte – Neuer Bestand –

Diese Auszüge weisen die alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-437).

Evtl. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können gem. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 02.11.2016 vorgebracht werden. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge, finden vorweg Auskunftstermine statt. Diese sind am:

Dienstag, 25. Oktober 2016 und

Mittwoch, 26. Oktober 2016,

jeweils in der Zeit von 9:00 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr bei der Außenstelle der Gemeinde Werlte (Jobcenter, Tel. 05951/20191, während dieser Zeiten), Gartenstr. 12, 49757 Werlte.

An diesen Sprechtagen werden Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Bei diesen Auskunftsterminen kann kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt werden. Die den Teilnehmern übersandten Auszüge sind zu den Terminen mitzubringen.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Vollmachtsformulare sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – erhältlich.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 02.11.2016 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind.

Meppen, 30.09.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

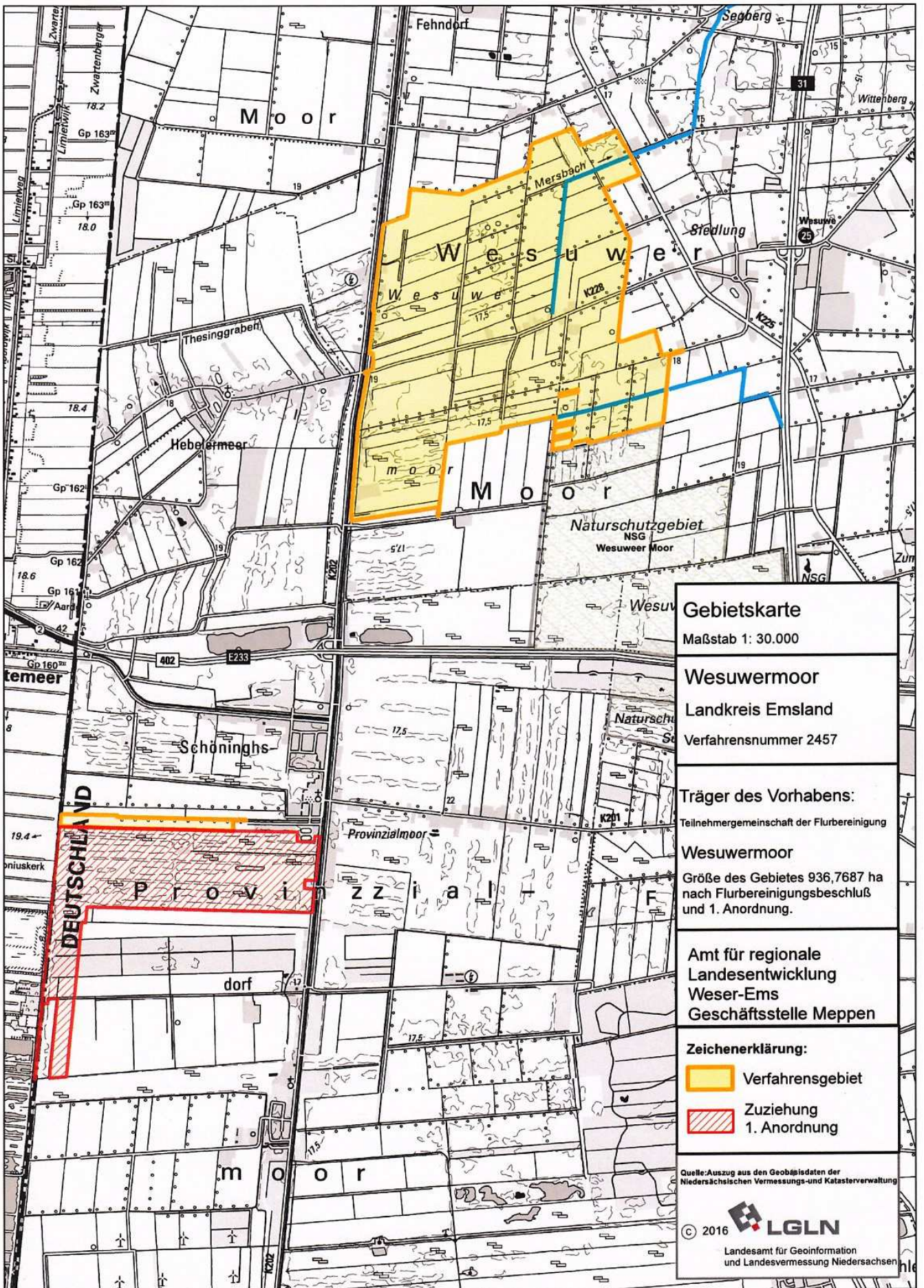
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



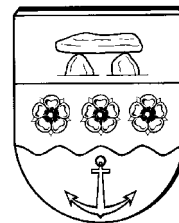
1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland – (Lfd. Nr.: 504, Seite 337)





# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 14.10.2016

Nr. 25

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			515	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2016	351
507	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 20120-75/EU); Ahlers Geflügelmast GmbH & Co KG, Dersum; Betriebsstandort: Dörpen	343	516	1. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2016	352
508	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelerz. GmbH, Farm Gr. Hesepe; Betriebsstandort: Geeste	344	517	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Langen (Spielgerätesatzung)	353
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			518	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langen	355
509	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Handrup (Spielgerätesatzung)	344	519	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Lengerich (Spielgerätesatzung)	357
510	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Handrup	346	520	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lengerich	359
511	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Poststraße und Neuer Markt – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern	348	521	Bekanntmachung; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Gersten, Handrup und Lengerich	362
512	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am Stationsweg“, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	349	522	1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lingen (Ems) vom 25.03.2009	363
513	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zwischen Hammer Straße und Hase“, 8. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	350	523	Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen)	363
514	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Lähdenner Straße, Teil 4“	350	524	Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“	364
			525	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Wettrup (Spielgerätesatzung)	364

Inhalt	Seite
526 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wettrup	366
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 507 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2012/75/EU); Ahlers Geflügelmast GmbH & Co KG, Dersum; Betriebsstandort: Dörpen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.06.2016	
Betreiber	Ahlers Geflügelmast GmbH & Co KG (HM 1 & 2) Herzogstraße 3 26906 Dersum  von Reim GbR (MS) Kleine Esch 3 26909 Lehe
Betriebsstandort (Adresse)	Heeder Str. 261 26892 Dörpen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
<p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span></p>	
Wenn ja, welche:	
Mangel	Beseitigung bis
1. Die Ablufführung an dem Hähnchenmast- stall 1 entspricht nicht dem genehmig- ten Stand	01.12.2016
Nachprüfungstermin, Datum: 02.12.2016	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.06.2019	

-----

**508 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Broiler Geflügelierz. GmbH, Farm Gr. Hesepe; Betriebsstandort: Geeste**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 02.08.2016	
Betreiber	Broiler Geflügelierz. GmbH, Farm Gr. Hesepe Geschäftsführer: Ansgar Tappel Meppener Str. 131 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Meppener Str. 43 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 01.08.2018	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**509 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Handrup (Spielgerätesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Handrup in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Spielgerätesatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand,  
Besteuerungstatbestände,  
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Handrup erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrücken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikeil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in den die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Monats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

#### § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 15 %
  2. an anderen Aufstellungsorten 15 %
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
  1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2) 35,00 €
    - b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2) 20,00 €
  2. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 600,00 €
  3. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können 15,00 €
  4. Musikautomaten 10,00 €
  5. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €

6. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2 150,00 €
- b) an anderen Aufstellungsorten 100,00 €

#### § 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck bei der Samtgemeinde Lengerich abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§149 i. V. m. §150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber / der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Handrup berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

#### § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

#### § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Handrup ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu veranlassen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Handrup zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.



## § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Handrup kann zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständige Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
  - entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Handrup zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen kontrollieren kann,
  - entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Handrup zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangtem Zählwerksaudruck vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Handrup erfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Handrup schriftlich anzuzeigen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Handrup, 15.09.2016

GEMEINDE HANDRUP

Josef Stockel  
Bürgermeister

## 510 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Handrup

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Handrup in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Handrup erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
- Veranstaltungen von Schönheitsstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
- Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,
- das Ausspielen von Geld oder Geldgegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
- Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

- Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
- Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
- Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

### § 3 Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### § 4 Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
  - a. Kartensteuer
  - b. Steuer nach der Veranstaltungsfläche
  - c. Steuer nach der Roheinnahme
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 Kartensteuer.

#### Kartensteuer

#### § 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Lengerich als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

#### § 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Der Unternehmer hat grundsätzlich die bei der Samtgemeinde Lengerich vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
2. Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Samtgemeinde Lengerich fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Samtgemeinde Lengerich versehen sein.
3. Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Unternehmer die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Samtgemeinde Lengerich vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Samtgemeinde Lengerich mit einem Steuerstempel versehen.

4. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.

5. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.

6. Die Samtgemeinde Lengerich kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

#### § 7 Steuersätze

#### Die Steuer beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| – bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| – in Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                             | 30 vom Hundert |
| – in allen andern Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)                 | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

#### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Lengerich abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde Lengerich kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Samtgemeinde Lengerich setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Samtgemeinde Lengerich nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

#### Pauschalsteuer

#### § 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
  - a. wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
  - b. oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c. oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt für jede angefangen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

#### § 10

Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Karstensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### § 11

Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde Handrup veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Samtgemeinde Lengerich anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde Lengerich eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

#### § 12

Sicherheitsleistungen

Die Samtgemeinde Lengerich kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### § 13

Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

1. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Lengerich Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### § 14

Datenverarbeitung

1. Die Samtgemeinde Lengerich kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
2. Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### § 15

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - a. entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Lengerich nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
  - b. entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  - c. entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Handrup, 15.09.2016


GEMEINDE HANDRUP

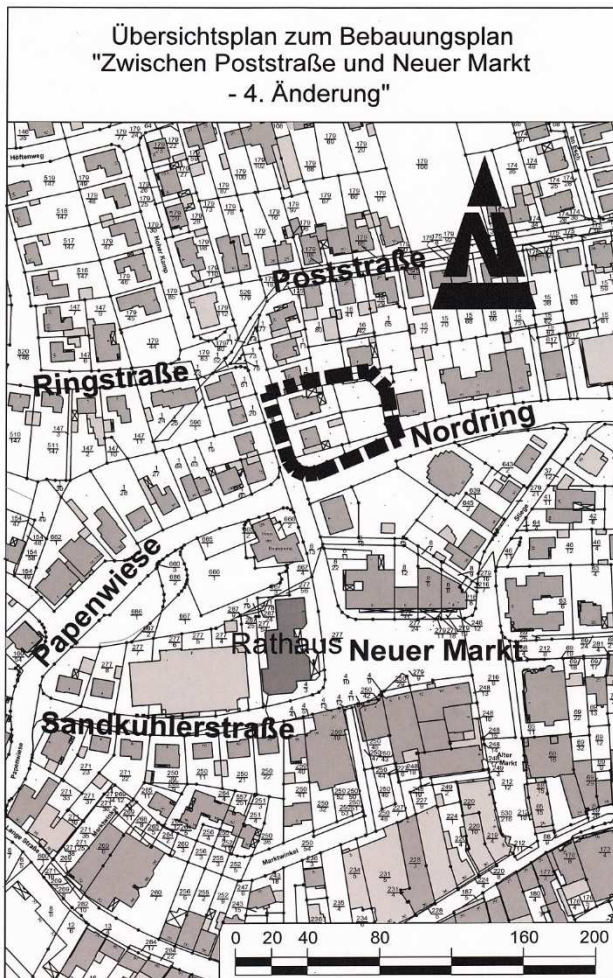
Josef Stockel  
Bürgermeister

### 511 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Zwischen Poststraße und Neuer Markt – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 16.06.2016 den Bebauungsplan „Zwischen Poststraße und Neuer Markt – 4. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
 © 2015 



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

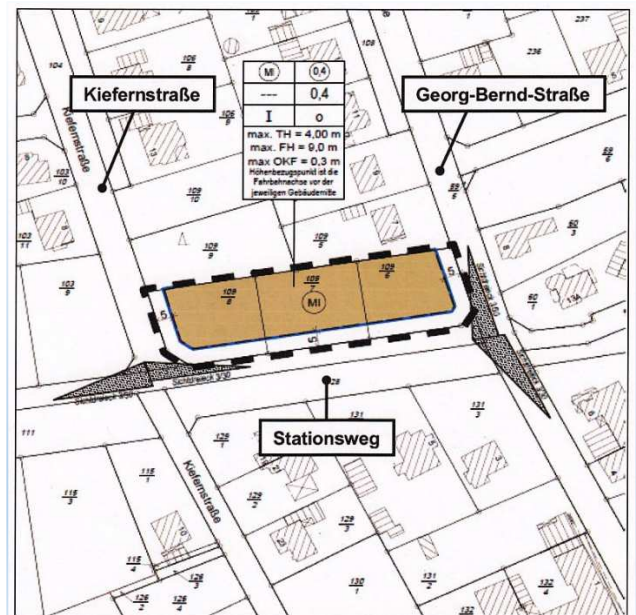
Haren (Ems), 22.09.2016

STADT HAREN (EMS)  
 Der Bürgermeister

## 512 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am Stationsweg“, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 29.09.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Am Stationsweg“, 4. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Am Stationsweg“, 4. Änderung sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 05.10.2016

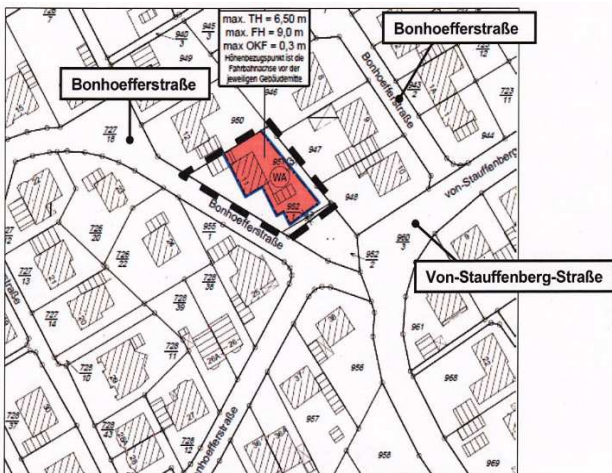
STADT HASELÜNNE  
 Der Bürgermeister



### 513 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zwischen Hammer Straße und Hase“, 8. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 29.09.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Zwischen Hammer Straße und Hase“, 8. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Zwischen Hammer Straße und Hase“, 8. Änderung sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 05.10.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 514 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet westlich der Ländener Straße, Teil 4“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 11.08.2016 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates am 29.09.2016 die nachfolgende Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Satzung  
über die Veränderungssperre für das Gebiet  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet  
westlich der Ländener Straße, Teil 4“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung vom 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

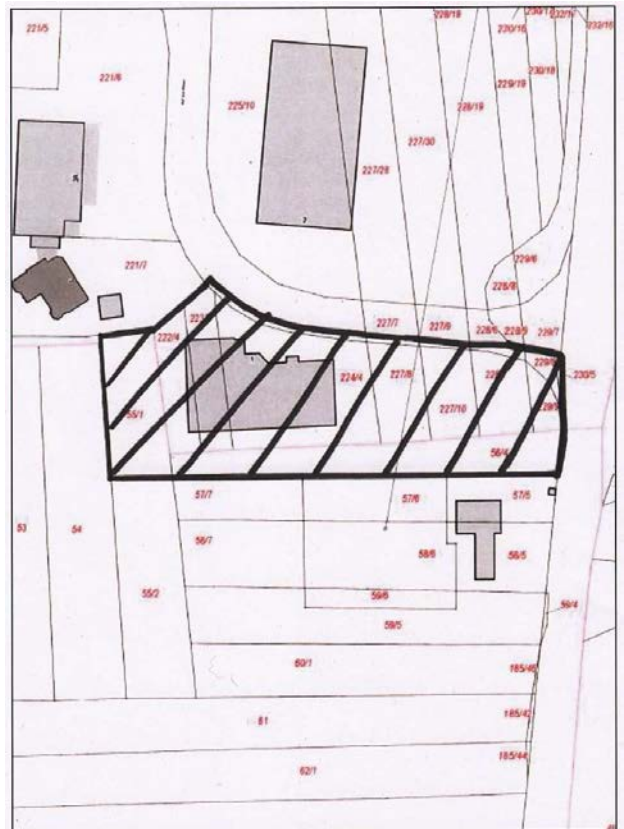
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet westlich der Ländener Straße, Teil 4“, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz schraffiert dargestellt.



## § 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

## § 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Haselünne, 06.10.2016

STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

Die Veränderungssperre kann während der Dienststunden bei der Stadt Haselünne, Fachbereich 5 (Planen und Bauen), eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Haselünne, 06.10.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 515 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2016

### I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 31.08.2016 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe-träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt-betrag des Haushalts-plans einschließ-lich der Nach-träge festge-setzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.418.800,00	0,00	0,00	5.418.800,00
ordentliche Aufwendungen	5.418.800,00	0,00	0,00	5.418.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Finanzaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.156.300,00	0,00	0,00	5.156.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.482.000,00	0,00	0,00	4.482.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	836.000,00	145.000,00	0,00	981.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.277.000,00	1.618.100,00	0,00	2.895.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	172.100,00	0,00	0,00	172.100,00
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	5.992.300,00	145.000,00	0,00	6.137.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	5.931.100,00	1.618.100,00	0,00	7.549.200,00

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Die Wertgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen werden nicht geändert.

Herzlake, 31.08.2016

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken Bölscher  
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der I. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 19.10.2016 bis einschließlich zum 27.10.2016 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer 27, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 04.10.2016

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

**516 1. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 18.08.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	493.400 €			493.400 €
ordentliche Aufwendungen	493.400 €			493.400 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				

<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.400 €	105.000 €		562.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	420.100 €			420.100 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	341.000 €		310.500 €	30.500 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	363.500 €		1.000 €	362.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000 €			12.000 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	798.400 €	105.000 €	310.500 €	592.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	795.600 €		1.000 €	794.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 76.233,00 € um 17.500,00 € erhöht und damit auf 93.733,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Hüven, 18.08.2016

GEMEINDE HÜVEN

Fust-Sanders  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 18.10.2016 bis zum 26.10.2016 im Büro der Gemeinde Hüven in 49751 Hüven, Schulstr. 3, und bei der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 05.10.2016

GEMEINDE HÜVEN  
Die Bürgermeisterin

## 517 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Langen (Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Spielgerätesatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Langen erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrücken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

### § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in den die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Monats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

### § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

### § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 15 %
  2. an anderen Aufstellungsorten 15 %
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
  1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2) 35,00 €



- b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind  
(mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2) 20,00 €
2. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 600,00 €
3. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken gespielt werden können 15,00 €
4. Musikautomaten 10,00 €
5. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
6. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2 150,00 €
- b) an anderen Aufstellungsorten 100,00 €

#### § 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck bei der Samtgemeinde Lengerich abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§149 i. V. m. §150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber / der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Langen berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

#### § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungs-ort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

#### § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Langen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Langen zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Langen kann zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständige Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
- b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
- c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
- d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Langen zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen kontrollieren kann,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Langen zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangtem Zählwerksdruck vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Langen erfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Langen schriftlich anzuzeigen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langen, 19.09.2016

GEMEINDE LANGEN

Franz Uhlenberg  
Bürgermeister

## 518 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Langen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,
4. das Ausspielen von Geld oder Geldgegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

### § 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4 Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
  - a. Kartensteuer
  - b. Steuer nach der Veranstaltungsfläche
  - c. Steuer nach der Roheinnahme
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 Kartensteuer.

### Kartensteuer

### § 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Lengerich als förderungswürdig anerkanntem Zweck zufließen.

## § 6

## Ausgabe von Eintrittskarten

1. Der Unternehmer hat grundsätzlich die bei der Samtgemeinde Lengerich vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
2. Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Samtgemeinde Lengerich fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Samtgemeinde Lengerich versehen sein.
3. Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Unternehmer die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Samtgemeinde Lengerich vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Samtgemeinde Lengerich mit einem Steuerstempel versehen.
4. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
5. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Samtgemeinde Lengerich kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

## § 7

## Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| – bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| – in Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                             | 30 vom Hundert |
| – in allen andern Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)                 | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

## § 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Lengerich abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde Lengerich kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Samtgemeinde Lengerich setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Samtgemeinde Lengerich nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## Pauschalsteuer

## § 9

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
  - a. wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
  - b. oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c. oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt für jede angefangen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

## § 10

Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

## § 11

Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde Langen veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werkzeuge vorher bei der Samtgemeinde Lengerich anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde Lengerich eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

## § 12

Sicherheitsleistungen

Die Samtgemeinde Lengerich kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 13

## Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

1. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Lengerich Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 14

## Datenverarbeitung

1. Die Samtgemeinde Lengerich kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
2. Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 15

## Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - a. entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Lengerich nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
  - b. entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  - c. entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langen, 19.09.2016

GEMEINDE LANGEN

Franz Uhlenberg  
Bürgermeister

-----

## 519 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Lengerich (Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 14.09.2016 folgende Spielgerätesatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Lengerich erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikeil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Geräturnummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.



## § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in den die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

## § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Monats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

## § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 15 %
  2. an anderen Aufstellungsorten 15 %
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2) 35,00 €
    - b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2) 20,00 €

2. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 600,00 €
3. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können 15,00 €
4. Musikautomaten 10,00 €
5. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
6. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2 150,00 €
  - b) an anderen Aufstellungsorten 100,00 €

## § 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck bei der Samtgemeinde Lengerich abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§149 i. V. m. §150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber / der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Lengerich berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

## § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

#### § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Lengerich ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Lengerich zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Lengerich kann zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständige Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Lengerich zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen kontrollieren kann,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Lengerich zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangtem Zählwerksaudruck vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Lengerich erfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Lengerich schriftlich anzuzeigen.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lengerich, 14.09.2016

GEMEINDE LENGERICH

Gerhard Wübbe  
Bürgermeister

## 520 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 14.09.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Lengerich erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,
4. das Ausspielen von Geld oder Geldgegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

#### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

### § 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4 Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
  - a. Kartensteuer
  - b. Steuer nach der Veranstaltungsfläche
  - c. Steuer nach der Roheinnahme
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 Kartensteuer.

### Kartensteuer

### § 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Lengerich als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### § 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Der Unternehmer hat grundsätzlich die bei der Samtgemeinde Lengerich vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
2. Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Samtgemeinde Lengerich fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Samtgemeinde Lengerich versehen sein.
3. Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Unternehmer die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Samtgemeinde Lengerich vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Samtgemeinde Lengerich mit einem Steuerstempel versehen.
4. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
5. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Samtgemeinde Lengerich kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

### § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| – bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| – in Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                             | 30 vom Hundert |
| – in allen andern Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)                 | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Lengerich abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde Lengerich kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Samtgemeinde Lengerich setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Samtgemeinde Lengerich nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## Pauschalsteuer

## § 9

## Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
  - a. wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
  - b. oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c. oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## Steuer nach der Roheinnahme

## § 10

## Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

## § 11

## Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde Lengerich veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Samtgemeinde Lengerich anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde Lengerich eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

## § 12

## Sicherheitsleistungen

Die Samtgemeinde Lengerich kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 13

## Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

1. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Lengerich Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 14

## Datenverarbeitung

1. Die Samtgemeinde Lengerich kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
2. Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 15

## Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - a. entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Lengerich nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
  - b. entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  - c. entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lengerich, 14.09.2016

GEMEINDE LENGERICH

Gerhard Wübbe  
Bürgermeister

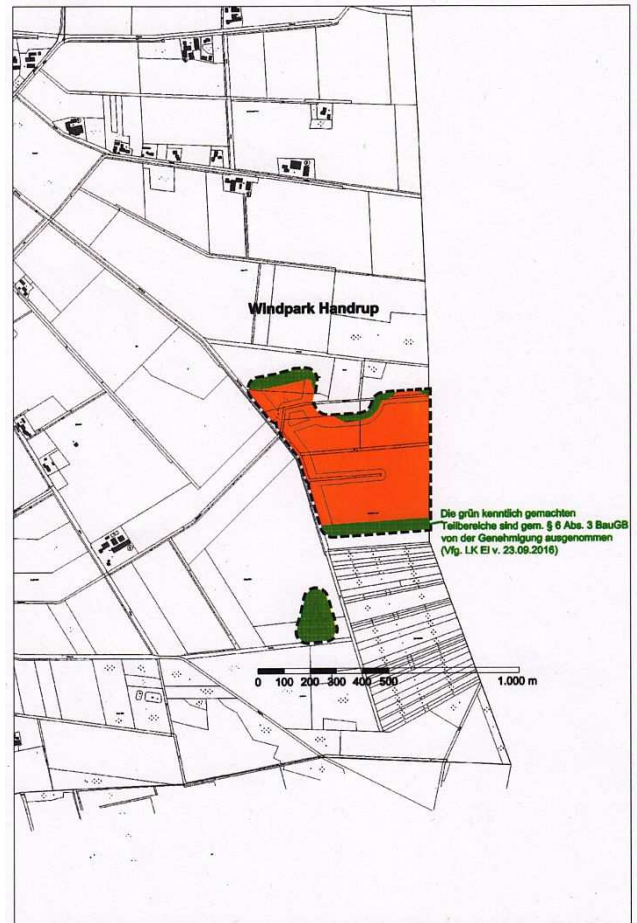
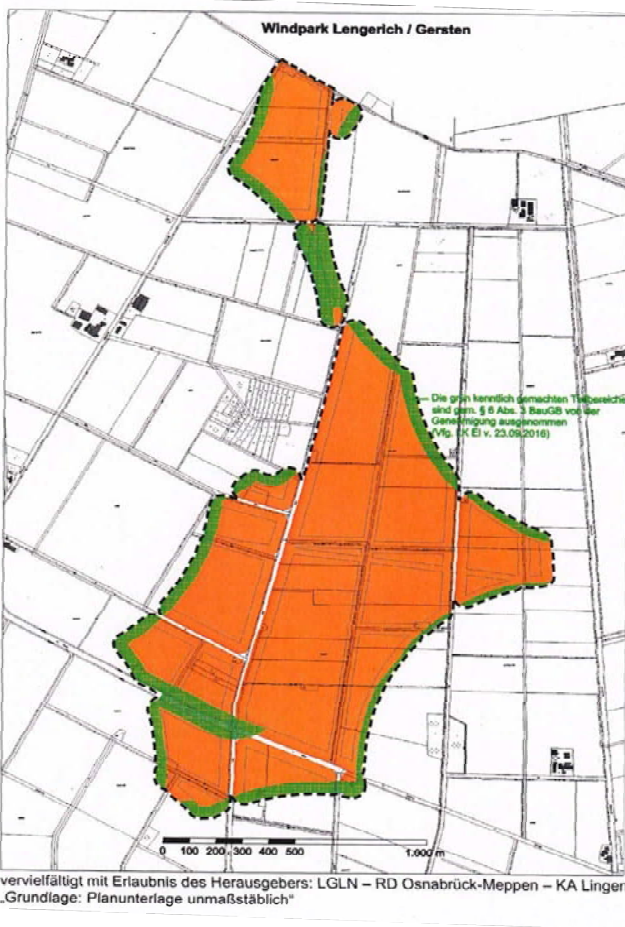
-----



## 521 Bekanntmachung; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Gersten, Handrup und Lengerich

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 23.06.2016 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Gemeinden Gersten, Handrup und Lengerich mit Verfügung vom 23.09.2016 – Az.: 65-610-408-01/33 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Geltungsbereiche der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Gersten, Handrup und Lengerich sind in den folgenden Übersichtsplänen schwarz umrandet dargestellt. Ausgenommen von der Genehmigung sind die gem. § 6 Abs. 3 BauGB in den Übersichtsplänen gekennzeichneten Teilbereiche.



Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in den Gemeinden Gersten, Handrup und Lengerich rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, unbefristet aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 05.10.2016

SAMTGEMEINDE LENGERICH  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 522 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Lingen (Ems) vom 25.03.2009

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307 und S. 311) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 31.08.2016 nachstehende Änderungsverordnung beschlossen:

### Artikel I

§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

f) auf den und innerhalb des von folgenden Straßenabschnitten umschlossenen Bereichs des Emsauenparks:

Emsauenallee ab Einmündung Langschmidtsweg beim Nahversorgungszentrum bis zum Geh- und Radweg an der Ems (nördliche Begrenzung), ab der vorgenannten Einmündung Emsauenallee der Rad- und Fußweg entlang der Ems sowie in Verlängerung dazu die fußläufige Verbindung zur Gelgöskentstiege (westliche Begrenzung), ab der vorgenannten Einmündung die Gelgöskentstiege bis Scharnhorststraße, die Scharnhorststraße entlang der südlichen Grundstücksgrenze Haus der Vereine bis zum Langschmidtsweg (südliche Begrenzung) sowie der Langschmidtsweg ab der vorgenannten Einmündung bis zur Emsauenallee beim geplanten Nahversorgungszentrum (östliche Begrenzung).

Entlang des betroffenen Teilbereichs des Langschmidtsweges gilt der Leinenzwang jedoch nur auf dem Gehweg der dem Emsauenpark zugewandten Straßenseite.

### Artikel II

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

(7) Es besteht wie folgt eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Hauskatzen:

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (sogenannte Rassekatzen), sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann.

2. Darüber hinaus haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese mittels Mikrochip oder einer Tätowierung, über die der Tierhalter ermittelt werden kann, kennzeichnen zu lassen und die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) vorzunehmen.
3. Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
4. Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird. Der Katzenhalter bleibt auch dann Eigentümer des Tieres, wenn er seine Hauskatze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt (§ 3 TSchG in Verbindung mit § 134 BGB).

5. Als Katzenhalterinnen oder Katzenhalter im vorgenannten Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

6. Soweit es zur Durchführung der vorgenannten Regelungen erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Stadt Lingen die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

### Artikel III

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, frühestens zum 01.10.2016.

Lingen (Ems), 10.10.2016

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

## 523 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 23.06.2016 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 23.09.2016 (Az.: 65-610-415-01/45) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 45. Änderung umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Spelle und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.



Die genehmigte Fassung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

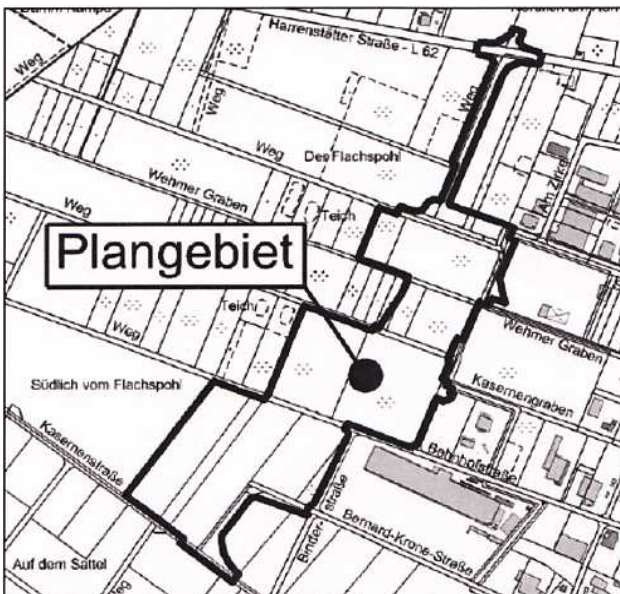
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 04.10.2016

SAMTGEMEINDE SPELLE  
Der Samtgemeindevorsteher

## 524 Bekanntmachung der Gemeinde Werlte; Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“

Der Rat der Gemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstr. 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 100 „Gewerbegebiet/KVP L 62“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 28.09.2016

GEMEINDE WERLTE  
Der Bürgermeister

## 525 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Wettrop (Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wettrop in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Spielgerätesatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand,  
Besteuerungstatbestände,  
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Wettrop erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
- von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

#### § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
- die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in den die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  - die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Monats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

#### § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.

- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
- |  |      |
|--|------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung | 15 % |
| 2. an anderen Aufstellungsorten  | 15 % |
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten   |          |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2)  | 35,00 €  |
| b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2)  | 20,00 €  |
| 2. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort | 600,00 € |
| 3. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können   | 15,00 €  |
| 4. Musikautomaten  | 10,00 €  |
| 5. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit  | 15,00 €  |
| 6. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5  |          |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2  | 150,00 € |
| b) an anderen Aufstellungsorten  | 100,00 € |

#### § 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck bei der Samtgemeinde Lengerich abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§149 i. V. m. §150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber / der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.



- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Wettrup berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

#### § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

#### § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Wettrup ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Wettrup zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wettrup kann zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständige Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
  - entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,

- entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
- entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Wettrup zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen kontrollieren kann,
- entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Wettrup zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangtem Zählwerksausdruck vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Wettrup erfolgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Wettrup schriftlich anzuzeigen.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wettrup, 19.09.2016

GEMEINDE WETTRUP

Bernhard Drentker  
Bürgermeister

## 526 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wettrup

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wettrup in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Wettrup erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
- Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
- Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,

4. das Ausspielen von Geld oder Geldgegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe beruflich oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

## § 2

### Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

## § 3

### Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

## § 4

### Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
  - a. Kartensteuer
  - b. Steuer nach der Veranstaltungsfläche
  - c. Steuer nach der Roheinnahme
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 Kartensteuer.

## Kartensteuer

### § 5

#### Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Lengerich als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### § 6

#### Ausgabe von Eintrittskarten

1. Der Unternehmer hat grundsätzlich die bei der Samtgemeinde Lengerich vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
2. Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Samtgemeinde Lengerich fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Samtgemeinde Lengerich versehen sein.
3. Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Unternehmer die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Samtgemeinde Lengerich vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Samtgemeinde Lengerich mit einem Steuerstempel versehen.
4. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
5. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Samtgemeinde Lengerich kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

### § 7

#### Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| – bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| – in Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                             | 30 vom Hundert |
| – in allen andern Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)                 | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

## § 8

## Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Lengerich abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde Lengerich kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Samtgemeinde Lengerich setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Samtgemeinde Lengerich nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

## Pauschalsteuer

## § 9

## Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
  - a. wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
  - b. oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c. oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## Steuer nach der Roheinnahme

## § 10

## Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

## § 11

## Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde Wettrup veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Samtgemeinde Lengerich anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde Lengerich eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

## § 12

## Sicherheitsleistungen

Die Samtgemeinde Lengerich kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 13

## Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

1. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Lengerich Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 14

## Datenverarbeitung

1. Die Samtgemeinde Lengerich kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
2. Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - a. entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Lengerich nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
  - b. entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  - c. entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wettrup, 19.09.2016

GEMEINDE WETTRUP

Bernhard Drentker  
Bürgermeister

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

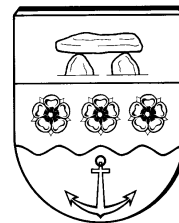
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 31.10.2016

Nr. 26

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
527 Konstituierende Sitzung des Kreistages	371	538 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Olinger Geflügelmast GmbH & Co. KG, Herzlake	375
528 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rakener Str. 18, 49733 Haren (Ems)	372	539 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Matthias Schepers-Pollmann, Lingen; Betriebsstandort: Bawinkel	375
529 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Wim Beulink, TS Nieuw Weerdinge	372	540 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wigbers GbR, Spahnharrenstätte	375
530 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Revermann GbR, Lorup	372	541 Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dirk Wigbers GWE, Spahnharrenstätte	376
531 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BERD BioEnergie Rüskenweg Dörpen GmbH & Co. KG, Dörpen	372	542 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Daniel Wilmes, Wippening	376
532 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BERDZWO Bioenergie GmbH & Co. KG, Dörpen	373	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
533 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WP Neudersum GmbH & Co. KG, Ihlow	373	543 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten der Gemeinde Bawinkel (Spielgerätesatzung)	376
534 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2015	374	544 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bawinkel	379
535 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dröge, Lahn	374	545 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	381
536 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Roswitha Gertken, Lähden	374	546 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 136 „Swingolf-Hügel mit Nebenanlagen einschließlich Salzgrotte	381
537 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dorothea Krallmann, Meppen; Betriebsstandort: Werlte	374	547 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22; „Fresenburger Heide, Teil 2“, 1. Änderung, der Gemeinde Fresenburg mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO)	382

Inhalt	Seite
548 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten der Gemeinde Gersten (Spielgerätesatzung)	382
549 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gersten	384
550 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Lähden	387
551 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 173 gem. § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Alter Hafen“	388
552 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Nr. 886 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, „Am Dücker“	389
553 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof in der Gemeinde Esterwegen	389
554 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortteil nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB – Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg –	390
555 Bekanntmachung der Samtgemeinde Wertle; A 20. Flächennutzungsplanänderung; Sondergebiet Windenergieanlagen	390
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
556 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Wertle-Süd, Landkreis Emsland	391

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 527 Konstituierende Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 07.11.2016, findet um 15:30 Uhr die konstituierende Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Belehrung und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten
  5. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kreistages
  6. Beschlussfassung über die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kreistages
  7. Bildung des Kreisausschusses
  8. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats und Beschlussfassung über die Reihenfolge der Vertretung
  9. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und für die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Emsland
  10. Festlegung der zu bildenden Ausschüsse und deren Stärke
  11. Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung
  12. Feststellung der Ausschussvorsitze
  13. Vertretung des Landkreises Emsland in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland
  14. Vertretung des Landkreises Emsland in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Einrichtungen
  15. Einspruch von Herrn Georg Hennekes, Meppen, für die Wählergemeinschaft „Bürgernah Meppen“ (BüM) gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 11.09.2016
  16. Verwaltungsgliederung – Vorstellung der Dezernate I – V
  17. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
  18. Anfragen und Anregungen
  19. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 26.10.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

**528 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Raker Str. 18, 49733 Haren (Ems)**

Die Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Raker Str. 18, 49733 Haren (Ems), beantragt eine Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlängerung der Abbaudauer und Änderung des vorhandenen Bodenabbaus auf verschiedenen Flurstücken der Flur 9 und 10 in der Gemarkung Fresenburg.

Gemäß § 5 NUVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Meppen, 12.10.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**529 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Wim Beulink, TS Nieuw Weerdinge**

Mit Bescheid vom 18.10.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Wim Beulink, Heerenlandsweg 25, NL-7831 TS Nieuw Weerdinge, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 3. Schweinemaststalles mit 4.752 Plätzen und für den Einbau einer Abluftbehandlungsanlage sowie für den Betrieb der vorhandenen zwei Schweinemastställe mit insgesamt 10.080 Plätzen auf dem Grundstück Flur 3, Flurstücke 69/5 der Gemarkung Sustrum erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 14.832 Schweinemastplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.11.2016 bis zum 14.11.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522 während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931 / 44 - 2522) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 18.10.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**530 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Revermann GbR, Lorup**

Der für den 03.11.2016 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit Revermann GbR, Heidgarden 1, 26901 Lorup (Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 2.550 Plätzen etc.) findet nicht statt.

Meppen, 20.10.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**531 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BERD BioEnergie Rüskenweg Dörpen GmbH & Co. KG, Dörpen**

Die BERD BioEnergie Rüskenweg Dörpen GmbH & Co. KG, Heeder Straße 70, 26892 Dörpen, beabsichtigt die Aufstellung eines Flex-BHKW an einer vorhandenen BGA bei gleichbleibender Leistung, die Aufstellung einer Gaskühlung und eines Aktivkohlefilters, die Aufstellung eines Wärmepufferspeichers und den Austausch einer vorhandenen Trafostation (Kapazität der Gesamtanlage: 901 kW elektrische Leistung, 2.132 kW FWL, 2,30 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas) auf dem Grundstück Flur 40, Flurstück/e 16/1 der Gemarkung Dörpen.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 25.10.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

### 532 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BERDZWO Bioenergie GmbH & Co. KG, Dörpen

Die BERDZWO Bioenergie GmbH & Co. KG, Heeder Str. 70, 26892 Dörpen, beabsichtigt die Aufstellung eines Flex-BHKW bei gleichbleibender Leistung, die Aufstellung einer Gaskühlung und eines Aktivkohlefilters, die Aufstellung eines Wärmepufferspeicher und den Austausch einer vorhandenen Trafostation (Kapazität der Gesamtanlage: 901 kW elektrische Leistung, 2.132 kW FWL, 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas) auf dem Grundstück Flur 40, Flurstück/e 34/1 der Gemarkung Dörpen.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 25.10.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 533 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WP Neudersum GmbH & Co. KG, Ihlow

Die WP Neudersum GmbH & Co. KG, c/o Ems Windmanagement & Service GmbH, Mühlenweg 9a, 26632 Ihlow, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-126 EP4, davon eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 135,0 m und einer Gesamthöhe von 198,5 m sowie zwei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 158,95 m und einer Gesamthöhe von 222,45 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW als Ersatz für 4 Anlagen vom Typ Enercon E-66 auf den Grundstücken Flur 2, Flurstück 9, Flur 1, Flurstücke 44/2 und 46 der Gemarkung Neudersum.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 25.10.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 534 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 24.10.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 19.09.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Emsland GmbH, Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:



Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 26.10.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**535 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dröge, Lahn**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 16.08.2016	
Betreiber	Heinz & Bernd Dröge (Stall 1 & 2) Stefanie Dröge (Stall 3) Am Osterberg 3 49757 Lahn
Betriebsstandort (Adresse)	Am Handekamp
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b> Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 15.08.2019	

**536 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Roswitha Gertken, Lähden**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 12.10.2016	
Betreiber	Stall 1 + 3: Roswitha Gertken Stall 2: Roswitha Gertken KG Lahner Str. 2 49774 Lähden
Betriebsstandort (Adresse)	Sandwehr 11 49774 Lähden
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b> Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 11.10.2019	

**537 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dorothea Krallmann, Meppen; Betriebsstandort: Werlte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.09.2016	
Betreiber	Dorothea Krallmann (Stall 1) Krallmann KG (Stall 2 & 3) Zum Tengen 6 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Am Schützenplatz 49757 Werlte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.09.2019

**538 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Olinger Geflügelmast GmbH & Co. KG, Herzlake**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.08.2016							
Betreiber	Olinger Geflügelmast GmbH & Co. KG Im Dorfe 35 49770 Herzlake						
Betriebsstandort (Adresse)	Olinger Weg 32 49770 Herzlake						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 28.08.2018</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							

**539 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Matthias Schepers-Pollmann, Lingen; Betriebsstandort: Bawinkel**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz							
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.10.2016							
Betreiber	Matthias Schepers-Pollmann Duisenburger Str. 70 49811 Lingen (Ems)						
Betriebsstandort (Adresse)	Geers Wehr 49844 Bawinkel						
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze						
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>./.</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.10.2019</p>		Mängel	Beseitigung bis	./.			
Mängel	Beseitigung bis						
./.							

**540 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wigbers GbR, Spahnharrenstätte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.09.2016	
Betreiber	Dirk & Agnes Wigbers GbR (Stall 1) Hubert & Dirk Wigbers GbR (Stall 2) Hauptstraße 11 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Hennemeer 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.09.2019

-----

**541 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dirk Wigbers GWE, Spahnharrenstätte**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 21.09.2016</b>					
Betreiber	Dirk Wigbers GEW Hauptstraße 11 49751 Spahnharrenstätte				
Betriebsstandort (Adresse)	Rastdorfer Straße 49751 Spahnharrenstätte				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 20.09.2019					

-----

**542 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Daniel Wilmes, Wipplingen**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.09.2016</b>					
Betreiber	Hermann & Daniel Wilmes GbR (Stall 1) Hermann Wilmes (Stall 2) Zum Schoolbrink 6 26892 Wipplingen				
Betriebsstandort (Adresse)	Elsebrook 26892 Wipplingen				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.09.2019					

-----

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**543 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Bawinkel (Spielgerätesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Spielgerätesatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand,  
Besteuerungstatbestände,  
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Bawinkel erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrücken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in den die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Monats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 15 %
  2. an anderen Aufstellungsorten 15 %
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
  1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2) 35,00 €
    - b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2) 20,00 €
  2. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 600,00 €



- |  |          |
|--|----------|
| 3. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken gespielt werden können | 15,00 €  |
| 4. Musikautomaten  | 10,00 €  |
| 5. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit  | 15,00 €  |
| 6. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5  |          |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2                              | 150,00 € |
| b) an anderen Aufstellungsorten  | 100,00 € |

#### § 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck bei der Samtgemeinde Lengerich abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§149 i. V. m. §150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber / der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Bawinkel berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

#### § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

#### § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Bawinkel ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu veranlassen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Bawinkel zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.

- (3) Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Bawinkel kann zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständige Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
  - entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Bawinkel zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen kontrollieren kann,
  - entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Bawinkel zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangtem Zählwerksaudruck vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Bawinkel erfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Bawinkel schriftlich anzuzeigen.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bawinkel, 29.09.2016

GEMEINDE BAWINKEL

Adolf Böcker  
Bürgermeister

## 544 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bawinkel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Bawinkel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,
4. das Ausspielen von Geld oder Geldgegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

### § 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/ er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4 Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
  - a. Kartensteuer
  - b. Steuer nach der Veranstaltungsfläche
  - c. Steuer nach der Roheinnahme
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 Kartensteuer.

### Kartensteuer

### § 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Lengerich als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### § 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Der Unternehmer hat grundsätzlich die bei der Samtgemeinde Lengerich vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
2. Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Samtgemeinde Lengerich fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Samtgemeinde Lengerich versehen sein.
3. Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Unternehmer die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Samtgemeinde Lengerich vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Samtgemeinde Lengerich mit einem Steuerstempel versehen.

4. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
5. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Samtgemeinde Lengerich kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

#### § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| - bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| - in Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                             | 30 vom Hundert |
| - in allen andern Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)                 | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

#### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Lengerich abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde Lengerich kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Samtgemeinde Lengerich setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Samtgemeinde Lengerich nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

#### Pauschalsteuer

#### § 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
  - a. wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
  - b. oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c. oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kasenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

#### Steuer nach der Roheinnahme

#### § 10 Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### § 11 Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde Bawinkel veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Samtgemeinde Lengerich anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde Lengerich eine einmalig Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

#### § 12 Sicherheitsleistungen

Die Samtgemeinde Lengerich kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### § 13 Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

1. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Lengerich Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14  
Datenverarbeitung

1. Die Samtgemeinde Lengerich kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
2. Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen werden.

§ 15  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - a. entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Lengerich nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
  - b. entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  - c. entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bawinkel, 29.09.2016

GEMEINDE BAWINKEL

Adolf Böcker  
Bürgermeister

**545 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 30.05.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Berßen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 19.04.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 23,00 Euro.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Groß Berßen, 13.10.2016

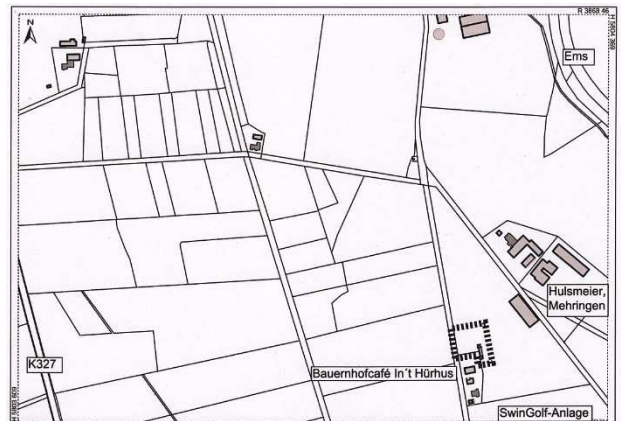
GEMEINDE GROß BERßEN

Kurlemann  
Bürgermeister

**546 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 136 „Swingolf-Hügel mit Nebenanlagen einschließlich Salzgrotte**

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 136 „Swingolf-Hügel mit Nebenanlagen einschließlich Salzgrotte“, einschl. örtlicher Bauvorschriften nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 136 einschließlich der Begründung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

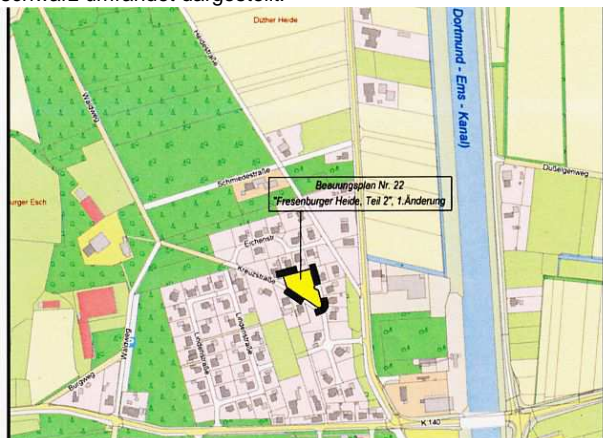
Emsbüren, 12.10.2016

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

#### 547 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22; „Fresenburger Heide, Teil 2“, 1. Änderung, der Gemeinde Fresenburg mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“, 1. Änderung, einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO) und nachrichtlichen Hinweisen sowie die Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Fresenburger Heide, Teil 2“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung kann ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fresenburg, 20.10.2016

GEMEINDE FRESENBURG  
Der Bürgermeister

#### 548 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten der Gemeinde Gersten (Spielgerätesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Gersten in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Spielgerätesatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand,  
Besteuerungstatbestände,  
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Gersten erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.

- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

#### § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in den die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Monats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

#### § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
- |  |      |
|--|------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung | 15 % |
| 2. an anderen Aufstellungsorten  | 15 % |
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten   |          |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2)  | 35,00 €  |
| b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind (mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2)  | 20,00 €  |
| 2. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort | 600,00 € |
| 3. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können   | 15,00 €  |
| 4. Musikautomaten  | 10,00 €  |
| 5. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit  | 15,00 €  |
| 6. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5  |          |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 2  | 150,00 € |
| b) an anderen Aufstellungsorten  | 100,00 € |

### § 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck bei der Samtgemeinde Lengerich abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§149 i. V. m. §150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erstellt. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber / der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Gersten berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

### § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

### § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Gersten ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Gersten zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Gersten kann zur Ermittlung der Steuerpflichten und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständige Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Gersten zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen kontrollieren kann,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Gersten zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangtem Zählwerksaudruck vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Gersten erfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Gersten schriftlich anzuzeigen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gersten, 06.10.2016

GEMEINDE GERSTEN

Karl Köbbe  
Bürgermeister

## 549 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gersten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Gersten in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1  
Steuergegenstand

Die Gemeinde Gersten erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,
4. das Ausspielen von Geld oder Geldgegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

§ 2  
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

§ 3  
Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/ er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4  
Steuerform

1. Die Steuer wird erhoben als
  - a. Kartensteuer
  - b. Steuer nach der Veranstaltungsfläche
  - c. Steuer nach der Roheinnahme
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 Kartensteuer.

## Kartensteuer

§ 5  
Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Lengerich als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6  
Ausgabe von Eintrittskarten

1. Der Unternehmer hat grundsätzlich die bei der Samtgemeinde Lengerich vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
2. Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Samtgemeinde Lengerich fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Samtgemeinde Lengerich versehen sein.
3. Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Unternehmer die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Samtgemeinde Lengerich vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Samtgemeinde Lengerich mit einem Steuerstempel versehen.
4. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.



5. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Samtgemeinde Lengerich kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

#### § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| - bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| - in Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                             | 30 vom Hundert |
| - in allen andern Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)                 | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

#### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Lengerich abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde Lengerich kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Samtgemeinde Lengerich setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Samtgemeinde Lengerich nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

#### Pauschalsteuer

#### § 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
  - a. wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
  - b. oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - c. oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kasenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt für jede angefangen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

#### Steuer nach der Roheinnahme

#### § 10 Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

#### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### § 11 Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde Gersten veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Samtgemeinde Lengerich anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde Lengerich eine einmalig Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

#### § 12 Sicherheitsleistungen

Die Samtgemeinde Lengerich kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### § 13 Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

1. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
2. Die Samtgemeinde Lengerich ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Lengerich Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### § 14 Datenverarbeitung

1. Die Samtgemeinde Lengerich kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Lengerich erheben.

2. Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen werden.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Lengerich nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
  - entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
  - entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gersten, 06.10.2016

#### GEMEINDE GERSTEN

Karl Köbbe  
Bürgermeister

### 550 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Lähden

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lähden in seiner Sitzung am 23. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lähden wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagensatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkostenpauschale für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, als abgegolten.

- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### § 2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten:
- |   |          |
|---|----------|
| a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in Höhe von monatlich   | 500,00 € |
| b) die 1. ehrenamtliche Vertreterin/ der 1. ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in Höhe von monatlich | 100,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von monatlich  | 20,00 €  |
| als Grundbetrag zuzüglich je Fraktionsmitglied.   | 2,00 €   |
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsfrauen und Ratsherren tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 1 um 20 %.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 € und für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, der Fraktion und der Gruppe ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Rates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung gezahlt.
- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält für die mit seinem privaten Kraftfahrzeug durchgeführten Fahrten innerhalb der Gemeinde eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 100 €.

#### § 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung.

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt.

#### § 4 Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags.
- Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 13 € je Stunde ersetzt, höchstens für fünf Stunden täglich.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaufschlagspauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 13 € je Stunde, bis zu fünf Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend machen kann, erhält im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Rats Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz in Höhe von 13 € wird auf schriftlichen Antrag je angefangene Stunde, bis zu fünf Stunden je Tag, gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13 € je Stunde, höchstens für fünf Stunden täglich.

#### § 5 Reisekosten

Für von der Gemeinde Lähden angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Hierbei wird ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des eigenen Kraftwagens anerkannt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

#### § 6 Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor und den allgemeinen Vertreter

- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 €
- (2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120 €

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in der Gemeinde Lähden vom 12.12.2001 außer Kraft.

Lähden, den 23.08.2016

GEMEINDE LÄHDEN

van der Ahe  
Bürgermeister

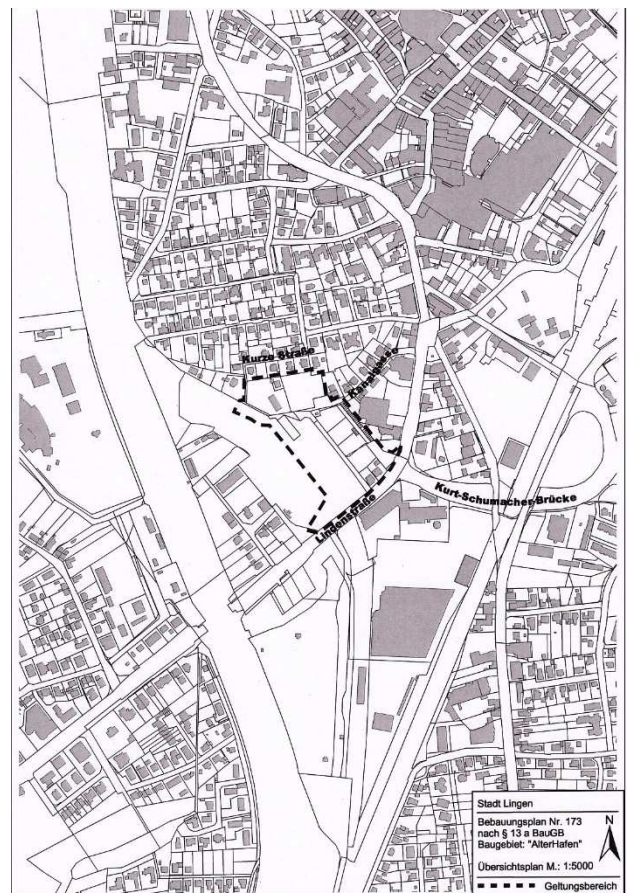
Pleus  
Gemeindedirektor

## 551 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 173 gem. § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Alter Hafen“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 20.10.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück- Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung-, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

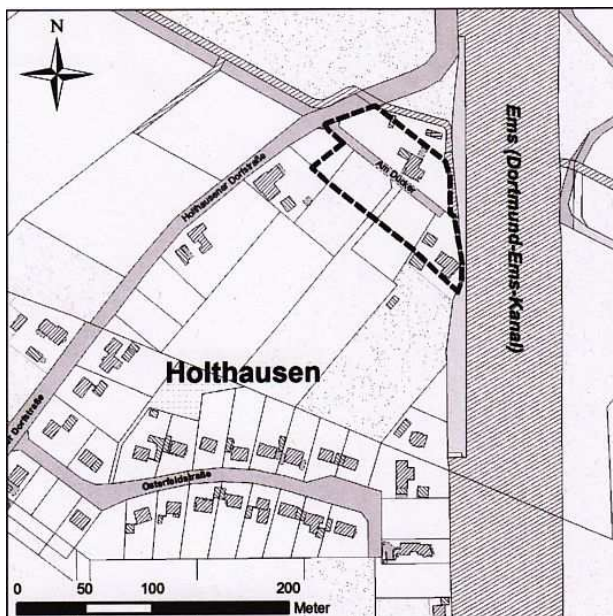
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 26.10.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 552 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Nr. 886 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, „Am Dücker“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die Außenbereichssatzung Nr. 886 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, „Am Dücker“, nebst Begründung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 886 der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die Außenbereichssatzung Nr. 886 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, „Am Dücker“, nebst Begründung kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Planung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 26.10.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

## 553 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof in der Gemeinde Esterwegen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof in der Gemeinde Esterwegen beschlossen:

### Art. 1

§ 14 Nr. 1 der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof in der Gemeinde Esterwegen erhält folgende Fassung:

Reihengräber sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) abgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Ruhezeit (Nutzungsrecht) für 10 Jahre ausgesprochen werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung wird auf schriftlichen Antrag von der Friedhofsverwaltung geprüft. Sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen, ist eine wiederholte Verlängerung maximal für den Zeitraum zu gestatten, wie die längste Ruhefrist für ein Reihengrab in demselben Feld beträgt, maximal für weitere 10 Jahre. Ein Wiedererwerb im Sinne von § 22 der Satzung ist nicht möglich.

### Art. 2

§ 17 Nr. 1 der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof in der Gemeinde Esterwegen erhält folgende Fassung:

Urnen- und Kindergräber werden in ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Die Vergabe erfolgt der Reihe nach.

Einstellige Grabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) abgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Ruhezeit (Nutzungsrecht) für 10 Jahre ausgesprochen werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Ruhezeit zu stellen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung wird auf schriftlichen Antrag von der Friedhofsverwaltung geprüft. Sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen, ist eine wiederholte Verlängerung maximal für den Zeitraum zu gestatten, wie die längste Ruhefrist für ein einstelliges Urnen- und Kindergrab beträgt, maximal für weitere 10 Jahre. Ein Wiedererwerb im Sinne von § 22 ist nicht möglich.



Mehrstellige Grabstätten sind Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb oder eine Verlängerung ist ausnahmsweise und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Bei anonymen Bestattungen ist eine Verlängerung der Ruhezeit/des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb nicht möglich.

#### Art.3

§ 22 der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Friedhof in der Gemeinde Esterwegen erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und mehrstelligen Urnen- und Kindergrabstätten kann erneut an den bisherigen Nutzungsberechtigten vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Ein Wiedererwerb kann ausnahmsweise auch für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgesprochen werden. Anträge sind vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.

#### Art. 4

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft

Esterwegen, 08.09.2016

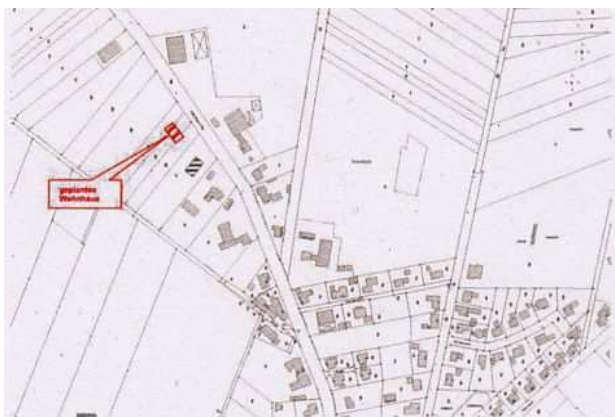
#### SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Eichhorn  
Samtgemeindebürgermeister

### 554 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB – Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg –

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 10.08.2016 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befindet sich westlich der Hofstelle „Gehlenberger Weg 40“. Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Skizze.



Die „Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die „Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

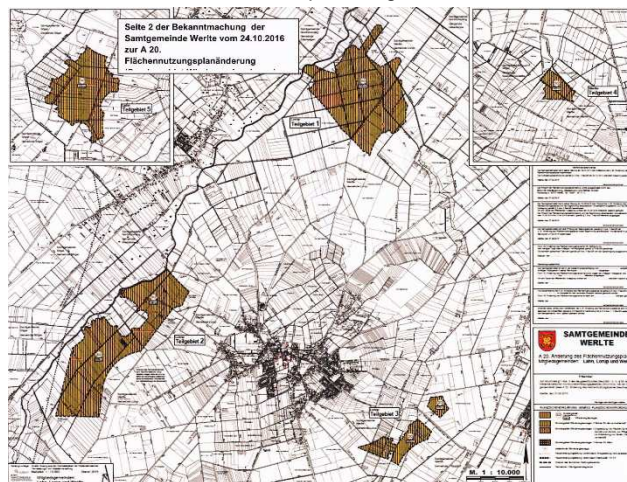
Vrees, 26.10.2016

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

### 555 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 20. Flächennutzungsplanänderung – Sondergebiet Windenergieanlagen –

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 21.10.2016, Az.: 65-610-531-01/A 20, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 27.09.2016 beschlossene A 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Windenergieanlagen – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 20. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 20. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 24.10.2016

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 556 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Werlte-Süd, Landkreis Emsland

Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung  
6. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das durch den Beschluss der GLL Meppen, Amt für Landentwicklung, vom 12.12.2008 festgestellte und durch Anordnungen vom 03.08.2009, 23.02.2010, 09.07.2013, 03.09.2014 und 02.05.2016 erweiterte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Werlte-Süd zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Apeldorn	4	43/9	2,6818
Meppen	4	8/5	0,4127
Meppen	4	9/6	0,2850
Meppen	4	62/19	0,0048
Meppen	4	62/20	0,1684
Meppen	4	62/21	0,2302
Meppen	6	2	0,1006
Meppen	6	3	0,0132
Meppen	6	4	0,0037
Meppen	6	6/2	2,0648

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt somit 5,9652 ha.

Außerdem verringert sich die Gesamtfläche auf Grund vermessungstechnischer Fortführungsnachweise um 0,0181 ha.

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von 955,8117 ha auf nunmehr einer Größe von 961,7588 ha.

#### Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen als Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die in den Gemarkungen Apeldorn und Meppen liegenden Flurstücke werden zugezogen, damit der Erwerb über das Verfahren Werlte-Süd möglichst schnell grundbuchlicher Eigentümer wird. Die abschließende Verwertung erfolgt in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Bereich der E 233.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Sie ist für den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen sowie aus planungs- und vermessungstechnischen Gründen erforderlich. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

#### Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

#### Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser- und Abfallverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,

- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgen-der Adresse öffentlich bekannt gemacht: [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 19.10.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER – EMS,  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

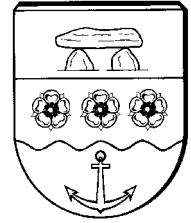
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.11.2016

Nr. 27

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
557 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Handrup Wind GmbH & Co. KG, Handrup	395	567 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „An der B 402 – 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock	401
558 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; WnE GmbH, Papenburg	395	568 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zwischen Meppener Straße und Sandstraße“, 9. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	401
559 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Geers, Geeste	395	569 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016	402
560 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Frericks, Wipplingen	396	570 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2013	402
561 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte / Schepergerdes, Meppen	396	571 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 157, Änderung Nr. 1 nach § 13a BauGB; Baugebiet: „Westlich der Schillerstraße“	403
562 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Burkhard Sudendey, Haren	397	572 Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 03.11.2016	403
563 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomes, Werlte	397	573 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2014	406
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		574 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Rhede (Ems)	406
564 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Emsbüren	397	575 Satzung über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Rhede (Ems)	406
565 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	400	576 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	407
566 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg – 6. Änderung“, Ortsteil Altharen	400	577 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“	407



Inhalt	Seite
578 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB – Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg –	408
 <b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
579 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Landentwicklung – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V	408
580 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; BZV Emslage, Landkreis Emsland	409
581 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland für das Haushaltsjahr 2016	410
582 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015	411

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 557 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Handrup Wind GmbH & Co. KG, Handrup

Die Handrup Wind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1, 49838 Handrup, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen, davon eine Anlage vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,9 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Leistung von 3 MW sowie zwei Anlagen vom Typ Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einer Gesamthöhe von 199,55 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 29, Flurstücke 23 und 28 sowie Flur 33, Flurstück 15 der Gemarkung Handrup.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 02.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 558 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; WnE GmbH, Papenburg

Der für den 15.11.2016 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin in der Angelegenheit WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, (Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW als Ersatz für 2 Anlagen des Typs GE 1,5 sl (Enron TW 1,5 sl) im Windpark Dörpen) findet nicht statt.

Meppen, 09.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 559 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Geers, Geeste

Herr Hermann Geers, Neustadt 9, 49744 Geeste, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung und zum Betrieb eines 3. und 4. Hähnchenmaststalles mit jeweils 41.500 Plätzen einschließlich Anbau je eines Abluftturmes und Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftbehandlungsanlage, zum Anbau je eines Abluftturmes und zum Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftbehandlungsanlage an den vorhandenen Ställen 1 und 2, zur Aufstellung von 3 Futtermittelsilos und zum Einbau von 2 Schmutzwasserauffanggruben auf dem Grundstück Flur 24, Flurstück 34/2 der Gemarkung Groß Hesepe. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 166.000 Hähnchenmastplätzen.

Die geplante Anlage soll im Herbst 2017 in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen (einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie) für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 522) und der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste (Zi. C4, OG) in der Zeit vom 23.11.2016 bis 22.12.2016 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Emsland und der Gemeinde Geeste unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 06.01.2017 eingegangenen Einwendungen werden am 02.02.2017 ab 10 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 02.02.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 06.01.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 10.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 560 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Frericks, Wipplingen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.08.2016	
Betreiber	Mechthild, Hermann und Johannes Frericks GbR (Stall 1) J & H Frericks GbR (Stall 2) Püngel 4 26892 Wipplingen
Betriebsstandort (Adresse)	Püngel 4 26892 Wipplingen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

### Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
/.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.08.2019

### 561 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Schulte / Schepergerdes, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.09.2016	
Betreiber	Stall 1 – 3: Schepergerdes Mast GbR, Feuerstiege 6, 49716 Meppen Stall 4 + 5: Christoph Schepergerdes GbR, Feuerstiege 6, 49716 Meppen Stall 6 – 8: Willi und Stefan Schulte GbR, Hohe Str. 4, 49716 Meppen Stall 9: Maria Elisabeth Schulte GbR, Hohe Str. 4, 49716 Meppen Stall 10: Willi Schulte, Hohe Str. 4, 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	Heidkampstraße 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.09.2016	

**562 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Burkhard Sudendey, Haren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.09.2016</b>	
Betreiber	Stall 1 – 3: Burkhard Sudendey Stall 4: Burkhard & Helene Sudendey GbR Süd-Nord-Str. 4 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Str. 4 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.2 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1 i. V. m. 7.1.9.1 o. 7.1.10.1 sofern 7.1.11.1 nicht erfasst
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.09.2019	

**563 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Thomes, Werlte**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.08.2016</b>	
Betreiber	Ludger Thomes (HM 1) Thomes 51a KG (HM 2) Wiester Straße 50 49757 Werlte
Betriebsstandort (Adresse)	Wiester Straße 50 49757 Werlte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.08.2019	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**564 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Emsbüren**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1  
Steuergegenstand

Die Gemeinde Emsbüren erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – in der derzeit geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen u. bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht;
6. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger Clubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
7. Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 6 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Zimmer, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen oder an sonstigen Orten;
8. Sex- und Erotikmessen.

## § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist;
4. gewerbsmäßige Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen von Vereinen sowie von politischen Parteien und deren Untergliederungen.

## § 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der jeweilige Unternehmer oder Veranstalter. Als Unternehmer / Mitunternehmer einer Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnehmern oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

Steuerschuldner für Vergnügungen nach § 1 Absatz (1) Nummer 6 und 7 ist neben dem Unternehmer der Veranstaltung auch die Besitzerin / der Besitzer und der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen vorgehalten wird.

## § 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§ 9) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 10) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

## Kartensteuer

## § 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem, bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer durch den Veranstalter, angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## § 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter hat grundsätzlich die von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckten Eintrittskarten zu verwenden. Die Eintrittskarten sind gegen Kostenerstattung über die Gemeinde zu beziehen.
- (2) Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Gemeinde Emsbüren fest. Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck „Gemeinde Emsbüren“ versehen sein, sowie die Steuerpflicht angeben. Freikarten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Sofern die Eintrittskarten nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind, hat der Veranstalter sie vor der Veranstaltung der Gemeinde Emsbüren vorzulegen.

- (3) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.



## § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)          | 10 vom Hundert |
| 2. in Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)              | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

## § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.
- (5) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 11 Abs. 3) ist die Steuer am 15. des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.

## Pauschsteuer

### § 9 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 € und bei den in Nr. 6 + 8 bezeichneten Veranstaltungen 3,00 € für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

- (5) Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (6) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (7) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierten/n 6,00 € pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
- (8) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird für die Berechnung nur ein Veranstaltungstag zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jede angefangene 24 Stunden erhoben.
- (9) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nr. 6 und 7 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem in § 4 aufgeführten Besteuerungsmaßstab berechnet.

In allen anderen Fällen wird jede Vergnügung / Vorstellung gesondert besteuert.

## Steuer nach der Roheinnahme

### § 10 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

### § 11 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde Emsbüren veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde Emsbüren spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Änderungen sind zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

### § 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13  
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Emsbüren vom 10. Dezember 2009 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Emsbüren, 21.09.2016

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg  
Bürgermeister

**565 Bekanntmachung der Gemeinde Geeste über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen**

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (Gem HausRNeuOG) beschlossen. Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 21.11.2016 bis einschließlich 29.11.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 6, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Geeste, 07.11.2016

GEMEINDE GEESTE

Höke  
Bürgermeister

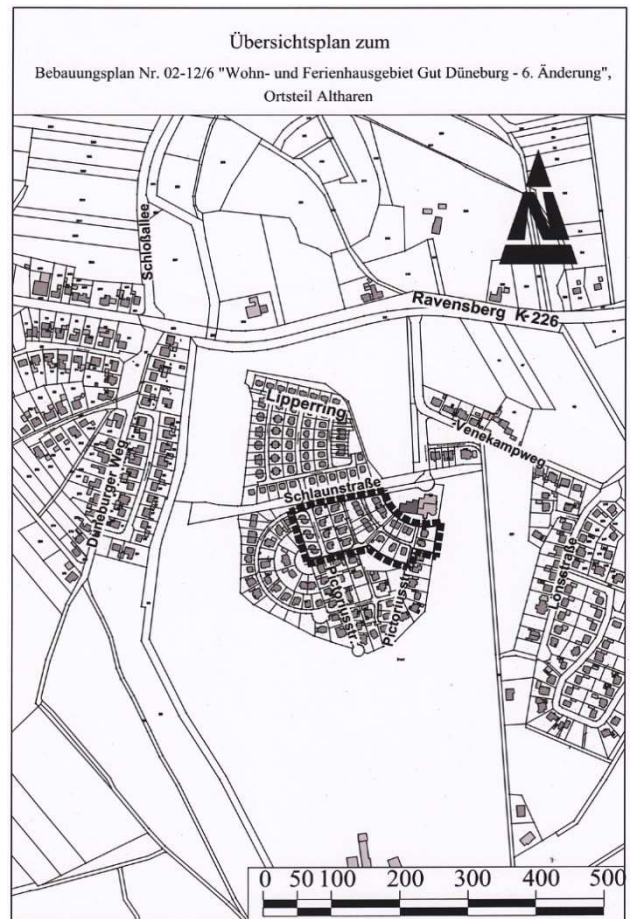
**566 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg – 6. Änderung“, Ortsteil Altharen**

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 20.10.2016 den Bebauungsplan „Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg – 6. Änderung“, Ortsteil Altharen, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Zugleich wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg – 6. Änderung“, Ortsteil Altharen, angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenfalls im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Haren (Ems), 01.11.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 567 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „An der B 402 – 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock

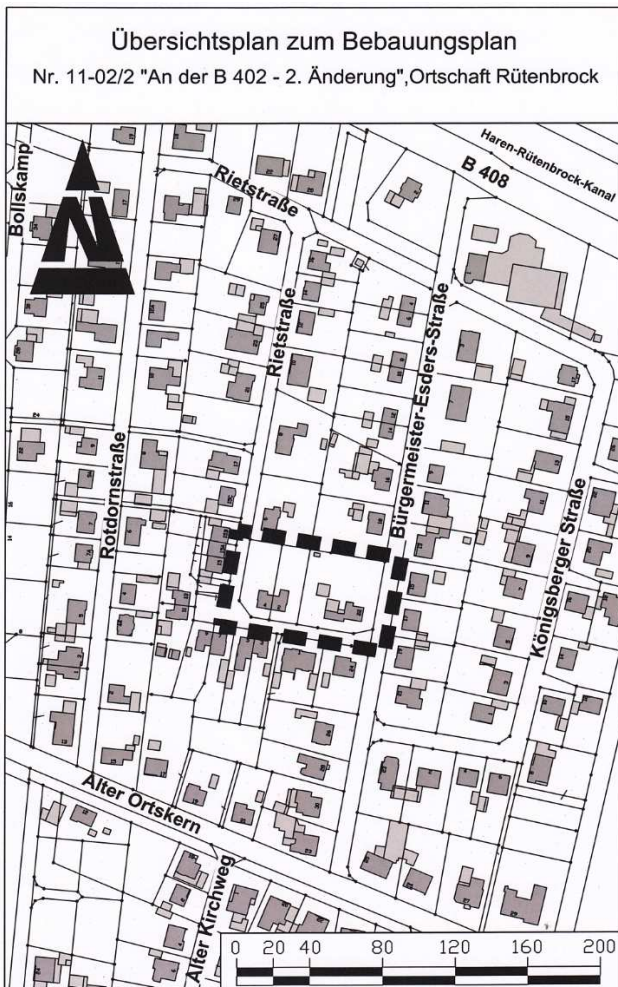
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 20.10.2016 den Bebauungsplan „An der B 402 – 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Rütenbrock, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

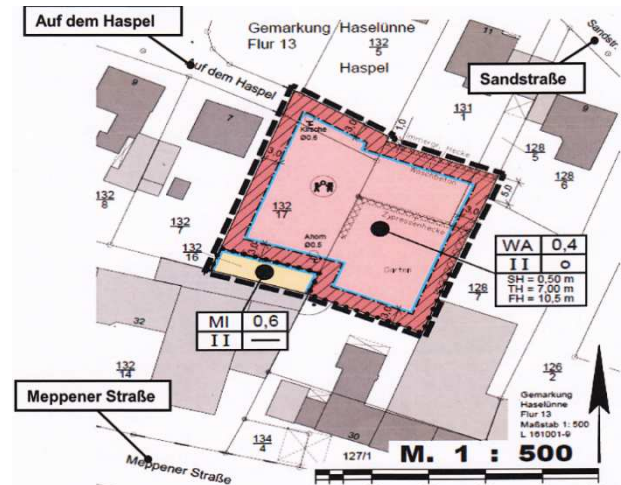
Haren (Ems), 08.11.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 568 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zwischen Meppener Straße und Sandstraße“, 9. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 29.09.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Zwischen Meppener Straße und Sandstraße“, 9. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Zwischen Meppener Straße und Sandstraße“, 9. Änderung sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 02.11.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 569 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1 ordentliche Erträge	17.869.300	989.000		18.858.300
1.2 ordentliche Aufwendungen	17.869.300	989.000		18.858.300
1.3 außerordentliche Erträge	220.000			220.000
1.4 außerordentliche Aufwendungen	220.000			220.000
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.103.000	989.000		18.092.000
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.769.600	502.000		16.271.600
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.123.200	601.000		5.724.200
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.172.100	921.000		8.093.100
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.485.500	415.000	167.000	1.733.500
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	770.000	415.000		1.185.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.711.700	1.838.000		25.549.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.711.700	1.838.000		25.549.700

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.485.500 € um 167.000 € vermindert und damit auf 1.318.500 € neu festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Die Wertgrenzen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG und § 19 Abs. 4 GemHKVO werden nicht geändert.

Haselünne, 29.09.2016

STADT HASELÜNNE

Schräer  
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.10.2016 – Az.20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Haselünne liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 21.11.2016 bis 29.11.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 07.11.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 570 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 den Jahresabschluss 2013 beschlossen sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 20.10.2016

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

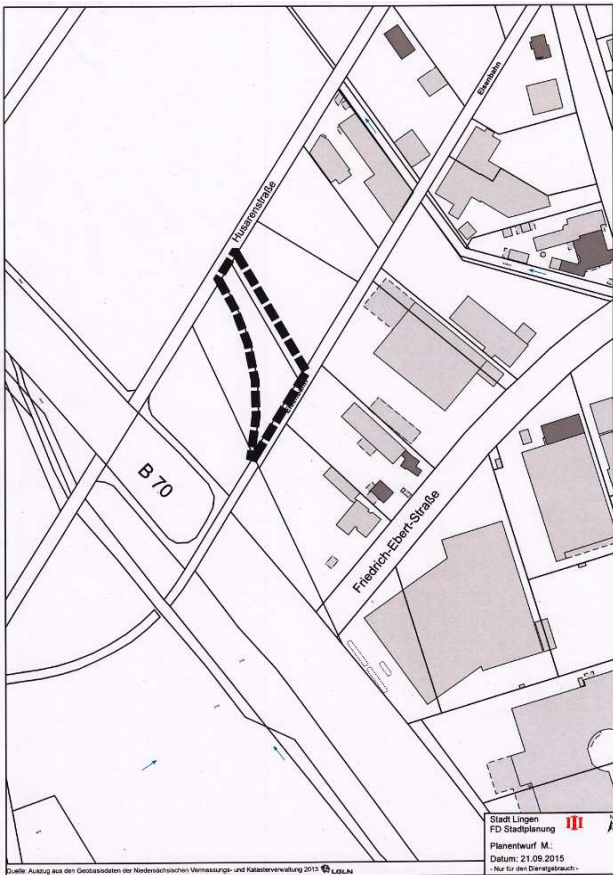


## 571 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 157, Änderung Nr. 1 nach § 13a BauGB; Baugebiet: „Westlich der Schillerstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 20.10.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 01.11.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 572 Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 03.11.2016

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufwandsentschädigung für den (die) 1. und 2. Bürgermeister(in), den (die) Fraktionsvorsitzende(n) den (die) Gruppenvorsitzende(n) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen	3
§ 4 Fahrtkostenerstattung	3
§ 5 Ausschluss der Entschädigungsansprüche	4
§ 6 Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistung für Nachteile im beruflichen Bereich	4
§ 7 Kinderbetreuung	5
§ 8 Reisekosten für Mitglieder des Rates, Ortsbürgermeister, sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige	5
§ 9 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige	6
§ 10 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7, 91 Abs. 3 und 4, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen  
(sie werden als feste Monatsbeträge und teilweise zusätzlich als Sitzungsgeld, bzw. nur als Sitzungsgeld gewährt)
- b) Verdienstausfall, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistungen für Nachteile im beruflichen Bereich
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- e) Reisekostenvergütung

### § 2

Aufwandsentschädigung  
für den (die) 1. und 2. Bürgermeister(in),  
die (den) Fraktionsvorsitzende(n),  
die (den) Gruppenvorsitzende(n),  
die Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Erste(r) Bürgermeister(in) 560 €
  - b) Zweite(r) Bürgermeister(in) 395 €
  - c) Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende  
bis 5 Fraktions-/Gruppenmitglieder  
Sockelbetrag 90 € + 15 €/Fraktions-/  
Gruppenmitgl.  
  
6 bis 10 Fraktions-/Gruppenmitglieder  
Sockelbetrag 120 € + 15 €/Fraktions-/  
Gruppenmitgl.  
  
ab 11 Fraktions-/Gruppenmitglieder  
Sockelbetrag 140 € + 15 €/Fraktions-/  
Gruppenmitgl.
  - d) Mitglieder des Verwaltungsausschusses 140 €  
(mit Ausnahme der/s Oberbürgermeisters/in)
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Abs. 1 genannten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

### § 3

Aufwandsentschädigungen  
für Ratsmitglieder,  
für Ortsratsmitglieder  
und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung für
  - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte.
  - b) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt teilnehmen, soweit die(der) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstausfall hat.
  - c) nachgewiesene Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen.

Ab einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld ausgezahlt.

Ratsmitglieder, die ausschließlich die digitale Ratspost nutzen und auf die Zusendung in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine Kostenersatzpauschale von 20 € monatlich.

- (2) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 €. Daneben erhalten die Ortsbürgermeister(innen) eine Aufwandsentschädigung von 135 € monatlich. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten statt der Aufwandsentschädigung bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Ein gleiches Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Friedhofskommissionen gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 35 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gem. §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich zahlbar. Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt.

### § 4

#### Fahrtkostenerstattung

Die Ratsmitglieder erhalten, mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, eine monatliche Fahrtkostenpauschale i. H. v. 30 €.

Mit der Fahrtkostenpauschale, die zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird, sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats abgegolten.

### § 5

#### Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG) ausgeschlossen.

### § 6

#### Verdienstausfall, Pauschalstundensatz und Entschädigungsleistung für Nachteile im beruflichen Bereich

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen wird den Arbeitnehmer(innen) der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.
- (2) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 30 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ratsherren und -frauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Von einem Nachteil ist regelmäßig dann auszugehen, wenn das Ratsmitglied maßgeblich einen Haushalt führt, in dem minderjährige Kinder oder zu pflegende Angehörige zu versorgen sind. Der Pauschalstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.
- (4) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Arbeitnehmer(innen) erhalten Verdienstaufschlag nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 2, 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung nur für die Zeit von montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) gewährt; dabei wird für die An- und Abfahrzeit pauschal 1/2 Stunde berechnet.

(6) Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz sowie die Entschädigung für Nachteile im beruflichen Bereich werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr, gewährt für:

- a) die Sitzungen des Rates, des Ortsrates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der vom Rat eingesetzten Beiräte
- b) die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrag des Oberbürgermeisters oder seiner Vertreter/innen
- c) die Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreter(innen) der Stadt, oder die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden teilnehmen, soweit der(die) Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Sitzungsgeld oder Verdienstaufschlag hat. Dies gilt auch für die Mitglieder der Friedhofscommissionen.
- d) die Sitzungen der Fraktionen- bzw. Gruppen die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen.

Darüber hinaus werden auf schriftlichen Antrag Verdienstaufschlag bzw. Entschädigungsleistungen gewährt für die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt.

#### § 7 Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandates haben die Ratsmitglieder auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde festgesetzt.

#### § 8 Reisekosten für Mitglieder des Rates, des Ortsrates, der Ortsbürgermeister(innen), sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse grundsätzlich auf vorherigen Beschluss des Rates oder mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht auf Antrag Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Bei einer auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder dessen Vertreter von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu Orten außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten diese Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

#### § 9 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte(innen) eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Ortsvorsteher(in) 180 €
  - b) Ortsbeauftragte(r) von
    - Altenlingen 150 €
    - Baccum 150 €
    - Bramsche 150 €
    - Brögbern 150 €
    - Clusorth-Bramhar 65 €
    - Darme 150 €
    - Holthausen 150 €
    - Laxten 150 €
    - Schepsdorf 100 €
  - c) Stadtbrandmeister/in 390 €
    - ständige/r Vertreter/innen der/s Stadtbrandmeisters/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in 150 €
    - ständige/r Vertreter/innen der/s Stadtbrandmeisters/in und gleichzeitig Ortsbrandmeister/in 75 €
    - Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen 235 €
    - Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen 165 €
    - stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lingen 70 €
    - stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen 65 €
    - Stadtjugendwart/in 55 €
    - Kinder-/Jugendfeuerwehrwart/in 40 €
    - Gerätewarte/innen der Schwerpunktfeuerwehr Lingen 75 €
    - Gerätewarte/innen der Stützpunktfeuerwehren Holthausen, Brögbern, Baccum, Bramsche, Altenlingen 50 €
    - Stadsicherheitsbeauftragte/r 55 €
    - Sicherheitsbeauftragte/r der Schwerpunktfeuerwehr Lingen 40 €
    - Sicherheitsbeauftragte der Stützpunktfeuerwehren Brögbern, Bramsche, Baccum, Altenlingen, Holthausen 35 €

Schritfführer/in im Stadtkommando der  
Schwerpunktfeuerwehr Lingen 40 €

Schritfführer/in der Stützpunktfeuer-  
wehren Brögbern, Bramsche, Baccum,  
Altenlingen, Holthausen 35 €

d) Beauftragte für Naturschutz und  
Landschaftspflege 125 €

e) Behindertenbeauftragter 180 €

§ 8 Abs. 1 gilt nicht für die Vorgenannten.

(2) Die Entschädigung wird für den unter a), b), d) und e) genann-  
ten Personenkreis nachträglich und für den unter c) genann-  
ten Personenkreis im Voraus gezahlt.

(3) Ist der (die) ehrenamtlich Tätige länger als zwei Monate an  
der Wahrnehmung seiner (ihrer) Tätigkeit verhindert, besteht  
kein Anspruch auf Entschädigung.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2016 bzw. am Tag nach ihrer Be-  
kanntmachung rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Lingen (Ems), 09.11.2016

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

-----

### 573 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 15.07.2015  
gemäß § 129 Abs.1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Pa-  
penburg für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und in seiner  
Sitzung am 16.06.2016 dem Bürgermeister Entlastung für das  
Haushaltsjahr 2014 erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der  
um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schluss-  
bericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß  
§§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom  
17.11.2016 bis 25.11.2016 im Rathaus der Stadt Papenburg,  
Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten  
(Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie  
Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 27.10.2016

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister

-----

### 574 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Gemeinde Rhede (Ems)

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat in seiner Sitzung am  
27.10.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Rhede (Ems)  
für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 und die Jahresabschlüsse  
2012 und 2013 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129  
Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung er-  
teilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jah-  
resrechnungen 2012 und 2013 und die Jahresabschlüsse 2012  
und 2013 der Gemeinde Rhede mit den Rechenschaftsberichten  
und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte  
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom  
24.11.2016 bis 02.12.2016 während der Dienststunden der Ge-  
meinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, zur Einsicht-  
nahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 02.11.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens  
Bürgermeister

-----

### 575 Satzung über die Rechtsstellung einer eh- renamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund der § 8 Absatz 3 i. V. mit § 9 Absatz 1 Satz 2 des Nie-  
dersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom  
17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat  
der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am  
03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Rhede (Ems) bestellt eine ehrenamtliche Gleich-  
stellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat der Gemeinde Rhede  
(Ems) berufen und kann von ihm aus diesem Ehrenamt abberufen  
werden.

#### § 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeis-  
terin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Ihre Aufga-  
ben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den  
Vorschriften des § 9 Absatz 2 bis 6 NKomVG.

#### § 3 Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche  
Gleichstellungsbeauftragte ist in der „Satzung über die Entschädi-  
gung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat  
angehörigen Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten  
und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede  
(Ems)“ geregelt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Rechtsstellung der  
Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhede (Ems)“ vom  
13. Juni 2006 außer Kraft.

Rhede (Ems), 03.11.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens  
Bürgermeister

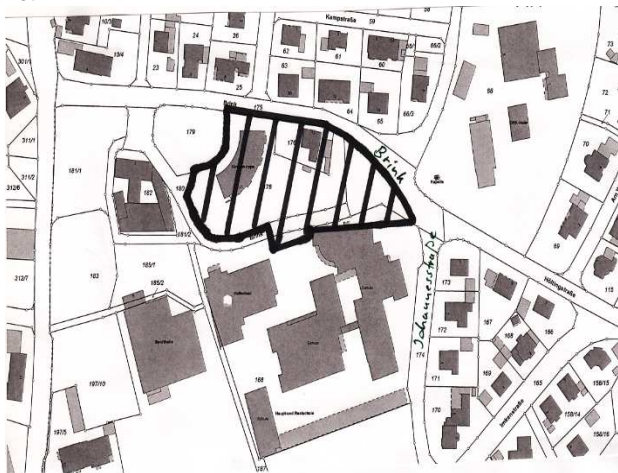
-----



## 576 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schulzentrum“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 31.10.2016

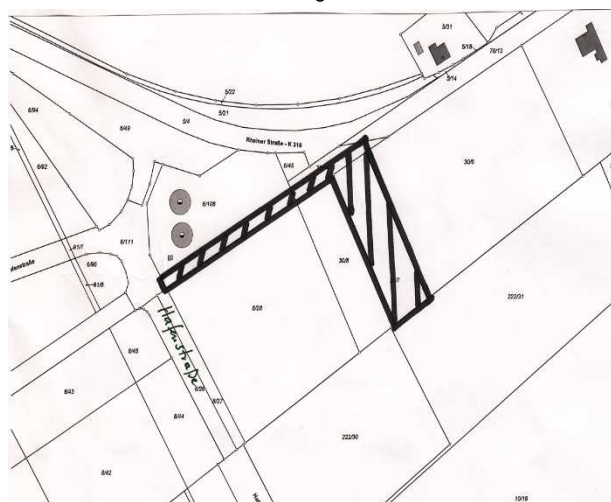
GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

-----

## 577 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und des schalltechnischen Berichtes der Ing.-Ges. Zech gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und des schalltechnischen Berichtes der Ing.-Ges. Zech liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 94 „Südlich der Rheiner Straße – Teil III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 31.10.2016

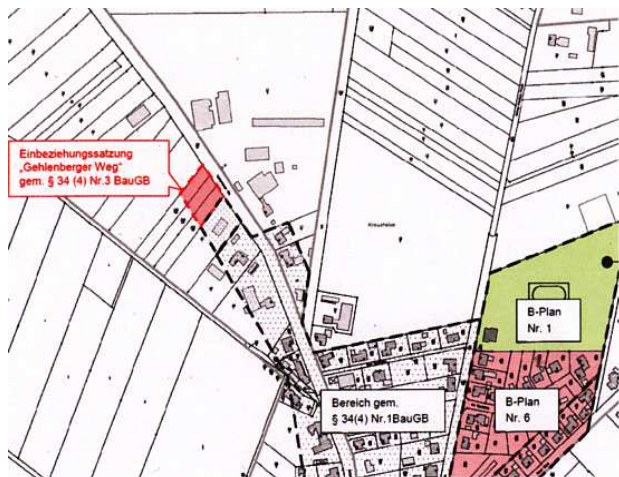
GEMEINDE SPELLE  
Der Bürgermeister

-----

## 578 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB – Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg –

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 10.08.2016 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befindet sich westlich der Hofstelle „Gehlenberger Weg 40“. Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Skizze.



Die „Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die „Einbeziehungssatzung Gehlenberger Weg“ rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 26.10.2016

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 579 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Landentwicklung – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V

Flurbereinigung Fresenburg-Düthe  
Landkreis Emsland

Hauptakte Bd. V

6. Anordnung

In der Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das durch Beschluss der GLL Meppen – Amt für Landentwicklung Meppen – vom 26.11.2009 und durch Anordnungen vom 19.06.2012, 20.03.2013, 06.05.2014, 09.02.2015 und 22.09.2015 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Löningen	69	19
Groß Stavern	14	1/273
Wippenen	7	42/3, 53/1, 54/1
Renkenberge	6 8 10	35/2, 37/4 93 79/11
Fresenburg	10	6/13, 8/2, 8/6, 127/5, 127/8, 127/13, 199/3
Börger	2	24/7
Steinbild	23	24/8, 24/9, 24/11
Lathen	9	191
Kathen-Frackel	12	2/10

Aufgrund dieser Zuziehung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 40,9337 ha, von 1.942,0306 ha auf 1.982,9643 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der Gebietskarte und der anliegenden Sonderkarte zur Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Die Zuziehung erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern.

Die Flurstücke werden aus vermessungs- und verfahrenstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe zugezogen. Eine abschließende Verwertung einiger der Zuziehungsflurstücke soll später über die geplanten Flurbereinigungsverfahren an der E 233 erfolgen.

## Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung, sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet gezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,

- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 31.10.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
LANDENTWICKLUNG  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Öllering

**2 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Landentwicklung – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V**

– Siehe Karten auf den Seiten 412 und 413

**580 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; BZV Emslage, Landkreis Emsland**

BZV Emslage  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

– Schlussfeststellung –

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Emslage, Landkreis Emsland, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. d. Bekanntgabe vom 16.03.1976, BGBl. I, S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl. I, S. 2794).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Emslage ist die Neueinteilung des Zusammenlegungsgebietes nach den Bestimmungen des Zusammenlegungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Zusammenlegungsplanes berichtigt bzw. es wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Beschleunigten Zusammenlegung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen bestehen nicht. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anlagen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 11.11.2016

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Conen

## 581 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung; 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Versammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland am 25.10.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	26.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	26.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	103.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	445.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	38.400 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	435.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	484.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Soweit Gebühreneinnahmen des Schlachthofes nicht die Kosten decken, werden Verlustausgleiche von den Verbandsmitgliedern erhoben.

§ 6

Als erheblich im Sinne des § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 115 II Nr. 1 NKomVG (Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung) gilt ein Fehlbetrag, wenn er 3 von Hundert des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Mehraufwand / Mehrauszahlung im Sinne von § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 115 II Nr. 2 NKomVG gelten als erheblich, sofern sie 3 von Hundert der ordentlichen Aufwendungen / Auszahlungen übersteigen. Maßstab ist dabei das jeweilige Sachkonto in dem Teilhaushalt. Eine Nachtragssatzung ist aber nur dann erforderlich, wenn außerdem der für die jeweilige Haushaltsposition in Betracht kommende Aufwands- bzw. Auszahlungsbeitrag so hoch ist, dass er sich aus der Masse der übrigen Ansätze heraushebt und für die finanzpolitischen Entwicklungen des Zweckverbandes ein gewisses Gewicht hat.

Für die Befugnis des Verbandsgeschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen.
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen.
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind.
- Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Lingen (Ems), 25.10.2016

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Kruse  
Vorsitzender  
der Versammlung

Krone  
Verbandsgeschäftsführer



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2016 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 03.11.2016

ZWECKVERBAND FLEISCH-  
ZENTRUM EMSLAND  
Der Verbandsgeschäftsführer

## 582 Bekanntmachung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland; Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland hat in ihrer Sitzung am 25.10.2016

- a) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und
- b) dem Verbandsgeschäftsführer die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 liegt mit allen Unterlagen vom Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer sonnabends) bei der Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Finanzen, Nebenstelle im OLB-Gebäude, Zimmer 25, 2. Etage, Neue Straße 8, 49808 Lingen (Ems), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lingen (Ems), 03.11.2016

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Dieter Krone  
Verbandsgeschäftsführer

## Wichtiger Hinweis!

### Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2016

Am 30. Dezember 2016 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 21. Dezember 2016, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen  
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 13.01.2017 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

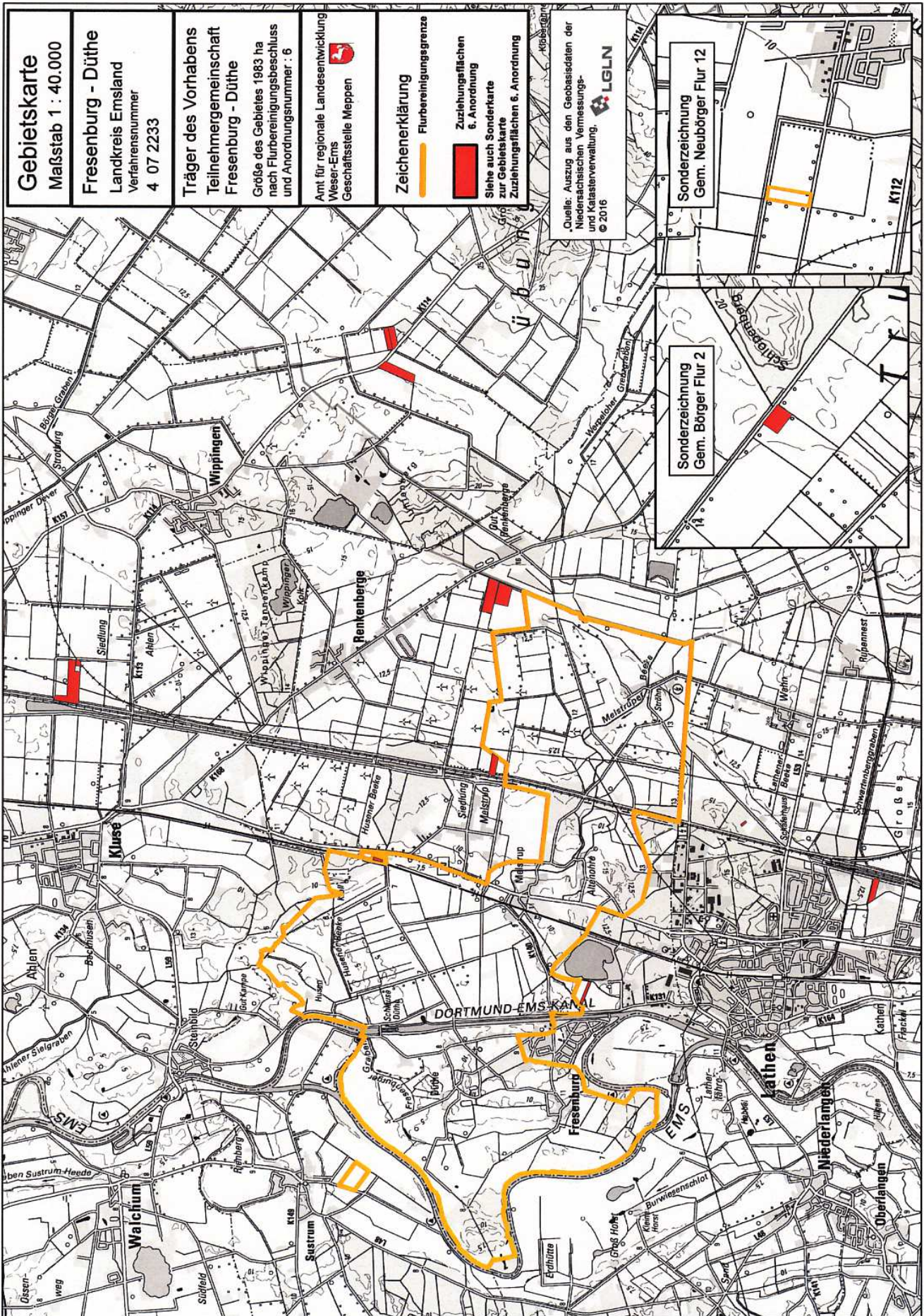
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

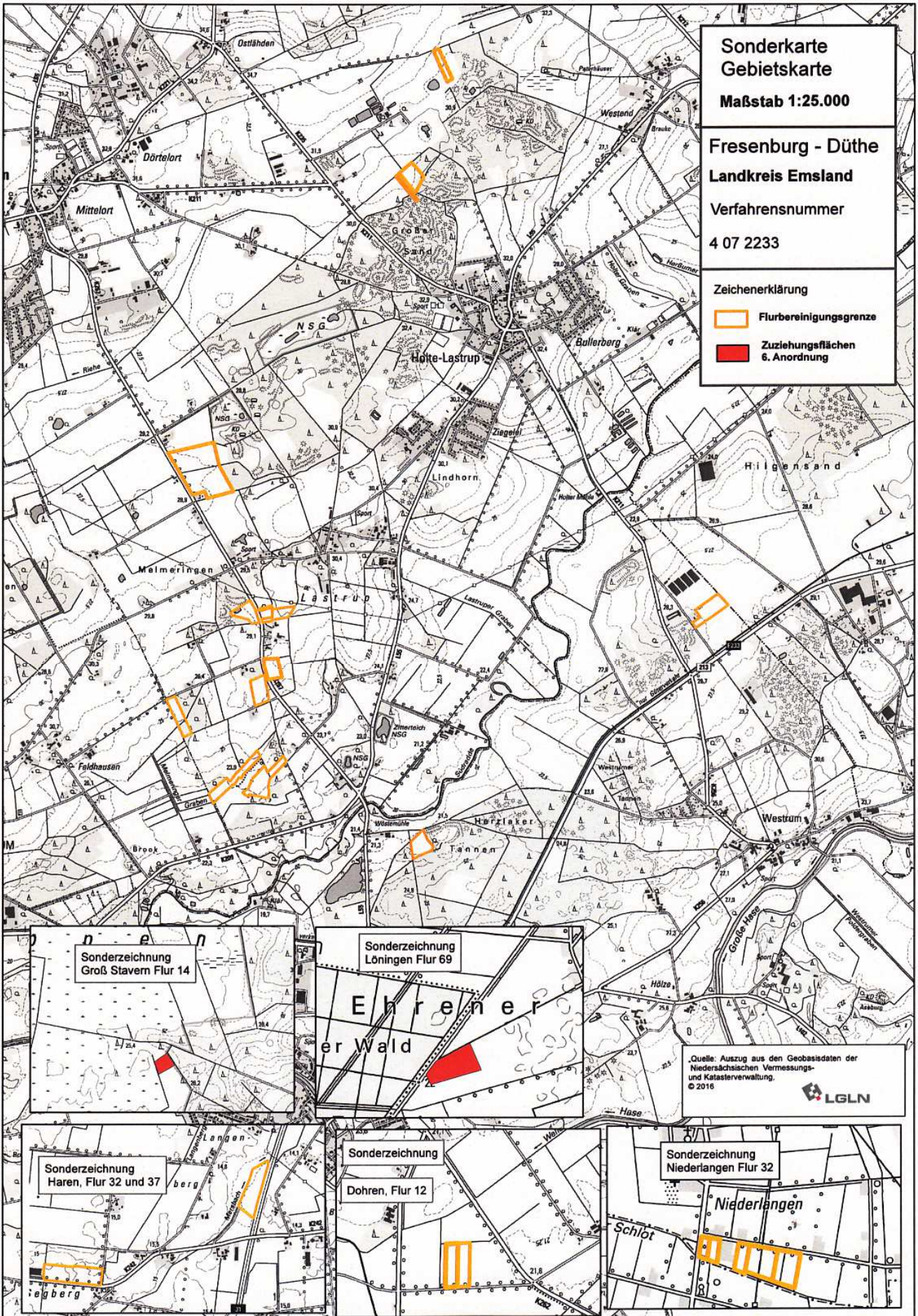


Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Landentwicklung – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V – (Lfd. Nr.: 579, Seite 408)





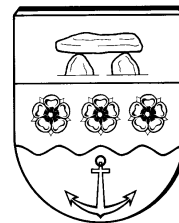
Anlage 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Landesentwicklung – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. V – (Lfd. Nr.: 579, Seite 408)





# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 18.11.2016

Nr. 28

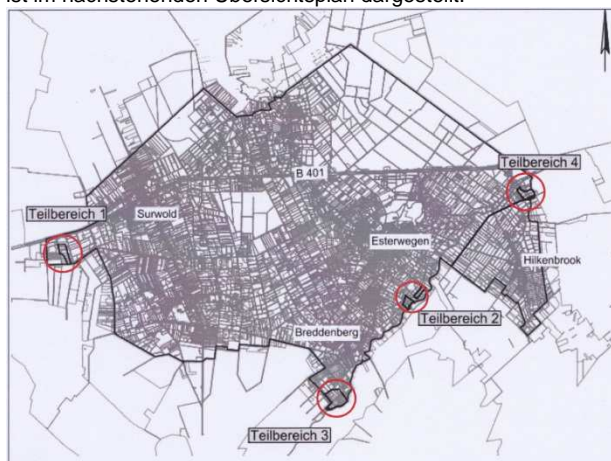
Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
583 Bekanntmachung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung „Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ in den Mitgliedsgemeinden Breddenberg, Esterwegen und Surwold und „Fläche für eingeschränktes Repowering von Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ in der Mitgliedsgemeinde Hilkenbrook	414
584 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Herbrum“	415
585 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 103. Änderung des Flächennutzungsplanes	415
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	

### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- 583 Bekanntmachung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung „Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ in den Mitgliedsgemeinden Breddenberg, Esterwegen und Surwold und „Fläche für eingeschränktes Repowering von Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ in der Mitgliedsgemeinde Hilkenbrook**

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 16.11.2016 (Az.: 65-610-511-01/95) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 20.10.2016 beschlossene 95. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der 95. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die Darstellung von 4 Teilgeltungsbereichen für die Windenergienutzung in den Mitgliedsgemeinden Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook und Surwold. Für die Teilgeltungsbereiche besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Die Abgrenzungsbereiche der 4 Teilbereiche wurden aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms übernommen; drei Teilbereiche werden als „Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ sowie ein Teilbereich als „Fläche für eingeschränktes Repowering von Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ dargestellt. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete bzw. der genannten vier Teilbereiche sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig (Ausschlusswirkung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die 95. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 17.11.2016

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

#### **584 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Herbrum“**

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 29.09.2016 die Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Aufhebung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung):



Durch die Aufhebung werden die Festsetzungen in dem gekennzeichneten Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Aufhebungssatzung liegt mit der Begründung nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Stadtbauamt, Neubau, Zimmer 201, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsaufhebung Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Aufhebung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 17.11.2016

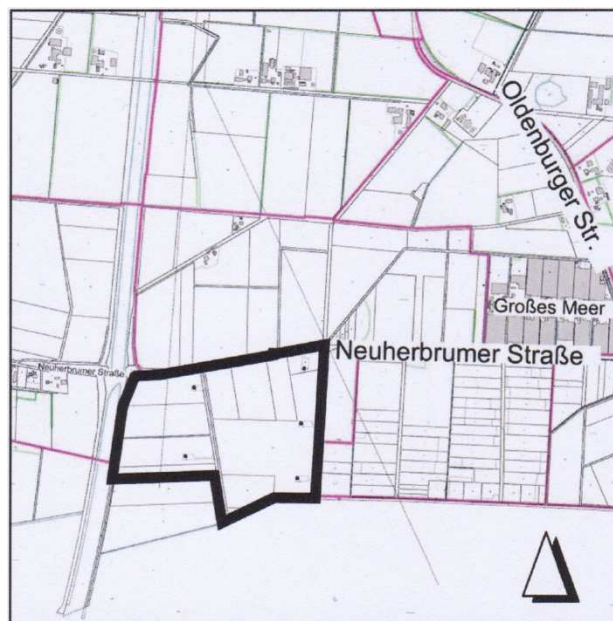
STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

#### **585 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 103. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 29.09.2016 beschlossene 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 16.11.2016, Aktenzeichen: 65-610-501-01/103, genehmigt.

Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für den Geltungsbereich der bisherigen Sonderbaufläche „Windenergie“ eine Reduzierung der Fläche im westlichen Bereich vorgenommen. Ebenso werden die Darstellungen bezüglich der Nabenhöhe und der maximalen Gesamthöhe aufgehoben.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Stadtbauamt, Zimmer 206 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 17.11.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

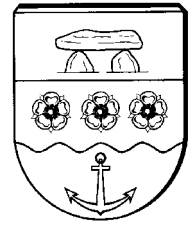
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 30.11.2016

Nr. 29

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
586 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	420	597 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Haßmoor	423
587 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	420	598 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Mammoor	423
588 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist	420	599 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Ludwig Bollingerfehr, Dörpen	423
589 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Freren	421	600 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	424
590 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osnabrück	421	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
591 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	421	601 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten der Gemeinde Geeste (Spielgerätesteuersatzung)	424
592 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	422	602 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste	426
593 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Schnelling, Emsbüren	422	603 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Geeste	429
594 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler IV GmbH & Co. KG, Vrees	422	604 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2016	429
595 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler V GmbH & Co.KG, Vrees	422	605 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Loowkamp“	430
596 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg	423		

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>		<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
606	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 24, Bereich: „Loowkamp“, hier: Genehmigung der Änderung	430	619	Bekanntmachung der Gemeinde Wipplingen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“	436
607	3. Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Meppen vom 18.07.1997	431	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
608	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Neu- lehe	431			
609	2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Nordhümmling	432			
610	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung	432			
611	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2015	432			
612	Bekanntmachung der Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Eichholz“	433			
613	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Börger); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	434			
614	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	434			
615	Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Schapen)	435			
616	Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2016	435			
617	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Walchum	436			
618	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	436			



## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 586 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 07.12.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland im Kreishaus II, Sitzungszimmer 4, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Aufgabengebiet des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland (Überblick und Ausblick)
  5. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2017
  6. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2016
  7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  8. Anfragen und Anregungen
  9. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Meppen, 24.11.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 587 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Dienstag, dem 13.12.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Themenschwerpunkte im Bereich Umwelt und Natur für den Landkreis Emsland
  5. Sicherung des FFH-Gebiets 45 „Untere Haseniederung“ als Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 - Untere Haseniederung“ und als Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ sowie Sicherung des FFH-Gebiets 61 „Berger Keienvenn“
  6. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim - Landschaftsschutzgebiet "Emstal", Änderung des Geltungsbereiches
  7. Übertragung der Zuständigkeit für die Ausweisung von Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ vom Landkreis Emsland auf den Landkreis Grafschaft Bentheim

8. Zustand der Ems; Anträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.10.2016 und der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.11.2016
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Meppen, 28.11.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

### 588 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Agrowea GmbH & Co.KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 101 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3.050 kW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 61 der Gemarkung Lohe, für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4.200 kW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 48 der Gemarkung Lohe und für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E141 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von 4.200 kW auf dem Grundstück Flur 48, Flurstück 31/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 589 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Freren

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Paus Windkraft GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 49832 Freren, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 45, Flurstück 16/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 590 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Prowind GmbH, Osnabrück

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von je 3 MW als Erweiterung des Windparks Freren auf den Grundstücken Flur 53, Flurstücke 8 und 30 sowie Flur 55, Flurstück 15 der Gemarkung Freren erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 591 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,65 m, einem Rotordurchmesser von 127 m, und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 47, Flurstück 51/1 der Gemarkung Lohe erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 592 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antragstellerin Raiffeisen Windpark Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von je 3 MW als Erweiterung des Windparks Freren auf den Grundstücken Flur 55, Flurstücke 10, 19, 24, 58 und 65 der Gemarkung Freren erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 593 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Bernhard Schnelling, Emsbüren

Mit Bescheid vom 14.11.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Bernhard Schnelling, Bernte 17, 48488 Emsbüren, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von vier Hähnchenmastställen mit je 43.105 Plätzen, für die Aufstellung von sechs Futtermittelsilos und für die Errichtung eines Stahlbetonhochbehälters zur Lagerung von Reinigungswasser auf dem Grundstück Flur 8, Flurstücke 1/1 und 1/2 der Gemarkung Bernte erteilt. Die Gesamtanlage hat eine Kapazität von 172.420 Plätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 14.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 594 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler IV GmbH & Co. KG, Vrees

Die Windtaler IV GmbH & Co.KG, Schür Hus 1, 49757 Vrees, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück Flur 6, Flurstücke 5/1 und 6/1 der Gemarkung Werlte.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, den 15.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 595 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler V GmbH & Co.KG, Vrees

Die Windtaler V GmbH & Co.KG, Schür Hus 1, 49757 Vrees, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW auf dem Grundstück Flur 6, Flurstücke 17/1, 18 und 19 der Gemarkung Werlte.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 15.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**596 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg**

Mit Bescheid vom 16.11.2016 wurde dem Antragsteller, der WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW als Ersatz für zwei Anlagen des Typs GE 1,5 sl (Enercon TW 1,5 sl) auf den Grundstücken Flur 42, Flurstücke 30 und 23 der Gemarkung Dörpen erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o.a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Meppen, 16.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**597 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Haßmoor**

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 538.672 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung für den Bau von 17 Windenergieanlagen im Windpark Haßmoor in Lorup.

Gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 17.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**598 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup; Windpark Mammoor**

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 25, 26901 Lorup, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme in einer Gesamtmenge von bis zu 167.850 m³ zum Zweck der Grundwasserabsenkung für den Bau von vier Windenergieanlagen im Windpark Mammoor in Lorup.

Gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 17.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**599 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Ludwig Bollingerfehr, Dörpen**

Mit Bescheid vom 11.11.2016 wurde dem Antragsteller, Herrn Ludwig Bollingerfehr, Neudörpen 3, 26892 Dörpen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 3. und 4. Hähnchenmaststalles mit je 50.000 Plätzen, den Anbau einer Abluftbehandlungsanlage an Stall 4, den Anbau eines Abluftturmes mit einer Höhe von 12 m über Geländeoberkante an Stall 3, die Erhöhung der Ablufttürme auf 12 m über Geländeoberkante an den zwei bestehenden Hähnchenmastställen, die Aufstellung von 3 Futtersilos, den Neubau einer Festmistplatte, den Einbau eines Erdbehälters für Reinigungswasser und den Betrieb der zwei vorhandenen Hähnchenmastställe mit je 26.000 Plätzen (Reduzierung von 30.189 auf 26.000 Plätze) auf dem Grundstück Flur 11, Flurstücke 47/16 der Gemarkung Neulehe erteilt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 152.000 Hähnchenmastplätzen. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.



Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.12.2016 bis zum 14.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522 während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel. 05931 / 44 - 2522) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 21.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

### 600 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Die Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einer Gesamthöhe von 199,55 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 37, Flurstücke 61/1, 65/1 und 111 sowie Flur 38, Flurstück 23/2 der Gemarkung Lorup.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 23.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 601 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten der Gemeinde Geeste (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand,  
Besteuerungstatbestände,  
Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Geeste erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zu Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld und Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikeil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Freispiele).

## § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

## § 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

## § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatsteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 1 Abs. 3) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung: 20 vom Hundert des Spieleinsatzes
  2. an anderen Aufstellorten: 20 vom Hundert des Spieleinsatzes

(2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei

1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 40,00 €
2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 15,00 €
3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 720,00 €
4. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 15,00 €
5. Musikautomaten 15,00 €
6. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
7. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 150,00 €
  - b) an anderen Aufstellungsorten 120,00 €

## § 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 in Verbindung mit § 150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehlanzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Geeste berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung).
- (3) Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

## § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

#### § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuerklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern im Sinne von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Gemeinde Geeste zu erfolgen.
- (2) Außenprüfung nach §§ 193 ff Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Geeste kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Geeste erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
  - entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Gemeinde Geeste zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellorte betritt oder Geschäftsunterlagen einsieht,
  - entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Gemeinde Geeste zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangte Zählwerksausdrucke vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Gemeinde Geeste erfolgt,
  - entgegen § 10 Abs. 3 die Zählwerksausdrucke nicht gem. § 147 Abgabenordnung aufbewahrt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Geeste schriftlich anzuzeigen.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Geeste vom 15.12.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft

Geeste, 27.10.2016

#### GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke  
Bürgermeister

### 602 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

#### § 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Geeste erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen, bei der die Tanzveranstaltung und/oder karnevalistische Veranstaltung das Hauptmerkmal der Veranstaltung darstellt.
- Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
- Vorführung von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002, S. 2730) – in der jeweils geltenden Fassung – gekennzeichnet worden sind,
- das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von der Spielgerätesteuersatzung erfasst,
- Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Showcharakter im Vordergrund steht.

§ 2  
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis zum 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
- (3) Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
- (4) Veranstaltungen, die der Kulturpflege, Heimatpflege, Landschaftspflege, Pflege des Brauchtums (Schützenfeste, Erntedankfeste und Kirmessen) dienen sowie sonstigen Veranstaltungen von ortsansässigen Sportvereinen und Jugendverbänden (Landjugendfeste).

§ 3  
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist auch die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4  
Steuerform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

Kartensteuer

§ 5  
Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Ist kein Preis angegeben, ist der bei der Anmeldung zur Vergnügungssteuer angegebene Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in den Entgelt gem. Absatz 1 Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Die Beträge sind auf der Karte bzw. bei der Anmeldung gesondert anzugeben.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder das Entgelt gem. Abs. 1 bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde Geeste als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6  
Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter hat grundsätzlich die bei der Gemeinde Geeste vorgehaltenen Eintrittskarten gegen Kostenerstattung zu beziehen und zu verwenden.
- (2) Die Gestaltung der Eintrittskarten legt die Gemeinde Geeste fest. Die Eintrittskarten sollen mindestens mit dem Aufdruck Gemeinde Geeste versehen sein.
- (3) Werden andere Eintrittskarten für den Besuch der Veranstaltung verwendet, hat der Veranstalter die Eintrittskarten vor der Veranstaltung der Gemeinde Geeste vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten werden von der Gemeinde Geeste mit einem Steuerstempel versehen.
- (4) Wird für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde Geeste auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Geeste auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde Geeste kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 5 zulassen.

§ 7  
Steuersätze

Die Steuer beträgt

- |   |                |
|---|----------------|
| – bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| – bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 3                          | 0 vom Hundert  |
| – in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5)                | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.



## § 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Geeste abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Geeste kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde Geeste setzt die Steuer fest und gibt die dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde Geeste nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

## § 9

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes wird für Veranstaltungen erhoben, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und
  - wenn die Voraussetzungen für Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
  - oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
  - oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, der Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Ende der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

## § 10

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

## § 11

Meldepflicht

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde Geeste veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Gemeinde Geeste anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Geeste eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

## § 12

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Geeste kann die Leistungen einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 13

Steueraufsicht und Prüfungsleistungen

- (1) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Gemeinde Geeste ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Geeste Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Geeste kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Geeste erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## § 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - a) entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Geeste nicht zu Genehmigung vorgelegt hat,

- b) entgegen § 8 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,  
c) entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Geeste vom 15.12.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Geeste, 27.10.2016

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke  
Bürgermeister

**603 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Geeste**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), hat der Rat der Gemeinde Geeste für das Gebiet der Gemeinde Geeste am 27. Oktober 2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste wird auf 500 m (Luftlinie) festgelegt (§ 10 Abs. 2 NGLüSpG).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Geeste, 01.11.2016

GEMEINDE GEESTE

Helmut Höke  
Bürgermeister

**604 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 18.10.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.067.500 €	230.000 €		1.297.500 €
ordentliche Aufwendungen	1.067.500 €	230.000 €		1.297.500 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	23.000 €			23.000 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.800 €	230.000 €		1.236.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.200 €	57.000 €		916.200 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	187.000 €	72.000 €		259.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	634.000 €	245.000 €		879.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.100 €			11.100 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.193.800 €	302.000 €		1.495.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.504.300 €	302.000 €		1.806.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 167.800 € um 38.333 € erhöht und damit auf 206.133 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Klein Berßen, 18.10.2016

GEMEINDE KLEIN BERßEN

Kröger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 05.12.2016 bis zum 13.12.2016 im Büro der Gemeinde Klein Berßen, in 49777 Klein Berßen, Kirchstraße 12, und bei der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 23.11.2016

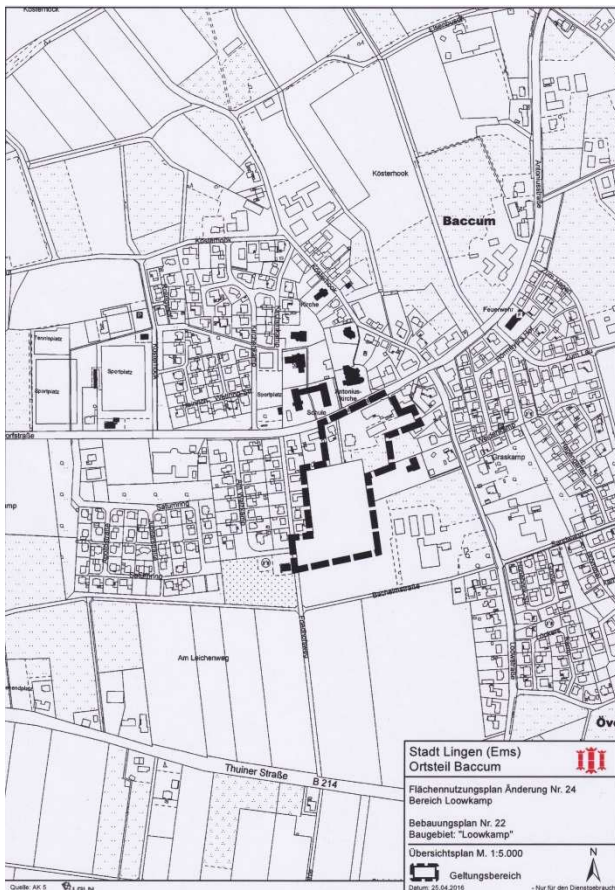
KLEIN BERßEN  
Der Bürgermeister

## 605 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 22, Ortsteil Baccum mit örtlichen Bauvorschriften, Baugebiet: „Loowkamp“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 31.08.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 10.11.2016

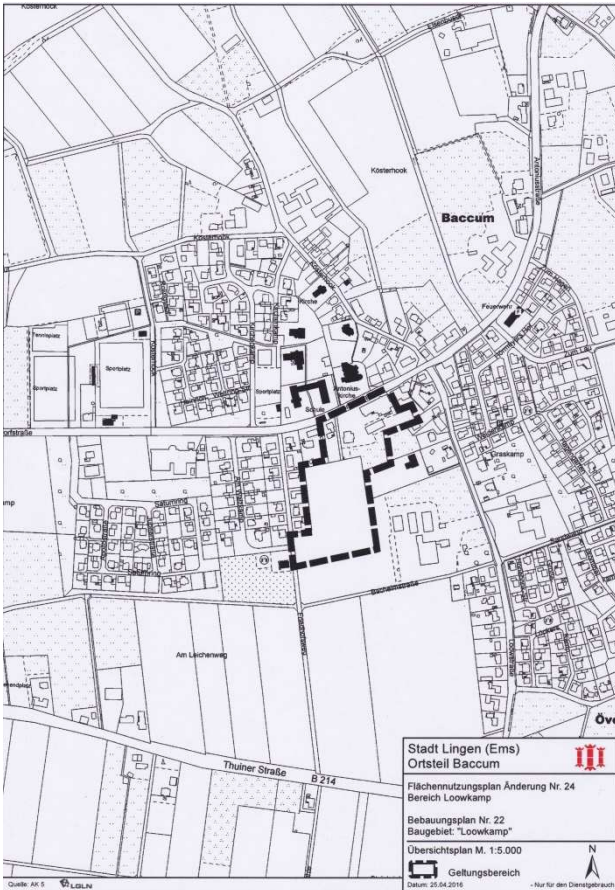
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 606 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 24, Bereich: „Loowkamp“, hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 26.10.2016 (AZ: ARLWE21-21101-54032-24) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 31.08.2016 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche östlich des Friedhofsweges und südlich der Antoniusstraße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 10.11.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

### 607 3. Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Meppen vom 18.07.1997

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Der § 1 Absatz 8 wird gestrichen.
2. Der § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Bokeloh gehört der Bereich der ehemaligen Gemeinden Apeldorn, Bokeloh, Helte und Teglingen sowie aus dem Bereich der Stadt Meppen vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.1974 das Meppener Feld (Moorweg, Heidhof, Ulmenhof), die Vogelpohlstraße und die an die Vogelpohlstraße angrenzenden Wohngebiete.

3. Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Meppen, 15.04.2016

STADT MEPPEN

Helmut Knurbein  
Bürgermeister

### 608 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Neulehe

Der Rat der Gemeinde Neulehe hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Neulehe für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Neulehe und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 29.11.2016 bis 08.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neulehe, 24.11.2016

GEMEINDE NEULEHE

Reinhard Gansefort  
Bürgermeister



## 609 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 58, 97, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront bei wöchentlicher einmaliger Reinigung jährlich 0,98 €.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

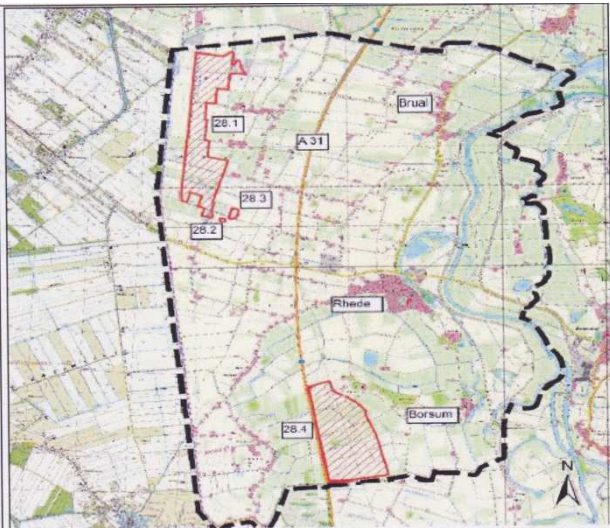
Esterwegen, 20.10.2016

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Eichhorn  
Samtgemeindebürgermeister

## 610 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum; Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2016 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windpark Rhede-Brual und Windpark Borsum mit Verfügung vom 24.11.2016, Az: 65-610-522-01/28 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 28. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete bzw. der genannten Teilbereiche 28.1, 28.2, 28.3 und 28.4 sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig (Ausschlusswirkung).

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 30.11.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens  
Bürgermeister

## 611 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 22. September 2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 30. August 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Entsprechend § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt."

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Salzbergen ausgeglichen.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 14.11.2016

GEMEINDE SALZBERGEN

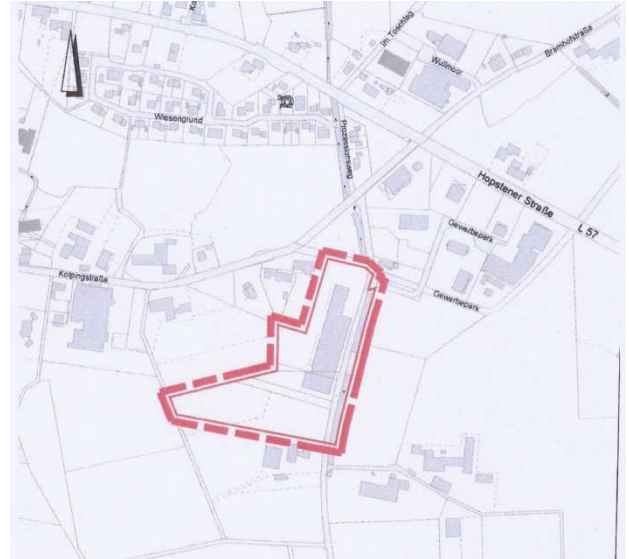
Andreas Kaiser  
Bürgermeister

-----

## 612 Bekanntmachung der Gemeinde Schapen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Eichholz“

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 26 „Eichholz“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, des geruchstechnischen Berichtes, des geotechnischen Berichtes und des Entwässerungskonzeptes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Eichholz“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Eichholz“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, des geruchstechnischen Berichtes, des geotechnischen Berichtes und des Entwässerungskonzeptes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 15.11.2016

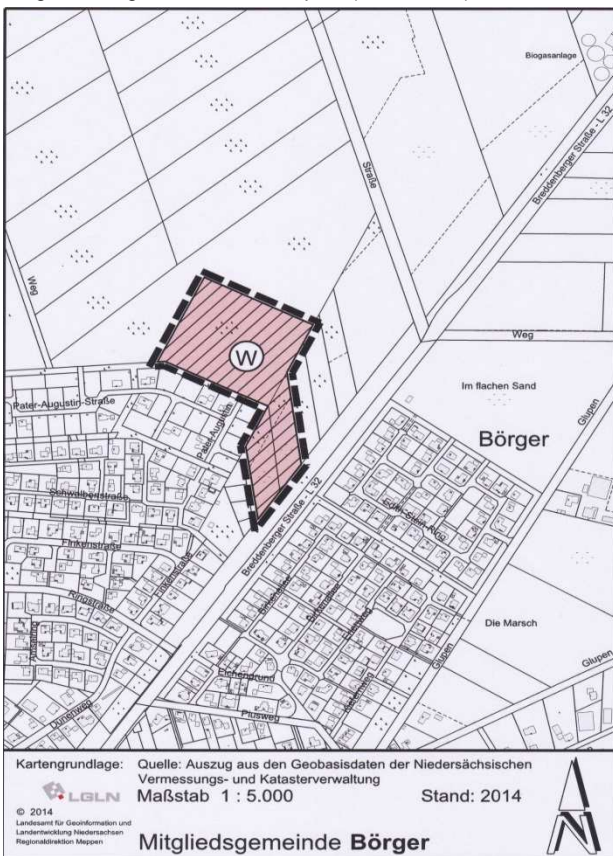
GEMEINDE SCHAPEN  
Der Bürgermeister

### 613 Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Börger); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.11.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/113 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet östlich der Landesstraße 32 „Breddenberger Straße“ und nordöstlich der Ortslage der Mitgliedsgemeinde Börger.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).



Die genehmigte Fassung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmühlenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 22.11.2016

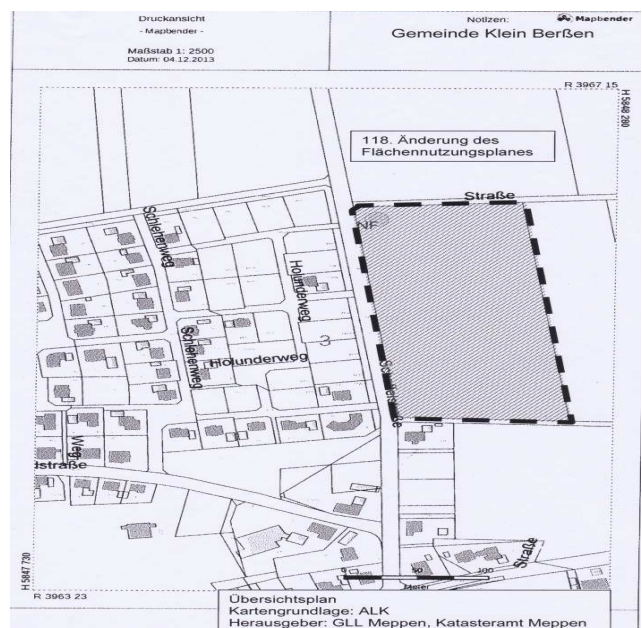
SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 614 Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Klein Berßen); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 10.11.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/118 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche am nordöstlichen Rand der Ortslage von Klein Berßen, östlich angrenzend zum dort bereits bestehenden Wohngebiet.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 2.500).



Die genehmigte Fassung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmiltenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

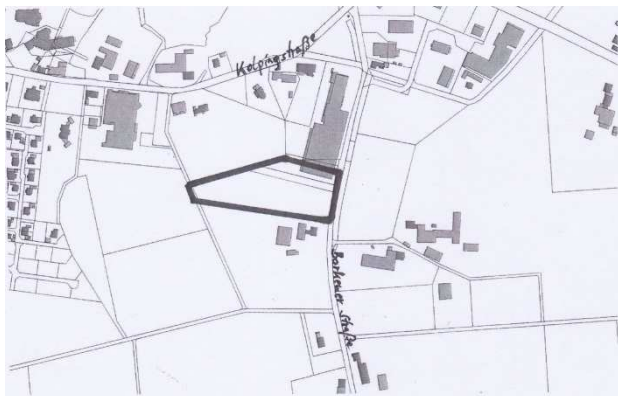
Sögel, 16.11.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 615 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Schapen)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 23.06.2016 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 01.11.2016 (Az.: 65-610-415-01/43) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Schapen und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, des geruchstechnischen Berichtes, des geotechnischen Berichtes und des Entwässerungskonzeptes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 15.11.2015

SAMTGEMEINDE SPELLE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 616 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 29.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.084.400	0	201.500	1.882.900
ordentliche Aufwendungen	2.084.400	0	156.800	1.927.600
außerordentliche Erträge	126.000	0	0	126.000
außerordentliche Aufwendungen	126.000	142.800	0	268.800
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.700	0	201.500	1.711.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.867.200	0	14.900	1.852.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	841.100	119.600	0	960.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.806.700	64.000	0	1.870.700



Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000	0	0	900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.400	0	10.400	40.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.653.800	119.600	201.500	3.571.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.724.300	64.000	25.300	3.763.000

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Vrees, 29.09.2016

GEMEINDE VREES

Kleene  
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.11.2016 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.12.2016 bis 09.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 15.11.2016

GEMEINDE VREES  
Der Bürgermeister“

-----

## 617 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Walchum

Der Rat der Gemeinde Walchum hat in seiner Sitzung am 28.10.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Walchum für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Walchum und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 29.11.2016 bis 08.12.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Walchum, 24.11.2016

GEMEINDE WALCHUM

Milch  
Bürgermeister

-----

## 618 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 18.10.2016 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werpeloh über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 10.05.1995 beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Für Ratsmitglieder, denen nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 32,00 Euro.“

### Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Werpeloh, 19.10.2016

GEMEINDE WERPELOH

Geerswilken  
Bürgermeister

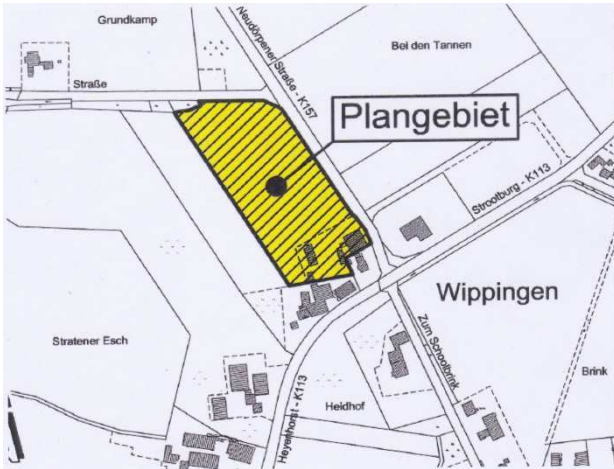
-----

## 619 Bekanntmachung der Gemeinde Wippen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“

Der vom Rat der Gemeinde Wippen am 28.09.2016 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Nord, Teil III“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Gerdes, Arenbergstraße 24, 26892 Wippingen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wippingen sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wippingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wippingen, 21.11.2016

GEMEINDE WIPPINGEN  
Der Bürgermeister

## Wichtiger Hinweis!

### Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2016

Am 30. Dezember 2016 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016 erscheinen.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 21. Dezember 2016, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 13.01.2017 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

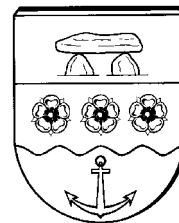
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 08.12.2016

Nr. 30

	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
620	Sitzung des Kreistages	438
<b>B.</b>	<b>Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
621	Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland	439

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

#### 620 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 19.12.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 07.11.2016
  5. Besetzung von Fachausschüssen
    - a) Berufung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Schulausschusses
    - b) Berufung der nicht dem Kreistag angehörigen Mitglieder für den Ausschuss für Jugendhilfe und Sport
    - c) Besetzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration mit einem beratenden Mitglied
  6. Benennung einer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Emsland
  7. Besetzung von Beiräten
  8. Neubesetzung der Beiräte in den Justizvollzugsanstalten Lingen und Meppen
  9. Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg
  10. Wahl des Kreisjägermeisters sowie der besonderen Vertreter
  11. Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Emsland
  12. Neufassung der Satzung über die Heranziehung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zu den Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Heranziehungssatzung – AsylbLG)
  13. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2017
  14. Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR)
  15. Sondertilgung der Kredite bei der Kreisschulbaukasse; Zustimmung zu einer überplanmäßigen Tilgungsauszahlung an die Kreisschulbaukasse
  16. Entscheidung über die Annahme bzw. Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
  17. Öffentlicher Personennahverkehr; Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Richtlinie an die Linienverkehrsunternehmen
  18. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet "Emstal", Änderung des Geltungsbereiches
  19. Übertragung der Zuständigkeit für die Ausweisung von Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ vom Landkreis Emsland auf den Landkreis Grafschaft Bentheim
  20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
  21. Anfragen und Anregungen
  22. Schließung der öffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.12.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 621 Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland

Am Montag, dem 12.12.2016, findet um 17:30 Uhr eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland im Sitzungszimmer der Sparkasse Emsland, Obergerichtsstraße 22, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Belehrung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch den bisherigen Vorsitzenden
5. Feststellung des ältesten Mitglieds, das bereit ist, die Leitung der Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu übernehmen
6. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter/-innen
7. Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse
8. Bestätigung der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat
9. Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes 2015 für die Sparkasse Emsland
10. Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2015

11. Bericht über die Entwicklung der Sparkasse in 2016
12. Bericht über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

Meppen, 30.11.2016

SPARKASSENZWECKVERBAND  
EMS LAND

Werner Hartke  
Verbandsvorsteher

-----

## Wichtiger Hinweis!

### Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2016

Am 30. Dezember 2016 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 21. Dezember 2016, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 13.01.2017 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

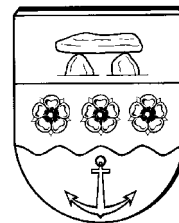
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.12.2016

Nr. 31

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
622 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg	441	630 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Holt GbR / Holt KG Renkenberge	443
623 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WnE GmbH, Papenburg	441	631 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lucks GbR, Werpeloh	444
624 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Rothkötter Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG, Meppen	442	632 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andrea Moorkamp, Gehlenberg; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte	444
625 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 51 von Bau-km 0+753 bis Bau-km 5+732 zwischen der Gemeinde Börger, Samtgemeinde Sögel, und dem Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland	442	633 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heike Moorkamp, Rastdorf	444
626 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Seepark Eiken GmbH & Co. KG, Herr Georg Eiken, Hasselbrocker Str. 91, 26907 Walchum	442	634 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Hans Schmitz GbR, Papenburg	445
627 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); von Dincklage GbR, Kluse	442	635 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H & J Schulte, Haselünne	445
628 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Engbers, Surwold	443	636 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann und Michael Wester, Haren	445
629 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heide-Legehennen GmbH, Finteln; Betriebsstandort: Herzlake	443	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
		637 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Am Wesuweer Esch, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe	446
		638 Bekanntmachung; Betr.: Änderung 33 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Darstellung von Sonderbauflächen	447

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
639	Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Lingen (Ems); Aufhebung der „Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Stadt Lingen (Ems) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.07.2016“	447
640	Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 42 für den Bebauungsplan Nr. 176, Baugebiet: „Östlich der Kaiserstraße“	448
641	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 24.11.2016	448
642	Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 21. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödiike – Gewerbegebiet/Sondergebiet Marktkauf“	454
643	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ „3. Änderung im Bereich Südlich Spiekweg“	455
644	10. Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	455
645	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	456

## **C. Sonstige Bekanntmachungen**

646	Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma WMS Bioenergie GmbH & Co. KG, Börger	456
647	Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa"	456
648	Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I"	458

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **622 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg**

Mit Bescheid vom 29.11.2016 wurde der WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,93 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von jeweils 3,0 MW als Ersatz für zwei Anlagen des Typs Tacke TW 600a auf den Grundstücken Flur 29, Flurstücke 46 und 48 der Gemarkung Surwold erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.12.2016 bis zum 29.12.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 29.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### **623 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WnE GmbH, Papenburg**

Die WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129,05 m, einer Gesamthöhe von 199,55 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW als Ersatz für fünf Anlagen des Typs Enercon E-44 auf den Grundstücken Flur 32, Flurstücke 33/4, 38/2 und 24 der Gemarkung Herbrum.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 07.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**624 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Rothkötter Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG, Meppen**

Die Rothkötter Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG, Heerweg 21, 49716 Meppen, beabsichtigt die Anpflanzung von Wald (Erstaufforstung) auf den Flurstücken 38, 44/1 und 44/2 der Flur 33, in der Gemarkung Haren, zur Größe von 9,1917 ha (Nettoaufforstungsfläche: 8,9173 ha).

Gemäß § 3 c UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für diese Erstaufforstung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Meppen, 30.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**625 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 51 von Bau-km 0+753 bis Bau-km 5+732 zwischen der Gemeinde Börger, Samtgemeinde Sögel, und dem Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, Landkreis Emsland**

Der Geschäftsbereich (GB) Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) die Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 51 zwischen der Gemeinde Börger und dem Ortsteil Börgerwald der Gemeinde Surwold beantragt.

Für die beantragte Radwegeneubaumaßnahme ist gemäß § 5 NUVPG i. V. mit der Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Meppen, 07.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**626 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Seepark Eiken GmbH & Co. KG, Herr Georg Eiken, Hasselbrocker Str. 91, 26907 Walchum**

Der Seepark Eiken GmbH & Co. KG, Herr Georg Eiken, Hasselbrocker Str. 91, 26907 Walchum, beantragt eine Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Freizeitsees in der Erweiterungsfläche des Seeparks Eiken in Walchum auf den Flurstücken 9/3 und 9/4 der Flur 29 in der Gemarkung Walchum.

Gemäß § 5 NUVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Meppen, 08.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**627 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); von Dincklage GbR, Kluse**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.09.2016

Betreiber	Hermann & Anna von Dincklage GbR (Stall 1 & 3) Anna von Dincklage (Stall 2) Haus-Campe-Weg 1 26892 Kluse
Betriebsstandort (Adresse)	Haus-Campe-Weg 1 26892 Kluse
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.09.2019

**628 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Engbers, Surwold**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.08.2016</b>					
Betreiber	Johannes Engbers GbR (Stall 1) Broilermast Engbers GmbH (Stall 2) Weideweg 23 26403 Surwold				
Betriebsstandort (Adresse)	Weideweg 26403 Surwold				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.08.2019					

**629 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heide-Legehennen GmbH, Finteln; Betriebsstandort: Herzlake**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>					
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.09.2016</b>					
Betreiber	Heide-Legehennen GmbH Hornbruch 6 27389 Finteln				
Betriebsstandort (Adresse)	Zur Holter Mühle 10 49770 Herzlake				
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.2.1 Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen				
<b>Fazit:</b>					
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>					
Wenn ja, welche:					
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel ./.</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel ./.	Beseitigung bis		
Mängel ./.	Beseitigung bis				
Nachprüfungstermin, Datum:					
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.09.2019					

**630 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Holt GbR / Holt KG Renkenberge**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 27.09.2016</b>	
Betreiber	Holt GbR (Sauenstall) Holt KG (Schweinemaststall) Friedhofsweg 1 49762 Renkenberge
Betriebsstandort (Adresse)	Friedhofsweg 1 49762 Renkenberge
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.2 Mastschweinen (> 30 kg Lebendgew.) mit 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätze



<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 26.09.2019	

**631 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Lucks GbR, Werpeloh**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.10.2016</b>	
Betreiber	Ansgar Lucks GbR (Stall 1 & 2) Ansgar & Reiner Lucks GbR (Stall 3) Sünnekampstraße 3 49751 Werpeloh
Betriebsstandort (Adresse)	Sünnekampstraße 3 49751 Werpeloh
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.10.2019	

**632 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andrea Moorkamp, Gehlenberg; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 01.09.2016</b>	
Betreiber	Andrea Moorkamp Neulorup 32 26169 Gehlenberg
Betriebsstandort (Adresse)	Großer Esch 20 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 31.08.2019	

**633 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heike Moorkamp, Rastdorf**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.09.2016</b>	
Betreiber	Heike Moorkamp Schlenkenmoor 2 26901 Rastdorf
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Grillplatz 26901 Rastdorf
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.09.2019	

**634 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann & Hans Schmitz GbR, Papenburg**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.09.2016</b>	
Betreiber	Hermann & Hans Schmitz GbR Oldenburger Straße 26871 Papenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Oldenburger Straße 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.09.2019	

**635 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H & J Schulte, Haselünne**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.08.2016</b>	
Betreiber	H & J Schulte GbR Malfeld 14 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Malfeld 14 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span>	
Wenn ja, welche:	
1. Die genehmigte Abluftreinigungsanlage wurde nicht erstellt.	
Mangel 1.	Beseitigung bis: 01.02.2017
Nachprüfungstermin, Datum: 02.02.2017	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.08.2019	

**636 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann und Michael Wester, Haren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.10.2016</b>	
Betreiber	Hermann Wester (Stall 1 & 2) Michael Wester (Stall 3) Wittenberger Straße 2 49733 Haren
Betriebsstandort (Adresse)	Wittenberger Straße 2 49733 Haren
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

**Fazit:**

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.10.2019

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

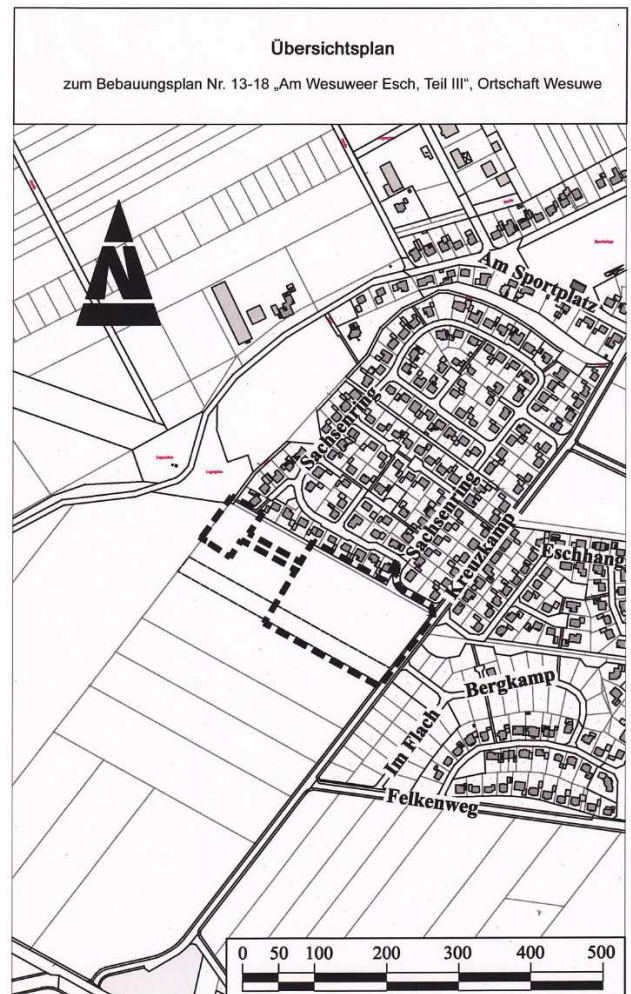
### 637 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan „Am Wesuweer Esch, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 20.10.2016 den Bebauungsplan „Am Wesuweer Esch, Teil III“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

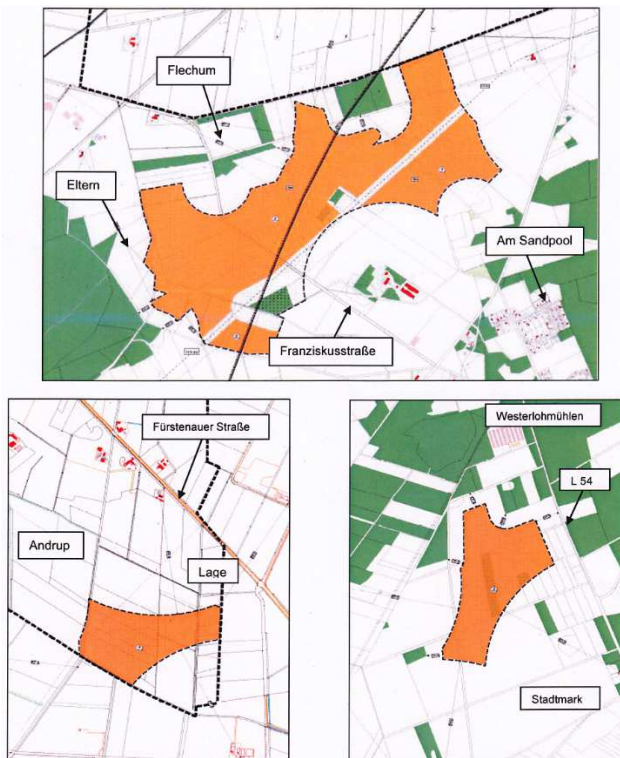
Haren (Ems), 07.12.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 638 Bekanntmachung; Betr.: Änderung 33 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne; Darstellung von Sonderbauflächen

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 20.10.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 33 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne mit Verfügung vom 12.12.2016 (Az.: 65-610-302-01/33 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig (Ausschlusswirkung).



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 33 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus in Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, 49740 Haselünne, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 13.12.2016

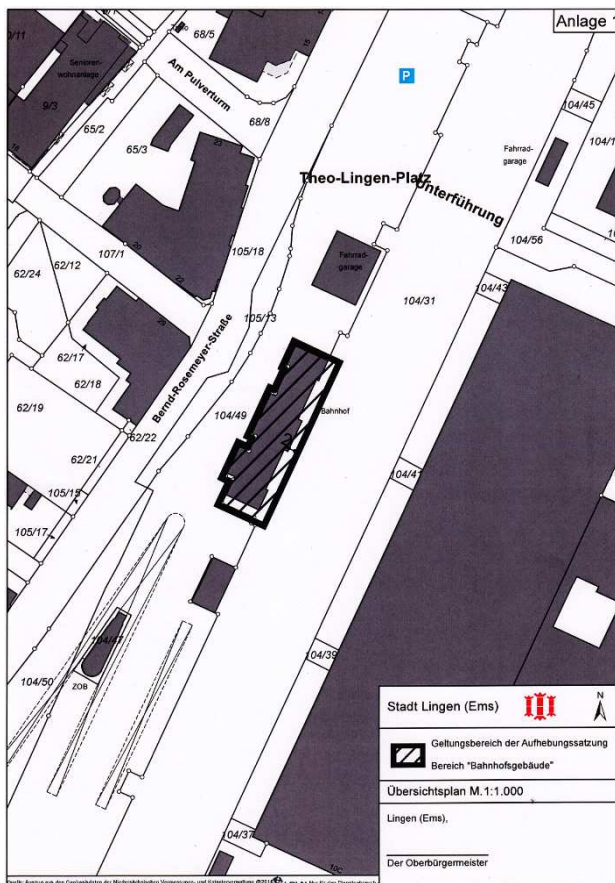
STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 639 Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Lingen (Ems); Aufhebung der „Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Stadt Lingen (Ems) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.07.2016“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat am 24.11.2016 die Aufhebungssatzung zur „Satzung der Stadt Lingen (Ems) über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung des Erwerbs des Lingener Bahnhofsgebäudes – Vorkaufsrechtssatzung“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Aufhebungssatzung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 05.12.2016

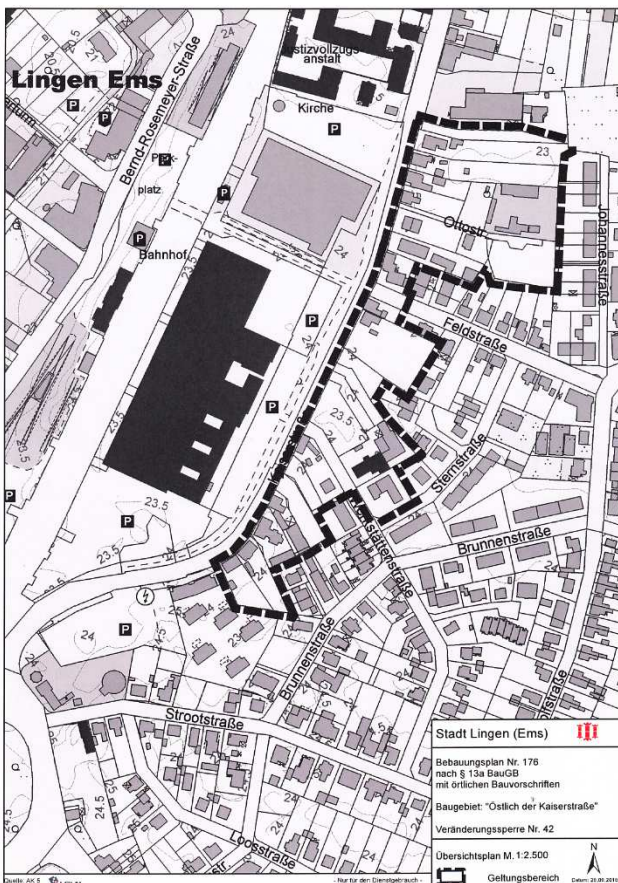
STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 640 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 42 für den Bebauungsplan Nr. 176, Baugebiet: „Östlich der Kaiserstraße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o. g. Veränderungssperre am 24.11.2016 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Lingen (Ems), 06.12.2016

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Schreinemacher  
Stadtbaurat

## 641 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 24.11.2016

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Organisation und Aufgaben	3
§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr	3
§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten	4
§ 5 Stadtkommando	4
§ 6 Ortskommando	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Verfahren bei Vorschlägen	7
§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung	7
§ 10 Angehörige der Altersabteilung	8
§ 11 Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren	9
§ 12 Angehörige der Musikabteilung	9
§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung	9
§ 14 Fördernde Mitglieder	9
§ 15 Rechte und Pflichten	10
§ 16 Verleihung von Dienstgraden	10
§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 18 Inkrafttreten	12

### Anlage

Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 24.11.2016

### Inhalt

	Seite
§ 1 Organisation	13
§ 2 Aufgaben und Ziele	13
§ 3 Leitung	14
§ 4 Versammlung	14
§ 5 Stärke	15
§ 6 Funktionsabzeichen	15
§ 7 Inkrafttreten	15

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307 und S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) beschlossen:

## § 1

### Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Lingen (Ems). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Altenlingen	Baccum
Bramsche	Brögbern
Holthausen	Lingen -Stadt-

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllen die der Stadt Lingen (Ems) nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

- (2) Die Ortsfeuerwehr Lingen ist als Schwerpunktfeuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) eingerichtet; die Ortsfeuerwehren Altenlingen, Baccum, Bramsche, Brögbern und Holthausen sind als Stützpunktfeuerwehren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO eingerichtet.

## § 2

### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen jeweils Mitglieder unterschiedlicher Ortsfeuerwehren sein.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Lingen (Ems) erlassene „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

## § 3

### Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Lingen (Ems) erlassene „Dienstweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

## § 4

### Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach Beschluss des Ortskommandos und nach Anhörung der Vorgesetzten die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

## § 5

### Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Lingen (Ems) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Lingen (Ems) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der/dem Stadsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt; sie haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Lingen (Ems) oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Lingen (Ems) und den Mitgliedern des Stadtkommandos zuzuleiten.

#### § 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17). Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters.
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestelltem Beisitzer,
  - d) bis zu vier Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.
- (4) Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, Gerätewartin oder Gerätewart und Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter) können als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit mit beratender Funktion in das Ortskommando aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Lingen (Ems), der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und den Mitgliedern des Ortskommandos zuzuleiten.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Lingen (Ems) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jede/-r Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Lingen (Ems) zuzuleiten. Den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr ist die Niederschrift ortsüblich bekanntzumachen.

#### § 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Lingen (Ems) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

#### § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lingen (Ems), die das 16. Lebensjahr, aber in der Regel das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden (Vollmitglied i. S. d. § 12 NBrandSchG). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Angehörige/-r der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied i. S. d. § 12 Abs. 2 NBrandSchG). Das Doppelmitglied ist abweichend von § 7 Abs. 4 dieser Satzung nicht stimmberechtigt und insbesondere nicht vorschlagsberechtigt in dem Verfahren zur Berufung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters (§ 20 Abs. 5 NBrandSchG) sowie der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (§ 20 Abs. 6 NBrandSchG). Das Doppelmitglied kann keine Funktion im Stadt- oder Ortskommando übernehmen. Dienstgrade nach § 16 werden nur an Vollmitglieder verliehen. Die Teilnahme des Doppelmitglieds am Ausbildungs- und Übungsdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seiner Wohnsitzgemeinde wird von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) anerkannt.

Ergänzend ist je nach Ausbildungsstand eine Ausbildung bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) zur Fahrzeug- und Gerätekunde zu leisten. Ist ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) Doppelmitglied in der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde, so erkennt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) den in der anderen Gemeinde absolvierten Ausbildungs- und Übungsdienst ebenfalls an.

- (3) Aufnahmege suchte sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Lingen (Ems) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (4) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Lingen (Ems) über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Lingen (Ems) darauf nicht generell verzichtet hat.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

#### § 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Regelaltersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes, z. B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, der Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren oder Logistikmaßnahmen herangezogen werden.

#### § 11 Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Lingen (Ems) können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Lingen (Ems) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.



- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die in der Anlage A enthaltenen Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) sind verbindlich und zu beachten. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 12

##### Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Lingen (Ems) haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 13

##### Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lingen (Ems), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### § 14

##### Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.

#### § 15

##### Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in den Kinder- und Jugendabteilungen sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Lingen (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt Lingen (Ems) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 16

##### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

#### § 17

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung,
  - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Lingen (Ems) bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
  - mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
  - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister gegenüber schriftlich zu erklären. Sofern im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung der Frist verzichtet wird, kann der Austritt jederzeit erfolgen.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
  - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
  - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass sie oder er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando einstimmig. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Lingen (Ems) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie die Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters einzuholen. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Lingen (Ems) erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Lingen (Ems) schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Lingen (Ems) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) vom 18. Dezember 1985 außer Kraft.

Lingen (Ems), 09.12.2016

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

#### Anlage

Organisationsgrundsätze für die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 24.11.2016

Gemäß § 11 (5) der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) werden für die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Ortskommandos und des Stadtkommandos vom Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Organisationsgrundsätze beschlossen:

#### § 1 Organisation

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) und unterstehen der fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems) setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen; die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems) setzt sich aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Kinder- und Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren sind Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und unterstehen der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes bedient.

#### § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinder- und Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:
  - a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr,
  - b) Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
  - c) theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder und Jugendlichen,
  - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
  - e) Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinder- und Jugendabteilungen gestalten ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.65, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981) sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

#### § 3 Leitung

- (1) Leiterin oder Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) ist die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (2) Leiterin oder Leiter der Kinderabteilung der Ortsfeuerwehren sind die Kinderfeuerwehrwarte; Leiterin oder Leiter der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren sind die Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein.

Sie müssen mit Erfolg an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und an einem Gruppenführerlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Kinder- und Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch des Lehrganges für Führungskräfte der Kinder- und Jugendabteilung sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur Kinderfeuerwehrwartin oder zum Kinderfeuerwehrwart bzw. zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen. Aus Gründen des Jugendschutzes sind die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte gemäß § 72a SGB VIII verpflichtet bei ihrer Bestellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

- (4) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte haben folgende Aufgaben:
- Leitung der Kinder – bzw. Jugendfeuerwehrabteilung,
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - Zusammenarbeit mit der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. dem Ortskommando,
  - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
  - Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen.

#### § 4 Versammlung

- Die Kinderabteilung und die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr halten jeweils mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller ihrer Mitglieder ab, die von der jeweiligen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartin oder dem jeweiligen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendabteilung teilnehmen.
- Die Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Aufgabe der Sprecherin bzw. des Sprechers ist es, die Belange der Kinder- bzw. Jugendabteilung gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart bzw. gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften für das Ortskommando (§ 6 der Satzung) gelten entsprechend.

#### § 5 Stärke

Eine Kinder- bzw. eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

#### § 6 Funktionsabzeichen

Die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

#### § 7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze treten gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Lingen (Ems) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

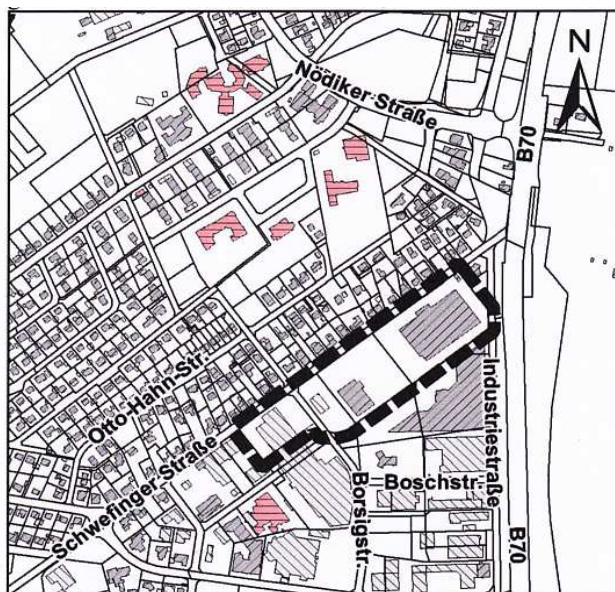
Lingen (Ems), 09.12.2016

STADT LINGEN (EMS)

Dieter Krone  
Oberbürgermeister

## 642 Bekanntmachung der Stadt Meppen über das Inkrafttreten der 21. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Gewerbegebiet/Sondergebiet Marktkauf“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die 21. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Gewerbegebiet/Sondergebiet Marktkauf“ nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 21. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Gewerbegebiet/Sondergebiet Marktkauf“, ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Umrandung dargestellt:



Die 21. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike – Gewerbegebiet/Sondergebiet Marktkauf“ nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 104, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 12.12.2016

STADT MEPPEN  
Der Bürgermeister

**643 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ „3. Änderung im Bereich Südlich Spiekweg“**

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 01.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ „3. Änderung im Bereich Südlich Spiekweg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ „3. Änderung im Bereich Südlich Spiekweg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 02.12.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

**644 10. Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende 10. Änderung der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 24.11.1994 beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Gemeinde kann den Wasserverband Hümmeling mit Sitz in Werlte auf Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühren zu ermitteln, die Höhe der Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Abgabenbescheide für die Schmutzwassergebühr auszufertigen und zu versenden sowie auch die Gebühren entgegenzunehmen (Abwasserabrechnung).

Auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmeling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Entgegennahme, Verarbeitung und Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abrechnungsrelevanten Daten für die Abwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) der Gemeinde,
- Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der von der Gemeinde zugelassenen Absetzzähler,
- Erstellung aller Bescheide zu den jeweils festzusetzenden Schmutzwassergebühren für die Gemeinde,
- Vereinnahmung der Schmutzwassergebühren sowie Überwachung und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich Vorauszahlungen für die Gemeinde.

Darüber hinaus obliegt dem Wasserverband Hümmeling für die Gemeinde die Funktion

- als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern zu agieren; dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen,
- den Aufwand der Abwasserabrechnungsaufgabe vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben getrennt zu halten und diesen sachgerecht jährlich auf die beauftragenden Mitglieder entsprechend der abzurechnenden „Abwasserzähler“ (Wasserzähler, Zuzähler und Absetzzähler) umzulegen. Maßgeblich ist hierfür der Zählerstand vom 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge vom Wasserverband Hümmeling in Rechnung gestellt.

- b) Abweichend zu Absatz 1 können bei Beauftragung des Wasserverbandes Hümmeling monatliche oder andere Zahlungszeiträume festgesetzt werden.



§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Rhede (Ems), 05.12.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

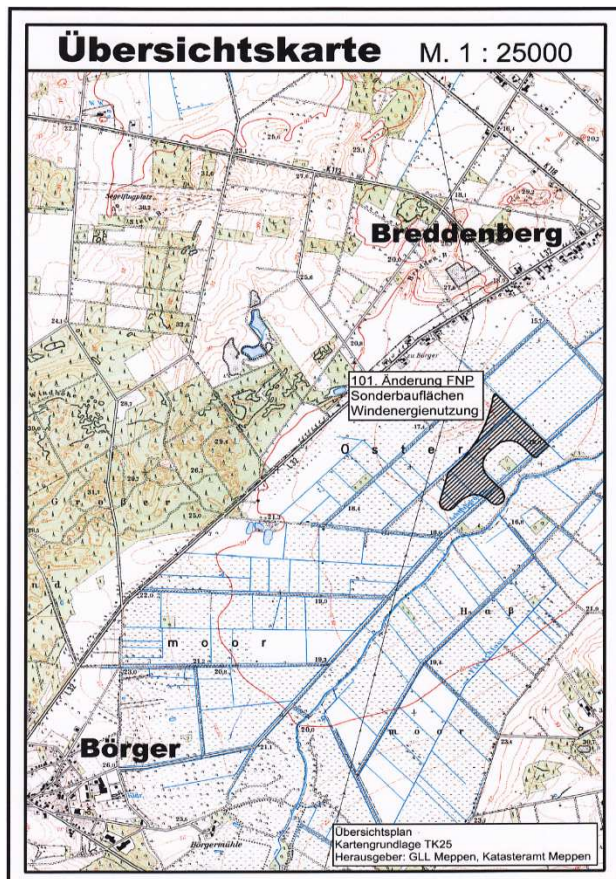
Conens  
Bürgermeister

**645 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 25.08.2016 beschlossene 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.12.2016 – Aktenzeichen: 65-610-523-01/101.1 – gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufhebung des bisherigen Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen im gesamten Samtgemeindegebiet aus der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die genaue Lage der dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung östlich der Landstraße L 32 im Norden der Mitgliedsgemeinde Börger ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan (M 1:25.000).



Die genehmigte Fassung der 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmühlenhof, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 47, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 101.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 13.12.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindebürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

**646 Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma WMS Bioenergie GmbH & Co. KG, Börger**

Bek. des GAA Emden v. 01.12.2016 – S11.044.01/99-EMD16-082-01

Die Firma WMS Bioenergie GmbH & Co. KG, Spahnharrenstätter Str. 8, 26904 Börger, hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamte Emden die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 26904 Börger, Gemarkung Börger, Spahnharrenstätter Str. 8, Flur 22, Flurstück 226 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 01.12.2016

STAATLICHES GEWERBE-  
AUFSICHTSAMT EMDEN  
S11.044.01/99-EMD16-082-01  
Im Auftrag  
Windorf

**647 Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa"**

Gemäß § 15 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2009 ist die Amtszeit des zwölften in seiner Zusammensetzung durch das Niedersächsische Wassergesetz bestimmten Ausschusses am 31. Dezember 2016 beendet.

Ich lade hiermit die wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses ein und setze die Wahl in den nachstehend aufgeführten Wahlbezirken entsprechend der Anlage zu § 12 (2) der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" wie folgt fest:

Datum	Uhrzeit	Wahl-lokal	Ort	Wahl-bezirk Nr.	die Wahl-bezirke umfassen die Gemeinden	Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder
09.01.17	14.00 Uhr	Gasthof Heskamp	Lingen-Bramsche Bramscher Str. 29	6	Samt-gemeinde Lengerich: Mitglieds-gemeinde Langen; Stadt Lingen: Ortsteile Münnig-büren, Ramsel, Mundersum, Baccum, Bramsche, Hüvede – Sommeringen und Estringen	2
09.01.17	09.30 Uhr	Gasthof Spieker-Wübbel	Spelle, OT Ven-haus Dorfstr. 18	5	Samt-gemeinde Spelle: Mitglieds-gemeinden Spelle, Venhaus, Varenrode, Schapen, Lünne und Heitel	5
20.01.17	14.00 Uhr	Gaststätte Overhoff	Freren Beestener Str. 37	4	Samt-gemeinde Freren: Mitglieds-gemeinden Freren, Andervenne, Setlage, Thuine, Beesten, Messingen, Brümself, Suttrup und Lohe-Vens-lage	6
20.01.17	09.30 Uhr	Gasthaus Johanne-mann	Fürstenau Dorfstr. 30	1	Samt-gemeinde Fürstenau: Mitglieds-gemeinden Fürstenau, Settrup, Hollenstede und Schwagstorf; Gemeinde Bippin: Ortsteile Lonnerbe-cke, Dalum und Klein Bokern	4
13.01.17	16.00 Uhr	Gaststätte Hülsmann	Voltlage Haupt-straße 5	2	Samt-gemeinde Neuen-kirchen: Mitglieds-gemeinden Voltlage, Höckel, Weese, Engeln, Rotherts-hausen, Limbergen, Vinte und Steinfeld	4

17.01.17	09.30 Uhr	Gasthof Dücking-haus	Merzen Oster-odener Weg 20	3	Samt-gemeinde Neuen-kirchen: Mitglieds-gemeinden Neuen-kirchen, Merzen, Lintern, Plaggenschale, Ost- und Westeroden und Dölling-hausen; Gemeinde Ankum: Ortsteil Westerholte; Stadt Bramsche: Ortsteile Balkum und Ueffeln	3
23.01.17	14.00 Uhr	Altes Gasthaus Schröer Fam. Olde-weme	Emsbü-ren-Listrup Dorfstr. 1	7	Gemeinde Emsbüren einschließlich der Orts-teile Leschede, Elbergen, Bernite, Berge, Ahlde, Listrup, Gleesen und Mehringen	4
13.01.17	09.30 Uhr	Gaststätte Warburg	Salzber-ge-Hols-ten Holstener Weg 48	8	Gemeinde Salzbergen einschließl. der Ortsteile Besten, Holsten, Steide und Hummeldorf	2

Der Ausschuss hat 30 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 8 Wahlbezirken gewählt; die Wahlbezirke ergeben sich aus der Aufstellung, in der ebenfalls die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Ausschussmitglieder angegeben ist.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis des Wahlbezirkes gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimme aller. Der Vorsteher leitet die Wahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Lingen (Ems), 06.12.2016

DER UNTERHALTUNGS- UND  
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND  
NR. 94 "GROSSE AA"

Hoffrogge  
Der Vorstandsvorsteher  
als Wahlleiter

## 648 Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I"

Gemäß § 15 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2009 ist die Amtszeit des zwölften in seiner Zusammensetzung durch das Niedersächsische Wassergesetz bestimmten Ausschusses am 31. Dezember 2016 beendet.

Ich lade hiermit die wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses ein und setze die Wahl in den nachstehend aufgeführten Wahlbezirken entsprechend der Anlage zu § 12 (2) der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I" wie folgt fest:

Datum	Uhrzeit	Wahl-lokal	Ort	Wahl-bezirk Nr.	die Wahl-bezirke umfassen die Gemeinden	Anzahl der zu wählenden Ausschuss-mitglieder
19.01.17	10.00 Uhr	Gasthof Klaas-Schaper	Lingen-Laxten Frerener Str. 37	1	Altenlingen, Lingen, Elbergen, Bernte, Leschede	2
19.01.17	14.00 Uhr	Gasthof Hense	Lingen-Baccum Antonius-str. 17	2	Estringen, Brögbern, Ramsel, Baccum, Münnig-büren, Thuine, Langen	2
19.01.17	17.00 Uhr	Gaststätte Thien	LIN-Altenlingen Forstweg 9	3	Schwartenpohl, Holthausen-Biene, Wachendorf, Schepsdorf, Lohne	2
26.01.17	10.00 Uhr	Gaststätte Aepken	Geeste-Dalum Wietmarscher Damm 10	4	Geeste, Varloh, Dalum	2
26.01.17	14.00 Uhr	Gaststätte Germer-Möller	Geeste-Gr. Hesepe Meppener Str. 117	5	Meppen, Emslage Ortsteil Rühle, Groß Hesepe, Schwefingen, Twist	2

Der Ausschuss hat 10 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 5 Wahlbezirken gewählt; die Wahlbezirke ergeben sich aus der Aufstellung, in der ebenfalls die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Ausschussmitglieder angegeben ist.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis des Wahlbezirkes gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Der Vorsteher leitet die Wahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Lingen (Ems), 08.12.2016

DER UNTERHALTUNGS- UND  
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND  
NR. 95 "EMS I"

Baalmann  
Der Vorstandsvorsteher  
als Wahlleiter

## **Wichtiger Hinweis!**

### **Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2016**

Am 30. Dezember 2016 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 21. Dezember 2016, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen  
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 13.01.2017 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

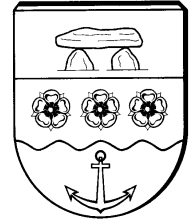
Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 30.12.2016

Nr. 32

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
649 Hauptsatzung des Landkreises Emsland	462	659 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ralf und Doris Otten, Geeste	467
650 Satzung des Landkreises Emsland über die Heranziehung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Heranziehungssatzung – AsylbLG (Neufassung nach Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016)	463	660 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H&L Schulte GbR; Twist	467
651 Änderung der Richtlinie für die Arbeit der Berufsausbildungskommission des Landkreises Emsland	464	661 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Frericks, Freren	467
652 Änderung der Richtlinie für den Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland	464	662 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); ENOVA Energieanlagen GmbH, Steinhauserstraße 112, 26831 Bunderhee	468
653 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); ENOVA Energieanlagen GmbH, Bunderhee	465	663 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bauunternehmung Hubert Kewe GmbH & Co. KG, Georg-Klasmannstr. 85, 49744 Geeste	468
654 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Frau Stephanie Meiners-Funke, Spahnharrenstätte	465	664 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems)	468
655 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	465	665 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte	469
656 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen	466	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
657 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen	466	666 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems), Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05-18 „Nahver-sorgungsmarkt an der Marienstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Erika	469
658 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Erwin Grote, Surwold	466	667 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Huden 2“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	470

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>		<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
668	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zwischen Markt und Ritterstraße – Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	470	680	Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Papenburg in der Fassung vom 15. Dezember 2016	476
669	Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	471	681	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	478
670	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Lathen (Entwässerungsabgabensatzung)	472	682	2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	478
671	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Lathen (Entwässerungsabgabensatzung)	472	683	Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2015	479
672	Öffentliche Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen, – Planbereich Lathen-Wahn –	473	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		
673	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Emslandhallen in der Fassung vom 15.12.2011	473	684	Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017	479
674	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrale Gebäudewirtschaft Lingen (Ems) in der Fassung vom 15.12.2011	474	685	Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017	480
675	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Lingen) in der Fassung vom 18.12.2014	474	686	Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa"	480
676	Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems); 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Lingen in der Fassung vom 15.12.2011	474	687	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland für das Haushaltsjahr 2016	481
677	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Poggenbeck GbR, Lingen (Ems)	475			
678	Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; A 23. Flächennutzungsplanänderung	475			
679	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Papenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. Dezember 2009	476			

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 649 Hauptsatzung des Landkreises Emsland

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen LANDKREIS EMSLAND:  
Er hat seinen Sitz in Meppen.

#### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Emsland ist waagrecht dreigeteilt in Rot, Gold und darunter im Wellenschnitt Blau. Im oberen Schilddrittel zeigt es ein silberfarbenes Hünengrab, in der Mitte drei rote Mispelblüten mit goldenen Butzen und unten einen goldenen Anker.
- (2) Die Flagge des Landkreises Emsland ist rot - gold (gelb) - blau waagrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und mit dem Wappen des Landkreises Emsland belegt. Das Verhältnis der Flaggenbreite zur -länge beträgt 3:5.
- (3) Das Dienstsiegel des Landkreises enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Emsland“. Das Dienstsiegel für den Fachbereich Gesundheit trägt den Zusatz „Gesundheitsamt“, das Dienstsiegel für den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz trägt den Zusatz „Veterinäramt“.
- (4) Die Verwendung des Kreiswappens ist nur mit Genehmigung des Landkreises Emsland zulässig.

#### § 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet umfasst nachstehende kommunale Körperschaften:

Die große selbständige Stadt Lingen (Ems);

die Städte

Haren (Ems),  
Haselünne,  
Meppen,  
Papenburg;

die Gemeinden

Emsbüren,  
Geeste,  
Rhede (Ems),  
Salzbergen,  
Twist;

die Samtgemeinden

Dörpen  
mit den Mitgliedsgemeinden

Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Neu-  
lehe, Walchum, Wipplingen

Freren  
mit den Mitgliedsgemeinden

Andervenne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine

Herzlake  
mit den Mitgliedsgemeinden

Dohren, Herzlake, Lähden

Lathen  
mit den Mitgliedsgemeinden

Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Ren-  
kenberge, Sustrum

Lengerich  
mit den Mitgliedsgemeinden

Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Wett-  
rup

Nordhümming  
mit den Mitgliedsgemeinden

Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook, Sur-  
wold

Sögel  
mit den Mitgliedsgemeinden

Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel,  
Spahnharrenstätte, Stavern, Werpeloh

Spelle  
mit den Mitgliedsgemeinden

Lünne, Schapen, Spelle

Werlte  
mit den Mitgliedsgemeinden

Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees, Werlte

#### § 4 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro nicht übersteigt.

#### § 5 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6  
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 7  
Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und bis zu drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8  
Vertretung der Landrätin/des Landrates  
bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die/den zuständige(n) Dezernentin/Dezernenten vertreten

§ 9  
Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgegeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Emsland betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10  
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im „Amtsblatt für den Landkreis Emsland“ werden verkündet bzw. bekannt gemacht
1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Verordnungen,
  2. die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
  3. öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises sowie
  4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages.
- (2) In der Lingener Tagespost, Meppener Tagespost und Emszeitung werden bekannt gemacht
1. viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie
  2. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Meppen, 19.12.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

-----

**650 Satzung des Landkreises Emsland über die Heranziehung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Heranziehungssatzung – AsylbLG (Neufassung nach Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) und § 10 AsylbLG vom 30.06.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) in der Fassung vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 190) hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Heranziehungssatzung - AsylbLG beschlossen:

§ 1  
Umfang der Heranziehung

1. Die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden werden zur Durchführung aller dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung herangezogen. Die Heranziehung gilt nicht für Leistungen, die gemäß § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem Fünften bis Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939) bzw. § 6 AsylbLG in Verbindung mit der analogen Anwendung des Fünften bis Siebten Kapitels des SGB XII gewährt werden.



2. Den Städten Lingen (Ems) und Meppen obliegt die Durchführung von erstinstanzlichen, sozialgerichtlichen Verfahren. Im Übrigen ist die Zuständigkeit des Landkreises gegeben.

§ 2  
Sonstige Bestimmungen

1. Die herangezogenen Kommunen entscheiden im Namen des Landkreises Emsland. Dies gilt auch für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 2.500 Euro. Die Kommune vermerkt ihre Entscheidung in einer Liste.
2. Zur einheitlichen Durchführung der Aufgabenwahrnehmung und Sicherstellung der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger kann der Landkreis Emsland allgemeine Vorgaben und gegebenenfalls auch spezielle Weisungen erteilen. Dem Landkreis Emsland bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune, in Einzelfällen oder bestimmten Aufgabengruppen die Bearbeitung zu übernehmen. Der Landkreis Emsland ist außerdem berechtigt, jederzeit Einsicht in die bei den Kommunen geführten Akten zu nehmen und Prüfungen durchzuführen.
3. Bei Umzug innerhalb des Kreisgebietes und fortdauernder Hilfebedürftigkeit übernimmt die Aufnahmegemeinde auch die noch abzuwickelnden Tätigkeiten für eine zurückliegende Zeit.

§ 3  
Finanzierung der Leistungen

1. Die für die Aufgaben nach § 1 zu erbringenden Geldleistungen werden direkt aus dem Haushalt des Landkreises Emsland gezahlt. Eine Kostenerstattung kommt insoweit nicht in Betracht.
2. Die herangezogenen Kommunen sind verpflichtet, Kosten für Hilfen, die über den Rahmen des erteilten Auftrages hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen nicht im Einklang stehen, zu erstatten, sofern die fehlerhafte Hilfestellung vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.

§ 4  
Kostenerstattung

1. Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit werden aus der vom Land Niedersachsen gezahlten Kostenpauschale nach § 4 AufnG für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erstattet. Der Anteil der herangezogenen Kommunen beträgt 70 % des in § 4 Abs. 2 S. 4 AufnG genannten pauschalierten Kostenanteils. Dieser Betrag erhöht sich ab dem 01. Januar 2017 entsprechend den durchschnittlichen tariflichen Anpassungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 nach der Anlage C und dem Anhang C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber geltenden Fassung. Der Einzelbetrag pro Person wird dabei auf einen vollen Euro gerundet.

Bei Veränderung der landesrechtlichen Grundlage werden, soweit diese weiterhin eine entsprechende Regelung enthält, die Erstattungen im beschriebenen Umfang nach der sodann gültigen Rechtsnorm vorgenommen, ohne dass eine Änderung der Satzung erforderlich ist. Mit dem Pauschalbetrag je Leistungsbezieher nach dem AsylbLG sind sämtliche Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für die Flüchtlingssozialarbeit abgegolten.

2. Die Anzahl der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG wird entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG ermittelt (Mittelwert der Leistungsbezieher zum 31.12. des vorvergangenen Jahres sowie der zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des vergangenen Jahres).

3. Die Auszahlung der so ermittelten Beträge erfolgt bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres.

§ 5  
Widerspruchsverfahren

Der Landkreis Emsland ist Widerspruchsbehörde. Widersprüche sind mit kompletten Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis Emsland unmittelbar nach Eingang vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen werden kann.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Heranziehungssatzung - Asyl vom 30.06.1994 außer Kraft. Zu Beginn eines jeden Jahres soll über die Aktualität dieser Satzung in Zusammenarbeit mit den herangezogenen Kommunen beraten werden.

Meppen, 19. 12 2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

**651 Änderung der Richtlinie für die Arbeit der Berufsausbildungskommission des Landkreises Emsland**

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Änderung der Richtlinie für die Arbeit der Berufsausbildungskommission des Landkreises Emsland beschlossen:

§ 2 Abs. 1 der Richtlinie für die Arbeit der Berufsausbildungskommission wird dahingehend geändert, dass die Zahl der Kreistagsabgeordneten von 9 auf 10 erhöht wird.

Meppen, 19.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**652 Änderung der Richtlinie für den Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland**

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Änderung der Richtlinie für den Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland beschlossen:

§ 3 Abs. 2 der Richtlinie für den Beirat für Seniorinnen und Senioren erhält folgende Fassung:

„Dem Beirat gehören ferner bis zu 7 Mitglieder an, die vom Kreistag benannt werden, sowie der Landrat oder ein(e) von ihm bestellte(r) Vertreterin/Vertreter.“

Meppen, 19.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 653 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); ENOVA Energieanlagen GmbH, Bunderhee

Mit Bescheid vom 15.12.2016 wurde der Antragstellerin ENOVA Energieanlagen GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 E2 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m, einer Leistung von jeweils 3,0 MW und einem Schalleistungspegel von bis zu 107 dB(A) auf den Grundstücken Flur 11, Flurstück 1/1, Flur 12, Flurstücke 31 und 34/2, Flur 13, Flurstücke 33/1, 2/2 und 47/3 der Gemarkung Börger erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 02.01.2017 bis zum 16.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 15.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 654 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Frau Stephanie Meiners-Funke, Spahnharrenstätte

Frau Stephanie Meiners-Funke, Rastdorfer Straße 1, 49751 Spahnharrenstätte, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalls mit 16.473 Plätzen in Bodenhaltung, die Errichtung von 2 Futtersilos (je 20 t), die Erweiterung eines Freiland-Legehennenstalls um 5.860 auf insgesamt 9.160 Plätze, die Änderung der Haltungsförm in den Ställen 1 und 2 von jeweils 17.280 und 12.600 Plätzen in Kleingruppenhaltung auf dann jeweils 15.350 und 10.303 Plätzen in Bodenhaltung, die Erhöhung der Abluftkamine in den Ställen 1, 2 und 4 auf je 10 m Ableithöhe auf dem Grundstück Flur 12, Flurstücke 93/58, 94/58 und 46/1 der Gemarkung Harrenstätte. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 51.286 Legehennenplätzen.

Die geplante Anlage soll im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Das oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 521) und der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel (Zi. 47) in der Zeit vom 09.01.2017 bis 08.02.2017 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können beim Landkreis Emsland und der Samtgemeinde Sögel unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die Einwendungen werden dem Antragssteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die bis zum 01.03.2017 eingegangenen Einwendungen werden am 16.03.2017 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I.OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 16.03.2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem 01.03.2017 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG)

Meppen, den 14.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

### 655 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Mit Bescheid vom 15.12.2016 wurde der Antragstellerin, der Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, vertreten durch Herrn Christoph Gravel, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115, Nabenhöhe: 149,0 m, Gesamthöhe: 206,85 m, Rotordurchmesser: 115,71 m, Leistung: je 3 MW, als Erweiterung des Windparks Lorup Mammoo auf dem Grundstück Flur 4 Flurstücke 275, 39, 240/72, 73, 29/11 der Gemarkung Lorup erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 02.01.2017 bis zum 16.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG)

Meppen, 15.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**656 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen**

Mit Bescheid vom 21.12.2016 wurde der Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 97/1, 71, 176/28, 80/3, 82/14, 14/6, 144/2 und 27 der Gemarkung Lahn als Ersatz für sieben Anlagen des Typs AN Bonus 2MW/76 im Windpark Lahn erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o.a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 21.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**657 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen**

Mit Bescheid vom 21.12.2016 wurde der Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 105/30 und 103/2 der Gemarkung Lahn erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) im o.a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 21.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**658 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Erwin Grote, Surwold**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 14.09.2016	
Betreiber	Erwin Grote Querkanal 9a 26903 Surwold
Betriebsstandort (Adresse)	Querkanal 9a 26903 Surwold
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgefügel mit 40 000 oder mehr Mastgefügelplätze

<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 13.09.2016	

**659 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ralf und Doris Otten, Geeste**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.08.2016</b>	
Betreiber	Ralf Otten (Stall 1-3) Doris Otten Broilermast (Stall 4+5) Ralf Otten GbR (Schweinehaltung) Ölwerkstr. 96 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Ölwerkstr. 96 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum: ./.	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.08.2018	

**660 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); H&L Schulte GbR; Twist**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.09.2016</b>	
Betreiber	H & L Schulte GbR (Hähnchenmast) Hofer Str. 1 49767 Twist Raiffeisen Mittelems Am Bahnhof 15 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Hofer Str. 1 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.1 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
Ja	
Wenn ja, welche:	
1. Der Abluftwäscher am 2. Hähnchenmaststall wurde nicht erstellt.	
Mängel	Beseitigung bis
1.	01.02.2017
Nachprüfungstermin, Datum: 02.02.2017	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.09.2019	

**661 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Frericks, Freren**

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.10.2016</b>	
Betreiber	Schweinemaststall: Frericks GbR Legehennenstall: Frericks GmbH & Co. KG An den Kämpen 1 49832 Freren
Betriebsstandort (Adresse)	Gemeindeweg 49832 Freren



Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.3 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.2 ... 7.1.10.2
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.10.2019	

-----

**662 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); ENOVA Energieanlagen GmbH, Steinhauserstraße 112, 26831 Bunderhee**

Die ENOVA Energieanlagen GmbH, Steinhauserstraße 112, 26831 Bunderhee, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme von insgesamt max. 505.569 m<sup>3</sup> zum Zwecke der Grundwasserhaltung und Einleitung des geförderten Wassers in angrenzende Gewässer III. Ordnung, den Kanalschloot und den Achtfußgraben (Gewässer II. Ordnung) beim Bau von 7 Windenergieanlagen im Windpark Börger Ohe II in Börger.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 12.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**663 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bauunternehmung Hubert Kewe GmbH & Co. KG, Georg-Klasmannstr. 85, 49744 Geeste**

Die Bauunternehmung Hubert Kewe GmbH & Co. KG, Georg-Klasmannstr. 85, 49744 Geeste, beantragt die Erteilung einer Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme von insgesamt max. 129.570 m<sup>3</sup> zum Zwecke der Grundwasserhaltung für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Keller in Geeste.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 21.12.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

**664 Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 a S. 2 HS. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems)**

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), beantragt die Erteilung einer Erlaubnis i.S.v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme für Pumpversuchszwecke aus den Brunnen I, II und IV im geplanten Wassergewinnungsgebiet Lengerich-Handrup.

Es ist ein dreijähriger Dauerpumpversuch mit drei Förderstufen á 0,5 Mio m<sup>3</sup>/a, 1,0 m<sup>3</sup>/a und 1,5 m<sup>3</sup>/a geplant.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Hierbei ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 3 a Satz 3 UVPG.

Meppen, 25.11.2016

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

## 665 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hümmling hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 folgende Änderungen der §§ 3, 4 und 17 der Satzung des Wasserverbandes vom 16.12.2010 beschlossen:

A) § 3 der Verbandssatzung ist um 3. ergänzt worden:

§ 3  
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

...

3. Erhebung von Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigung (Abwasserabrechnungsaufgabe) für die Mitglieder des Verbandes auftragshalber auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

B) § 4 der Verbandssatzung ist um Absatz 6 ergänzt worden:

§ 4  
Unternehmen, Plan

...

(6) Der Verband übernimmt unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 für die Mitglieder des Verbandes auch die Abwasserabrechnungsaufgabe.

C) Es soll eine neue § 17 Nr. 10 der Verbandssatzung eingeschoben werden:

Alter Wortlaut § 17 Nr. 10:

§ 17  
Aufgaben der Verbandsversammlung

...

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

Neuer Wortlaut § 17 Nr. 10 und 11:

§ 17  
Aufgaben der Verbandsversammlung

...

10. Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen zur Übernahme der Abwasserabrechnungsaufgabe von Mitgliedern des Verbandes.

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

Werlte 07.12.2016

WASSERVERBAND HÜMMLING  
Der Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes Hümmling wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Meppen, 19.12.2016

Landkreis Emsland  
Der Landrat  
- Aufsichtsbehörde für  
Wasser- und Bodenverbände –  
In Vertretung  
Kopmeyer

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 666 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems), Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05-18 „Nahversorgungsmarkt an der Marienstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Erika

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 16.06.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05-18 „Nahversorgungsmarkt an der Marienstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Erika, nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2016



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Zugleich wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nahversorgungsmarkt an der Marienstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Erika, angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenfalls im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

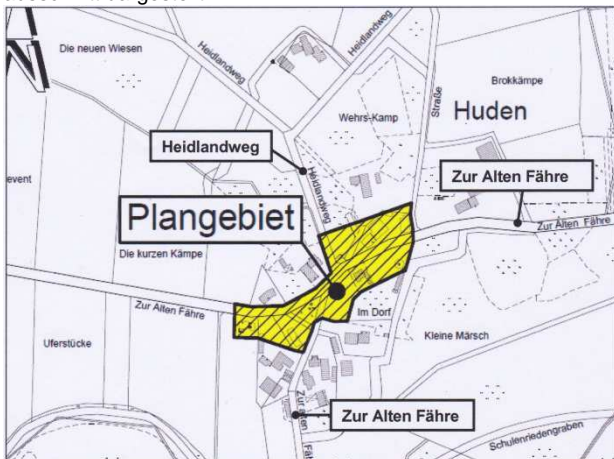
Haren (Ems) , 16.12.2016

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

### 667 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Huden 2“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 08.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Huden 2“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Huden 2“ sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

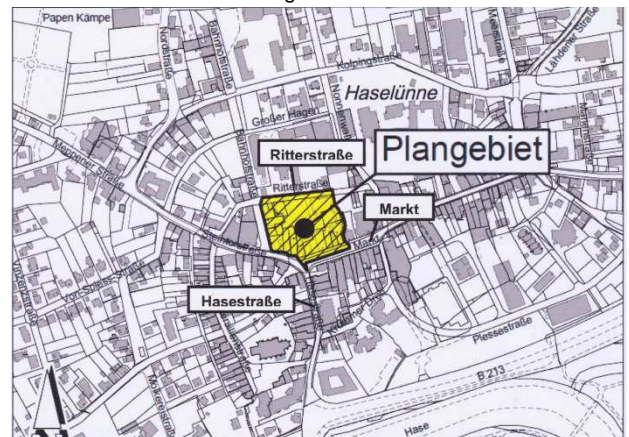
Haselünne, 20.12.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

### 668 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zwischen Markt und Ritterstraße - Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 08.12.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Zwischen Markt und Ritterstraße - Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan „Zwischen Markt und Ritterstraße - Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 17, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 14.12.2016

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## **669 Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz NBrandSchG) vom 18.07.2012 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Bandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen / Bergen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Bei unentgeltlichen Einsätzen bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind folgende Leistungen erstattungspflichtig:
1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel
  2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 – Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

Demnach ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds- SOG gilt entsprechend,
  3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (2) Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 BrandSchG.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Gebührentarif und -höhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.



- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Für Rüst- und Nachbereitungszeit wird der nach oben aufgeführter Maßgabe errechneten Einsatzzeit eine halbe Stunde hinzugerechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### § 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit dem Überlassen der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

#### § 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

#### § 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Lathen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

#### § 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.09.1996 außer Kraft.

Lathen, 13.12.2016

SAMTGEMEINDE LATHEN

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

### 670 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Lathen (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 16 (Einleitungsgebühr) der Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Lathen erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,20 Euro.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lathen, 13.12.2016

SAMTGEMEINDE LATHEN

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

### 671 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Lathen (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 21 (Veranlagung und Fälligkeit) der Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Lathen erhält folgende Fassung:

1. Die Samtgemeinde kann den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühren zu ermitteln, die Höhe der Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Abgabenbescheide für die Schmutzwassergebühr auszufertigen und zu versenden sowie auch die Gebühren entgegenzunehmen (Abwasserabrechnung).
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.



## Artikel 2

Diese Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Emslandhallen tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2017 in Kraft.

Lingen (Ems), 21.12.2016

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

**674 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems);  
1. Nachtrag zur Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb Zentrale Gebäudewirtschaft  
Lingen (Ems) in der Fassung vom  
15.12.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVo) in der Fassung vom 27.01.2011 (NdsGVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrale Gebäudewirtschaft Lingen (Ems) in der Fassung vom 15.12.2011 beschlossen:

## Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrale Gebäudewirtschaft Lingen wird wie folgt geändert:

§ 4  
Zusammensetzung und Zuständigkeiten  
des Betriebsausschusses

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 4 vom Rat der Stadt Lingen (Ems) aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und 2 Vertretern der Bediensteten.

## Artikel 2

Diese Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Zentrale Gebäudewirtschaft Lingen (Ems) tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2017 in Kraft.

Lingen (Ems), 21.12.2016

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

**675 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems);  
1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Entwässerung der  
Stadt (Lingen) in der Fassung vom  
18.12.2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 31.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Lingen) in der Fassung vom 18.12.2014 beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 11  
Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung  
aus Grundstücksabwasseranlagen

- a) für den Abwassertransport (max. 7,5 cbm je Transport)  
176,80 €
- b) für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage
- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 8,11 € je m <sup>3</sup> | Fäkalschlamm |
| 1,21 € je m <sup>3</sup> | Abwasser     |

## Artikel 2

Diese Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) treten nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2017 in Kraft.

Lingen (Ems), 21.12.2016

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

**676 Bekanntmachung der Stadt Lingen (Ems);  
1. Nachtrag zur Betriebssatzung für die  
Stadtentwässerung Lingen in der Fassung  
vom 15.12.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVo) in der Fassung vom 27.01.2011 (NdsGVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Lingen in der Fassung vom 15.12.2011 beschlossen:

## Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Lingen wird wie folgt geändert:

§ 4  
Zusammensetzung und Zuständigkeiten  
des Betriebsausschusses

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat der Stadt Lingen (Ems) aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und 3 Vertretern der Bediensteten.

Artikel 2

Diese Änderungen der Betriebsatzung für die Stadtentwässerung Lingen treten nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland zum 01.01.2017 in Kraft.

Lingen (Ems), 21.12.2016

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

-----

**677 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Poggenbeck GbR, Lingen (Ems)**

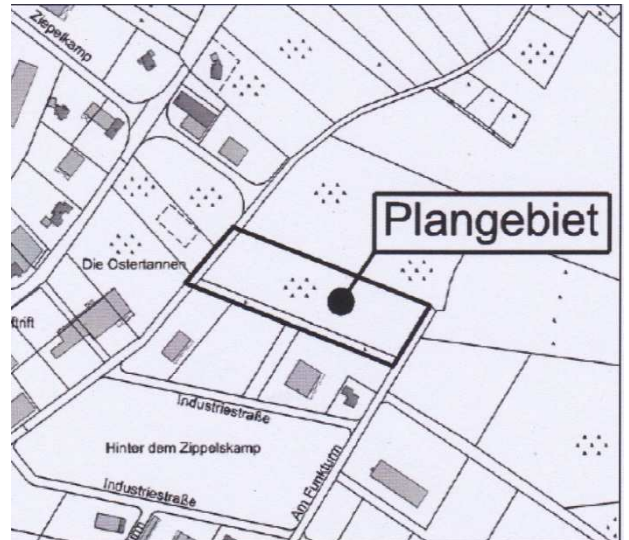
<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>	
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.09.2016</b>	
Betreiber	Poggenbeck GbR Estringer Str. 19 49811 Lingen (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Estringer Str. 19 49811 Lingen (Ems)
Nummer ... gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	7.1.3.1 E
Bezeichnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern?	
	Nein
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
./.	
Nachprüfungstermin, Datum: ./.	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.09.2019	

-----

**678 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; A 23. Flächennutzungsplanänderung**

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 28.11.2016, Az.: 65-610-531-01/A 23, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 22.06.2016 beschlossene A 23. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gemeinde Lorup - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 23. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 23. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werlte, 15.12.2016

SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----



## 679 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Papenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nieders. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Papenburg am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt 2,17 € je cbm Abwasser.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Papenburg, 15.12.2016

STADT PAPENBURG

Bechtluft  
Bürgermeister

## 680 Gebührenordnung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr der Stadt Papenburg in der Fassung vom 15. Dezember 2016

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenpflichtige	2
§ 3 Gebührengegenstand	3
§ 4 Gebührenmaßstab	3
§ 5 Hinterliegergrundstücke	4
§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung	4
§ 7 Gebührensatz	5
§ 8 Erhebungszeitraum	5
§ 9 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	5
§ 10 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht	6
§ 11 Auskunft- und Anzeigepflicht	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie des § 52 des Nieders. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) – und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 folgende Straßenreinigungsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Papenburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 11.12.2013 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) zu § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung vom 11.12.2013 genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke. Mehrere zusammenhängende Grundstücke eines Eigentümers, die nur als wirtschaftliche Einheit nutzbar sind, werden als ein Grundstück veranlagt. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer, denen gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht übertragen worden ist, sind insoweit nicht gebührenpflichtig.

### § 3 Gebührengegenstand

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt im Kalenderjahr durch die Straßenreinigung entstehen. Nicht in die Kosten der Straßenreinigung einbezogen werden insbesondere:

- Reinigungskosten für Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage,
- Reinigungskosten im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen
- Kosten für die Reinigung von Park- und Gartenanlagen
- Reinigung von Wertstoffsammelplätzen
- Einsammlung und Beseitigung von wildem Müll
- Reinigung der Straßensinkkästen
- Kosten des Winterdienstes

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der Straßenreinigung. Dieser Anteil wird wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse I = 21 %  
Reinigungsklasse II = 40 %  
Reinigungsklasse III = 30 %

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst insbesondere

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Straßenreinigung, soweit sie im Interesse einrichtungsfremder Verkehrsteilnehmer erfolgt.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr ist die Länge der Grundstücksfront – auf volle Meter abgerundet – an der von der Stadt zu reinigenden Straße und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, maßgebend. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen, sind mit allen diesen Straßen zuzurechnenden Grundstücksfronten zu veranlagern.
- (3) Als Frontlängen im Sinne dieser Satzung sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die Seiten, die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht mit voller Breite an eine an die Straßenreinigung angeschlossene Straße angrenzen, wird als Frontlänge die volle Breite der Grundstücksfront der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt, die parallel oder zugewandt zur Straße verläuft.

Grenzt ein Grundstück nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, weil die Straße vor dem Grundstück endet oder verschwenkt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, werden die Frontlängen nach Abs. 3 bezogen auf eine gedachte geradlinige Verlängerung der Straße berechnet. Wird ein Grundstück dabei durch die gedachte Verlängerung in zwei Teile mit unterschiedlichen Frontlängen geteilt, wird die längere der beiden sich ergebenden Frontlängen veranlagt.

- (5) Die im Straßenverzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen sind nach Häufigkeit und Umfang der Reinigung in 3 Reinigungsklassen eingeteilt. § 4 der Straßenreinigungssatzung regelt dabei Reinigungsintervalle und Umfang der Reinigung.
- (6) Der Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt mit der Aufnahme der Straße in die Anlage 1 zu § 2 der Straßenreinigungssatzung.
- (7) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

#### § 5

##### Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksfront maßgeblich. Die Ermittlung der Länge der zugewandten Grundstücksfronten erfolgt dabei analog zu den für Anliegergrundstücke geltenden Regeln. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere der Straßenreinigung unterfallenden Straßen erschlossen, so ist die Grundstücksfront zu der Straße maßgeblich, für die die Berechnung den höchsten Wert ergibt.

#### § 6

##### Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### § 7

##### Gebührensatz

Die Gebühr beträgt pro zu veranlagenden Meter jährlich

		für die Jahre 2014 bis 2016	ab dem 01.01.2017
in			
Reinigungsklasse I	=	0,71 €	0,83 €
Reinigungsklasse II	=	12,02 €	18,59 €
Reinigungsklasse III	=	2,11 €	8,20 €

#### § 8

##### Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

#### § 9

##### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben, der mit anderen Festsetzungen von Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

#### § 10

##### Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf Anschluss an die Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

#### § 11

##### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der Veräußerer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 12  
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige vom Rat am 13.12.2013 beschlossene Gebührenordnung.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Straßenreinigung der Stadt Papenburg vom 01.07.1973, zuletzt geändert zum 01.01.2011, außer Kraft.

Papenburg, 15.12.2016

STADT PAPENBURG

Bechtluft  
Bürgermeister

**681 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss und Prüfung des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ der Stadt Papenburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Betriebsleiter die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt.

Für das Haushaltsjahr 2014 hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 03.03.2016 gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes „Gebäudebetrieb Papenburg“ beschlossen und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt.

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegen die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 zusammen mit den Prüfberichten des städt. Rechnungsprüfungsamtes und den Lageberichten der Haushaltsjahre 2013 und 2014 in der Zeit vom 09.01.2017 bis 17.01.2017 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 16.12.2016

STADT PAPENBURG  
Der Bürgermeister

**682 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2  
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

- (1) Aufwandsentschädigungen gem. § 55 Abs. 1 NKomVG erhalten monatlich:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) die/der erste stellvertretende Bürgermeister/in   | 164,00 Euro |
| b) die/der zweite stellvertretende Bürgermeister/in  | 103,00 Euro |
| c) die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Gemeinde Salzbergen zuzüglich eines Steigerungsbetrages in Höhe von je Monat und Fraktionsmitglied | 3,00 Euro   |
| d) die Beigeordneten   | 36,00 Euro  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 1 um 20%.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten gem. § 55 Abs. 1 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,00 Euro und 19,00 Euro Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses und der Fraktion. Für Fraktionssitzungen wird der Anspruch auf 20 Sitzungen im Jahr begrenzt. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Mitgliedern des Gemeinderates tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung von 25,00 Euro gezahlt.

Artikel 2

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8  
Fraktionen

Den Fraktionen im Rat der Gemeinde Salzbergen wird eine Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 75,00 Euro zuzüglich 4,00 Euro je Mitglied gewährt. Für die Fraktionen in den Ortsräten wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 40,00 Euro gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung dieser Pauschalen ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Salzbergen, 15.12.2016

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser  
Bürgermeister

## 683 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Energie GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2015 auf das Jahr 2016 vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland geprüft worden und es wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Sögel Energie GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 37 eingesehen werden.

Sögel, 13.12.2016

GEMEINDE SÖGEL

Wigbers  
Gemeindedirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 684 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017

Auszug  
aus der Beitrags- und Gebührenordnung des  
Trink- und Abwasserverband (TAV)  
„Bourtanger Moor“, Geeste

Anlage 2  
zur Beitrags- und Gebührenordnung

Laufende Gebühren

...

4. Gebührensätze

Brutto (€) Netto (€)  
7 % MwSt.

4.1 Grundgebühr  
Als Grundgebühr einschließlich  
Kontrollgebühr werden je nach  
Zählergröße für jeden Wasseran-  
schluss monatlich berechnet:

Monatliche Grundgebühr

Zählergröße nach  
EG-Messgeräterichtlinie (MID)

Q3 4 m³/h (QN 2,5 = 25 mm)	7,22	6,75
Q3 10 m³/h (QN 6 = 32 mm)	17,32	16,19
Q3 16 m³/h (QN 10 = 50 mm)	28,88	26,99
Q3 25 m³/h (QN 15 = 63 mm)	43,31	40,48
Q3 63 m³/h (QN 40 = 80 mm)	115,52	107,96
Q3 100 m³/h (QN 60 = 100 mm)	173,27	161,93

Bei einem Verbundzähler

Q3 25 m³/h (QN 15 = 63 mm)	43,31	40,48
Q3 63 m³/h (QN 40 = 80 mm)	115,52	107,96
Q3 100 m³/h (QN 60 = 100 mm)	173,27	161,93

#### 4.2 Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühr  
berechnet sich bei Anschlüssen  
mit Wasserzählern nach der  
monatlichen Wasserentnahme.

Sie beträgt:

4.2.1 im Regelfalle (je cbm) 0,75 0,70

4.2.2 für Mitglieder, auf die weder die  
Allgemeine noch die Spezielle  
Wasserbezugsordnung  
(z. B. Weiterverteiler, Löschwasser,  
Industrieunternehmen mit Sonder-  
vertrag u. ä.) zutrifft, die in der  
jeweiligen Einzelabrede vereinbarte,  
vom Vorstand des Verbandes  
genehmigte Wasserverbrauchsgebühr.

Besitzt ein Grundstück mehrere selbstständige mit einem Wasserzähler versehene Wasseranschlüsse, so wird für jeden Anschluss gesondert die Wassergebühr unter Zugrundelegung des von dem betreffenden Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs erhoben.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Brutto-  
preisen.

#### 5. Sondergebühren

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
5.1 Bei Überprüfung der Messgenauigkeit des Wasserzählers auf Antrag des Mitgliedes, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt (§ 9 der Wasserbezugsordnung) werden vom Antragssteller für Wasserzähler von 25 mm und 32 mm Durchflussweite (Q3 4m³/h – Q3 10m³/h) vor Ausbau des Wasserzählers erhoben. Für größere Wasserzähler nach Aufwand.	195,97	183,15

Ergibt die Überprüfung die Überschreitung der Messfehlergrenze, wird nach § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung verfahren.



	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
5.2 Für Sperrfahrten werden folgende Gebühren erhoben:		
5.2.1 bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort	75,95	63,82
5.2.2 bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)	75,95	63,82
5.2.3 bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)	90,55	76,09

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
5.3 Wasserbeschaffung über Standrohre		
5.3.1 Gebühr für die Reinigung, die Prüfung und die Verwaltung der Standrohre (einmalige Gebühr) Hinzu kommen die Gebühren nach 5.3.2 oder 5.3.3 dieser Beitrags- und Gebührenordnung.	48,16	45,01
5.3.2 Wasserverbrauchsgebühr einschl. Standrohrmiete ausschließlich zu Bauzwecken:		
Wasserverbrauchsgebühr je angefangenen Arbeitstag inkl. 0,88 € (netto 0,82 €) Standrohrmiete	2,38	2,22
5.3.3 Standrohrmiete für jede sonstige Nutzung (z.B. Teichbefüllung, Kirmes, Schützenfest, etc.)		
a) Standrohrmiete je angefangenen Arbeitstag	0,88	0,82
b) Wasser nach Verbrauch entsprechend 4.2.1 dieser Beitrags- und Gebührenordnung		
c) Abwasserentgelt nach Verbrauch entsprechend unseren Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung		

Für jede Standrohrüberlassung ist eine Kautionshöhe von 300,00 € zu hinterlegen.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

Geeste, 15.12.2015

TRINK- UND ABWASSER-  
VERBAND (TAV)  
„BOURTANGER MOOR“  
GEESTE

### 685 Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017

#### Auszug aus den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

#### § 24 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

#### § 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

#### § 26 Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Geeste, 15.12.2015

TRINK- UND ABWASSER-  
VERBAND (TAV)  
„BOURTANGER MOOR“  
GEESTE

### 686 Bekanntmachung; Betr.: Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa"

Gemäß § 15 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2009 ist die Amtszeit des zwölften in seiner Zusammensetzung durch das Niedersächsische Wassergesetz bestimmten Ausschusses am 31. Dezember 2016 beendet.

Ich lade hiermit die wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Wahl des dreizehnten Verbandsausschusses ein und setze die Wahl in den nachstehend aufgeführten Wahlbezirken entsprechend der Anlage zu § 12 (2) der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" wie folgt fest:

Datum	Uhrzeit	Wahl-lokal	Ort	Wahl-bezirk Nr.	die Wahl-bezirke umfassen die Gemeinden	Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder
09.01.17	14.00 Uhr	Gasthof Heskamp	Lingen-Bramsche Bramscher Str. 29	6	Samt-gemeinde Lengerich: Mitgliedsgemeinde Langen; Stadt Lingen: Ortsteile Münnigbüren, Ramsel, Mundersum, Baccum, Bramsche, Hüvede – Sommeringen und Estringen	2

09.01.17	09.30 Uhr	Gasthof Spieker-Wübbel	Spelle, OT Venhaus Dorfstr. 18	5	Samt-gemeinde Spelle: Mitgliedsgemeinden Spelle, Venhaus, Varenrode, Schapen, Lünne und Heitel	5
20.01.17	14.00 Uhr	Gaststätte Overhoff	Freren Beestener Str. 37	4	Samt-gemeinde Freren: Mitgliedsgemeinden Freren, Andervenne, Setlage, Thuine, Beesten, Messingen, Brümsel, Suttrup und Lohe-Venslage	6
20.01.17	09.30 Uhr	Gasthaus Johannemann	Fürstenau Dorfstr. 30	1	Samt-gemeinde Fürstenau: Mitgliedsgemeinden Fürstenau, Settrup, Hollenstede und Schwagstorf; Gemeinde Bippin: Ortsteile Lonnerbecke, Dalum und Klein Bokern	4
13.01.17	16.00 Uhr	Gaststätte Hülsmann	Volllage Hauptstraße 5	2	Samt-gemeinde Neuenkirchen: Mitgliedsgemeinden Volllage, Höckel, Weese, Engeler, Rotherthausen, Limbergen, Vinte und Steinfeld	4
23.01.17	09.30 Uhr	Gasthof Dückinghaus	Merzen Osterodener Weg 20	3	Samt-gemeinde Neuenkirchen: Mitgliedsgemeinden Neuenkirchen, Merzen, Lintern, Plaggenschale, Ost- und Westeroden und Döllinghausen; Gemeinde Ankum: Ortsteil Westerholte; Stadt Bramsche: Ortsteile Balkum und Ueffeln	3
23.01.17	14.00 Uhr	Altes Gasthaus Schröder Fam. Olde-weme	Emsbüren-Listrup Dorfstr. 1	7	Gemeinde Emsbüren einschließlich der Ortsteile Leschede, Elbergen, Bernte, Berge, Ahlde, Listrup, Gleesen und Mehringen	4

13.01.17	09.30 Uhr	Gaststätte Warburg	Salzbergen-Holsten Holstener Weg 48	8	Gemeinde Salzbergen einschließlich der Ortsteile Bexten, Holsten, Steide und Hummeldorf	2
----------	-----------	--------------------	-------------------------------------	---	---	---

Der Ausschuss hat 30 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 8 Wahlbezirken gewählt; die Wahlbezirke ergeben sich aus der Aufstellung, in der ebenfalls die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Ausschussmitglieder angegeben ist.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis des Wahlbezirkes gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimme aller. Der Vorsteher leitet die Wahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Lingen (Ems), 06.12.2016

DER UNTERHALTUNGS- UND  
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND  
NR. 94 "GROSSE AA"

Hoffrogge  
Der Verbandsvorsteher  
als Wahlleiter

## 687 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland für das Haushaltsjahr 2016

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland am 25.10.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 26.200 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 26.700 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 103.700 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	445.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	38.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	435.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	484.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Soweit Gebühreneinnahmen des Schlachthofes nicht die Kosten decken, werden Verlustausgleiche von den Verbandsmitgliedern erhoben.

§ 6

Als erheblich im Sinne des § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 115 II Nr. 1 NKomVG (Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtrags- haushaltssatzung) gilt ein Fehlbetrag, wenn er 3 von Hundert des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen über- steigt.

Mehraufwand / Mehrauszahlung im Sinne von § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 115 II Nr. 2 NKomVG gelten als erheblich, sofern sie 3 von Hundert der ordentlichen Aufwendungen / Aus- zahlungen übersteigen. Maßstab ist dabei das jeweilige Sach- konto in dem Teilhaushalt. Eine Nachtragssatzung ist aber nur dann erforderlich, wenn außerdem der für die jeweilige Haus- haltsposition in Betracht kommende Aufwands- bzw. Auszah- lungsbetrag so hoch ist, dass er sich aus der Masse der übrigen Ansätze heraushebt und für die finanzpolitischen Entwicklungen des Zweckverbandes ein gewisses Gewicht hat.

Für die Befugnis des Verbandsgeschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzuse- hen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen.
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnun- gen beziehen.
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind.
- Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Lingen (Ems), 25.10.2016

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Kruse	Krone
Vorsitzender der	Verbandsgeschäfts-
Verbandsversammlung	führer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichts- behörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2016 liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ems- land an 7 Werktage lang (außer sonnabends) im Nebengebäude des Rathauses (OLB-Gebäude), Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 15.12.2016

ZWECKVERBAND  
FLEISCHZENTRUM EMSLAND

Dieter Krone  
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.